

A portrait of a man with powdered hair, wearing a dark coat and a white cravat. The portrait is in a classic style, possibly a painting or engraving, and is the background for the title text.

GESCHICHTE VON BISCHOFTHUM

Bischofthum

A) seine Geografie, **B) seine Geschichte**, C) seine Grundstücke,
D) seine Gesellschaft

© **Gerd Kuchenbecker**
2016

Inhalt

Einleitung	1
Einige wichtige Ereignisse	4
Zeitstrahl zu Bischofthum	22
Vorgeschichtliche Jahrhunderte	22
1. Jahrhundert	27
2. Jahrhundert	29
3. Jahrhundert	30
4. Jahrhundert	30
5. Jahrhundert	31
6. Jahrhundert	32
8. Jahrhundert	33
9. Jahrhundert	34
10. Jahrhundert	34
11. Jahrhundert	36
12. Jahrhundert	39
13. Jahrhundert	47
14. Jahrhundert	52
15. Jahrhundert	64
16. Jahrhundert	75
17. Jahrhundert	79
18. Jahrhundert	101
19. Jahrhundert	138
20. Jahrhundert	182
21. Jahrhundert	202
Historische Dokumente	203
Handfeste der Komturei Schlochau (1408)	203
Lehnbrief vom 05.10.1624	206
Hufenklassifikation vom 6. Juli 1719	207

Preußische Dorf-Ordnung von 1751	208
Beschreibung des gegenwärtigen Zustands (1784).....	223
Mousquetier David Kockenbecker - Erbverschreibung (1794)	228
Michael Erdmann Kockenbecker - Erbverschreibung (1798)	232
Edikt vom 9. Oktober 1807	240
Edikt vom 14.9.1811	244
Domainen Prästationen (1825).....	246
Erbverschreibungs – Entwurf (1826).....	247
Currende vom 23.11.1827	254
Currende vom 30.04.1838.....	255
Verhandlung zur Erbverschreibung (19.09.1838)	256
Flucht und Vertreibung.....	258
Vertreibung der Polen nach Osten	259
Vertreibung der Polen nach Westen	260
Vertreibung der Ostdeutschen nach Westen.....	262
Operation Schwalbe	263
Gewalttaten gegen Zivilisten	263
Flucht und Vertreibung aus Bischofthum	264
Die Flucht	265
Rückmarsch von Treptow nach Bischofthum.....	272
Die Vertreibung Lünser-Engfer.....	277

Einleitung

Die „Geschichte von Bischofthum“ gibt die für den Ort Bischofthum wichtigen Ereignisse Hinterpommerns wieder und enthält einige Angaben zur Kuchenbecker-Sippe, die lange Zeit die Mehrzahl der Einwohner und 155 Jahre den Dorfschulzen stellte.

Über die frühen Zeiten des pommerschen Landstrichs, insbesondere über Bischofthum, existieren nur wenige geschichtliche Aufzeichnungen. Erst in der Mitte des 16. Jh. erblühte in Pommern die Geschichtsforschung – allerdings war das unbedeutende Dorf Bischofthum von dem allgemeinen Interesse ausgenommen.

Deshalb und insofern ist die „Geschichte von Bischofthum“ lediglich ein Versuch einer ausführlichen Chronik, beginnend mit einer Kurzfassung, Bischofthum betreffend: „Einige wichtige Ereignisse“, gefolgt von einer detaillierten Chronologie, dem „Zeitstrahl“. Diesem sind einige bedeutende Dokumente sowie eine Liste der historischen Hofbesitzer angefügt. Die deutsche Geschichte von Bischofthum endet mit der „Flucht und Vertreibung“.

Der Zeitstrahl beruht im Wesentlichen auf den schriftlichen Ausführungen von Historikern und Geschichtsschreibern, die sich professionell mit der Erforschung und Darstellung der Ereignisse beschäftigten. Die im Zeitstrahl angeführten Zeitangaben gelten als gesichert. Einige Ereignisse und deren Anlässe und Auswirkungen können subjektive Interpretationen sein, gefärbt vom eigenen Standpunkt des Schreibers. Manche Begebenheiten sind unter Historikern umstritten, archäologische Artefakte werden zum Teil unterschiedlich gedeutet, zum Teil können die Schlussfolgerungen nur als wohlmeinende Ansicht des Auslegenden aufgefasst werden.

Auch DNA-Analysen werfen etliche Fragen auf und lösen heftige Diskussionen darüber aus, wer die Germanen, Kelten, Slawen usw. waren und woher und wann sie kamen, bzw. ab wann man sie so nennen kann.

Die DNA-Forschung mit ihrer Feststellung der **Haplogruppen** stellt einige Annahmen der archäologisch oder linguistisch oder omomastisch orientierten Genealogie infrage.

Haplogruppen kann man sich als grosse Äste des Homo Sapiens Stammbaumes vorstellen. Jede Haplogruppe fasst Menschen zusammen, deren genetisches Profil ähnlich ist und die einen gemeinsamen Vorfahren teilen.

Einer Haplogruppe des Y-Chromosoms gehören Männer an, die über einen gemeinsamen Vorfahren in rein männlicher Linie verfügen. Das Y-Chromosom wird immer vom Vater an den Sohn weitergegeben.

Die Forschungsergebnisse belegen, dass die männlichen Deutschen überwiegend Nachfahren der Kelten sind, die Polen größtenteils der osteuropäischen Kulturgruppe (Slawen) angehören.

Auf der Website „Studium generale“ wird dagegen anhand der „mitochondrialen DNA“ aufgezeigt, ...

... die nur von Frauen vererbt wird: 50 Prozent der Deutschen haben nach der Schweizer Studie mütterlicherseits eine germanische Abstammung, doch väterlicherseits nur sechs Prozent. **Abstammungen**

Im „Offiziellen Förderportal der Republik Polen“ wird die Geschichte Polens dargestellt. Dabei bleibt interessanterweise das Volk der Pomoranen unberücksichtigt. <http://de.poland.gov.pl/>

Die Geschichte Pommerns wird online in mehreren Zeittafeln dargestellt, beispielsweise:

[Zeittafel;
Pommern-Geschichte
Hinterpommern](#)

Eine weitere wichtige Quelle für den Zeitstrahl waren die „Stichdaten zur brandenburg-preußischen Territorial-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“, die allerdings erst mit dem Jahr 1134 beginnen.

[Zeitleiste](#)

Die verschiedentlich geäußerten Eigentumsrechte an Pommern unter Bezugnahme auf die Urbevölkerung lassen sich jedenfalls nicht ethnisch oder archäologisch begründen.

Einigkeit besteht wohl nur darin, dass auch die frühen Bevölkerungen Pommerns polyethnisch zusammengesetzt waren und die vollständige Durchmischung der Ethnien größere Zeiträume in Anspruch nahm.

So kann man wohl feststellen, dass eine wahrheitsgetreue, stimmige Darstellung der geschichtlichen Ereignisse deren objektive Betrachtung unter interdisziplinären Gesichtspunkten erfordert.

Auch der Zeitstrahl ist nur eine vermeintlich objektive Darstellung der Ereignisse. Der Zeitstrahl stellt daher nur die Meinung des Verfassers dar, basierend auf der Meinung anderer Meinungsträger, oder:

Alle Menschen sind klug. Die einen vorher, die anderen nachher.

[Voltaire](#)

Ein Text aus einem ca. 1912 erschienenen, wohl als Schulbuch verwendeten Heimatkunde-Buch von Hermann Lemke, Mittelschullehrer in Stettin, schildert sehr anschaulich und verständlich die Geschichte der Bauern in Pommern.

<http://www.blog.pommerscher-greif.de/bauernstand/>

Einige wichtige Ereignisse

In den vorgeschichtlichen Zeiträumen war die Küste Pommerns von Stämmen bewohnt, die überwiegend den Germanen, z.B. den Goten und Rugiern, zugeordnet werden. Im 3. Jahrhundert begannen die Goten nach Süden zu ziehen, doch insbesondere der Einfall der Hunnen im Jahre 375 n. Chr. löste die Völkerwanderung aus in deren Verlauf auch viele der Goten und Rugier ihr Siedlungsgebiet verließen. Die nach der Abwanderung nur noch gering besiedelten Landschaften an der Ostsee wurden allmählich ab dem Ende des 5. Jahrhunderts von slawischen Stämmen, den Wenden, den „Bewohnern der großen Weide“, eingenommen. In den küstennahen Gebieten siedelten auch nordgermanische Wikinger und Dänen seit dem 9. Jahrhundert, die allmählich in den slawischen Pomoranen aufgingen.

Im Jahr 1046 tauchte der Name "Pommern" erstmalig in der Geschichtsschreibung auf. Er ist mit Zemuzil, einem "dux bomeranorum" verbunden.

[Hinterpommern](#)

Immer wieder aber nie dauerhaft errang Polen die Herrschaft über Pommern, dessen erster sicher belegbarer Herzog Wartislaw I. war.

Er wird in den schriftlichen Quellen im Zusammenhang mit der Christianisierung durch Bischof Otto von Bamberg in den Jahren 1124/25 und 1128 genannt. 1140 wurde das pommersche Bistum geschaffen. Sein Sitz war zunächst Wollin. Später war Usedom und schließlich Cammin der Sitz der pommerschen Bischöfe. Dieses Bistum ... unterstand der unmittelbaren Aufsicht des Papstes in Rom. Durch die Anlage von Klöstern seit Mitte des 12. Jahrhunderts wurde die Christianisierung der Bevölkerung gefördert, die allerdings nur langsam vor sich ging. Eine Verwurzelung des Christentums in Pommern erfolgte erst durch die Einwanderung deutscher Siedler.

Das nach Westen ausgedehnte Herzogtum Pommern geriet zunehmend in die Machtkämpfe zwischen Polen, Dänemark und dem Deutschen Reich. Nachdem es rund vier Jahrzehnte bis 1227 der Oberhoheit der Dänen unterstanden hatte, wurde Pommern schließlich durch die in den ersten

Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts einsetzende deutsche Besiedlung in den Verband des Deutschen Reiches integriert. Zahlreiche Stadtgründungen nach deutschem Recht markieren diese Entwicklung.

Hinterpommern

Aufgrund von Erbteilungen und Kriegen erfuhr Pommern vielfältige Teilungen und Herrschaftswechsel. Den uns interessierenden Teil Pommerns bildete das seit dem 13. Jahrhundert bestehende Gebiet des Hochstifts Cammin, das durch seine Bischöfe im 14. Jahrhundert beträchtliche Gebietserweiterungen und –abrundungen erfuhr.

Seit dem Eintritt Pommerns in das Heilige Römische Reich im 14. Jahrhundert wurde der Bischof als Reichsfürst angesehen und 1521 unter Bischof Martin I. Karith in die Reichsmatrikel aufgenommen. 1542 erreichte Bischof Erasmus von Manteufel-Arnhausen die Reichsunmittelbarkeit (direkt und unmittelbar dem Kaiser untergeben).

Mit der Bestätigung der Schirmherrschaft der Pommernherzöge über das Bistum Cammin wurde die Reichsunmittelbarkeit des Bistums aufgegeben.

Mit dem Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 fiel Hinterpommern an Brandenburg, gehörte ab 1701 zu Preußen, von 1919 bis 1933 zur Weimarer Republik, von 1933 bis 1945 zum „Dritten Reich“ und danach zu Polen.

1342

Bischof Friedrich von Eickstedt (1329 - 1343), erwarb das „Terra Bubulzik“, das Land um Bublitz, innerhalb dessen Grenzen Bischofthum gegründet wurde. Die Grenzen des Bistums waren lange Zeit umstritten, insbesondere in

den sumpfigen und dicht bewaldeten Gebieten und waren oft nur verbal mit Landmarken beschrieben.

Vermutlich zwischen 1342 und der großen Pestepidemie im Jahre 1351 gründeten die Gebrüder Paul und Vicko Bartuszewitz-von Glasenapp im Auftrag des Bischofs zu Cammin das Dorf Bischofthum.

Bischofthum gehörte als Teil des „Terra Bubulzik“ dem Bistum Cammin unter Bischof Friedrich von Eickstedt an.

Die Nachfolger der Gebrüder Bartuszewitz-von Glasenapp sind nicht bekannt, bis ein weiterer Hinweis mit dem Datum vom 10. August 1408 auftaucht.

1408

10. August 1408, erste bekannte Erwähnung von Bischofthum in einer Handfeste des Deutschen Ordens (vollständiger Name: "Orden der Brüder vom Deutschen Haus St. Marien in Jerusalem"), in der das südwestlich der Stadt Baldenburg gelegene Dorf Bischofthum durch den Hochmeister Ulrich von Jungingen dem Pfarrer von Baldenburg als Pfarrbesitz zugewiesen wurde.

Panzke, Paul

Doch bereits 1438 scheint Bischofthum an das Stift zurück gefallen zu sein, wie Max Pollux Toeppen, Historiker und Gymnasiallehrer, bemerkt.

1534/35

1534/35 wurde für das Herzogtum Pommern unter tätiger Mithilfe des aus Wollin stammenden Wittenberger Stadtpfarrers und Vertrauten Luthers, Johannes Bugenhagen, die Reformation angenommen.

Auf dem Landtag von Treptow soll die Einführung der Reformation beschlossen werden. Der Auszug des Adels und des Bischofs verhindern einen förmlichen Beschluss. Trotzdem führt Bugenhagen mit Billigung der Herzöge die Reformation durch. Die Klöster werden säkularisiert, Mönche und Nonnen vertrieben. ...

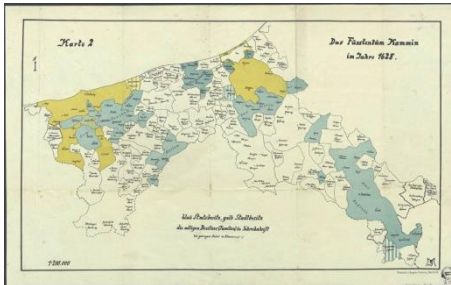
Hinterpommern**1616**

Die Bauernordnung von 1616 nahm den Landbewohnern jede Freiheit. Als Laßbauern waren sie gleichsam zum "lebenden Inventar" der ihnen anvertrauten Höfe herabgewürdigt. Eine freie Wahl des Wohnortes gab es für sie nicht.

1627

1627 marschierten kaiserliche und 1630 schwedische Truppen in Pommern ein. Die Verwüstungen waren erheblich. 1637 starb mit Herzog Bogislaw XIV. das pommersche Herzogshaus in der männlichen Linie aus.

Hinterpommern

1628

In der von Bogislaw XIV., Bischof von Cammin, in Auftrag gegebenen 'Dorf Matricul von 1628' ist Bischofthum mit 11½ Landhufen vermerkt, bewirtschaftet von 16 Bauern.

Hufenklassifikation**1648**

Beim Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 wurde Pommern zwischen Schweden und Brandenburg geteilt. Vorpommern, das Gebiet westlich der Oder, und ein Streifen Land am östlichen Ufer von Oder und Dievenow fiel an Schweden, blieb aber Teil des Deutschen Reiches. Hinterpommern einschl. des Hochstifts Cammin ging an Brandenburg-Preußen.

1680

Kurfürstentum Brandenburg-Preußen.

1719

König Friedrich Wilhelm I. ließ zum Zwecke der Hufenklassifikation eine Kommission unter der Leitung des Generalmajors von Blankensee den Kreis Fürstentum bereisen, die u.a. am 6. Juli 1719 Bublitz besuchte und von dort „Bischoffthumb, Poss: das königl. Amt hieselbst“ erfasste.

Die Kommission stellte in Bischoffthum 16 bewirtschaftete Bauernhöfe und 2 wüste Höfe fest.

Hufenklassifikation

Mit einem Edikt vom 22. März 1719 kündigte König Friedrich Wilhelm I. an, die Leibeigenschaft aufzuheben. Er bot den Bauern die Höfe gegen den Kauf der Hofwehr als deren Eigentum an. Die Bauern lehnten dieses Angebot ab, weil sie sich in der Lage sahen, die Kaufgelder und die „Konservationskosten“ aufzubringen.

1723

König Friedrich Wilhelm I. von Preußen nahm im Jahre 1723 eine Reorganisation der Verwaltung im preußischen Staat vor. Er ließ die in den preußischen Provinzen bisher bestehenden Amtskammern und Kriegskommissariate zu Kriegs- und Domänenkammern zusammenfassen.

In der Provinz Pommern entstand die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer mit Sitz in Stettin.

Kriegs- und Domänenkammer**1764**

Friedrich II., König in Preußen, erließ die „Bauer-Ordnung vor das Herzogthum Vor- Und Hinter-Pommern. De dato Berlin, den 30. Dec. 1764.“

Im Sinne des allgemeinen Verstehens und der Kenntnis dieser Verordnung sollte sie „drey Sonntage hintereinander, und hiernach auch

alle Jahr auf Michaelis vor den Kirch-Thüren, von dem Küster oder Schul-Meister abgelesen werden“.

1771

1771 erging die Anweisung an das Amt Bublitz „Wegen Einführung des Hypotheken-Wesens im hiesigen Amte und Auferlegung eines Grund- und Hypothekenbuches“.

[Amtsgericht Bublitz_II-362_1771+12+21](#)

1777

Durch eine unter der Regierung Friedrichs des Zweiten im Jahre 1777 ergangene Allerhöchste Kabinettsordre wurde dem Amtsbauern der erb- und eigenthümliche Besitz seiner Nahrungsstellen zugesichert, und man darf es sich nicht verhehlen, daß diese weisen Verfügungen große Wirkungen hervorgebracht, den Bauer aus seiner Indolenz geweckt, seine Arbeitsamkeit belebt und seinen Wohlstand wesentlich gefördert haben.

[Hering, K. L.](#)

1778

1778 - 1784 erfolgte die erste Absenkung des Vilmsees bei Neustettin um ca. 2,70 m und Trockenlegung von Sümpfen und Bruchwäldern.

[Zechlin, Arthur, 1886, S.7 ff.](#)

1784

1784 zählte Brüggemann 1 Freyschulzen, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied und 1 Schulmeister in Bischofthum, also 23 bewohnte Grundstücke.

(1) Bischofthum $1\frac{1}{2}$ Meilen von Bublitz südostwärts, $\frac{1}{2}$ Meile von der Westpreussischen Stadt Baldenburg südwestwärts und eben so weit von dem Dorfe Casimirshof, hat 1 Freyschulzen, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied, 1 Schulmeister, 25 Feuerstellen, ist zu Casimirshof in der Bublitzschen Synode eingepfarrt und gränzt an die Westpreussische Stadt Baldenburg, an das Westpreussische Dorf Wittenfelde und an die Pommerischen Dörfer Casimirshof und Siepen.

Brüggemann, Ludewig Wilhelm; Seite 540

1789

Weil jedoch in eben dieser höchsten Ordre [von 1777, GK] nicht ausdrücklich bestimmt war, ob der Bauer dagegen seinen Hof, wie es doch billig schien, künftig aus eigenen Mitteln unterhalten, ob ihm die Hofwehr unentgeltlich überlassen, er auch zur Disposition über dieses Eigenthum berechtigt seyn sollte, so wurde durch eine Deklaration vom Jahre 1789 der eigenthümliche Befiz aufgehoben und auf einen bloß erblichen eingeschränkt. [Hering, K. L.](#)

1794

Das „Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794“ regelte als materielles Hypothekenrecht Inhalt, Entstehung, Änderung und Aufhebung der Rechte an Grundstücken.

D.h., der vererbbare Erwerb und der Verkauf der Grundstücke wurden grundsätzlich

Preußen 1795

möglich. In der Folge begann in Bischofthum die vererbliche Übertragung der Besitzrechte an den Höfen, damit begann die Bauernbefreiung, die erst 1807 durch Gesetz verordnet wurde. Daneben erfuhren die Einwohner von Bischofthum bis ca. 1836 einige tiefgreifende Veränderungen: die Urbarmachung, die Gemeinheitsteilung, die Separation (Flurbereinigung), die Dorfstraßenregulierung und eine Agrarreform.

1805

Die Bischofthumer Bauern hatten sich durch Entrichtung von Erbstandsgeldern freigekauft. Sie waren nun Eigentümer, aber immer

noch verpflichtet, Abgaben zu leisten.

Bereits 1794 hatten einige Büdner ihre Anwesen und 1798 der Freischulze seinen Hof erbpachtlich erworben.

1806

1806 erlitt Preußen eine vernichtende Niederlage gegen die Truppen Napoleons I und musste sich 1807 dessen Bedingungen im Frieden von Tilsit beugen.

1807

1807 - Napoleons Armee besetzte Bublitz.

Preußen führte eine Reihe von Staats- und Verwaltungsreformen durch (nach ihren Hauptinitiatoren auch Stein-Hardenbergsche Reformen genannt), die von gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen begleitet wurden.

1808

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurden die Kriegs- und Domänenkammern im Jahre 1808 durch die „Regierung“ in Köslin abgelöst.

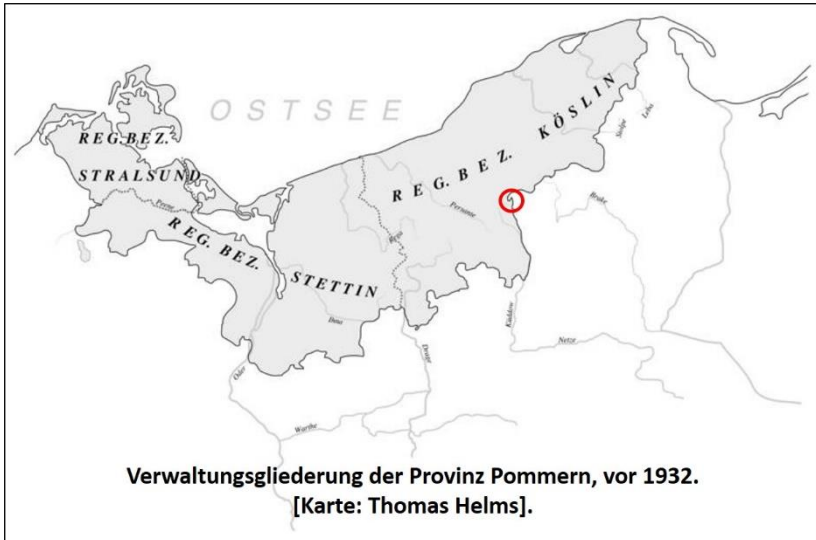
1811

Napoleons Armee zog durch Pommern nach Russland und zurück.

1813 - 1825

Preußen 1815

Napoleon wurde im Oktober 1813 in der Völkerschlacht bei Leipzig geschlagen und endgültig in der Schlacht bei Waterloo am 18. Juni 1815 besiegt. Damit endete die Besetzung Europas durch Frankreich.

1816

Nach der Verwaltungsgliederung im Jahre 1816 gehörte Bischofthum zum Königreich Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin (Köslin), Kreis Fürstenthum.

1825

Das „Verzeichnis der jetzigen Bauerhofbesitzer zu Bischofthum und ihrer Praestanda“ weist 16 gleichberechtigte Bauern aus. Weitere Einwohner von Bischofthum, wie z.B. der Lehrer, der Schmied und der Freischulze Johann Christian Lemke sind nicht aufgeführt.

[Regierung Köslin/12805_1825+11+18](#)

1826

Die Regierung Köslin berichtet am 10.01.1826, dass die Erbverschreibungen für die Bauernhöfe im Entwurf ausgefertigt und dem Justiz Amt in Bublitz zur Vollziehung zugestellt worden seien.

[Regierung Köslin/12805_1825+12+09](#)

1828

Für die Durchführung besonderer Aufgaben wurden Generalkommissionen gebildet. Deren Vertreter für Bischofthum war der Oeconomie Commissarius von Eichmann, welchem die Regulierung der Gemeinheitsteilung aufgetragen war. Um 1828 begann die Regulierung und Separation der Höfe zu Bischofthum, die am 10. August 1836 mit einem Gemeinheitsteilungsrecess abgeschlossen war.

1835

1835 wurde die Dorfstraßenregulierung durchgeführt, bei der auch einige neue Baugrundstücke gewonnen wurden und zum Verkauf standen.

[Amtsgericht Bublitz I/81_1835+08+03](#)
[Amtsgericht Bublitz I/72_1837+06+18; 1838+07+09](#)

1836

Die Gemeinheitsteilung war abgeschlossen, der Freischulzenhof, 16 Bauernhöfe sowie drei Buden wurden anteilig mit den Kosten belastet und der Schulz Dorow mit Schreiben vom 16.04.1838 aufgefordert den am 10. August 1836 ausgehändigten Gemeinheitsteilungsrecess binnen 8 Tagen einzureichen.

[Amtsgericht Bublitz I/72_1836+05+17](#)
[Amtsgericht Bublitz-I/72_1838+04+16](#)

1838

Am 19.09.1838 unterzeichneten 11 der Bischofthumer Bauern ihre Erbverschreibungen, zwei folgten 1845 bzw. 1846, drei hatten bereits vorher unterzeichnet.

[Regierung Köslin/12805_1838+09+19](#)

1843

1843 begann die Gründung des Wohnplatzes „Abbau Bischofthum“.

[Amtsgericht Bublitz I/79_1843+11+06](#)

[Regierung Köslin/12806_1844+01+23](#)

1844

In einem Rezess über die Ablösung der Burg- und Baudienste in Bischofthum sind Besitzer von 16 Erbrechts-Vollbauerhöfen aufgezählt. Von den Höfen war einer von zwei Bauern besetzt. Der von Abgaben und Diensten befreite Freischulze, die Büdner, der Lehrer und der Schmied waren nicht aufgeführt.

[Amtsgericht Bublitz-I/72_1844+11+19](#)

1852

Die Geldabgaben wie Domainen-Abgaben, Burg- und Baudienst-Rente, Laudemial-Rente und Schmiedezins wurden durch 56 ½ Jahre zu leistende Tilgungszahlungen abgelöst. Die Auflistung der zu „Rentenzahlungen“ an die Staatskasse Verpflichteten weist 1 Freischulzen, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 1 Dorfschmied und 5 Büdner sowie 1 wüsten Hof aus.

[Amtsgericht Bublitz-I/72_1852+05+22](#)

1864

Der Vilmsee wurde erneut abgesenkt (1864-1868) und ebenfalls der Streitzigsee (1867).

[Zechlin, Arthur, 1886, S.7 ff.](#)

1872

Der Kreis Fürstenthum wurde aufgelöst. Bischofthum gehörte nun dem Kreis Bublitz an.

Nach der am 13. Dezember 1872 erlassenen Kreisverfassung wurden Gemeinden in Bezirke oder Kreise (Gemeindeverbände) zusammengefasst. Dem Verwaltungsbezirk stand ein Landrat als unterste Verwaltungsbehörde vor.

Mit dieser Kreisverfassung erhielten die Gemeinden die Befugnis, die Schulzen und Schöffen zu ernennen. Dieser Gemeindevorstand wurde auf sechs Jahre gewählt.

[Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 11. Leipzig 1907, S. 630-632](#)

1878

Im Rahmen der Inbetriebnahme der Bahnstrecke Neustettin - Rummelsburg – Stolp – Stolpmünde von der Preußischen Ostbahn am 1. Oktober 1878 erhielt auch Baldenburg seine Eisenbahnanbindung. Damit war der nächstgelegene Bahnhof von Bischofthum nur etwa 6 km entfernt.

[Bahnstrecke Neustettin – Stolpmünde](#)

1905

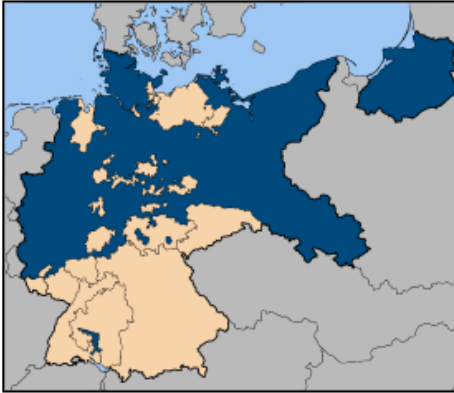
In der Auflistung der Gemeindeeinheiten des Kreises Bublitz ist 1905 für Bischofthum ein Gesamtflächeninhalt von 1.181,5 ha genannt, 1939 wurden davon 62% landwirtschaftlich genutzt, das sind 732,5 ha.

[Liste der Gemeindeeinheiten des Kreises Bublitz von 1905](#)

1914 - 1918

Erster Weltkrieg, Pommern blieb von Verwüstungen verschont, leistete jedoch einen hohen Blutzoll.

Das Königreich Preußen wurde umgewandelt in den Freistaat Preußen.



Freistaat Preußen nach 1918

Bischofthum lag nun im Deutschen Reich, Freistaat Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin (Köslin), Kreis Bublitz.

1932

Nach einer weiteren Neuordnung der Kreise gehörte Bischofthum zum Deutschen Reich, Freistaat Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin (Köslin), Kreis Neustettin.

1933

Die Nationalsozialisten konnten 1933 im pommerschen Provinziallandtag die absolute Mehrheit erringen.

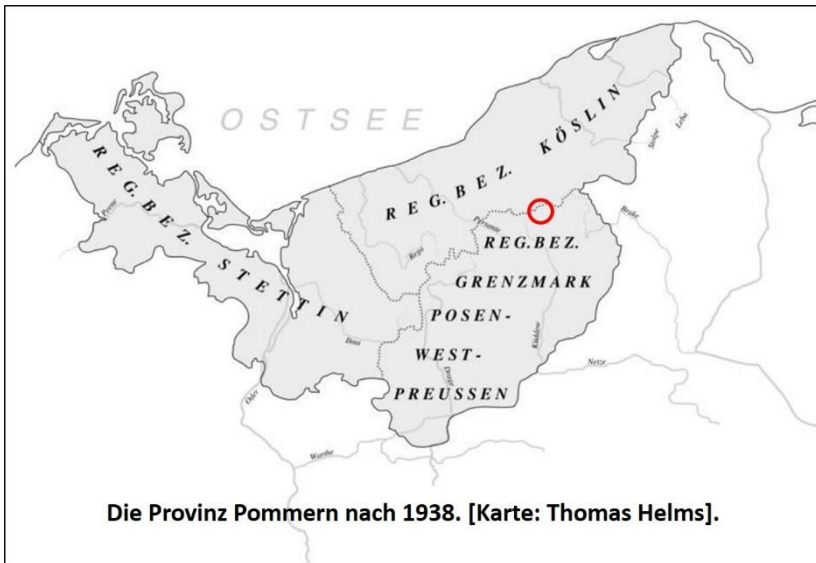
[Hinterpommern](#)

Im Zuge der Elektrifizierung des flachen Landes wurde Bischofthum um 1933 an das Stromnetz der Überlandzentralen der ÜZ Pommern A.-G. angeschlossen.

1938

Der Kreis Neustettin wurde dem neu gebildeten Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen zugeordnet.

[Verwaltung](#)



Bischofthum gehörte nun zum Deutschen Reich, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen, Kreis Neustettin.

Die Nationalsozialisten nannten das erweiterte deutsche Staatsgebiet ab März 1938 inoffiziell Großdeutsches Reich.

1939–1945

Zweiter Weltkrieg. Beginn mit dem Angriff der Wehrmacht auf Polen am 01.09.1939. Selbstmord Hitlers (30.04.1945). Bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht (07./08.05.1945).

1945

Vor dem Einmarsch der sowjetischen Armee gab es 1945 in Bischofthum 36 bewohnte Grundstücke einschl. der Schule, der Schmiede und dem Gasthof.

Gollnick, Detlef

Die russische Wehrmacht marschierte am 26.02.1945 in Bischofthum ein. Die deutschen Bewohner wurden im Frühjahr 1946 vertrieben.

Damit endete die deutsche Geschichte von Bischofthum.

1945 wurde Hinterpommern, einschließlich des Gebietes um Stettin, unter vorläufige polnische Verwaltung gestellt, de facto aber dem polnischen Staat eingegliedert. Bischofthum (polnisch: Biskupice) gehörte nun administrativ zu Polen (polnisch: Polska), Woiwodschaft Köslin (Koszalin), Landkreis Neustettin (powiat szczecinecki).

1990

Seit den **Verträgen** von 1990 gehört Bischofthum völkerrechtlich zu Polen.

1995

Seit 1995 wird Biskupice Polska, województwo zachodniopomorskie (Woiwodschaft West-pommern), powiat szczecinecki (Landkreis Neustettin) zugeordnet.

1999

Nach einer Gebietsreform ist Biskupice (Bischofthum) ein Stadtteil von bzw. eine Straße in Biały Bor (Baldenburg) in Polska, województwo zachodniopomorskie, powiat szczecinecki (Polen, Woiwodschaft Westpommern, Landkreis Neustettin). Der Lübschenhof, zu deutschen Zeiten Abbau Bischofthum zugeordnet, heißt nun Lubiesz und ist ein Ortsteil von Biały Bór.

2013

Inzwischen ist in Biskupice eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen. Mehrere Neubauten wurden bezogen. Eine Hotelpension ist in Planung, der Bau hatte im Juni 2013 begonnen. Die landwirtschaftlichen Flächen liegen noch brach. Dagegen wird nördlich des Hofes ‚Karl Lünser‘ in industriellem Maßstab Torf abgebaut.

Zeitstrahl zu Bischofthum

Obwohl Bischofthum vermutlich zwischen 1342 und 1351 entstand, wird auch die Zeit davor kurz gestreift, um aufzuzeigen, dass in Pommern infolge mehrerer Wanderungsbewegungen im Verlaufe einiger Jahrhunderte ein polyethnischer Volksstamm entstand.

deutsche Stämme

Vorgeschichtliche Jahrhunderte

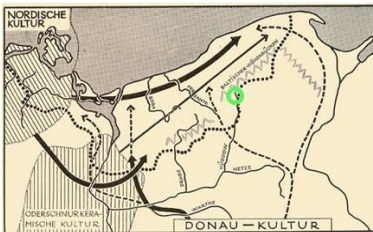
In diversen Berichten wird eine Verknüpfung von archäologischen Funden mit ethnischen Völkern versucht. Leider sind solche Hypothesen oft nicht zu verifizieren, weil eindeutige Belege fehlen bzw. archäologische Funde subjektiv interpretiert werden. Kulturen und Ethnien sind offenbar zwei unterschiedliche Sachen, die nicht unbedingt miteinander verbunden werden können.

- 4000

Bereits vor 4000 v.Chr. war die Ostseeküste besiedelt, wie Funde am Meeresgrund belegen. Welcher Kultur die Bewohner angehörten, muss noch erforscht werden.

Die Gegend um Schlawe (polnisch: Sławno) war bereits 4000 Jahre vor Christus besiedelt oder zeitweise bewohnt, wie die Urnenfunde und Grabanlagen am Rauhen Berg (Chropa Wiec) bei Tychow bezeugen.

Tychow

- 3000

Jüngere Steinzeit in Pommern (3000 bis 2000 vor Chr.).

Die Träger der nordischen Kultur besetzten von Dänemark aus Rügen und Vorpommern, drangen längs der Küste bis Hinterpommern und südöstlich durch die Uckermark bis in den heutigen Kreis Pyritz vor und trafen hier auf Siedler der

Donaukultur, deren Spuren auch in anderen Teilen Pommerns festzustellen sind. Gegen Ende der Steinzeit breitete sich die in Mittelpommern heimisch gewordene Kultur der Oberschnurkeramiker weiter nach Osten aus.

Wehrmann, Martin; 1919

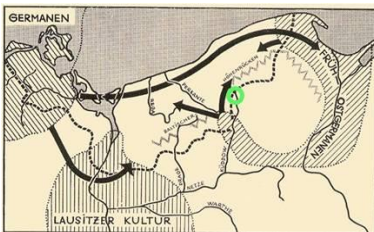
Die in Pommern reichlich vorhandenen eiszeitlichen Findlinge wurden von den prähistorischen Bewohnern zum Bau von Steinkisten, Dolmen und megalithischen Gräbern benutzt...

... in der Regel derart, daß die glatten Schliffflächen nach innen gewendet und einige wenige (3 – 4) große Steine als Deckel oben drauf gelegt wurden.

Deeke, Wilhelm; S. 176

Die Archäologen datieren die Entstehung der nordischen Variante der megalithischen Gräber, die über weite Teile Europas und in ähnlichen Bauweisen verbreitet waren, mehrheitlich in die mittlere Jungsteinzeit etwa zwischen 3500 und 2800 v. Chr.

Die Bewohner des Weichseldeltas, die der Haffküsten-Kultur angehörten, fertigten aus Bernstein Schmuck- und Kultgegenstände an und betrieben auf dieser Basis einen regen Handel. Das Einflussgebiet der Haffküsten-Kultur reichte im Westen bis an die Persante.

- 2000

Bronzezeit (2000 bis 500 vor Chr.)

Aus Vorpommern, das zum "urgermanischen" Gebiet gehört, drangen die Germanen in der mittleren und jüngeren Bronzezeit in zwei Keilen nach Osten vor: längs der Küste bis zur Weichselmündung, und durch die Uckermark nach Mittelpommern. Um

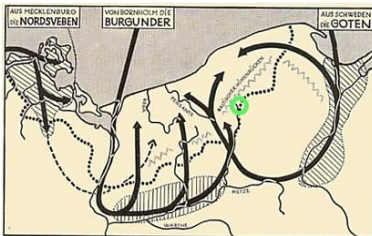
1000 vor Chr. saßen an der unteren Oder, teilweise in festen Burgen, die nördlichen Vorposten der Lausitzer Kultur. Gleichzeitig bildete sich im Weichselmündungsgebiet die früh-ostgermanische Kultur, die Wielbark-Kultur, die sich aus der Oxhöft-Kultur (Oksywie-Kultur) entwickelte und die westgermanische bis hinter die Rega zurückdrängte.

Wehrmann, Martin; 1919

Manche Quellen nennen für 1300 – 500 v. Chr. ein größeres Verbreitungsgebiet der Lausitzer Kultur (violett), das nicht nur das Odergebiet, sondern auch das spätere Hinterpommern umfasste. Beispielsweise scheint der pommersche Kreis Schlawe ...

... beim Übergang der Bronzezeit in die Eisenzeit stark besiedelt gewesen zu sein, wie aus den vielen Steinkisten in Wendisch-Tychow, Nemitz, Polnow, Sydow, Hanshagen, Segenthin, Peest u. a. erhellt. In dieser Zeit drangen die Westgermanen über die Oder bis zur Weichsel, stießen dort mit den Ostgermanen zusammen und wurden von ihnen wieder zurückgedrängt, ...

Wendisch-Tychow

- 500

Eisenzeit (seit 500 v. Chr. – Ende 1. Jahrhundert v. Chr.)

Um 150 vor Chr. wurden Vorpommern und Rügen von einem aus dem westlichen Mecklenburg kommenden nordsuebischen Stamm besetzt, dessen Kultureinfluss bis nach Hinterpommern reichte. Von Bornholm aus besetzten die

Burgunden, ein germanischer Stamm, das Gebiet zwischen Oder und Persante.

Die Wanderbewegungen verliefen bevorzugt entlang der Flüsse, denn die Lasten transportierenden Tiere brauchten Wasser und die Ufer waren wegen der dichten Urwälder häufig die einzig begehbaren Wegstrecken. So ist z. B. die Eroberung des ostpommerschen Landes entlang der Weichsel von ihrer Mündung in Richtung Süden, dann der Sprung zur Netze nach Westen und entlang der Küddow und der Persante weiter in Richtung Ostseeküste vorstellbar.

Die Heimat der oben erwähnten Burgunden könnte Skandinavien sein. Lange Zeit sollen sie auf der Ostseeinsel Bornholm ansässig gewesen sein, die noch im 13. Jahrhundert Burgundarholm genannt wurde. Im 2. Jahrhundert gingen die Burgunden auf Wanderschaft.

[Wehrmann, Martin; 1919](#)

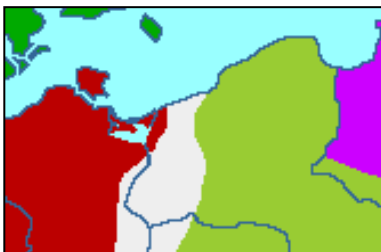
Die Burgunden lebten vor ihrer Wanderschaft zwischen der *Vistula* (Weichsel) und dem die westliche Grenze bildenden Fluss *Suebus* (Oder-Spree-Havel-Unterlauf), das heißt, im heutigen Westpolen (Hinterpommern) und Teilen Brandenburgs.

[Burgunden](#)

Für das Gebiet, in dem später Bischofthum entstehen sollte, gilt, dass dort bereits in prähistorischer Zeit Träger verschiedene Kulturkreise aufeinander stießen, sodass Assimilierungen anzunehmen sind oder Überschichtungen durch die dominierende Kultur.

Daneben fand vermutlich ein reger Wissensaustausch durch Kaufleute statt, die über große Entfernungen auf den Handelsstraßen unterwegs waren, davon zeugen die Namen der Altstraßen: Salzstraße, Bernsteinstraße usw. Die ersten Spuren der Bernsteinstraße, die von der Ostsee nach Rom verlief, werden auf das 5. Jh. v. Chr. datiert.

Die oben angeführten und die nachstehenden Bilder zur geografischen Verteilung der Kulturen sind Beispiele, die die wechselnden Einflüsse in Hinterpommern und das Dilemma bei der Abgrenzung der Kulturen und die Schwierigkeit der Zuordnung von Kulturen zu bestimmten Ethnien verdeutlichen sollen.



Frühe Eisenzeit(um und vor 500 v. Chr.) Nordische Gruppe (dunkelgrün), Jastorfkultur (dunkelrot), pommerellische Gesichtsturnenkultur (grün), westbaltische Hügelgräberkultur (violett).



Von etwa 500 v. Chr. bis zur Zeitenwende (vorrömische Eisenzeit) herrschten an der Ostseeküste zwei Kulturen vor: die Jastorf-Kultur (dunkelrot) und die Oxhöft-Kultur (braun).

Germanen

- 100

Von manchen Forschern werden die frühen Goten als Träger der Wiełbark-Kultur angesehen, die sich im 1. vorchristlichen bis zum 4. Jahrhundert im späteren Hinterpommern ausbreitete.

Die Gräberfelder der Goten befinden sich in einem Gebiet zwischen Persante/Küddow im Westen, der Weichsel im Osten, der Netze im Süden und der Ostsee im Norden.

Zur Erinnerung: Bischofthum (Biskupice) liegt nahe bei der Quelle der Küddow, also auf dem Gebiet, das von Goten besiedelt war, bevor sich die Slawen hier niederließen.

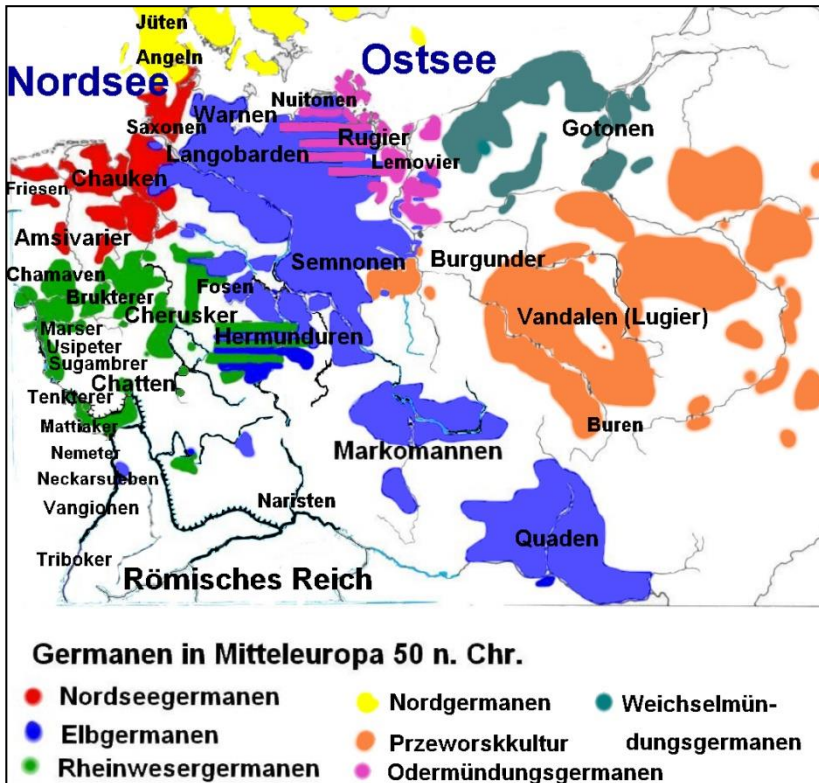
Und ein Weiteres: Die Bautechnik von Niederungsburgen, die in der Regel den Slawen zugeschrieben werden, muss den Goten bekannt gewesen sein, da diese Bauart mit den Kelten und der Lausitzer Kultur sehr verbreitet war.

Ohne den vielen Theorien eine neue hinzufügen zu wollen: es fällt schon auf, dass sich die Kulturlandschaften an der Ostseeküste annähernd mit den späteren Herzogsgebieten decken, deren Grenzgebiet entlang der Persante bzw. Küddow verlief. Man könnte an verfestigte Strukturen denken.

Weiter unten werden wir sehen: „Es gab in Pommern immer mindestens zwei Machtzentren, eines in der Nähe der Oder, eines in der Nähe der Weichsel.“

1. Jahrhundert

Die Ostseeküste wurde von Nordgermanen, Elbgermanen (Jastorf-Kultur), Odermündungsgermanen (Jastorf-Kultur) und Weichselmündungsgermanen (Wielbark-Kultur) bevölkert, im Landesinneren saßen die Vandalen (Przeworsker Kultur).



Die Goten entwickelten sich wahrscheinlich als Stammesverband im Gebiet der Weichselmündung. Dort sind sie jedenfalls zur Zeitenwende belegt. Aussagen über die Herkunft der Goten sind – wie bereits oben angedeutet – sehr problematisch, denn die Goten waren wohl polyethnisch zusammengesetzt. Archäologisch ist jedenfalls keine Einwanderung aus Skandinavien nachweisbar.

Putzger – Historischer Weltatlas, 89. Auflage, 1965;
Wehrmann, Martin; 1919

Die Herkunft der Rugier, der Burgunden und der Goten ist umstritten. Einige Forscher vermuten das Stammland der Goten in Mittelschweden, andere vermuten die Entstehung dieses Volksstammes im Weichselgebiet aus dem Zusammenschluss unterschiedlicher Stämme, wieder andere vermuten, dass sich die Ethnogenese des Stammes erst an der Donau vollzogen habe – in unmittelbarer Nachbarschaft zum Imperium Romanum.



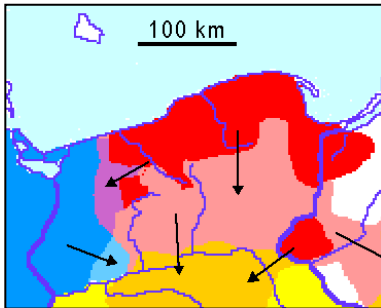
Steinkreise (Kreis) und Hügellgräber mit Steinkonstruktionen (Dreieck) wurden für die Zeiträume von Christi Geburt bis 350 n.Chr. der Wielbark-Kultur zugewiesen.

Frühmittelalter

Aus der Karte geht hervor, dass beide Begräbnisarten im Quellgebiet der Küddow, also bei Bischofthum, vorkamen.

2. Jahrhundert

Um 200, nach anderen Berichten in der 2. Hälfte des 2. Jh., sollen Goten zusammen mit Rugiern ihre Siedlungsgebiete an der Ostseeküste verlassen haben und durch Südost-Europa an das Schwarze Meer gewandert sein. Auslöser waren vermutlich Klimaverschlechterungen in Mitteleuropa und die dadurch verursachten wirtschaftlichen Krisen.



Oxhöft-Kultur und frühe Wielbark-Kultur (rot), Jastorf-Kultur (blau) (hell: Ausweitung, lila: verdrängt), Przeworsker Kultur (gelb; orange: verdrängt), Ausweitung der Wielbark-Kultur (2. Jahrhundert; rosa, orange, lila)

Goten

In archäologischer Hinsicht wird die Oxhöft-Kultur mit den Goten und Teilen der Rugier und Lemo-vier als deren westlichen Nachbarn in Verbindung gebracht. Den Rugiern wird auch die Jastorf-Kultur zugeschrieben.

3. Jahrhundert

Im Jahre 238 erschienen die Goten an der Nordküste des Schwarzen Meeres. Dort nahmen sie vermutlich Einflüsse anderer Kulturen auf und teilten sich schließlich in Ostgoten und Westgoten.

Dagegen wird den Ostgoten auf der Website „Academic dictionaries and encyclopedias“ um 350 die Unterwerfung der *Veneter* an der mittleren Weichsel zugeschrieben.

Ostseeslawen

4. Jahrhundert

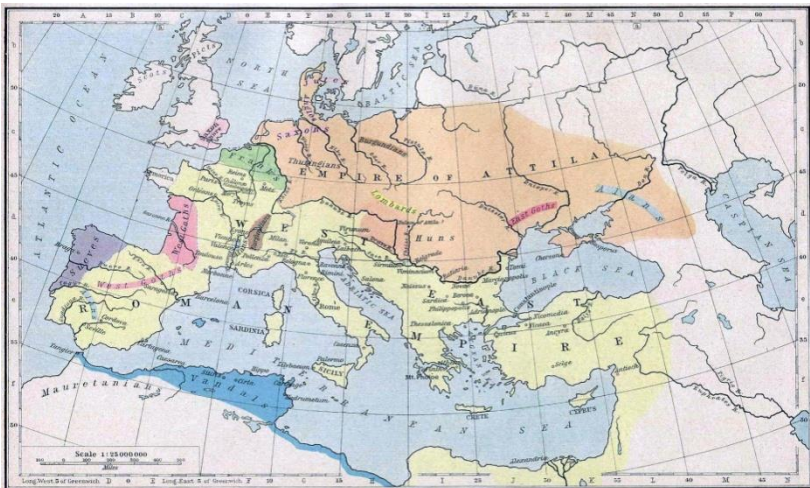
Die Völkerwanderung, ausgelöst durch den Einfall der Hunnen im Jahre 375 n. Chr., führte zu weiteren erheblichen Bevölkerungsverschiebungen in Mitteleuropa.

Die Völkerwanderungszeit endete nach allgemeinem Verständnis 568 n. Chr. mit dem Einfall der Langobarden in Italien.

In der Gemeinde Groß Tychow im Kreis Belgard wurden Gräber aus dem 4. Jh. gefunden, die der mit den Goten verbundenen Wielbark-Kultur zugeordnet werdend., es können nicht alle Goten in der 2. Hälfte des 2. Jh. auf Wanderschaft gegangen sein.

Groß Tychow

5. Jahrhundert



Die Karte zeigt die Mittelmeerwelt um 450 n. Schrodas Gebiet an der Ostseeküste wird dem Einflussbereich der Hunnen (braun) zugerechnet.

Nach Attilas Tod im Jahr 453 zerfiel das Reich der Hunnen aufgrund von Streitereien um die Nachfolge und vor allem durch eine vernichtende Niederlage auf den Katalaunischen Feldern.

Die Hunnen verschwanden aus Europa und gingen ab dem 6. Jahrhundert in verschiedenen anderen Völkerschaften auf (z. B. den Awarer und den Chasaren).

Das aufgrund der Abwanderung von Goten und Rugiern ausgedünnte Siedlungsgebiet an der Ostsee wurde allmählich ab dem Ende des 5. Jahrhunderts von slawischen Stämmen, den Wenden, den „Bewohnern der großen Weide“, eingenommen. Die slawischen Einwanderer erhielten ihre Stammesnamen nach ihren Siedlungsgebieten.

6. Jahrhundert

Die westlich der Oder (im Südosten des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns und im Norden des heutigen Brandenburg) siedelnden Slawen wurden „Wilzen“ (Liutitzen) genannt, die auf der Insel Rügen und dem gegenüberliegenden Festland siedelnden „Ranen“, die östlich der Oder „Pomoränen“, die am Meer wohnen. Letztere nannten ihr Land „Pomorje“ (Küstenland). Die weiter südlich im Inland sesshaft gewordenen Slawen nannte man „Polanen“, die im Feld wohnen. An den Namen der Bewohner sind bereits die späteren Ländernamen wie "Pommern" und "Polen" zu erkennen.

Andere Quellen vermuten die Ansiedlung der Slawen an der unteren Oder seit dem 7. Jahrhundert.

Wieder andere Quellen behaupten:

Die Pomoranensind westslawische Volksstämme die seit dem 1. Jh. n. Chr sich an der Ostseeküste westlich von Danzig auszubreiten begannen.

Uni-Protokolle
Pomoränen

Die Slawen waren Ackerbauern, Viehzüchter, Fischer und Wildbienenzüchter. Sie bauten ihre Häuser als ebenerdige Blockhütten aus Holz. Spinnen, Weben, Töpferei, Schmiedearbeiten sowie Geweih- und Knochenarbeiten gehörten zum Handwerk. Die Siedlungen waren als regellose Haufendörfer angelegt, waren gewöhnlich unbefestigt und lagen an den Rändern von Niederungen, stets in Wassernähe.

Mehrere Siedlungen bildeten eine Siedlungskammer und mehrere solcher einen Stamm. Die Stammesgebiete waren oft durch Grenzwälder voneinander getrennt.

Slawen

Dort, wo zwischen Oder und Weichsel sowie zwischen Ostsee und Netze, noch eine restgermanische Besiedlung vorhanden war, vermischten sich die eingewanderten Slawen mit den noch vorhandenen germanischen Stämmen.

Das Wort Slawen soll gotischen Ursprungs sein und ‚Schweigende‘ heißen, denn die noch ansässigen Goten konnten sich mit einwandernden Slawen wegen ihrer unterschiedlichen Sprachen nur schweigend verständigen.

Andererseits könnte der Name "Slawe" auf einer Selbstbezeichnung beruhen. Die Slawen = Slōvēni wollten 'die Leute des Worts', die 'Beredten' sein (vgl. slóvo 'Wort'), im Unterschied zu den 'Stummen' (némec), den der Sprache nicht mächtigen Fremden, mit denen man nicht reden konnte.

Auf Polnisch ist der Deutsche der Niemiec, der Stumme.

Nemez

8. Jahrhundert

Münzfunde im Gebiet der Burg in Stettin bezeugen eine Besiedlung um 700. Eine Mittelpommersche Kulturgruppe zwischen Oder und Netze expandierte von 700 bis 900 entlang von Rega und Persante zum Meer.

Branig, Hans;

9. Jahrhundert

In dem Siedlungsgebiet zwischen den Flüssen Oder (Westen), Weichsel (Osten) und Netze (Süden) und der Ostsee im Norden siedelten in der Nähe der Küste auch nordgermanische Wikinger und Dänen seit dem 9. Jahrhundert, die allmählich in den ethnogenetischen Pomoranen aufgingen.

[Pomoranen](#)

10. Jahrhundert

Die Zeitgenossen Ottos von Bamberg berichten von dem ungeheuren menschenleeren Waldgürtel auf dem rechten Warthe- und Netzeufer, der die feindlichen Brüder Polen und Pommern trennt.

[Salis, Friedrich; Seite 48](#)

Zur slawischen Besiedlung bei Tychow im Kreis Schlawe meint Kleist:

Erst aus der Zeit von 900 bis 1200 finden sich wendische Gräber als Belege.

[Wendisch-Tychow](#)

Ab dem 10. Jahrhundert gerieten die Stämme des späteren Pommern in den Einflussbereich ihrer christlichen Nachbarn. Aus dem Westen drohten ihnen die deutschen Landesfürsten (Sachsen ab ca. 918) und die ostmärkischen Markgrafen (Brandenburg ab etwa 1150), beide Teil des Heiligen Römischen Reichs, vom Norden her die Dänen (10. - 13. Jahrhundert) und ab 970 aus dem Südosten die Polanen (polnischen Piasten).

[Pommern](#)

955

Otto I. der Große siegte am 10. August über das Reiterheer der Ungarn (Madjaren) in der Schlacht auf dem Lechfeld. Damit enden die mehr als 50 Jahre andauernden Ungarneinfälle.

[uni-protokolle/955](#)

979

Die Polen unter Herzog Mieszko I. aus der Herrscherfamilie der Piasten unterwarfen um 979 das Land zwischen den Mündungsgebieten der Oder und der Weichsel, also ganz Hinterpommern und Pommerellen, und gliederten es ihrem Staat an.

Mieszko I. nahm den christlichen Glauben an und wurde 966 getauft. Er vermied dadurch die Zwangsmissionierung und alle

seine Untertanen waren dadurch unweigerlich christlichen Glaubens.

995

995 erringen die Polen unter Herzog Boleslav I. nach langen, schweren und verlustreichen Kämpfen für etwa 30 Jahre die Herrschaft über Hinterpommern.

[Zeittafel](#)

11. Jahrhundert

Unter dem Gesichtspunkt, dass Pommern im völkerrechtlichen Sinne noch nicht existierte, sind die Aussagen kritisch zu sehen, nach denen Polen ab dem 11. Jahrhundert zeitweise die Oberhoheit über Pommern gewonnen habe:

Eben so wenig gegründet und dauerhaft war die Herrschaft der Polen über Pommern ...

Aber ungeachtet sie oft tief in Pommern und anderen Gegenden Deutschlands Streifzüge unternahmen, fürchterliche Verwüstungen anrichteten und den Provinzen Tribut auferlegten; so hörte doch die Unterwürfigkeit und der Tribut auf, sobald der Feind sich entfernt hatte, und von Rachsucht angetrieben fiel man wieder in ihr Land ein und verheerte es eben so schrecklich. So wurden die Einfälle und Verwüstungen von beiden Seiten wiederholt und die Versprechungen der Unterwürfigkeit und der Tributzahlungen eben so oft erneuert, als wieder aufgehoben und gebrochen.

Sell, Johann Jacob, Teil 1, Seite 99 f.

Um 1000 n.Chr. wurde von dem deutschen Kaiser Otto III. das Bistum Kolberg errichtet und dem polnischen Erzbistum Gnesen unterstellt. Es ist fraglich, ob das Bistum als sakrale Organisation aktiv war.

Petersohn, Jürgen, S. 42

965 - 1025

Die weitere Erwähnung des Bistums Kolberg findet sich bei Johann Jacob Sell:

Einen andern Beweis der polnischen Oberherrschaft nimmt man der Einrichtung eines Bisthums zu Colberg her, welches der Herzog Miecislaus [*Herzog Mieszko von Polen, GK*] gestiftet haben soll. Ditmer von Merseburg nennt einen gewissen Reinbern aus dem Dorfe Hassegun oder Hasseken gebürtig, welcher zur Würde eines der vornehmsten Rätthe des polnischen Herzogs gestiegen war, als den Bischof von Colberg, welcher allen Fleiß angewandt haben soll, dem Christenthume in Hinterpommern Eingang zu verschaffen. Die Zeit der Stiftung setzen einige ins Jahr 965 und die Dauer

desselben bis 1025. Allein wenn anders die Nachricht, welche viele in Zweifel ziehen, gegründet ist, so war vielleicht dieser Reinbern nur dann zum Bischof von Colberg bestimmt, wann es ihm glücken sollte, das Christenthum in diesen Gegenden auszubreiten; aber die Pommern scheinen eben so wenig Neigung zur Annahme des Christenthums gehabt zu haben, als sie es sich gefallen ließen, die polnische Hoheit anzuerkennen

Sell, Johann Jacob; Teil1, Seiten 100 f.
Pauli, Karl Friedrich, 2. Buch, Seite 131

1005 - 1013

Im Zug der „Polenkriege“ Heinrichs I., die eher gegenseitige Verwüstungsaktionen waren, konnten die Pomoranen die polnische Oberhoheit wieder abschütteln.

Petersohn, Jürgen, S. 43

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts schlossen sich die bis dahin in lockeren Verbänden lebenden Pomeranen unter der Oberherrschaft eines Herzogs enger zusammen. Grund war der Druck der sie bedrängenden Dänen im Norden, der Brandenburger im Süden und der Polen im Südosten. Der Greif, ein Fabelwesen aus Adler und Löwe, gab dem neuen Herrschergeschlecht seinen Namen, es wurde fortan das "Greifengeschlecht" genannt.

[pommern-geschichte](#)

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entwickelte sich im westlichen Teil des pomoranischen Siedlungsgebietes ein Herzogtum, dessen Schwerpunkt sich um das Jahr 1000 von Kolberg/Belgard ins Odermündungsgebiet mit den Herzogsburgen von Cammin und Stettin verlagerte. Die Herzogsdynastie der Greifen herrschte bis 1637. Ihr erster gesicherter Vertreter war Wartislaw I. [* um 1100; † vor 1148 in Stolpe].

[Geschichte Pommerns](#)

1019

An der Südküste der Ostsee errichteten die Dänen - als die Herren auf See - Stützpunkte für ihre Unternehmungen friedlicher oder kriegerischer Art. U.a. eine feste Niederlassung von der Jomsburg aus sich den Ort *[Wollin, GK]* und die umgebende Landschaft.

Die dort eingesetzten Häuptlinge oder Jarle machten sich im Laufe der Zeit von ihren heimischen Herrschern immer unabhängiger und begründeten mit ihren Scharen, den Jomswikingern, später einen eigenen Seeräuberstaat.

[Wehrmann, Martin; 1919](#)

1034

Als Polen um 1034 im Chaos einer heidnischen Reaktion zerbrach, konnten sich die slawisch-pommerschen Stämme wieder von der Zentralgewalt aus Gnesen befreien. Viele Eroberungszüge der Polen gegen die Pommern ... konnten im 11. und 12. Jahrhundert abgewehrt werden.

[Geschichte_der_Stadt_Danzig](#)



Polen zu Anfang des 11. Jahrhunderts in der Regierungszeit von Bolesław Chrobry

1046

Die erste Erwähnung Pommerns findet sich für das Jahr 1046 über Zemuzil, Herzog der Pommern („Zemuzil [dux] Bomeraniorum“).

12. Jahrhundert

Der westliche Teil von Hinterpommern wurde im 12. und 13. Jahrhundert in die kirchlichen und weltlichen Strukturen des Reiches eingegliedert. Die Herzöge aus der slawischen Dynastie der Greifen förderten die Ansiedlung von Deutschen und Flamen, denn bedingt durch die Kriege des 12. Jahrhunderts (pomoranische Kriege, Wendekreuzzug, dänische Invasionen) und die Tatareneinfälle im 13. Jahrhundert waren erhebliche Gebiete entvölkert. Ziel der Ansiedlungspolitik war die Steigerung der Steuerkraft ihres Lehens. Die Anhebung der Einwohnerzahl führte in Pommern zu einer demografischen wie auch zu einer wirtschaftlichen und kulturellen Wandlung. Pommern wurde Teil des niederdeutschen Sprachraums. Ost-Hinterpommern wurde im 14. Jahrhundert kolonisiert.

Eine genealogische Verbindung von Herzog Zemuzil Bomeraniorum zu dem später im westlichen Hinterpommern herrschenden Geschlecht der Greifen, den um Stolp und Schlawe lebenden Ratiboriden, einer Seitenlinie der Greifen, und den in Pomerellen und Danzig regierenden Samboriden ist nicht belegt. Das Territorium um Kolberg, Körlin und Köslin unterstand dem Bistum Cammin und lag bis zur Reformation außerhalb des Einflusses der Pommernherzöge.

Möglicherweise haben Zemuzil oder Wartislaw I. im 12. Jh. die bisher in einem losen Verbund lebenden pomoranischen Stämme unter ihrer Führung vereint. Bis dahin gehörten die wendischen Einwanderer in dem Gebiet zwischen Oder und Weichsel sowie Netze und Ostsee unterschiedlichen Stämmen und Sippen an. Jeder dieser Verbände besiedelte sein eigenes Territorium, getrennt durch fast undurchdringliche Wälder oder Sümpfe und Moore.

Jeder Stamm entwickelte eigene Traditionen und sprach seinen besonderen Dialekt. Die kulturellen Unterschiede waren eng verbunden mit den Merkmalen der Landschaft und den Begebenheiten, die in die spezifische Mythologie jeden Stammes Eingang fanden.

D.h., die Wenden als ein staatlich organisiertes Volk gab es nicht. Erst zur Abwehr fremder Gewalt verbündeten sich einige von ihnen kurzfristig unter einem Heerführer.

Pommern

Es gab in Pommern immer mindestens zwei Machtzentren, eines in der Nähe der Oder, eines in der Nähe der Weichsel. Ab dem Jahre 1164 nahmen die westlichen pomoranischen Fürsten aus dem Haus der Greifen ihr Land vom Sachsenherzog Heinrich dem Löwen zu Lehen, damit kam das spätere Herzogtum Pommern unter deutschen Einfluss. Der östliche, zur Weichsel hin gelegene Teil des pomoranischen Siedlungsgebietes kam *[mit mehreren Herzogtümern, GK]* unter polnische Hoheit.

Pomeranen

1100 - 1156

Wartislaw I. (* um 1100; † vor 1148 in Stolpe) war ein Fürst in Pommern (Slawien). Er gilt als Stammvater der Dynastie der Greifen und Begründer eines pommerschen Herzogshauses im westlichen Hinterpommern.

Sein Bruder Ratibor I. (* unbekannt; † 7. Mai 1156), Begründer der Seitenlinie der Ratiboriden, herrschte in Pommern-Schlawe-Stolp. Nach ihrem Aussterben 1228 gelangte dieses Gebiet an die Askanier und von diesen 1317 an die Greifen.

1102 - 1122

Der polnische Herzog Bolesław III. „Schiefmund“ (* 20. August 1085; † 28. Oktober 1138) aus der Dynastie der Piasten führte mehrere Feldzüge gegen das heidnisch-slawische Hinterpommern, 1102 gegen Belgard, 1103 gegen Belgard und Kolberg, 1102-1113 gegen Nakel und Wissegrad, 1108 gegen die Netzeburgen Czarnikau, Usch, Nakel.

Am 10. Aug. 1109 siegte der Polenherzog in der Schlacht bei Nakel über Pommern.

Wehrmann, Martin; 1919; S. 57

Branig, Hans, S. 403

Petersohn, Jürgen, S. 21

1107 - Polenherzog Bolesław III. Krzywousty unternimmt einen Kriegszug nach Kolberg, dabei zerstört er auch Belgard, Köslin, Cammin und Wollin.

Pommern

Das Gebiet um die Odermündung und Hinterpommern mit den Hauptburgen Cammin und Stettin, unterwarf Herzog Bolesław III. erst in den drei Feldzügen der Jahre 1116, 1119, 1121.

Vermutlich hat Bolesław III. im Jahre 1116 auch das spätere Pomerellen erobert und das Geschlecht der Samboriden als Statthalter eingesetzt, auch sie führten den Pommern-Namen im Titel. 1227 erlangten sie die volle Selbständigkeit, starben aber 1294 im Mannesstamm aus. 1309 kaufte der Deutsche Orden diese Herrschaft und nannte sie Pommerellen.

Samboriden

Bolesław III. hatte ein Interesse daran, das soeben unterworfenen Pommern zu christianisieren. Die von ihm unterstützte Missionsreise in den Jahren 1121/1122 des aus Spanien stammenden Bischofs Bernhard blieb jedoch erfolglos.

Die Christianisierung war kein Selbstzweck sondern hatte auch politische Gründe, die Macht des Herrschers konnte gefestigt werden, denn die ...

... hierarchische Struktur der christlichen Kirche ermöglichte ihm, seinen Einfluss in der Gesellschaft zu stärken Der Übertritt zum Christentum brachte dem ... Herrscher auch die Gleichstellung mit den anderen westlichen Herrschern und ermöglichte damit bessere staatliche Beziehungen.

[Christianisierung_Polens](#)

1123

Das Hochstift und Fürstentum /Kammin/Cammin in Pommern wird 1123 als pommersche Herzogsburg der „Wilzen“ erwähnt.

[Fürstentum_Kammin](#)

Das Siedlungsgebiet der Wilzen erstreckte sich von Demmin in Vorpommern entlang der Ostsee bis zur Persante bei Kolberg.

1124

Bischof Otto von Bamberg unternahm dann 1124/1125 auf Veranlassung Bolesław III. „Schiefmund“ seine erste Missionsreise nach Pommern in das unter der Herrschaft Wartislaws I. stehende Gebiet, das im Osten über die Persante bis zum Gollenberg reicht, im Süden bis ans Land Zantoch, im Westen bis Demmin und bis zur Ryckmündung. Die Inseln Usedom und Wollin gehören ihm ebenfalls. Diese Missionsreise war bereits sehr erfolgreich.

1128

1128 unternahm Otto von Bamberg, diesmal vom Kaiser und deutschen Fürsten unterstützt, seine zweite Missionsreise, die ihn in das lutizische Siedlungsgebiet westlich der Oder führte. Wegen seiner Erfolge wurde Otto von Bamberg 1189 heilig gesprochen.

Herzog Wartislaw I. (* um 1100; † um 1140), war der erste bekannte Pommernherzog aus der Dynastie der Greifen, die bis zu ihrem Aussterben 1637 Pommern regierten. Er war dem polnischen Herzog Bolesław III. tributpflichtig.

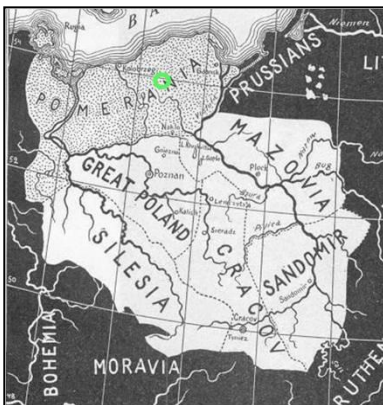
[Königreich_Polen](#)

Bischof Otto kann im Konflikt zwischen dem Herzog Bolesław III. und Wartislaw I. vermitteln. Er veranlaßt den Polenherzog von einem Kriegszug nach Pommern abzusehen; dafür erkennt Wartislaw erneut die Lehnsabhängigkeit von Polen an.

[Pommern](#)**1135**

Herzog Bolesław III. erobert Pommern, muß es aber beim Reichstag von Merseburg vom deutschen Kaiser Lothar als Lehen annehmen.

Wartislaw I. war nun Aftervasall des Kaisers.

[Pommern](#)**1138**

Mit dem Tod Boleslaws III. am 28. Oktober 1138 endete die polnische Oberhoheit.

Das Bild zeigt Pommern und Polen gegen Ende der Regierungszeit von Bolesław III.

1140

Das pommerische Bistum wurde in Wollingegründet. Zunächst war es in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht allein den Pommernherzögen verpflichtet.

[Petersohn, Jürgen; S. 285.](#)

Am 14.10.1140 trat Bischof Adalbert, der der Dolmetscher des Bischofs Otto von Bamberg auf dessen zweiter Missionsreise war, als erster pommerischer Bischof sein Amt an. Papst Innozenz II. bestimmte die St. Adalbertskirche in Wollin zum Sitz des neuen Bistums Pommern.

[Bistum_Cammin](#)

Nach dem Tode Wartislaw I. (* um 1100; † um 1140) übernahm Ratiбор I. die Regierung in Pommern.

1147

Sächsische, dänische und polnische Fürsten führten einen Kreuzzug gegen die Elbslawen (Wenden) im Gebiet zwischen Elbe, Trave und Oder, Wendenkreuzzug genannt. Nachdem die Angegriffenen bei der Belagerung von Stettin geltend machten, dass sie bereits zum Christentum übergetreten seien, kam es zum Friedensschluss.

Den Slawen konnten die Vorbereitungen für ein so groß angelegtes Kriegsunternehmen wie einen Kreuzzug und die Aufrufe zur Teilnahme an selbigem nicht verborgen geblieben sein. Über die Reaktionen im Wendenland ist vor allem von Seiten der Abodriten unter der Führung Niklots Näheres bekannt.

Niklot, Fürst der Abotriten, veranlasste mehrere Festungsarbeiten und ließ sie als Zufluchtsorte ausbauen. Im Jahre 1160 fiel Niklot im Kampf gegen Heinrich den Löwen.

Die slawische Seite war den beiden Kreuzzugsheeren unterlegen. So vermieden sie offene Schlachten und zogen sich in die Fluchtburgen, Wälder und Sümpfe zurück.

[Wendenkreuzzug](#)

1148

Bei einem Treffen mit den sächsischen Fürsten im Sommer 1148 bekannte sich Ratibor I. zum christlichen Glauben und gelobte, für Ausbreitung und Verteidigung des Christentums tätig zu sein.

[Wendenkreuzzug](#)**1155**

Der 1. Bischof Adalbert verlegte den Bischofssitz in das vor 1155 gegründete Prämonstratenserstift Grobe auf Usedom. An anderer Stelle wird die Verlegung seinem Nachfolger, Bischof Konrad I. von Salzwedel, für den Anfang der 1170er Jahre zugeschrieben.

Nach dem Tode Ratibor I. im Jahre 1155/56 teilten sich seine Neffen Bogislaw I. (* um 1130; † 1187) und Kasimir I. (* nach 1130; † 1180) die Herrschaft in Pommern.

Insgesamt zogen zwischen 1150 und 1350 etwa 600 000 Deutsche in die Gebiete östlich von Elbe und Saale (wobei es um 1300 knapp 10 Millionen Deutsche gab!).

[Geschichtsforum](#)

Kasimir I. stammte aus dem Greifenhaus. Er gewährte 1176/80 dem nach Kammin verlegten pommerschen Bistum weitreichende Privilegien, vermutlich ist er der Namensgeber von Kasimirshof.

1164

Die (west-) pommerschen Herzöge mit Sitz in Cammin unterstellten sich nach einem Kriegszug der Lehnshoheit Heinrichs des Löwen.

1170

Das von der Ostsiedlung erfasste Territorium entsprach in etwa den durch Bischof Otto von Bamberg 1124/1125 missionierten Gebiete zwischen Oder und Persante bzw. dem Gollenberg (bei Köslin), also dem westlichen Hinterpommern.

[feudalismus](#)

1175

Adalberts Nachfolger, Bischof Konrad I. von Salzwedel, verlegte den Bischofssitz zunächst, wohl Anfang der 1170er Jahre, für kurze Zeit an das Prämonstratenserstift Grobe und dann um 1175 nach Cammin.

[Bistum_Cammin](#)

Die Herzöge vom Pommern, Bogislaw I. und Kasimir I., haben 1176 in der Bewidmung des Kamminer Domstifts auf jede aus seiner Schutzherrschaft entspringende Oberhoheit ausdrücklich verzichtet, sodass der Camminer Bischof bereits die Landeshoheit über die von ihm erworbenen Gebiete ausübte.

[Salis, Friedrich, S.128](#)

1181

Wegen der immer heftiger werdenden Überfälle der Nachbarn schloss sich Bogislaw I. dem Lehnverband des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (HRR) unter der Herrschaft Kaiser Friedrichs I. an. Dieser erkannte 1181 mit Fahnenbelehnung die eigenständige Herrschaft des Bogislaw I. an und bestätigte so den Herzogstitel, den die Greifen seit der 2. Hälfte der 70-er Jahre des 12. Jh. in Urkunden geführt hatten.

Zwischen Pommern und dem HRR wurde somit ein unmittelbares Rechtsverhältnis hergestellt.

[Pomoränen](#)
[Geschichte_Pommerns](#)

1185

Pommern wurde von Dänemark besetzt und fiel erst nach der Schlacht bei Bornhöved (1227) - bis auf Rügen - an das Heilige Römische Reich zurück.

[Geschichte_Pommerns](#)

Das Territorium um Kolberg, Körlin und Köslin unterstand dem Bistum Cammin und lag bis zur Reformation außerhalb des Einflusses der Pommernherzöge.

[Herzöge_von_Pommern](#)

1188

Mit Rücksicht auf die Ansprüche der Kirchenprovinzen Gnesen und Magdeburg wurde das Bistum Cammin exemt, d.h., dem Papst unmittelbar unterstellt.

[Pommern](#)

13. Jahrhundert

Nach der Entvölkerung ganzer Gebiete infolge der Kriege des 12. Jahrhunderts (innerpomoranische Kriege, Wendenkreuzzug, dänische Invasionen) wurden Siedler aus dem Westen geholt und Dörfer und Städte neu errichtet.

Dem Bischof Hermann von Gleichen gelang es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Grundlagen des Bistums entscheidend zu festigen. Es gelang ihm, die territorialen Besitzungen seiner weltlichen Herrschaft in der Funktion als Fürstbischof zu einem geschlossenen Gebiet abzurunden. Seine selbständige Politik stand oft im Gegensatz zu den Interessen der pommerschen Landesfürsten.

[Bistum_Cammin](#)

1217

Papst Honorius III. bestätigte dem Bistum Cammin am 20. März 1217 alle Privilegien und behandelte dessen Bischof als unabhängigen Reichsfürsten.

[Bistum_Cammin](#)**1227**

Pommern wurde, mit Ausnahme des Fürstentums Rügen und des ostpommerschen Herzogtums der Samboriden, Teil des Heiligen Römischen Reiches bis zu dessen Auflösung am 6. August 1806.

1227 befreiten sich die Samboriden von der polnischen Lehnshoheit und erlangten die volle Selbständigkeit, die sie bis zum Aussterben ihres Mannesstammes 1294 bewahrten.

1228

Nach dem Aussterben der Ratiboriden 1228 gelangte das Gebiet östlich der Linie Gollenberg, Küddow und nördlich der Warthe und Netze, also die Länder Schlawe und Stolp, die zwischen dem Bistum Cammin und Pomerellen liegenden Ländereien, an die Askanier und von diesen 1317 an die Greifen.

1231

1231 verließ Kaiser Friedrich II. dem Markgrafen Otto I. von Brandenburg aus dem Geschlecht der Askanier die Lehnshoheit über Pommern.

[Lehen Pommern](#)**1240**

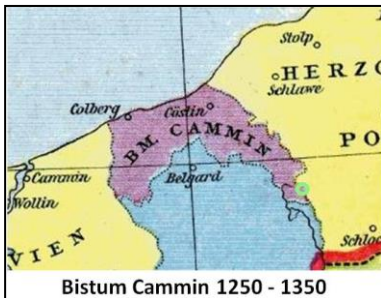
Nachdem das Bistum Wollin (Kammin) während der ersten 100 Jahre ohne Hochstift bestanden hatte, erwarb es ab 1240 umfangreiche Territorien „zu voller Landeshoheit“, d.h., Im Stolper Vertrag vom

24. April 1240 wurde die landesfürstliche Hoheit der Kamminer Bischöfe begründet.

[Salis, Friedrich](#)

[Bistum_Cammin](#)

1248



Der Bischof von Cammin; Wilhelm I. (1244 - 1252) tauschte am 07.10.1248 gegen bereits erworbene Rechte und Einkünfte im Land Stargard ein großes zusammenhängendes, mit allen Hoheitsrechten ausgestattetes Stiftsgebiet im Raum Kolberg / Körlin / Köslin ein, das später um den Raum Bublitz erweitert wird. Die

pommerschen Bischöfe gewinnen für ihr Stiftsgebiet eine fürstbischöfliche Stellung, ohne jedoch die volle Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Die pommerschen Herzöge behaupten sich als Schutzherren des Bistums.

[Bistum_Cammin](#)

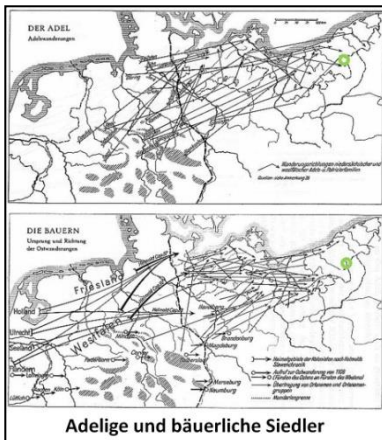
1255

1255 verlegte Bischof Hermann Graf von Gleichen (1252-1288) seinen Sitz nach Kolberg, der Ort wurde zur Stadt nach lübischem Recht.

1276

Die Verwaltung des Hochstifts Cammin kam nach Köslin.

Hermann von Gleichen förderte die planmäßige Ansiedlung deutscher Einwanderer in das relativ dünn besiedelte Territorium des Bistums, das durch dänische und polnische Kriege stark entvölkert war. Die durch die Siedler wachsenden Abgaben an das Bistum führten zu einem deutlichen Anstieg seiner Einkünfte. [Bistum_Cammin](#)

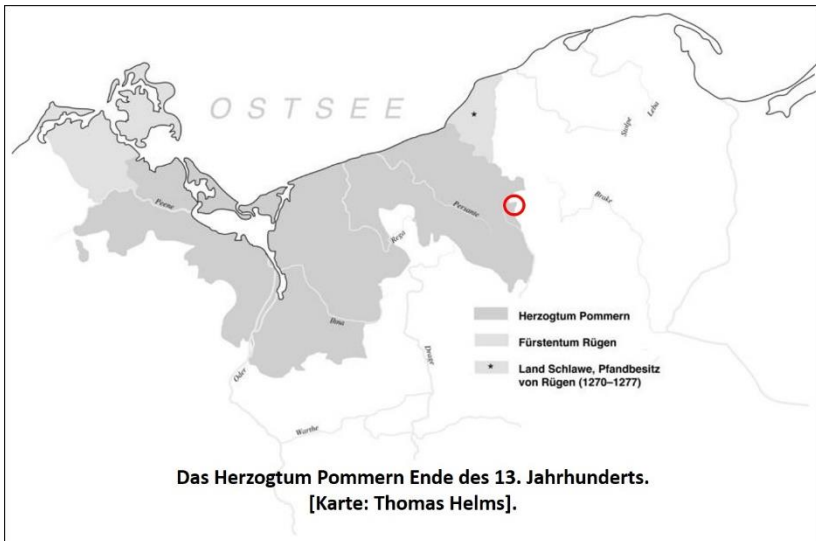


Dem Ruf Hermann von Gleichen folgten Angehörige von Adelsgeschlechtern aus seiner Heimat, wie Kirchberg, Käfernburg und Eberstein, die er mit Ländereien im Stiftsgebiet belehnte. In den Jahren 1276 und 1277 konnte er das Gebiet des Stiftes abrunden, als er für 3500 Mark Silber den westlich der Persante gelegenen Teil des Landes Kolberg erwarb.

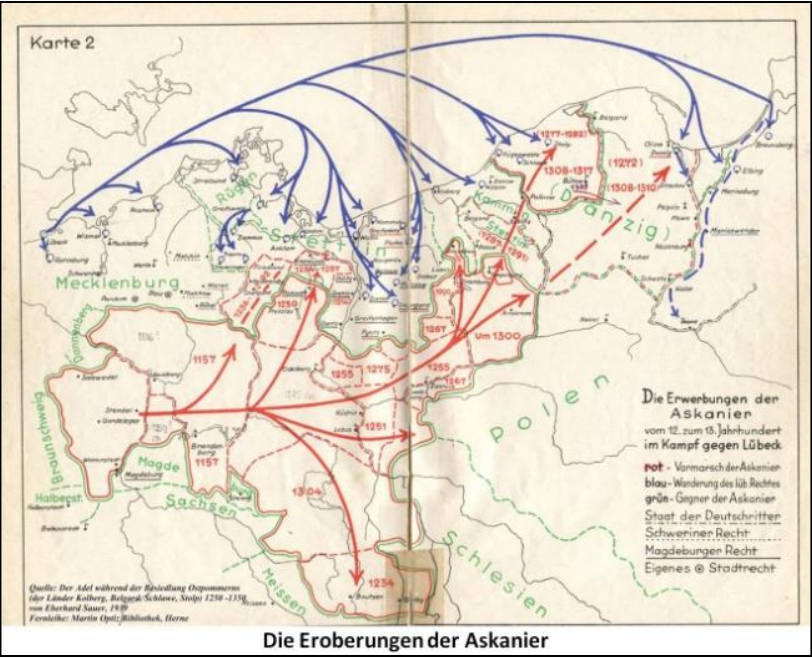
Parallel zur deutschen Besiedlung erfolgte die kulturelle Anpassungsprozess und Angleichung der Lebensverhältnisse der Pomoranen. Dabei handelte es sich um einen sehr langfristigen Prozess, der in Vorpommern zu Beginn des 15. Jh. abgeschlossen war, während in Hinterpommern östlich von Kolberg (Kołobrzeg) zu dieser Zeit noch die slawische Bevölkerung überwog. Der niedere slawische Adel profitierte kaum von der Kolonisation und sah sich mit einer starken Konkurrenz deutscher Adliger konfrontiert.

Die bäuerlichen Siedler kamen hauptsächlich aus Flandern, (Nieder-) Sachsen, Westfalen, Holland und Dänemark, im südlichen Raum um Stettin auch aus dem Harzer Umland. Dementsprechend erhielten die küstennahen Städte das Lübische und die Städte des Stettiner Raums das Magdeburger Recht (in einer Stettiner Abwandlung).

feudalismus



14. Jahrhundert



Die Rittergeschlechter Wedel, Sanitz und Speningen eroberten Anfang des 14. Jahrhunderts Bublitz und die umliegende Gegend im Gefolge der Brandenburgischen Askanier und von diesen fiel es 1317 an die Greifen.

Die Aufspaltung Pommerns in mehrere Staaten begann 1295 mit der Bildung der Herzogtümer Wolgast und Stettin. Parallel dazu versuchten die Camminer Bischöfe, aus einem Teil Pommerns ein in territorialer Hinsicht eigenständiges Bistum zu bilden. Erst 1478 gelang es Herzog Bogislaw X. das geteilte Pommern wieder zu einem Land zu einen.

<http://www.bkge.de/>

Im Zusammenhang mit seinen Bemühungen um einen Aufstieg zur Territorialmacht erwarb das Camminer Bistum im 14. Jahrhundert Bublitz und das umliegende Gebiet.

Die Besitzungen des Domkapitels von Cammin (Kamień Pom.) bestanden bis 1308 größtenteils aus Siedlungen mit slawischem Recht.

Slaski, Kazimierz

1309

Seit 1309 war der Kreis Schlochau durch Kauf eine Komturei des deutschen Ritterordens. Nach der Festlegung der Grenze des Ordensstaates gegen das Territorium der Bischöfe von Cammin 1310 und 1313 begann der Orden mit der Erschließung seiner Grenzgebiete.

1317

Nach dem Aussterben der Askanier gelangte das Gebiet östlich der Linie Gollenberg, Küddow und nördlich der Warthe und Netze, also die Länder Schlawe und Stolp, an die Greifen.

1320

So wie Wratislav nach dem Abgange des Brandenburg askanischen Hauses sein Land dem Bischoffe von Camin in dem Falle schenkte, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte und es von demselben wieder zum Lehn nahm, so thaten eben dieses Herzog Otto und sein Sohn Barnim an demselben Tage (16. Aug. 1320) . Ihre Absicht war wahrscheinlich zu verhüten, daß sie nicht von neuem zu Brandenburgischen Vasallen gemacht würden; sie hofften auf diese Weise geschützt zu seyn. Im Anfange des folgenden Jahres (25.Jan. 1321) nahmen beide Herzöge auch den Bischoff, die Domkirche und alle bischöflichen Güter und deren Unterthanen in Schutz und versprachen, sie vor allen Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Angriffen gegen einen Jeden zu beschützen.

[Sell, Johann Jacob; Teil 2, Seite 9](#)

Am 16. August 1320 nahmen Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast und Otto I. von Pommern-Stettin ihre gesamten Länder vom Camminer Bischof zum Lehen. Ihr Ziel war es, Pommern unter den Schutz der Kirche zu stellen und so ältere Ansprüche Brandenburgs auf die Lehenshoheit über das Herzogtum Pommern abzuwehren.

[Bistum_Cammin](#)

1321

Nach Gerhard Müller (1929) geht aus der Grenzbeschreibung des Deutschen Ordens von 1321 hervor, dass das Bublitzer Land bereits bischöflich war und zwar als Bestandteil des Landes Köslin (terra Cusalin). Auch der halbe Dolgensee und die Gegend bis zum Platz Sadicker bei Hammerstein soll dem Kamminer Stift gehört haben.

[Müller, Gerhard](#)

Die Pommernherzöge Wartislaw IV., Otto I. und Barnim II. erneuerten am 6. Mai 1321 den Schutzbund mit dem Kamminer Bischof.

[Wehrmann, Martin; 1900; S. 28](#)

Die derzeitigen Bischöfe hießen Konrad IV (1317 - 1324 und Wilhelm II. (1324 - 1329).

1330

Deren Nachfolger als Bischof von Cammin, Friedrich von Eickstedt (1329 - 1343), schloss mit den Herzögen Otto I. und Barnim II. von Pommern-Stettin am 30. Dezember 1330 ein Schutzbündnis.

Wie später bei den Schulzen von Bischofthum mussten die Lehnrechte bei jedem Wechsel der Beteiligten neu vergeben werden.

1339

Erstmals wird Bublitz, das sich zu dieser Zeit im Herrschaftsbereich der Herzöge von Pommern-Wolgast befand, in einer Urkunde als „Terra Bubulzik“ erwähnt. Der Ort selbst wurde um das Jahr 1000 Bubolz oder Bubulz genannt.

Friedrich von Eickstedt erwarb am 27. Februar 1339 von den ansässigen Adelsgeschlechtern Wedel (auch Wedell), Spening und Sanitz den größten Teil des Landes Bublitz. Der restliche vierte Teil blieb im Besitz der Familie Kameke (Kamyk). [Brüggemann, Seite 529 f.](#)

Die Familie von Eickstedt ist ein Altmärkischer Uradel und stammt aus Eickstedt bei Stendal. Schon im 14. Jahrhundert zählte sie zu den Schlossgesessenen Pommerns. [Eickstedt](#)

Die Familie von Wedel ist ein altes Adelsgeschlechts aus Stormarn und führt ihren Ursprung auf den 1149 erwähnten Vogt Heinrich des Klosters Neumünster in Holstein zurück. Seit 1240 zählte man sie zum pommerschen Adel, und noch heute existiert die Familie in Dänemark und Deutschland.

Das Geschlecht Kameke ist stammesverwandt mit der Familie von Bonin, die auch denselben Wappenschild führt. Die Bonins waren eine seit dem 13. Jahrhundert in Hinterpommern nachweisbare Adelsfamilie, die zeitweise auch die Hauptmänner auf Bublitz stellte und in dieser Funktion die Verwaltung von Bischofthum ausübte.

1340

Bublitz bzw. das „Terra Bubulzik“ gehörte dem Hochstift Cammin unter Bischof Friedrich von Eickstedt an. Dieser verlieh Bublitz am 17. April 1340 das Lübische Stadtrecht, wie im gesamten Bistum Cammin überwiegend das Lübische Recht galt.

In diesen Zeitraum fiel wohl auch die Gründung des bischöflichen Tafelgutes Bublitz.

1342

Bischof Friedrich von Eickstedt (1329 - 1343) belehnte die Brüder Paul und Vicko Bartuszewitz mit 500 Hufen des südlich von Bublitz gelegenen Landes mit dem Auftrag, dessen Besiedlung zu verdichten.

Das etwa zwischen Baldenburg und Hammerstein liegende Land reichte über den Dolgensee hinaus bis an die Zahne.

Die Angabe einer gewissen Anzahl von Hufen meinte zu jener Zeit die allgemein urbaren Hufen. Diese waren nicht gleichbedeutend mit dem Flächeninhalt innerhalb der beschriebenen Grenzen.

Glasenapp, E. von

Die Gründung Bischofthums kann 1342 oder kurz danach stattgefunden haben und wird noch vor der großen Pestepidemie im Jahre 1351 abgeschlossen gewesen sein.

Die Gebrüder Bartuszewitz können im Auftrag des Bischofs, entweder Friedrich von Eickstedt oder seinem Nachfolger Johann I. von Sachsen-Lauenburg (1344 - 1372), die Gründer von Bischofthum und deren erste Verwalter gewesen sein. Es kann angenommen werden, dass sie das Dorf Bischofthum durch die Namensgebung als Dominium des Bistums kennzeichnen und damit den Gebietsanspruch gegenüber dem Deutschen Ritterorden verdeutlichen wollten.

Die Gegend südlich von Bublitz galt als unbesiedelt, wie Eberhard Sauer in seinem Bericht über die Gebrüder Bartuszewitz und ihren Besiedelungsauftrag schrieb:

Aus dem bisher Gesagten ging hervor, daß ihre Besitzungen im Küstengebiet lagen. Aus der Urkunde vom 4. 11. 1342 läßt sich dann feststellen, daß die südlichen Gebiete des bischöflichen Landes noch nicht besiedelt waren; denn Bischof Friedrich teilt den Brüdern Paul und Vicko Bartuszewitz allein 500 Hufen, den achten Teil des Landes Bublitz, zu¹¹. In diesen Jahren also wurden jene Gebiete erst besiedelt. Am 27. 4. 1240 war die Stadt Bublitz¹² gegründet worden. Sie sollte Mittelpunkt einer Landschaft werden, die noch zu erschließen war. 1342 ist nämlich der südlich der Stadt gelegene Teil des Landes noch nicht besiedelt. Er wird den Bartuszewitz zu diesem Zweck zugeteilt.

Sauer, Eberhard, Seite 97

Der Stammsitz der Familie Bartuszewitz war das Dorf Bulgrin (zwischen Belgard und Köslin gelegen), sie hatte Besitzungen südwestlich von Köslin und nordöstlich der Stadt an der Ostsee.

Müller führt die Brüder Paul und Vicko unter dem Namen Glasenapp-Barthusewitz auf, wie diese Stammlinie auch von E. von Glasenapp in seiner Chronik genannt wird, denn zwei Söhne des Barthus Niger werden in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Heinrich vom 1313 „Glasenapp“ genannt und traten später auch unter dem Namen Glasenapp-Barthusewitz auf. Andere Linien dieser Familie nannten sich

nach dem Namen des Stammsitzes von Bulgrin bzw. von Bulgrin-Barthusewitz.

Um 1350 gab die Stammlinie der Brüder Paul und Vicko den Bartuszewitz-Teil des Familiennamens auf und führte urkundlich allein den Namen „von Glasenapp“.

Glasenapp, E. von
Sauer, Eberhard, Seite 96 f.

Der Duden gibt Auskunft über die Bedeutung des Namens Glasenapp:

1. Niederdeutscher Übername für den Benutzer eines im Mittelalter kostbaren gläsernen >Napfes<, eines gläsernes Trinkgefäßes.
2. Berufsübername für den Glasmacher.

Rosa und Volker Kohlheim; Duden, Familiennamen

Die Brüder Paul und Vicko Glasenapp-Barthusewitz scheinen kein großes Interesse an der unwirtlichen Gegend gehabt zu haben, denn

...

... haben die v. Glasenapp wenig Gebrauch von den noch näher zu bezeichnenden Landstrecken gemacht, wie es scheint, deuten nur Altschloss, Karzenburg, Casimirshof, wo ein Schloss gewesen und noch ein Wall mit Mauersteinen vorhanden ist, Sassenburg, Drensch (Drenzke) und besonders Linow oder Ulrich's Schäferei am Zubberow (vielleicht von *ihrem Bruder, GK*/Ulrich angelegt) darauf hin, dass sie nur diesen Orten Aufmerksamkeit gewidmet haben; das Uebrige ist wohl bald afterverlehnt, verpachtet oder auf andere Art vergeben worden. Vielleicht datirt aus dieser Zeit die Ansässigkeit der v. Zarten, der v. Lohde und Anderer dort, her.

Glasenapp, E. von

Die genauen Besitzverhältnisse sind nicht mehr nachvollziehbar und die Lokatoren von Bischofthum werden nirgends ausdrücklich genannt, doch da die Glasenapp-Barthusewitz in Casimirshof tätig waren, liegt nahe, dass sie auch Bischofthum besessen haben. Die von Lode (Lohde) und von Zarten tauchen in diversen Urkunden in den Gebieten des Stifts Cammin auf.

Der Urkundenzeuge Sydfriðus miles dictus Lode wurde im Jahre 1242 erwähnt. In der Folgezeit wurden die Lodes in Pommern ein sehr angesehenes und einflussreiches Geschlecht. 1731 erlosch das Geschlecht in Pommern im Mannesstamm.

[Pommersches Urkundenbuch I, Nr. 501-III, Nr. 1813](#)

Ritter Sygfried Lode besaß um 1297 das Gebiet um Triglaff als bischöfliches Burglehen.

[Welder, Michael](#)

Die pommerschen Lode waren vor allem im 15 Jhd. in Stift Cammin mit Bublitz, Gust, Borkenhagen, Kaltenhagen und Schulzenhagen später auch um Neustettin mit Falkenheyde, Gramenz, Janikow, Lübgust, Lütken-Krummebock, Schwartow, Steverburg, Storckow, Zechendorf und Zuchen begütert.

[Kneschke, Ernst Heinrich](#)

Ernst Heinrich Kneschke berichtet weiter: Das ...

Rittergut Bublitz stand 1512 den Gebrüdern Henning und Simon v. Loden zu. Letzterer war Hofjunker des Herzogs Bogislaus X. und verlor durch die Colberger sein Leben. —

[Kneschke, Ernst Heinrich](#)

Das Geschlecht von Zarten war 1628 in Sassenburg und Wurchow ansässig.

[Klempin / Kratz](#)

Als erste Besitzer des Rittergutes in Sassenburg traten die Brüder „Zartenn“ oder „Zarten“ im 16. Jahrhundert auf. Das Geschlecht taucht zum ersten Mal 1491 in Pommern auf. 1694 war ein Rittmeister Martin George von Zarth Besitzer, 1729 ein Hans Jürgen von Zarth. Offenbar erlosch das Geschlecht im Mannesstande, denn 1755 wurde das Gut dem Schwiegersohn David von Wenden verkauft.

[sassenburg](#)

Die ersten Ansiedler von Bischofthum kamen vielleicht aus den Wohnsitzen derer von Eickstedt oder aus den Herkunftsgebieten der Bartuszewitze, denn die frühen Namenslisten enthalten sowohl slawische wie niederdeutsche Familiennamen. Mit den Familien wanderte wohl auch das Recht von der Küste in das Binnenland.



Denn im Gebiet des Hochstiftes Cammin galt das lübische Recht, andere Landesherren bevorzugten Magdeburger oder Kulmer Recht.

Auch in Bischofthum galt das lübische Recht. Einen konkreten Hinweis liefert der Lübschenhof, ein Anwesen nach lübischem Recht. Doch dürften aus dem Stadtrecht von Lübeck nur die Teile zur Anwendung gekommen sein, die das Erbrecht und den Verkauf regeln, z.B.:

TITULUS SECUNDUS.

Ad Municipales et de Incolis. (Von Bürgern und Einwohnern.)

5. Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthumb einem Gast, oder Fremdbden, oder andern, welche unser Bürger nicht seyn, versetzten oder verpfänden, verkauffen, oder zu träuen handten, demselben zum Besten zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleiff es wolle: Wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben funffzig Marcks Silbes. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Fremdbden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräussern, sondern an Bürgere bringen.

[almanach](#)

Ansonsten bestimmten auf dem Land die Dorfordnungen, auch „Weisthümer“ genannt, das Rechtswesen, bis sie 1616 von der Bauernordnung und 1751 von der die „Erneuerten und verbesserten Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen“ abgelöst wurden.

1347

Zeitgleich mit den Aktivitäten von Paul und Vicko Glasenapp-Barthusewitz wurden in den Chroniken Pawel [Paul; GK] und Henning Glasenapp erwähnt, die ihren Wohnsitz im Dorf Godzislaw hatten[deutsch Glasenapp, etwa 10 Kilometer südwestlich von Bublitz; GK] und in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit dem Kamminer Bischof Jan gerieten. Der Bischof brannte die Wehrbefestigungen und den Familiensitz in Godzislaw nieder und verlangte die Abtretung eines Teiles der Ländereien.

Pommersche Familien

1350

1350 gehörte Bischofthum zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Herzogtum Pommern, Hochstift Cammin.

1350 - 1372

Johann I. von Sachsen-Lauenburg (1344 - 1372), Bischof von Cammin, einigte sich mit dem Deutschen Orden über den Grenzverlauf. Die nebenstehende Lubinsche Karte von 1618 ist ein früher Versuch, die Grenzen grafisch zu fixieren, lässt allerdings den „Bischofthumer Keil“ mit seiner exponierten Lage des Dorfes vermissen, obwohl dem Amt Bublitz im ersten uns bekannten Lehnbrief für den Schulzen die „Aufsicht auf die Grenzen“ sehr wichtig war, ...

... damit dem Amte desfalls kein Einderung und Schaden geschehe

Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 02.01.1658

1351**Pestarzt im Mittelalter**

Die Pest, auch „Schwarzer Tod“ genannt, raffte um 1351 ein Viertel, nach anderen Berichten ein Drittel der Pommern dahin.

Der starke Rückgang der Bevölkerungszahl ließ die Siedlungsbewegung zum vorläufigen Stillstand kommen, und kann als Argument genommen werden, die Gründung von Bischofthum zwischen 1342 und 1351 zu datieren.

1356

1356 musste das Bistum Cammin die Schutzherrschaft der pommerschen Herzöge anerkennen, die faktisch seit 1330 bestanden hatte. 1348 waren die pommerschen Herzöge von König Karl IV. als reichsunmittelbar anerkannt worden.

Herzog Bogislaw V. zwang den Bischof und das Domkapitel zum Verzicht auf die freie Bischofs- und Prälatenwahl und übernahm die Schirmvogtei über die Stiftsgüter.

1362

Der Vogt Engelke von Manteuffel herrschte in Bublitz.

[Bublitz](#)**1372 - 1385**

Philipp von Rehberg wurde 1372 mit Einverständnis der pommerschen Herzöge zum Bischof von Cammin gewählt.

1385

Johann Willekini (Wilcken, Wilkens, († 1385), 1385 gewählter und providierter Bischof von Cammin, wurde vergiftet.

1385 wählte das Domkapitel Herzog Bogislaw VII. (* vor 1355; † 1404) zum neuen Bischof. Jedoch ernannte Papst Urban V. 1385 auf Wunsch König Wenzels dessen Kanzler Johann Brun (Johannes Brunonis) zum Bischof.

Um eine Separierung des Bistums vom Herzogtum Pommern zu verhindern, verzichtete Bogislaw VII. auf den Bischofstitel und wurde stattdessen am 24. August 1387 von den Domherren zum Schirmvogt und Vorsteher des Stiftes bestimmt. Der Vertrag gestand Bogislaw den Nießbrauch an den Stiftsstädten und Schlössern Kolberg, Köslin, Körlin, Massow, Tarnhusen, Pollnow, Bublitz und Zanow zu.

1394 starb Bogislaws älterer Bruder, Wartislaw VI., sodass Bogislaw nunmehr neben der Verwaltung des Stifts auch das Herzogtum innehatte.

[Bogislaw VII.](#)

1385 - 1394

Johannes II. Brunonis war von 1385 bis 1394 Bischof von Cammin.

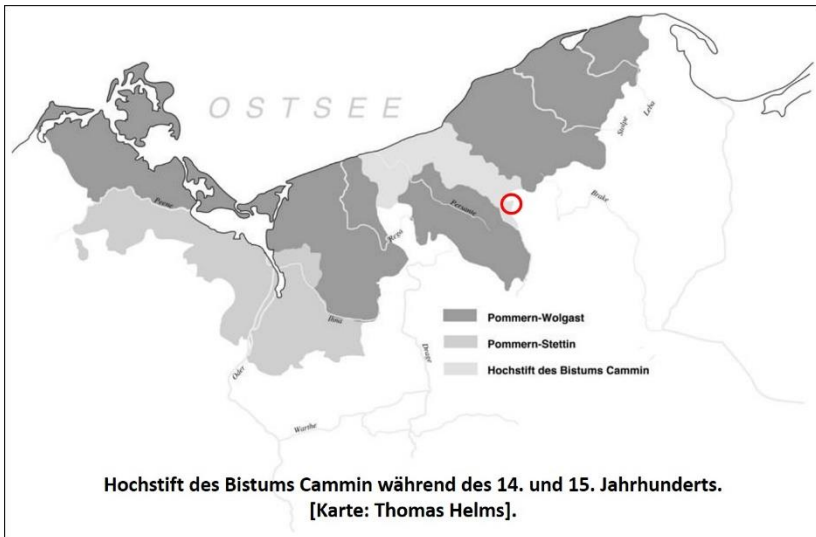
1394 - 1398

Johann I. von Oppeln, von den Zeitgenossen Kropidło (Sprengwedel) genannt, (* um 1360/64; † 3. März 1421) war von 1394 bis 1398 Bischof von Cammin.

1398 - 1410

Nikolaus Bock von Schippenbeil war Priesterbruder des Deutschen Ordens und 1384 bis 1391 dessen Generalprokurator an der Kurie in Rom sowie von 1398 bis 1410 Bischof von Cammin. Da er gegen den

Willen des Hochmeisters Konrad von Jungingen zum Bischof von Kammin ernannt wurde, konnte er nun aus dem Deutschen Orden austreten.



15. Jahrhundert

Das Klima war seinerzeit generell rauer als heute. Vom 15. Jahrhundert bis etwa 1850 herrschte die "Kleine Eiszeit" in Europa. Die Kälteperiode wurde vermutlich ausgelöst, weil die Sonne zwischenzeitlich an Kraft verlor. Zusätzlich verschleierte die Asche von Vulkanausbrüchen das Sonnenlicht.

jahrtausendwinter

1400



Die Ostsiedlung hat um 1400 ganz Pommern, West- und Ostpreußen erfasst.

feudalismus



1406

Über die Herausgabe der verpfändeten Schlösser Massow, Gülzow und Arnhausen entbrannte ein Streit, zu dessen Klärung Bischof Nikolaus nach Rom fuhr. Vor der Abreise betraute er den Hochmeister des Deutschen Ordens mit der Verwaltung und Schirmung der Stiftslande.



Bublitz gehörte nicht zu den Streitobjekten, daher muss die Verpfändung an den Herzog bereits abgelöst worden sein.

Der Verwaltungsauftrag des Stiftes Cammin gab dem Ordens-Hochmeister Ulrich von Jungingen Gelegenheit und Veranlassung, 1408 über das stiftische Dorf Bischofthum zu verfügen.

1408

In einer **Handfeste der Komturei Schlochau** vom 10. August 1408 erfolgte die erste bekannte Erwähnung von Bischofthum. Darin belehnt der Deutsche Orden unter Hochmeister Ulrich von Jungingen den Baldenburger Pfarrer Peter Malzan mit dem Dorf Bischofthum zu vererblichem Besitz. D.h., vor diesem Zeitpunkt gab es den Ort bereits.

[Panske, Paul; Kapitel 159](#)

Die Handfeste nennt eine Dorfgröße von 'sechzig huben Cölmischer masze'. Eine altkulmer Hufe war 16,810 ha groß, damit betrug die Größe des Dorfes 1.008,612 ha.

Gerhard Müller erwähnt das stete Vordringen der Ordensherren und fährt fort:

Im Jahre 1408 wird dann auch das Dorf Bischofthum (südöstlich Baldenburg), das schon vorhanden ist (eine Gründung des Bischofs?) an den Pfarrer von Baldenburg geschenkt, und dabei auch als „unser Dorf“ Stepen (südöstlich Baldenburg) und Linow (nordöstlich Baldenburg) bezeichnet, die Namen und das Fehlen von Gründungsurkunden sagen, daß es sich um alte Dörfer handelt, die wohl mit dem Norden, dem Stift, in Verbindung standen; nach Süden hin erstreckten sich ja die weiten Wälder, die der Orden erst gerodet und so seiner Verwaltung und seinem Land gewonnen hatte. Da nach Westen hin Bischofthum an Linow grenzen soll, ist anzunehmen, daß letzteres früher südlicher gelegen hat als heute³⁾, vielleicht bei dem später angelegten Kasimirshof⁴⁾.

¹⁾ Boigt und Töppen zeichnen einfach die heutigen Grenzen. Für die weiteren Angaben ist die Quelle: Handfesten der Komturei Schlochau in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens X, bearbeitet von P. Panske, Danzig 1921. Die genannten Orte liegen alle zwischen Baldenburg und Hammerstein.

²⁾ Das ergibt sich aus der Erneuerung 1395, Panske, Handfesten S. 157.

³⁾ Im 17. Jahrhundert heißt das heutige Dorf Ulrichs-Schäferei oder Schäferei Linow, es war damals also ein Ausbau von dem eigentlichen Dorf (der Name Ulrich deutet auf die Zeit zwischen 1618 und 1622 hin).

⁴⁾ Vom Fürstbischof Kasimir (1574–1602)?

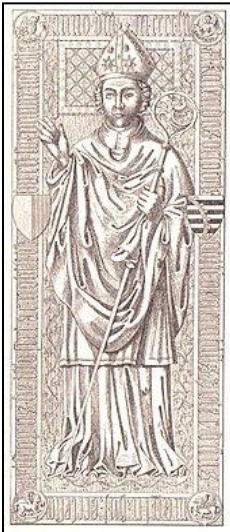
Müller zitiert die Handfeste und vermutet, dass Kasimirshof nach Bischofthum gegründet wurde, und zwar vom Camminer evangelischen Fürstbischof Kasimir V. (1574 – 1602). Dieser war ein nicht-regierender Herzog in Pommern aus dem Greifenhaus. Die Regierungsgeschäfte überließ er überwiegend seinen Beratern und scheidet wohl deshalb als Gründer aus. Gegen die These von Müller spricht aber auch, dass die Aktivitäten der Brüder Paul und Vicko Glasenapp-Barthusewitz sich kurz nach 1342 insbesondere auf Altschloss, Karzenburg, Casimirshof, Sassenburg, Drensch (Drenzke) und besonders Linow oder Ulrichs Schäferei bezogen. Casimirshof, das Nachbardorf von Bischofthum, gehörte also zu den ersten Gründungen der Gebrüder oder muss zu deren Lebzeiten bereits bestanden haben.

Müller, Gerhard

Eine weitere Besonderheit bei Müller ist seine Annahme zu dem Dorf Ulrichs Schäferei, dessen Gründung er um 1618 bis 1622 ansetzt und damit dem evangelischen Bischof Ulrich von Pommern (* 1589, † 1622) zuschreibt, während Glasenapp seinen Vorfahren Ulrich Glasenapp-Barthusewitz für den Gründer hält, der wie dessen Brüder Paul und Vicko Bartuszewitz um 1342 gelebt hat. [Glasenapp, E. von](#)

1410 entthob Papst Alexander V. den Bischof Nikolaus Bock von Schippenbeil seines Amtes, weil er zu den Anhängern der Gegenpapstes Gregor XI. gehörte.

1410 - 1424



Der Papst ersetzte Nikolaus Bock durch Magnus I. von Sachsen-Lauenburg (* 1. Januar 1470; † 1. August 1543) aus dem Geschlechte der Askanier.

Magnus war von 1410 bis 1424 Bischof von Cammin.

1410

Der rote Greif stand im Banner Herzogs Kasimir V. von Stettin (nach anderer Zählung Kasimir VI., * nach 1380; † 13. April 1435), wie es in der Schlacht von Tannenberg 1410 vom pommerschen Kontingent auf Seiten des Deutschen Ordens benutzt wurde, dessen Heer von einer vereinigten polnisch-litauischen Streitmacht vernichtend geschlagen wurde.



Auch der Hochmeister Ulrich von Jungingen fand neben fast allen Ordensgebietsrittern und vielen Ordensrittern den Tod.

Vermutlich erlosch mit dem Tod des Ulrich von Jungingen der Verwaltungs- und Schirmungsauftrag des Bistums und das Stiftsgut Bublitz mit seinen Vorwerken einschl. Bischofthum fiel zurück in die Verwaltung durch das Stift.

Bis in das 16. Jahrhundert hinein war das Bublitzer Land Gegenstand von Zwistigkeiten zwischen den Landesfürsten und den Bischöfen, in deren Folge die Stadt mehrfach verpfändet, abgetreten oder verkauft wurde. Dadurch wurde die Stadt immer wieder in ihrer Entwicklung gehemmt. Erst nach dem Westfälischen Frieden von 1648 mit der Übernahme durch Brandenburg kehrten stabile Verhältnisse ein.

[Bobolice](#)

Ob und inwieweit die Domäne Bublitz und damit zusammenhängend auch Bischofthum in die Besitzerwechsel einbezogen war, ist unbekannt.

1413

Nach 1410 wurde Cord Bonow Generalvikar unter dem Bischof von Cammin, Magnus von Sachsen-Lauenburg. In dessen Namen schloss er 1413 ein förmliches Bündnis mit dem Deutschen Orden gegen den Herzog Bogislaw VII. von Pommern, der dem Stift Cammin verschiedene Schlösser und Ländereien vorenthielt.

Der Streit führte 1413 zu einem Bündnis des Generalvikars Konrad Bonow unter Bischof Magnus von Sachsen-Lauenburg mit dem Deutschen Orden.

1417

Im Jahr 1417 wurde Bischof Magnus von König Sigismund mit Cammin belehnt. Damit verbunden war die Anerkennung als selbständiges Fürstentum im Heiligen Römischen Reich, 1422 rechtsgültig bestätigt durch den Eintrag in der Reichsmatrikel.

[Magnus_von_Sachsen-Lauenburg](#)

1418 - 1466

Bogislaw IX. regierte von 1418 bis 1466. Er erwarb durch Vermittlung des Königs Erich I. 1436 trotz Bannung ein Bestätigungsrecht der pommerschen Herzöge für die Bischöfe im Bistum Cammin und die Schirmvogtei über das Stift, sowie den stillschweigenden Verzicht des Bistums auf die Reichsunmittelbarkeit.

Bischof war 1424 bis 1446 Siegfried II. Bock, der zuvor Erichs Kanzler gewesen war.

1436

1436 wurde unter Vermittlung König Erich VII. festgelegt, dass die pommerschen Herzöge jede Bischofs- und Domherrenwahl von Kammin bestätigen mussten und ihnen die 1356 begründete Schutzherrschaft zustand.

[Dr. Biewer, Ludwig](#)

1438

Toeppen vermutet, dass Bischofthum 1438 vom Deutschen Orden an das Stift zurück gefallen sei.

[Max Pollux Toeppen, Historiker und Gymnasiallehrer, Näheres unbekannt](#)

1446 - 1468

Nach dem Tode des bisherigen Bischofs von Cammin, Siegfried II. Bock, im Mai 1446 wurde Henning Iwen(† 3. August 1468) im Juli 1446 durch das Camminer Domkapitel zu seinem Nachfolger gewählt. Nach Henning Ivens Tod 1468 folgte im Bistum Cammin eine Sedisvakanz bis 1471.

1466

Der Deutsche Ritterorden verlor im Zweiten Frieden von Thorn 19. Oktober 1466 auch Pommerellen, spätestens damit fiel Bischofthum an den Bischof von Cammin zurück.

1471 - 1478

Nikolaus von Tüngen († 14. Februar 1489 in Heilsberg) wurde von Papst Sixtus IV. zeitweise als Bischof von Cammin nach Pommern versetzt. Nikolaus hatte die Unterstützung des Deutschen Ritterordens.

Im Jahr 1472 wurde der junge Graf Ludwig von Eberstein zum „postulatus“ [*Verwalter*] des Bistums Cammin ernannt. Da der von Papst

eingesetzte Bischof nicht im Stift erschien, verwaltete Ludwig, Graf von Eberstein-Naugard (* 1527; † 1590), bis 1479 die Diözese.

Die 1518 erfolgte Bestätigung des Grafen Wolfgang von Eberstein zum Koadjutor [*einem anderen Bischof zur Seite gestellt; GK*] des Bistums wurde auf Betreiben Bogislaws X. rückgängig gemacht.



1474-1523

Mit der Regierungszeit Herzog Bogislaws X., dem Großen (Bogusław X Wielki; * 1454, † 1523), die von 1474 bis 1523 dauerte, trat auch Pommern in die Neuzeit ein, nahm Abschied vom Mittelalter und wurde zu einem zeitgemäßen Territorialstaat mit festen Grenzen.

1496 reiste Bogislaw über Venedig und Padua nach Jerusalem. Dort wurde er 1496 zum Ritter vom Heiligen Grab geschlagen. Auf der Rückreise übertrug ihm der Papst in Rom das Besetzungsrecht für das pommersche Bistum Cammin sowie für weitere bedeutende Pfründen in Pommern.

Unter der Regierung von Herzog Bogislaw X. war seit 1478 ganz Pommern wieder unter einem Herrscher vereint. 1521 wurde auf dem Reichstag zu Worms wurde Bogislaw X. von Kaiser Karl V. mit ganz Pommern als reichsunmittelbarem Herzogtum belehnt.

Bogislaw X. (Bogusław X Wielki; * 1454, † 1523) berief zur Reformierung des Finanzwesens, der Verwaltung, des Lehnswesens berühmte römische Juristen in seinen Rat. Damit begann die Einführung des allgemein gültigen, schriftlich niedergelegten römischen Rechts, das die Rechte des Herrschers und die der Grundherren stärkte. Daneben galt das örtliche Gewohnheitsrecht, das allerdings von demjenigen, der sich darauf berief, bewiesen werden musste, weil es nicht schriftlich festgehalten war und an den verschiedenen Orten unterschiedli-

che Gewohnheitsrechte galten. Diese Regelung führte zur Vernichtung der Weistümer, des alten Rechts der Bauern. In der konsequenten Folge trug das neue Recht dazu bei, hörige und freie Bauern zu Leibeigenen herabzuwürdigen.

Bogislaw X führte 1478 zentrale Staatsverwaltungsorgane ein. In der Landesverwaltung traten an die Stelle nahezu erblicher Vogteien nun allein dem Herzog verpflichtete Beamte, von denen viele über eine Universitätsausbildung verfügten. Die herzoglichen Domänen wurden von Ämtern verwaltet, an deren Spitze Amtmänner standen. Diese Art der Domänenverwaltung wird auch für die Domäne Bublitz gegolten haben, zu der Bischofthum gehörte.

Durch strenge Handhabung des Lehnrechts konnte Bogislaw X. die Macht des Adels eindämmen, andererseits band er ihn an sich durch die Übertragung von Ämtern. Und er versuchte, die Privilegien und Zollfreiheiten der Städte zu beschneiden.

Steuer- und Münzwesen konnten zum Nutzen des Herzogs und des Landes neu geregelt werden. Bogislaws X. förderte den Handel, auch indem er Verkehrswege ausbauen und den Verkehr sichern ließ.

1492 war Bogislaws X. am Sternberger Hostienschänderprozess beteiligt, in dessen Ergebnis 27 Juden auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden.

[Loening, Edgar von](#)

1478 - 1482

Marinus de Fregeno († 7. Juli 1482), als Ablasshändler in Nordeuropa bekannt, war Bischof. Ludwig von Eberstein wurde mit dem Schloss Gülzow abgefunden. Als Bischof Marinus eine Besteuerung der Geistlichkeit forderte, um die Verwaltungskosten des Stiftes zu decken, suspendierte ihn das Domkapitel 1481 von seinem Amt.

Der designierte Nachfolger Angelo Geraldini aus Sessa Aurunca in Unteritalien übernahm sein neues Bistum nicht. Die Folge war eine mehrjährige Sedisvakanz.

1479

Dubschlaff Kleist zu Damen hat ...

.. die Helffte an Bublitz gehabt [als] am Schloße, Stadt und dazu belegen Dörffern, welche Helffte Ludwigk Graff von Eberstein, elegirter Bischoff zu Camin anno 1479 vor achtehalbhundert Reinsche Gulden von ihm gekaufft und wiedrumb anß Stifte gebracht. Darnach aber ist daß gantze Amt Bublitz nochmaln verkauffet und in vieler Hende gekommen.

Kleist, Sigurd von

1486

1486 übernahm Benedictus von Waldstein das Bischofsamt, das er bis 1498 innehatte.

1493

Bogislaw X. hatte Pommern geeint. In einem Erbfolgevertrag von 1493 einigte er sich mit Brandenburg dahingehend, dass ihm die volle Landeshoheit zuerkannt wurde gegen die Anerkennung der ungeteilten Erbfolge für den Fall des Aussterbens seines Geschlechtes.

Damit befriedete er die Grenzen, sicherte die Handelsstraßen und machte die Kräfte des Landes frei für die Aufgaben der inneren Politik. Er begründete durch diesen staatspolitisch klugen Vertrag für die Kunst und Wissenschaft seines Landes eine Zeit des Ausstiegs und nicht gekannter Blüte.

Sauer, Eberhard

1498

Ende 1496 begleitete Dr. Martin Carith Herzog Bogislaw X. als dessen Kanzler und Geheimer Rat nach Worms und anschließend auf dessen

Wallfahrt ins Heilige Land. Auf der Rückreise wurde Dr. Martin Carithin Rom von Papst Alexander VI. zum Koadjutor des Bistums Cammin und 1498 zum Bischof ernannt. Martin Carith verwaltete das Bistum ganz nach Bogislaws Wünschen.

16. Jahrhundert

Im Zuge der Reformation verlor das Bistum Cammin seine kirchenleitenden Funktionen und das weltliche Herrschaftsgebiet der Camminer Bischöfe, das Hochstift Cammin, kam 1556 durch die Wahl des 14-jährigen Herzogs Friedrich in den Besitz des Greifenhauses, bei dem es bis zum Tod des letzten Herzogs verblieb.

Während die Lage der Bauern seit dem 15. Jahrhundert in den meisten deutschen Ländern weit schlimmer wurde, als sie im Mittelalter gewesen, stellte Friedrich Engels (1820-1895) fest, dass die Abgabenleistungen der deutschen Bauern an die Grundherren in Pommern relativ gering geblieben waren. Die Lage der Bauern sei hier besser gewesen als in anderen Gebieten Deutschlands. Deshalb blieben sie ruhig als 1525 die Bauernkriege ausbrachen. Allerdings wurden sie beim Verstoß gegen die Auflagen auch hart bestraft.

1517

Bogislaw X. beauftragte 1517 Dr. Johannes Bugenhagen mit dem Verfassen einer Landesgeschichte, der „Pomerania“, die 1518 erschien.

1521

1519 wurde der dem Herzog Bogislaw X treu ergebene Erasmus von Manteuffel zum Koadjutor bestellt (seit 1521 Bischof, + 1544)

Nachdem Bischof Carith 1521 verstorben war, trat Erasmus von Manteuffel 1522 dessen Nachfolger an.

1532

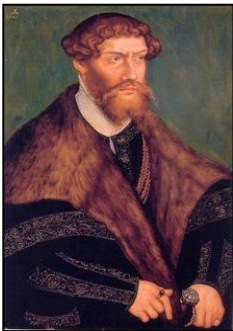
Das 1478 von Herzog Bogislaw X zu einem Land vereinte Pommern wurde 1532 wieder aufgeteilt – in das Herzogtum Wolgast (Philipp I.) und das Herzogtum Stettin (Barnim XI.).

Das Bistum Cammin teilten sich die Herzöge Barnim IX. und Philipp I.

<http://www.bkge.de/>



Barnim IX. (* 2. Dezember 1501; † 2. November 1573 in Stettin; war Herzog von Pommern-Stettin.



Philipp I. (* 14. Juli 1515 in Stettin; † 14. Februar 1560 in Wolgast) war Herzog von Pommern-Wolgast.

1534

1534 beschloss der „Landtag zu Treptow“ auf Veranlassung der pommerschen Herzöge Barnim IX. und Philipp I. unter maßgeblichem Einfluss des pommerschen Pfarrers Johannes Bugenhagen die Einführung der lutherischen Lehre in Pommern. Der aus Treptow an der Rega stammende Bugenhagen wurde als „Doctor Pomeranus“ neben Luther und Melanchthon einer der bekanntesten Reformatoren.

Auf dem Landtage zu Treptow war auch beschlossen worden, die Klöster Pommerns aufzuheben und die reichen Klostergüter in herzogliche Kammergüter (Domänen) zu verwandeln.

[Familiengeschichte v. Kleist - Muttrin-Damensche Linie – Muttrin, Seite 13](#)
[Google books: Landtag zu Treptow \(1534\)](#)

Mit der Reformation wurde am pommerschen Hof die hochdeutsche Sprache eingeführt.

[Berger, Katarina](#)

1544

Nach dem Tod des letzten vorreformatorischen Bischofs Erasmus von Manteuffel-Arnhausen im Jahre 1544 kam es zwischen den Herzögen zum Streit um die Neubesetzung der Bischofsstelle. Schließlich einigten sie sich auf Johannes Bugenhagen, der zunächst hohe Forderungen stellte, schließlich aber absagte, obwohl er bereits gewählt worden war.

1545 - 1549

Am 4. Mai 1545 wurde der Stettiner Kanzler Bartholomäus Suawe erster evangelischer Bischof unter der Hoheit der pommerschen Herzöge. Am 1. August 1549 legte er sein Amt nieder.

1549 - 1556

Nach dem Rücktritt Suawes wurde Martin Weiher (auch: *Martin von Weiher*, * 1512, † 1556), ein lutherischer Theologe, 1549 zum neuen Bischof gewählt. Martin Weiher ließ sich sein Bischofsamt von Papst Julius II. bestätigen. Weiher betonte immer wieder die Gültigkeit der von Johannes Bugenhagen verfassten und auf dem Landtag zu Trep-tow 1534 verabschiedeten „Pommerschen Kirchenordnung“.

**1556 - 1574**

1556 wurde der 14-jährige Herzog Johann Friedrich (* 27. August 1542 in Wolgast; † 9. Februar 1600 ebenda) zum Bischof gewählt und trat sein Amt 1557 an, damit war der erste weltliche Bischof von Cammin.

Johann Friedrich gehörte zu den bedeutendsten Herzögen des Greifengeschlechtes.

1556

Das Bistum Cammin übernahm die Regelungen des Landtags zu Trep-tow, nämlich die Einführung der lutherischen Lehre und die Aufhebung der Klöster sowie Umwandlung der Klostergüter in herzogliche Kammergüter (Domänen), d.h., das Bistum Cammin wurde säkularisiert. Ganz Pommern war nun ein lutherisches Land im Deutschen Reich.

Unter dem Herzog Johann Friedrich führten die Vogte oder Hauptleute den Namen „Amtshauptmann“. Sie verwalteten die Güter und Einnahmen der Domänen und sprachen den Untertanen Recht.

1566

Das Bistum Kammin war 1566 eine Sekundogenitur der pommer-schen Herzöge aus dem evangelischen Greifenhaus, was allerdings ei-ner weiteren Landesteilung gleichkam.

Auf dem Landtage zu Treptow kam eine ordentliche, allgemein in ganz Pommern geltende Hofgerichtsordnung zu Stande.

Arndt, Ernst Moritz

1574 - 1602

Im Erbvertrag von Jasenitz wurde 1569 vereinbart, dass der jüngste Bruder Johann Friedrichs, Kasimir VI. [IX.] (* 22. März 1557; † 10. Mai 1605) das Bistum übernehmen sollte. Dieser wurde 1574 im Alter von 17 Jahren durch Johann Friedrich als neuer Bi-schof bestätigt. Kasimir V. regierte bis 1602 das Bistum.



Die Zählung als *Kasimir VI.* ergibt sich, wenn man nur die Angehörigen des Greifenhauses zählt, die das Mannesalter erreicht haben. Zählt man hingegen auch die als Kind Verstorbenen mit, so ergibt sich die Zählung als *Kasimir IX.*, die in der älteren Literatur üblich war.

17. Jahrhundert

In den Jahren 1408 bis 1623 liegt das Schicksal von Bischofthum im völligen Dunkel. Erst mit dem Lehnbrief von 1623 für Jacob Glashagen tritt Bischofthum wieder in die Geschichte ein.

1595 - 1623

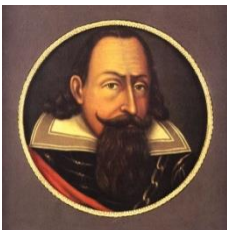
Von ca. 1595 bis 1623 war Thomas Glashagen Lehnsschulze in Bischofthum.

1602 - 1620

Franz von Pommern (* 24. März 1577 in Barth; † 27. November 1620 in Stettin), in der älteren Literatur mitunter auch als *Franz I. von Pommern* bezeichnet, war seit 1592 Koadjutor des Bistums und von 1602 Bischof von Cammin.

Zur Sicherung der Grenzen seines Bistums stellte er 1614 eine kleine militärische Truppe auf.

Nachdem sein Bruder Philipp II. 1618 ohne Nachkommen gestorben war, folgte er diesem in der Regierung von Pommern-Stettin, die er bis zu seinem Tode 1620 führte. Das Amt des Bischofs von Cammin ging an seinen Bruder Ulrich.

1606 - 1618

Philipp II. (* 29. Juli 1573 in Neuenkamp; † 3. Februar 1618) war von 1606 bis 1618 regierender Herzog von Pommern-Stettin und gilt als der kunstsinnigste unter den pommerschen Herzögen.

Seine bekannteste Maßnahme ist die Einführung der Bauernordnung in Pommern-Stettin, im Jahre 1616, durch die die Leibeigenschaft festgeschrieben wurde. Für einen frommen Christen wie Philipp war dies eine sinnvolle Möglichkeit, die Gott gegebene Standesordnung zu fixieren.

Sein Bruder Franz übernahm 1618 die Regierungsgeschäfte.

1616

Die "Erweiterte und erklärte Bauern- und Schäferordnung" vom 16.

Die Grundlage des neueren Rechtsverhältnisses zwischen Gutsherrn und Bauern bildet die von Herzog Philipp 2. zu Stettin erlassene Bauernordnung vom 16. Mai 1616. Dieselbe bestimmt in § 12, daß die Bauern in Pommern „keine emphyteutae und Erbziins- oder Pachtleute, sondern Leibeigen, homines proprii et coloni glebae ascripti sind, und von den Höfen, Aedern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht geben, daentgegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisten müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig seien, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben.“ Und in § 16: „Ferner auch, wann eine Herrschaft einen Bauern von einem Hofe auf den andern versetzen will, kann er sich das nicht äußern, sondern er ist zu folgen schuldig. Wenn aber Bauern ihrer Höfe ganz entsetzt und Vorwerke darauf angerichtet werden, muß der Bauer ohne einige Widerrede weichen und den Hof nebenst den Aedern, Wiesen und Zubehörungen der Herrschaft lassen; in solchem Fall ist aber allem Herkommen nach die Herrschaft schuldig, sie mit aller lebendiger und todter Habe, darunter die Hofwehre mitbegriffen, frei ziehen, auch sie und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Entgeltniß zu erlassen.“

Baltische_Studien_1885, Seite 33 f

Mai 1616, erkannte das Bauernlegen an, sie wurde von Philipp II. erlassen. In der Bauernordnung wurden die Bauern und ihre Familien als Eigentum der Herrschaft und als an die Scholle gebunden bezeichnet.

Sie hatten kein Eigentum an Hof und Gerät, waren gleichsam zum "lebenden Inventar" der ihnen anver-

trauten Höfe herabgewürdigt.

Eine freie Wahl des Wohnortes gab es für sie nicht und sie mussten widerspruchslos hinnehmen, wenn die Herrschaft "die Höfe, Äcker und Wiesen zu sich wieder nehmen oder den Bauern auf einen andern Hof versetzen will." Es sei denn, sie hätten ihre Freiheit als ein Lehen empfangen oder sich loskaufen können.

Diese Bauerordnung galt offenbar auch in Bischofthum, denn sie wurde durch die „Churfürstliche Brandenburgische Gesinde- Und in

etzlichen Punkten revidierte Bauer- Und Schäffer-Ordnung/ Im Hertzogthumb Hinter-Pommern/ Und Fürstenthumb Cammin“ von 1670 bestätigt.

In einigen späteren Dokumenten werden die Bischofthumer Bauern als Lassiten bezeichnet, also ohne eigenen Besitz. Eine freie Wahl des Wohnortes gab es für sie nicht, sie bewirtschafteten ihren Hof nur auf Widerruf und durften diesen nicht ohne Zustimmung des „Amtes“ an ihre Söhne vererben.

1617

Herzog Philipp II. hatte 1617 das Führen von Kirchenbüchern angeordnet:

Im Laufe des 16. Jahrhunderts gingen die städtischen Kirchen zur Führung von Tauf-, Heirats- und Sterberegistern über, für die Landgemeinden Pommern-Stettins erließ Herzog Philipp II. 1617 ein „Edikt zur Haltung dreier Kirchenbücher“ bei den Kirchen, in denen gleichfalls Taufen, Trauungen und Sterbefälle verzeichnet werden sollten⁹. Der Taufeintrag enthält neben dem Datum den Namen des Vaters und meist die Namen der Paten. Bei letzteren bevorzugte man die Dreizahl: für Jungen zwei Männer und eine Frau, für Mädchen umgekehrt¹⁰.

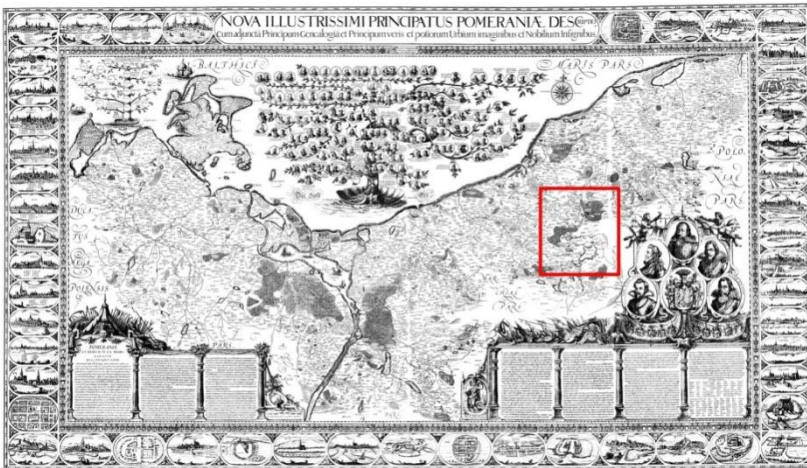
Dr. M. Wehrmann, Oberlehrer in Stettin, stellt 1892 fest, dass die Pfarochie Casimirshof erst ab 1694 Taufregister, Trauregister und Begräbnisregister anlegte.

[Baltische Studien-1892](#)

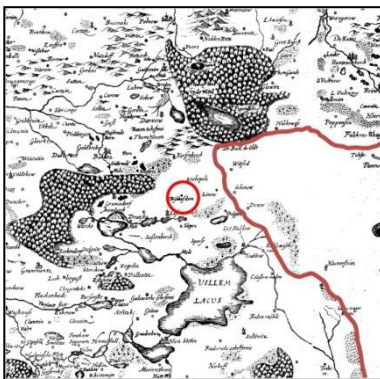
1618 - 1622



Ulrich von Pommern (* 12. August 1589 in Barth; † 31. Oktober 1622 in Pribbernow) war von 1618 bis 1622 evangelischer Bischof von Cammin und nicht-regierender Herzog von Pommern.

1618

Große Lubinsche Karte von 1618



Die Große Lubinsche Karte (oben, links ein Ausschnitt) ist ein Kartenwerk, das der Rostocker Gelehrte Eilhard Lubinus im Auftrag des Herzogs Philipp II. von Pommern zwischen 1610 und 1618 erarbeitete.

Es war die erste vollständige Karte des Herzogtums Pommern. Die Lubinsche Karte bildete bis ins 18. Jahrhundert die Grundlage der gedruckten pommerschen Landkarten.

Bis heute hat sie große künstlerische und historische Bedeutung.

[Große Lubinsche Karte](#)

1618 begann der Dreißigjährige Krieg. Als Auslöser des Krieges gelten der Aufstand der böhmischen Stände und der Prager Fenstersturz vom 23.05.1618.

1618 – 1648



Übersicht zum Bevölkerungsrückgang in Pommern im Dreißigjährigen Krieg.

Der Dreißigjährige Krieg hat in Deutschland 12 Millionen Leben gekostet, von ehemals 20 Millionen lebten noch 8 Millionen.

Dreißigjähriger_Krieg

1622 - 1637



Bogislaw XIV. (* 31. März 1580 in Barth; † 10. März 1637 in Stettin) war ab 1622 Titularbischof von Cammin und ab 1625 der letzte Herzog über die vereinigten Herzogtümer von Pommern.

Im Frühjahr 1633 erlitt der Herzog einen Schlaganfall, der ihn weitgehend regierungsunfähig machte.

1623

13.11.1623 (erste dokumentierte) Ernennung eines Freyschulzen in Bischofthum: Jacob Glashagen, ernannt durch Antonius Bonin (Anton von Bonin Wogenthin, † 25. Mai 1633 in Köslin), „Fürstlicher Bischöflicher Regiments Rath, Decanus der Collegiat-Kirchen zu Colberg, Hauptmann auf Bublitz, auf Wojenthin Erbsaßen“.

Bonin war vom „„Durchlauchtigen, Hochgebohrenen und Hochwürdigten Fürsten und Herrn, Herrn Casimiro, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürsten zu Cammin, Grafen zu Gutzkow, und Herrn der Lande Lauenburg und Bütow“ (Kasimir V.), in sein Amt eingesetzt worden. Bonin stellte den Lehnbrief in Bublitz aus und bezeichnete sich selbst als „Stifts Voigd“.

In der Urkunde wird Thomas Glashagen, der Vater von Jacob Glashagen, als sein Vorgänger unter Amtshauptmann Nicolas Heidebrecher im „Frey-Schulzen-Amt“ genannt. Weitere Daten sind zu Thomas Glashagen nicht bekannt.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1623+11+13_Lehnbrief](#)

1624

Am 5. Oktober 1624 wurde Jacob Glashagen als Schulze bestätigt von Bogislaus (Bogislaw XIV.), von 1623 bis 1637 Herzog von Pommern und Bischof zu Cammin.

Geben in Unser Bischöflichen Residenz, Amt Cößlin am 5^{ten} Octbr. anno 1624.

Bogislaus

[Amtsgericht Bublitz I/75_1624+10+05_Lehnbrief](#)

Jacob Glashagen starb um 1657 ohne männlichen Erben und am 2. Januar 1658 bestätigte Hauptmann George von Bonin, ...

... daß der Frey Schulze zu Bischofthumb Jacob Glashagen neulicher Zeit...

... verstorben sei.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1658+01+02_Lehnbrief](#)

1625

Angriffe der polnischen Kosaken von Stanislaw Lisowski auf Dörfer des Bublitzer Gebiets. [Bublitz](#)

Dr. Bodo Koglin schreibt dagegen in der Chronik von Hölkewiese, Horst Wendt mit „Bublitz in Pommern“ zitierend ...

1625 befürchtet man zwar einen Überfall der entlassenen, herumstreunenden und plündernden Kosaken des polnischen Freischärlers Lisowski – Herzog Bogislaw XIV. ordnet sogar den Verteidigungszustand für Bublitz an, aber alles bleibt ruhig. Man baut in diesen Jahren sogar die neue St.-Johannis-Kirche.

<https://books.google.de/books> : [Kosake+Stanislaw+Lisowski](#)

Wir erfahren, dass das Stift Kammin regelmäßig Steuerlisten aufgestellt hat, so. z.B. 1625 ein „Landschatzregister“ und 1627 den „Anschlag der steuerbaren Hufen im Amt Neustettin und im Stift Cammin“. [urkunden](#)

1628

Der Dreißigjährigen Krieg erfasste Pommern als Schweden 1628 bei der Verteidigung Stralsunds in den Krieg eingriff. Danach waren es 1637 der schwedische Feldherr Johan Banér und der kaiserliche Feldherr Joachim Ernst v. Krockow (1643), ein gebürtiger Pommer, die das Land plündernd und brandschatzend durchzogen. Die Berichte nennen diese Ereignisse die "Banersche Eruption" oder den "Krockowschen Ruin".

35 - 70% der pommerschen Bevölkerung fielen dem Krieg zum Opfer. Am Ende des Krieges war Pommern geteilt und lag wirtschaftlich darnieder. [Hinterpommersche Bauernlisten](#)

Diese Andeutung der Greuel und der Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg werden zutreffen, denn Johan Baner notiert 1639 beim Zug gegen Prag:

Ich habe nicht geglaubt, das Königreich Böhmen so heruntergekommen, verwüstet und ausgeplündert zu finden... denn zwischen Prag und Wien ist alles dem Erdboden gleichgemacht, und im ganzen Land ist kaum eine lebende Seele zu sehen. baner

Auch in der der Reetzower Chronik werden Kriegsgräuelp geschildert, die zudem an die Verstecke der Bischofthumer erinnern:

Da war der Dreißigjährige Krieg mit den Söldnern aus aller Herren Länder, die ohne Rücksicht und mit Gewalt nahmen, was sie haben wollten. Da waren noch die Trossweiber, die noch rabiatere vorgingen als die Söldner, indem sie den Frauen die Kleider vom Leibe rissen und das bei größter Kälte. ... Das Schlimmste war, dass die Wohnhäuser nach der Nahrungssuche angezündet wurden und die Dorfbewohner im Freien übernachten mussten, was wiederum wegen der Vergewaltigungen von Vorteil war. Rechtzeitig und notgedrungen wurden von den ... Dorfbewohnern Erdbunker und Unterstände an versteckten Stellen angelegt, die mit Kochgelegenheiten eingerichtet waren und auch so im Winter Unterschlupf boten. Was die Bewohner in den sehr kalten Wintern erdulden mussten, war auf jeden Fall mehr als schrecklich, denn kein Unterstand kann ein Wohnhaus ersetzen.

Chronik_Reetzow

Über Kriegsschäden berichtet auch G. Sellke in seinem Aufsatz „Ost-pommersche Dörfer nach dem 30-jährigen Kriege“ Sellke, G.

Ein weiteres Beispiel für die Schäden im Dreißigjährigen Krieg liefert die Aufstellung der zu versteuernden Hegerhufen des Camminer Bistums, deren Anzahl von ca. 2205 im Jahre 1628 auf ca. 290 im Jahre 1644 abnahm:

H e g e r h u f e n .					
A.	B.	C.	D.	E.	F.
1628.	1629.	1630?	1631.	1639.	1644.
2205 ⁷ / ₁₆	1883 ³ / ₈	1491 ³ / ₁₆	992 ¹ / ₁₆	626 ³ / ₈	289 ¹ / ₄

Klempin / Kratz

Am 17. Januar 1628 erschien die ...

... Matricul derer Huffen und Häuser, auch anderer Steuerbahrer Gütter im Lande zue Pommern, Fürstl. Alten Stettinscher Regierung, abgefaßt 17ten Januarij Ao. 1628 auß den Steur Registern, so Ao. 1604. 1606. 1621. 1624. 1627. eingesandt worden, wobey in Acht zu nehmen, wan ein Register mit dem Andern nicht zugestimmt, undt man die Variation zue unterscheiden ex propria scientia nicht gewust hätte, daß die höhere Zahl allewege behalten, und die Minderung der Verkauf- undt Verwechselung von denen Contribuenten, wan selbige sich oponiren solten, zu erkunden sein. ...

Zue merken, daß in dieser Verzeichnis oder Matricul alle Häger undt Landthueffen, Item Heuser, Buden undt Keller auff Hackenhueffen gerichtet undt angerechnet sein.

[urkunden](#)

Unter Herzog und Bischof Bogislaw XIV. war Pommern 1625 vereint worden. Dieser Bischof von Cammin wird das „Dorf Matricul“ genannte Verzeichnis in Auftrag gegeben haben.

[Geschichte_Pommerns](#)

Die Dorf Matricul von 1628 war bei der Hufenklassifikation von 1719 eine wesentliche Grundlage für die Festlegung der Abgaben.

1634

Nach dem Schlagenfall des kinderlos gebliebenen Herzogs wurde eine „Regimentsverfassung“ als Grundgesetz für das Herzogtum Pommern ausgearbeitet und am 19. November 1634 veröffentlicht, um nach dem Aussterben des pommerschen Herzogsgeschlechts durch eine Interimsregierung die Ordnung im Lande zu gewährleisten. Bis 1638 führte dann ein Geheimer Rat auf der Basis dieser Regimentsverfassung die Regierungsgeschäfte.

[Regimentsverfassung](#)

Gegen Ende der dreißiger Jahre sah Neustettin und Umgegend den gefürchteten schwedischen General Baner mit seinen wilden Truppen. Derselbe befand sich auf der Flucht vor den Kaiserlichen. Deshalb hielt er

sich nirgend lange auf. Aber noch heute spricht man in der Gegend zwischen Belgard und Neustettin von den Baner'schen Verwüstungen. In einer Nacht brannten zwischen Belgard, Bublitz und Bärwalde 20 Dörfer und Vorwerke. Die Fürstin Hedwig, Witwe Herzog Ulrichs von Pommern, welche damals in Neustettin residierte, schloss mit Baner einen Vertrag ab, nach welchem ihm auf dem Schlosse zu Neustettin 6000 Goldgulden gezahlt werden sollten. Dagegen verpflichtete sich der Generalissimus für sich und alle seine Unterfeldherren, den Soldaten auf besagtem Territorio keinerlei Gewalttätigkeit zu gestatten, sondern darauf zu halten, daß Leib und Leben, dazu auch Gut und Ehre der friedlichen Einwohner unangetastet blieben. Die Schweden blieben nur eine Nacht in Neustettin, und eilten am andern Morgen, als die Kunde von dem Heranrücken der Kaiserlichen zu ihnen drang, davon, ohne die versprochenen 6000 Goldgulden in Empfang zu nehmen. Zwei Tage lang währten die Durchzüge der Kaiserlichen Truppen durch Neustettin, und wenn sie auch etwas besser gezügelt waren als die schwedischen Horden, und wenn auch des Erzherzogs Leopold eigene Anwesenheit, sowie das eingegangene Bündnis mit der Herzogin deren Untertanen schützte, so ward den Neustettinern doch schon durch die Lieferungen für die Armee eine Last auferlegt, unter der sie nicht ohne Ursache seufzten.

Baner

1637

Bogislaw XIV. starb am 10. März 1637 (alter Stil [*Julianischer Kalender, GK*]). Bis zu 1638 führte dann ein Geheimer Rat auf der Basis Regimentsverfassung von 1634 die Regierungsgeschäfte. Um die Nachfolge entbrannte sofort ein heftiger Streit zwischen Schweden und Brandenburg. Erst 1646 einigte man sich.

Lauenburg und Bütow waren 1637 mit dem Tod Bogislaw XIV., des letzten Greifen, als polnisches Lehen an Polen zurückgefallen und kamen erst 1657 wieder als erbliche Lehn an Pommern bzw. Brandenburg.

Von 1637 bis 1650 war Ernst Bogislaw von Croÿ (* 26. August 1620 in Finstingen; † 6. Februar 1684 in Königsberg) evangelischer Bischof von Cammin, Statthalter von brandenburgisch Hinterpommern und Preußen. Er war ... der Erbe des persönlichen Besitzes der 1637 ausgestorbenen Herzöge aus dem Greifenhaus.

http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Bogislaw_von_Croy

1638

Nach dem Tod von Bogislaw XIV. 1637 wurde Johan Banér 1638 von der schwedischen Krone zum ersten Generalgouverneur des besetzten Pommern ernannt, d.h., bis zum Westfälischen Frieden 1648 wurde das gesamte Gebiet Pommerns von Schweden verwaltet.

Gegen Ende der dreißiger Jahre sah Neustettin und Umgegend den gefürchteten schwedischen General Baner mit seinen wilden Truppen. Derselbe befand sich auf der Flucht vor den Kaiserlichen. Deshalb hielt er sich nirgend lange auf. aber noch heute spricht man in der Gegend zwischen Belgard und Neustettin von den Baner'schen Verwüstungen. In einer Nacht brannten zwischen Belgard, Bublitz und Bärwalde 20 Dörfer und Vorwerke.

[Kleist, Sigurd von; Muttrin-Damensche Linie, Seite 14](#)

1644

Preußen begann nach einem Beschluss des Geheimen Rates am 5. Juni 1644 ein stehendes Heer aufzubauen, da man erkannt hatte, dass mit zeitlich begrenzt aufgestellten Söldnerheeren eine zielgerichtete Kriegsführung nicht mehr möglich war.

1648

Im Westfälischen Frieden im Jahre 1648 wurde das Herzogtum Pommern geteilt, und zwar zwischen Schweden, das Vorpommern nebst



einem Streifen auf dem rechten Oder-Ufer erhielt, und Brandenburg unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten (reg. 1640-1666), dem das restliche Hinterpommern einschließlich dem Stift Cammin zugesprochen wurde. Schweden verzögerte unter allerlei Vorwänden die Herausgabe des Landes an Brandenburg noch durch ganze fünf Jahre ...

... Erst am 6. Juni 1653 findet in Colberg der Garnisonwechsel statt. Stadt und Land sind von da ab brandenburgisch. ... Eine eigentlich stiftische Regierung mit ihren Landtagen in Cöslin, deren in der letzten Zeit so viele gehalten waren, hört auf, ganz Hinterpommern erhält jetzt eine einheitliche Verfassung, Der Herzog von Croy, der seines Bisthums nie froh geworden war, wird der erste brandenburgische Generalgouverneur in Hinterpommern.

[Baltische Studien-1892](#)

Bevor nach dem Westfälischen Frieden von 1648 mit der Übernahme durch Brandenburg die Verhältnisse in geordnetere Bahnen gelenkt wurden, ...

... war das Bublitzer Land Gegenstand von Zwistigkeiten zwischen den Landesfürsten und den Bischöfen, in deren Folge die Stadt mehrfach verpfändet, abgetreten oder verkauft wurde. Dadurch wurde die Stadt immer wieder in ihrer Entwicklung gehemmt.

[Bobolice](#)

Im brandenburgischen Hinterpommern wurde von den Ständen die Regimentsverfassung von 1634 bestätigt.

Das Hochstift und Fürstentum Cammin wurde säkularisiert und 1650 übernahm Brandenburg gegen eine Abfindung die östliche Hälfte in staatliche Verwaltung, 1679 auch die westliche Hälfte. Das protestantische Domkapitel wurde 1810 aufgelöst.

Bischofthum gehörte nun zum Nachfolger des Fürstentums Cammin, dem Kreis Fürstenthum, und unterstand dem kurfürstlichen Amt in Bublitz.

Die ersten Kirchenbücher wurden kurz vor Beginn oder während des 30jährigen Krieges geführt, allgemein jedoch aufgrund der Verheerung des Landes in der Regel erst nach Kriegsende um die Mitte des 17. Jhdts.

[kirche-mv](#)

1650

1650 übernahm Brandenburg gegen eine Abfindung von 100.000 Talern für den letzten Titularbischof von Cammin, Herzog Ernst Bogislaw von Croÿ (1620-1664), die Besitzungen des Bistums Cammin. Das Hochstift und Fürstentum Cammin wurde säkularisiert. Das protestantische Domkapitel wurde 1810 aufgelöst.

Die Ländereien des Bistums bestanden seit dem 13. Jahrhundert aus Streubesitz um Cammin und zusammenhängenden Gebieten um Kolberg, Köslin und Bublitz mit einer Größe von 43 Quadratmeilen = 11.137 Hektar (ha). Davon nahm das Areal von Bischofthum eine Fläche von 1.181,5 ha ein.

http://wiki-de.genealogy.net/Fürstentum_Kammin

1653

1653 wurde in Kolberg die neue Regierung mit Präsident und Kanzler, ein Hofgericht und ein Konsistorium mit einem Generalsuperintendenten eingerichtet. Eine Domänenkammer befasste sich mit der Verwaltung der königlichen Besitzungen.

Die lokale Verwaltung lag bei den Grundbesitzern, d. h., bei den landesherrlichen Domänenämtern, Gütern des Stifts Cammin, Kreisgebieten schlossgesessener Familien, ritterschaftlichen Kreisgebieten und den „kreisfreien“ Immediatstädten.

Über den Behörden und Einrichtungen residierte der ehrenamtlich tätige Statthalter des Kurfürsten bzw. Königs, vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis 1916 meist ein Mitglied des Königshauses der Hohenzollern.

1653 erfolgte die Einrichtung eines Stehenden Heeres.

1658

Der „Frey Schulze zu Bischofthumb“ Jacob Glashagen war ohne männlichen Erben verstorben, sodass George von Bonin, Hauptmann auf Bublitz auf Bonin-Cartzin und Ristow Erbsassen, am 2. Januar 1658 auf seinem Amtssitz in Bublitz verordnete ...

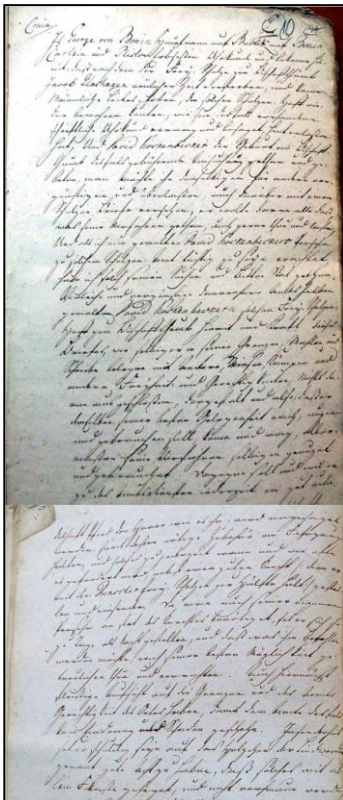
Ich Uhrkunde und bekenne hiemit, daß nach dem der Frey Schulze zu Bischofthumb Jacob Glashagen neulicher Zeit verstorben, und keine männliche Leibes Erben, die solchen Schulzen-Hof wieder bewohnen konten, wie sein desfalls vorhandene schriftliche Uhrkunde vermag und besaget, hinterlassen hat, ...

... dass David Kockenbecker, gebürtiger Bischofthumer, am 02.01.1658 nach Prüfung und nachdem er die Witwe Eva Glashagen, geborene Kopisch(en), geheiratet hatte zum neuen Freischulzen ernannt und mit dem Freischulzenhof belehnt wurde.

Das Freischulzen-Amt wurde üblicherweise auf einen Sohn des jeweils amtierenden Schulzen vererbt, wobei sich das Amt Bublitz vorbehielt, die Eignung der potentiellen Nachfolger zu prüfen. Mit der Vererbung auf den Sohn bzw. der Heirat der Witwe des Vorgängers blieben die erforderlichen Kenntnisse – ganz im Sinne des Amtes – erhalten. Im Nebeneffekt war die Witwe versorgt.

David Kockenbecker übte sein Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1716 aus, sein Nachfolger war sein gleichnamiger Sohn.

Neben den üblichen Aufgaben des Schulzen waren im Lehnbrief des George von Bonin besondere Anforderungen aufgeführt:



Dagegen soll und wil er zu des Amtsdiensten inderzeit ein gut untadelhaft Pferd der H... wie es ihm wird angesaget werden, samt dessen nötige Zubehör an Fahrzeugen halten, und solches zu jederzeit wann und wie ofte es gefordert wird, nebst einem guten Knecht (: denn er mit dem Drenschler Frey-Schulzen zur Hälfte hält:) gestellen und einsenden. Da man auch seiner eigenen Persohn an stat des Knechtes benötigt, sol er sich so zu Tage als Nacht gestellen, und daß was ihm befohlen werden möchte, nach seiner besten Möglichkeit getreulichen Thun und verrichten. Auch hiernächst fleißige Aufsicht auf die Grenzen und des Amts Gerechtigkeit des Ortes haben, damit dem Amte desfals kein Einderung und Schaden geschehe. Insonderheit sol er schuldig seyn auf das Hölzchen der Lindwerder genant gute Acht zu haben, daß solches mit allem Fleiße gesegnet, und nicht verhauen werde,

...

**Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom
02.01.1658**

Der Amtshauptmann Georg Otto von Bonin wurde am * 10. August 1613 geboren und starb am † 19. August 1670 in Rügenwalde in Hinterpommern. Der Landesherr war der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, * 16. Februar 1620 in Cölln an der Spree; † 9. Mai 1688 in Potsdam.

1660

Das vom Großen Kurfürsten 1660 eingerichtete Generalkriegskommissariat war zuständig für Verwaltung der auf dem Land erhobenen direkten Grundsteuer bzw. Kontribution. Der neuen Behörde waren in den einzelnen Landesteilen Provinzialkommissariate zugeordnet.

[preussen-chronik](#)**1665**

Joan Blaeu, Atlas Major

Der Atlas Major, den Joan Blaeu 1665 herausgab, war eine leicht modifizierte Version der Karte von Eilhardo Lubino. Darin waren Baldenburg und Bischofthum, obwohl existent, nicht vermerkt.

Auf der Lubinschen Karte von 1618 waren die Orte als „Bischofdom“ und als „De Ball de Olde“ eingetragen.

1669

Das Territorium des Bistums wurde 1669 als reichsunmittelbar bestätigt, und der Kurfürst von Brandenburg erhielt für das „Fürstentum Cammin“ Sitz und Stimme im Reichstag.

D.h., Bischofthum war nun Teil des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Kurfürstentum Brandenburg, Kreis Fürstenthum.

Der Kurfürst von Brandenburg erließ eine Verordnung zum Ausbau der wüsten Stellen in Hinterpommern und deren Sonderrechte für 10 Jahre.

1670

Die „Churfürstliche Brandenburgische Gesinde- Und in etzlichen Punkten revidirte Bauer- Und Schäffer-Ordnung im Hertzogthumb Hinter-Pommern Und Fürstenthumb Cammin“ von 1670 bestätigte im wesentlichen die Leibeigenschaft der Bauern nach der „Bauern- und Schäferordnung“ vom 16. Mai 1616.

Die revidirte Bauern- und Schäfer-Ordnung bestimmte insbesondere, ...

§.5. „Es sol kein „Baur / Cossate oder ander entwichener Unterthan ohne Schein von seiner Obrigkeit / zu wohnen oder zu dienen angenommen werden“.

Eine freie Wahl des Wohnortes gab es demnach für die Bauern nicht:

§.7. Wenn ein Unterthan auß dem Hofe oder Dienste heimlich entlaufen / so sol demselben welcher bey der Churfürstl. Regierung solches für und beybringen / auch unterthänigst suchen wird / ein edictale Mandatum an drey oder vier Ohrten anzuschlagen / an selbigem Leibeigenen / sich innerhalb drey Monathen bey Verlust seiner Ehr und anderer Bestrafung zu seiner Obrigkeit wieder einzufinden ertheilet werden. Da es aber nicht geschicht / und keine erhebliche Ursachen einwendet / sol auff ferner Anhalten von dem Hencker des entlaufenen Nahmen / weil er als ein Dieb seiner Obrigkeit die Leibeigenschaft gestohlen / an drey und mehr Oertern außgerufen an den Galgen/Prangern oder Kaack geschlagen / und nichts desto minder er / wenn man seiner wieder mächtig wird / nicht allein allen veruhrsachten Schaden erstaten / und biß solches geschiehet / in der Hafft bleiben / sondern auch / wo er des Vermögens nicht ist / daß er Caution deßwegen bestellen kann / in die Eisen geschlagen / darin zur Arbeit angehalten / oder sonst mit schwerer Straffe belegt werden.

Die Bauern mussten ...

... so wol in als ausserhalb der Erndte / ungemessene Dienste / auch andere
Gebühnissen unweigerliche jeder Zeit leisten / und haben kein Essen und
Trincken fordern / sondern gleich andern Landes Unterthanen die Dienste
gehorsamdlich verrichten.

Gesinde-Ordnung für Pommern

Die Gesindeordnung von 1670 verschärfte die Abhängigkeit der Bauern im Fürstentum Kammin und beschnitt deren persönliche Freiheiten erheblich. Diese Einschränkungen wirkten sich hemmend auf die Entwicklung der Landwirtschaft aus, sodass sich die Bauern nur langsam von den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges erholten. Noch im Jahre 1680 befanden sich die landwirtschaftlichen Erträge auf dem Niveau der Erträge von 1618. Auch die fast völlige Vernichtung des Viehbestandes hatte negative Wirkungen.

Die im Krieg entstandenen Bevölkerungsverluste führten zum Schrumpfen des Binnenmarktes und demzufolge war der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte erschwert. Ebenso nachteilig wirkte sich aus, dass die Bischofthumer Bauern nun „*Lassiten*“ waren, die ihren Hof nur auf Widerruf bewirtschafteten und diesen nicht ohne Zustimmung des Amtes Bublitz an ihre Söhne vererben durften.

Nur am „Bauernlegen“, der Enteignung und dem Einziehen der Höfe für den Grundherrn, hatte das Amt Bublitz weisungsgemäß kein Interesse.

1679



Hinterpommern (Gebietsstand nach 1679) in gelb

Der Begriff Hinterpommern in seiner heutigen Bedeutung ist erst in der Neuzeit entstanden. Im Mittelalter verstand man unter Pommern im engeren Sinne das Gebiet des Herzogtums Pommern-Wolgast zwischen Oder und Gollenberg (bei Köslin).

Nur die östlich davon gelegenen Gebiete bezeichnete man manchmal als Hinterpommern, weil sie eben hinter Pommern lagen. Erst im 16. Jahrhundert bürgerte sich im Sprachgebrauch die Bezeichnung Hinterpommern auch für Gebiete östlich der Oder ein. Dies übertrug sich dann nach 1648 auf die von Kurbrandenburg übernommenen Ge-

biete, ohne dass je eine scharfe Abgrenzung nach Westen vorgenommen wurde. Deshalb sind Hinweise auf Pommern bzw. Hinterpommern in alten Urkunden genau zu hinterfragen. [Hinterpommern](#)

1682

In Hinterpommern wurde die brandenburgische Akzise (eine Verbrauchs- und Umsatzsteuer) eingeführt.

1689

Kurfürst Friedrich II. ließ 1689 von Dodo Freiherr von Knyphausen eine Behörde, die Geheime Hofkammer, gründen, die für die Verwaltung der Einnahmen aus Domänen und Regalien zuständig war und der 1696 eine Zentralkasse, die Hofrentei, zugeordnet wurde.

1697

Die Hufenklassifikation für Hinterpommern wurde 1697 vorbereitet und 1713 eine Instruktion für die Hufenklassifikationskommission, erlassen. [Hufenklassifikation](#)

1698

Amtshauptmänner verwalteten die Güter und Einnahmen der Domänen, ihnen oblag die Polizei- und Justiz-Pflege. Wenn ihnen die Amtsgeschäfte hierzu keine Zeit ließen, sollten sie nach einer Verordnung vom 28. März 1698, erlassen von Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, ab 1701 Friedrich I. König in Preußen, zur Abhaltung der Gerichtstage einen Rechtssachverständigen auf ihre Kosten bestellen.

Dies ist die Entstehung des Amts-Justizarius, nachherigen Justiz-Amtsmanns. Das specielle Geschäft der Erhebung und Berechnung der Einkünfte behielt fortwährend ein Rentmeister, neben welchem später (1690) auch ein Amts-Secretarius vorkommt. Die Amts-Vorwerke waren in dieser Zeit alle einzeln verpachtet, und die Pächter hießen Beamte.

Baltische Studien-1933; Verordnung vom 28. März 1698

Siegfried Mühle, Berlin, beschreibt die Verwaltung von Niedersaathen bei Schwedt, heute Zatoń Dolna, Polen. Wegen vieler Parallelen zu Bischofthum zitiere ich diese Beschreibung:

Die Verwaltung der Herrschaft Schwedt, und damit auch die des Dorfes Niedersaathen, ging von einem Amtshauptmann bzw. dessen untergebenen Beamten aus. Diese hatten mit dem Dorfschulzen (bei dessen Krankheit mit einem der beiden Gerichtsmänner) Kontakt zu halten, über die Abgabe jedes Einwohners genau Buch zu führen, auf die Einhaltung der Dorfordnung zu achten und vorgesehene Maßnahmen zu kontrollieren. Andererseits mußte der Dorfschulze Rechenschaft über das Dorf ablegen und stellte deswegen vorrangig die Kontaktperson zum Amtshauptmann dar. Er konnte sich in der Regel, wenn auch unbeholfen, schriftlich ausdrücken und seinen Namen ganz gut schreiben. Das war aber bei den ihn unterstützenden Gemeindemännern nicht immer der Fall. Obwohl der Schulze im Dorf als geachteter Mann galt, war seine Stellung nicht zu beneiden. Er mußte zwischen Herrschaft und einzelnen Bewohner häufig vermitteln, entweder wegen übermäßiger Forderungen der Herrschaft oder wegen mancher Nachlässigkeit der Bewohner.

muehle

1699

Die im Lehnbrief von 02.01.1658 enthaltene Passage der besonderen Aufgaben des Dorfschulzen von Bischofthum wurde im Lehnbrief von 28.09.1699, der David Kockenbecker im Amt bestätigte, von Friedrich III. fast wörtlich wiederholt.

Diese Urkunde wurde auf Anordnung vom hinterpommerschen Kanzler und Geheimrat Lorenz Georg von Crockow und Regierungsrat und Lehn-Sekretär Balthasar von Schröder in Stargard ausgestellt und mit dem kurfürstlich hinterpommerschen Regierungssiegel versehen.

[Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 28.09.1699](#)

18. Jahrhundert

Mehrfach versuchten die preußischen Könige die 1616 eingeführte Leibeigenschaft der Bauern abzuschaffen oder zu mildern, mit den Edikten vom 22. November 1709 unter Friedrich I., 29. Juni 1714 und 14. März 1739 unter Friedrich Wilhelm I.

Auch Friedrich der Große verordnete im Edikt vom 12. August 1749, die Frondienste herabzusetzen. Am 23. September 1763 erging eine erneute Verordnung, in der wiederum die Leibeigenschaft formal abgeschafft wurde; man sprach hinfort nur noch von "Erbunterthanen".

[Hering, K. L.](#)

1701

Am 18. Januar 1701 entstand das historische Königreich Preußen durch die Standeserhebung des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. und souveränen Herzogs in Preußen zum König Friedrich I. in Preußen.

Bischofthum war nun Teil des Königreichs Preußen, Provinz Hinterpommern, Kreis Fürstenthum.

1702

Königlich Preußische Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für die königlichen Domänen vom 16. Dezember 1702.

Für die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Landbevölkerung sind wiederholt sogenannte „Flecken- Dorf- und Acker-Ordnungen“ erlassen worden: die am 26.12.1702 von Friedrich I. für das ganze Königreich gelten sollende, faktisch lediglich für das zu seinen Domänen gehörende Gebiet, enthält in 64 Paragraphen im wesentlichen die bereits in der Landordnung von 1640 beschriebenen Forderungen an das Verhalten der Bevölkerung, d.h. die Einhaltung eines christlichen Verhaltens. Priester und Schulzen sollen dafür sorgen, daß regelmäßiger Kirchgang stattfindet, nicht geflucht und geprügelt, kein Glücksspiel veranstaltet, kein Alkoholmißbrauch getrieben wird. Betont wird die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Infrastruktur (Kirchen, Wege, Brandschutz etc.). Außerdem wird die „Vermachung der Erbschaften vor Kinder und Unmündige“ geregelt, die Ausübung der Dienstpflichten, Zahlung von Dienstgeldern, etc.

Flade, Dietrich

1709

Das Bauernlegen endete in Preußen durch die 1709 erlassenen Gesetze zum Bauernschutz, man sprach nun von der Erbuntertänigkeit. Weitere Verbote des Bauernlegens folgten unter Friedrich II. im Edikt von 1749 und den Kabinetttordres von 1752, 1755 und 1764.

Doch erst am 9. Oktober 1807 erließ Friedrich II. ein Gesetz, dass auch die Bauern zu freien Leute machte:

Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute ...

Die Merkmale der Erbuntertänigkeit waren die Arbeitspflicht, die Schollenbindung sowie der Frondienste und Gesindezwang für die Angehörigen. Als Ausgleich dafür existierte für die mittellosen Erbuntertänigen ein gewisser Schutz bei Alter, Krankheit und in der Bestattungsfürsorge mit Einträgen in die Kirchenbücher bei Geburt, Heirat und Tod.

Bauernlegen

Der Jahrtausendwinter Anfang des Jahres 1709 brachte in Pommern Temperaturen bis -20°C . Die Menschen durchlitten die frostigste

Phase der vergangenen 10.000 Jahre, viele starben. Das Vieh erfor in den Ställen, Fauna und Flora litten erheblich. Die Schäden führten zu Missernten, weshalb es im Sommer 1709 zu schlimmen Hungersnöten kam.

Auch diese Wetterkapriolen beförderten eine Agrar-Revolution: die Bauern stellten auf Fruchtwechsel-Wirtschaft um, sodass auf einem Feld fortan wechselnde Sorten angebaut wurden, um die Ergiebigkeit zu erhöhen. Zudem wurde die Bewässerung modernisiert, Moore urbar gemacht und Deiche aufgerüstet.

1709 - 1712

Eine große Pestepidemie wütete unter den durch die gerade durchlittene Hungersnot geschwächten Osteseeanrainern. Auch Pommern blieb von diesem Unheil nicht verschont. 1710 verstarben in Stettin 2000 Menschen, also ein Drittel der damaligen Bevölkerung. Stralsund, Stargard und Wolgast hatten ähnliche Verluste aufzuweisen. (Rosenow: "Ein unheimlicher Gast, Wie die Pest in Pommern hauste" in: Aus der Heimat 1935).

[die-pest-in-pommern](#)

Am 14. November 1709 gibt die Regierung mit Billigung des Königs ein umfangreiches „Pest-Reglement“ in Druck, das sich wie eine Kapitulationserklärung vor dem Zorn des Allmächtigen liest. „Weil kein Zweifel, dass die Pest eine gerechte Straffe der begangenen Sünden“, sollen insbesondere die Feiertage eingehalten werden, „damit nicht der göttliche Zorn noch mehr entbrenne“. Die „Zusammenkünffte in den Zechen, Schencken, Wein-Bier- und Zunft-Häusern, Spielen, Music, Tantzen und Sauffen“ werden verboten. Die Prediger in den Kirchen sollen „die Pest als eine göttliche Ruthe vorstellen, die Laster ernstlich strafen“, vor allem Völlerei und Unzucht. Panikmache ist allerdings unerwünscht, Ruhe bewahren und sich willig in die Hand des Herrn begeben, das ist unter Friedrich erste Bürgerpflicht.

[Die-Pest-kommt \(Der Tagespiegel, 03. 01. 2010\)](#)

1713 - 1740

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen und Markgraf von Brandenburg, Erzkämmerer und Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches (*



14. August 1688 in Berlin; † 31. Mai 1740 in Potsdam), aus dem Haus Hohenzollern, bekannt als „Soldatenkönig“, regierte Preußen von 1713 bis 1740.

Friedrich Wilhelm I. richtete sein Augenmerk auf den Aufbau Preußens als unabhängige Militärmacht und Merkantilstaat, schuf ein umfassendes Staatsfinanzwesen und führte straffe Sparmaßnahmen am preußischen Hofe ein. Er ließ eine alle Landesteile erfassende zentral ausgerichtete, provinzial und lokal abgestufte sowie ressortgetrennte Verwaltungsorganisation durchführen. Darunter waren die Neuorganisation des Generalkriegskommissariats zur Verwaltung der Einnahmen aus Akzise (einer Art Umsatz- bzw. Grundertragsteuer) und Kontribution und die Umwandlung der Geheimen Hofkammer in das Generalfinanzdirektorium. Aufgrund seiner umfangreichen Reformen wurde Friedrich Wilhelm I. als „Preußens größter innerer König“ bezeichnet.

[genealogie-tagebuch](#)

1713

König Friedrich Wilhelm I. bestätigte kurze Zeit nach seinem Amtsantritt am 06.07.1713 die Verleihung des Schulzenamtes durch Herzog Ernst Bogislaw von Croÿ an David Kockenbecker und dessen Belehnung mit dem Schulzenhof.

Friedrich Wilhelm I. stützte sich dabei auf den Bericht des Amtshauptmanns zu Bublitz, Christoph Ulrich von Bonin und verfügte die

bekannten Auflagen, die auch die Vorgänger im Schulzenamt zu erfüllen hatten. Diese Urkunde trägt das Königlich Preußische Siegel und wurde vom Kanzler Lorenz Christoph von Somnitz sowie dem Reg. Rath und Lehn-Secret. Balth. v. Schröder in Stargard ausgestellt.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1713+07+06_Lehnbrief](#)

Das Generalfinanzdirektorium, seit 1713 neben dem Generalkriegskommissariat die höchste preußische Finanzbehörde, löste die seit 1689 bestehende Geheime Hofkammer ab und war gemeinsam mit den Amtskammern in den Provinzen für die Bewirtschaftung der Domänen zuständig.

[preussen-chronik](#)

1714

Eine Generalrechnungskammer zur Kontrolle aller Einnahmen und Ausgaben des Staates wurde gegründet.

Wie bereits beschrieben, versuchten die preußischen Könige mehrfach die 1616 eingeführte Leibeigenschaft der Bauern abzuschaffen oder zu mildern. König Friedrich Wilhelm I. hob mit den Edikten vom Dekret 29. Juni 1714 und 14. März 1739 auf den königlichen Domänen die Leibeigenschaft auf. Es handelte sich hierbei jedoch hauptsächlich um die Einführung des erblichen Besitzes; die Frondienste blieben, auch die Gebundenheit an die Scholle.

1716

Der Amtshauptmann und die Beamten im Königlichen Amte Bublitz bestätigen am 10.08.1716, dass David Kockenbecker nach dem Tode seines Vaters David Kockenbecker als Schulze in Bischofthum tätig war.

David Kockenbecker, Lassitter und Frey-Schulze zu Bischofthum seit 1716, wurde um 1692 geboren (berechnet auf der Basis der Volljährigkeit mit 24 Jahren) und starb im Jahre 1762. Er heiratete Marie

Meyer um 1727. Seine beiden Söhne David und Joachim Friedrich Kuchenbecker, Müller in Ratzebuhr, nahmen das Erbe zunächst gemeinsam war.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1716+08+10](#)

Der Landesherr war zu diesem Zeitpunkt der bereits oben genannte Soldatenkönig, der Amtshauptmann war vermutlich Gert (Gerhard oder Gerd) Wedig von Glasenapp, * 4. Februar 1688, † 2. November 1726 und zu Gramenz beigesetzt.

Am 20.03.1768 übernahm der ältere der beiden Söhne, David Kuchenbecker, aufgrund einer Privat-Auseinandersetzung den Freischulzenhof und das Amt.

Das Lehen umfasste

- 1 Wohn Haus von 1 Etage in 8 Gebind

- 1 Scheune von 8 Gebind

- 1 Stall von 10 Gebind

- 1 Thor-Zimmer von 6 Gebind

An Acker und Wiesen einen vollen contribuablen Hofe und noch ...

... 2 so genante Lehn-Kämpfe, welche überhaupt mit 12 Scheffel besäet werden könnten.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1768+03+02](#)

[Amtsgericht Bublitz I/75_1770+11+05_Lehnbrief](#)

[Amtsgericht Bublitz I/75_1771+08+24](#)

1717

Um der „großen Unwissenheit“ der armen Jugend zu begegnen, erließ König Friedrich Wilhelm am 28. Sept. 1717 in Preußen eine Verordnung zur Einführung der Allgemeinen Schulpflicht, darin heißt es u.a.:

Die Eltern sollen ihre Kinder gegen Zwey Dreyer Wochentliches Schuel Geld von einem jeden Kinde, im Winter täglich und im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benötigt seyn, zum wenigsten ein oder

zweymahl die Woche, damit Sie dasjenige, was im Winter erlernt worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schule zu schicken.

Wir können vermuten, dass die königlichen Beamten der Domänenverwaltung entsprechend der Verordnungen ihres Dienstherrn in Bischofthum unverzüglich eine Schule einrichteten. Die Naturalvergütung und der geringe Geldbetrag für den Lehrer wurden auf die Bauern, Insten, Kossäten und Handwerker umgelegt. Das Gesinde hatte nichts zu bezahlen.

[Leibeigenschaft](#)

Die Edikte gelten natürlich nur für die königlichen Domänen. Den adligen Gutsbesitzern kann der König lediglich nahe legen in ihren Herrschaftsgebieten ähnlich zu verfahren, da er dort keine Weisungsbefugnisse hat.

[preussenchronik](#)

1719

Mit einem Edikt vom 22. März 1719 kündigte König Friedrich Wilhelm I. an, die Leibeigenschaft aufzuheben. Die Bischofthumer Bauern mussten nicht mehr von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang arbeiten, sondern ihr Arbeitsbeginn war nun 9 Uhr.

Friedrich Wilhelm I. bot den Bauern die Höfe gegen den Kauf der Hofwehr als deren Eigentum an. Die Bauern lehnten dieses Angebot ab, weil sie sich nicht in der Lage sahen, die Kaufgelder und die „Konseruationskosten“ aufzubringen.

Über den Erwerb des in den Patenten von 1719/1720 angebotenen Hofeigentums durch Bauern ist kaum etwas bekannt. Die bereits in der älteren Literatur vertretene Auffassung, die Bauern hätten einerseits nicht auf die ihnen in Notfällen zustehenden Unterstützungen durch die Herrschaft verzichten wollen (oder auch können), wären aber andererseits auch garnicht in der Lage gewesen, die geforderten Erbstandsgelder aufzubringen, wird insgesamt zutreffend sein.

[jwg_138_21-32](#)

Es fällt auf, dass für den Boden keine Entschädigung verlangt wurde. Ging der König davon aus, dass das Territorium nicht sein Eigentum war und er es demzufolge nicht verkaufen konnte?

Zum Zwecke der Hufenklassifikation bereiste eine Kommission unter der Leitung des Generalmajors von Blankensee den Kreis Fürstentum. Tag für Tag erschienen dorfweise die Vorgeladenen, Bauern, und Kossäten, Pfarrer und Rittergutsbesitzer, Verwalter und Büdner, und wurden anhand einer vorbereiteten Liste befragt. Am 6. Juli 1719 besuchte die Kommission Bublitz und untersuchte u.a. von dort „Bischoffthumb, Possess (Besitzer): das königl. Amt hieselbst“.

Die entsprechenden Instruktionen hatte der Generalmajor Peter von Blankensee erarbeitet, und wurde daraufhin vom König zum Leiter der "Classificationscommission" ernannt.

Der Hufenklassifikation wurde die Dorfmatricul von 1628 zugrunde gelegt, in der „alle Häger undt Landthueffen, Item Heuser, Buden undt Keller auff Hackenhueffen gerichtet undt angerechnet sein“. Für Bischoffthum war eine Größe von 11½ Landhufen angegeben. Nach Müller war diese Angabe kein Flächenmaß, sondern eine Besteuerungseinheit, bei der ein Reinertrag von 40 Talern als eine Hufe galt.

[Müller, Gerhard; Seite 138](#)

Beim „Königl. Landes-Ökonomie-Rath“ Hering, K. L. lesen wir, dass die steuerbaren Hufen in Real- und reduzierte Hufe unterschieden wurden, „von welchen jene die vorhandenen Hufen nach dem Flächenmaße, diese diejenigen nach ihrem Ertragswert bezeichnen.“

Obwohl die Durchführungsinstruktion der Klassifikation geringfügig modifiziert war, wollen wir annehmen, dass die Größenbestimmung nach dem Reinertrag noch angewendet wurde. Dann erwirtschafteten die 16 Bauern in Bischoffthum einen Reinertrag von 460 Talern. Daraus lässt sich kein Flächenmaß ableiten, aber wohl ein gerechtes Steuermaß. Wenn man den Ertrag in Relation zur protokollierten Aussaatmenge setzt, hatten 15 Bauern einen Reinertrag von je ca. 28,33 und der Lehnschulz von 35 Talern, d.h., der Schulze erwirtschaftete wohl etwa den Wert von zwei fünfjährigen Kühen.

Wenn man allerdings die Aussage in der Hufenklassifikation von Bischofthum wörtlich nimmt „Nach der Matricul de Ao 1628 sollen seyn an Lhfn wie in der Dorfs-Matricul notiret 11 ½ Lhfn.“, kann man die Größenangabe als Flächenmaß interpretieren. Unter dieser Annahme können wir versuchen die Größe zu bestimmen. Wir nehmen die vom pommerschen Landtag 1616 festgesetzten Flächenmaße an. Danach umfasste 1 Landhufe 30 pommersche Morgen à $6550 \text{ m}^2 = 19,65319 \text{ ha}$. Die 11½ Landhufen hatten demnach 345 Morgen oder 226 ha Flächeninhalt. Also wurden von den 16 Bauern durchschnittlich 21,5 Morgen oder 14,12 ha bestellt. Das wiederum bedeutet, 1628 konnten von der Gesamtfläche von 1.008,612 ha nur ca. 22 % des Gemeindeareals landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Hufenklassifikation erfasste neben den Namen der Besitzer und deren Verwalter auch die der Bauern, Kossäten und anderer Landbewohner. Im Falle von Bischofthum wurden zwei wüste Stellen und zwei freie Katen ohne Land erwähnt, zusätzlich zu den Bauern und ihren Familien waren deren Eltern, ein Instmann und drei Weiber aufgezählt.

[Hufenklassifikation](#)

1722

Die bis dahin nebeneinander bestehenden obersten Finanzbehörden, die seit 1653 bestehende Generalfinanzdirektion für die Verwaltung der Domäneneinkünfte und das seit 1713 existierende Gegeneralkriegskommissariat für die Steuerverwaltung, wurden am 20. Dezember 1722 von König Friedrich Wilhelm I. zum Generaldirektorium, mit vollem Namen "General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium", zusammengelegt.

Durch die Vereinigung der Behörden gelangen u.a. eine straffere Lenkung der Wirtschaft und die Erhöhung des Finanzaufkommens zur Stärkung und Vergrößerung der Armee.

[Generaldirektorium
jwg_52_245-259](#)

1723

Das Generaldirektorium, „die Kriegs- und Domänenkammer“, nahm 1723 in Stargard seine Tätigkeit auf, wurde jedoch nach wenigen Monaten nach Stettin in das ehemalige Herzogsschloss verlegt. Die Kammer übernahm alle Aufgaben der Provinzverwaltung, Polizeiaufsicht, dazu Wirtschafts-, Steuer- und Sicherheitsfragen in Stadt und Land. Nicht in ihren Kompetenzbereich fielen lediglich Fragen der staatlichen und lehnsrechtlichen Überordnung, das allgemeine Gerichtswesen sowie kirchliche und schulische Angelegenheiten, die der Regierung und dem Konsistorium oblagen.

Direkte Ausführende der von der Kammer erlassenen Anordnungen waren für die Städte die Steuerräte, für die Landkreise die Landräte. Dem Amt unterstanden außerdem das 1709 eingerichtete Provinzial-Sanitäts Collegium und das seit 1724 bestehende Kollegium Medicum. Die Kriegs- und Domänenkammer selbst unterstand dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen Direktorium in Berlin. Sie existierte bis 1808, als sie als Ergebnis der Stein-Hardenbergschen Reformen aufgelöst wurde; ihre Kompetenzen wurden gemeinsam mit den Akten von den neugebildeten Ämtern der Provinzialverwaltung - den Regierungen –übernommen.

Nach Einschätzung des Historikers Martin Wehrmann (1861–1937) hatte es die neue Behörde „in Pommern ganz besonders schwer, Ordnung zu schaffen, da die Zustände recht verlottert waren“.

[Kriegs- und Domänenkammer](#)

1727

In Torgelow wurden erstmals Kartoffeln angebaut.

1732

Die erste Lehrerbildungsanstalt wurde in Stettin eröffnet. Die geringen Erfolge des Unterrichts lassen daran zweifeln, dass Bischofthum vor dem 19. Jahrhundert in den Genuss gebildeter Lehrer kam, denn noch 1838 unterzeichneten viele Bauern ihre Erbverschreibung mit drei Kreuzen.

1733

In Preußen führte Friedrich Wilhelm I. 1733 das Kantonsystem ein, ein bis 1814 gültiges, erstes gesetzlich geordnetes Rekrutierungssystem. Es erklärte die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten als Pflicht aller Männer (mit bestimmten Ausnahmen). Jeder in einem Kanton, einem militärischen Aushebungsbezirk mit etwa 5000 Feuerstellen, geborener Knabe wurde vom Pfarrer in eine Liste eingeschrieben und diese dem Regiment mitgeteilt. Mit dem 20. Lebensjahr wurde der Kantonpflichtige gemeinsam von Militär- und Zivilbehörden gemustert und zu lebenslänglicher, später 20jähriger Dienstpflicht ausgehoben. Jedem Regiment wurde ein bestimmter Kanton zugewiesen, aus dem es die Wehrpflichtigen rekrutierte.

preussenchronik
Kantonsystem

1739

Mit der Verordnung vom 14. März 1739 wurde das Bauernlegen untersagt:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Demnach Wir in Erfahrung kommen, ob sollten einige Unserer Landes-Vasallen in ihren Gütern verschiedene Bauern aus ihren Höfen haben werfen lassen und aber Wir keinen Unserer Landes-Vasallen, er sey wer er wolle, dergleichen zugestehen noch leiden wollen, daß mit den Bauern dergestalt eigenmächtig Haus gehalten, die Bauergüter verwüstet und das Land depeupliert werde; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, für das Künftige bei der schwersten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landes-Vasall, von dem Markgrafen an bis auf den geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.“ —

Über die agrarische Gesetzgebung in Preußen; Hering, K. L. Loenig, Edgar

Mit dem Edikt Friedrichs des Großen vom 12. August 1749 erfolgte eine Präzisierung und Verschärfung des Verbots des Bauernlegens. In diesem Edikt verordnete er auch das Herabsetzen der Frondienste.

Dagegen wehrte sich der Adel mit dem Argument, dass die Beschränkungen der Dienste führe dahin, dass die Bauern noch fauler und liederlicher würden und die Gutsbesitzer nicht mehr alle Äcker in Kultur nehmen könnten, was sich bereits auf den königlichen Vorwerken gezeigt habe.

ostpommern

1740-1786

Friedrich Wilhelm I. wurde abgelöst von Friedrich II. von Preußen, * 24.1.1712 in Berlin; † 17.8.1786, in Potsdam, auch „Friedrich der Große“ und „Der Alte Fritz“ genannt, er war als Friedrich IV. Kurfürst und Markgraf von Brandenburg, seit 1740 als Friedrich II. „König in“ und ab 1772 erster „König von Preußen“. Friedrich II. bezeichnete sich selbst als „ersten Diener des Staates“.

In seiner fast ein halbes Jahrhundert währenden Regierungszeit gelang es Friedrich II. nahezu alle Lebensbereiche innerhalb seines Herrschaftsgebiets in Sinne einer dem Allgemeinwohl dienenden Staatsordnung zu gestalten, als dessen oberster Repräsentant er sich sah.

1740

Einrichtung eines ersten reinen Fachdepartements im Generaldirektorium, zuständig für Handel und Gewerbe.

Insbesondere wandte sich Friedrich II. dem Bauernstande zu:

4. Sorge für den Bauernstand. Seine ganz besondere Sorge wandte Friedrich II. dem Bauernstande zu. Er suchte ihm Erleichterung der Dienste und Lasten zu verschaffen und ihn vor den Mißhandlungen der Gutsbesitzer zu schützen. Vor allem drängte er auf eine bessere Bestellung des Ackers. Der König kümmerte sich um Aussaat und Ernte, um Düngung und Ackergeräte. Er sorgte für den Anbau neuer Kulturpflanzen, z. B. der Lupine, des roten Klee, des Hopfens und vor allem der Kartoffel. Oft wurde es dem Könige schwer, seine Anordnungen und Vorschläge durchzusetzen. Der langsame und zäh am Alten hängende Geist der Pommern gefiel ihm gar nicht. Er klagte wiederholt über die „uralte hergebrachte pommersche Faulheit“ sowie über die „faule und nachlässige Wirtschaft des dortigen Landmannes“. — Auch die Viehzucht suchte der König zu heben. So führte er das spanische Merinoschaf ein, das eine viel bessere Wolle hat als das einheimische. Armen Leuten schenkte er selbst Kühe, auch ließ er Anweisungen über deren Fütterung und Züchtung verbreiten. Die Gehilfen des Königs bei diesem Kulturwerk waren der Finanzrat von Brendenhoff und der Fürst Moritz von Anhalt-Deßau. Dieser überwachte von seinem Garnisonorte Stargard aus treu und sorgsam die Ausführung der königlichen Anordnungen. Aber der König wollte auch mit eigenen Augen sehen, ob seine Befehle wirklich ausgeführt wurden. Dreißigmal haben ihn seine Inspektionsreisen nach Pommern geführt, und stets hat er sich von den Landräten und Schulzen genaue Auskunft über alles geben lassen, was zur Besserung des Landes geschehen war.

Lemke, Herman: Bilder aus der Heimatkunde Pommerns

1743/44

Bald nach Friedrichs Thronbesteigung suchte eine schreckliche Hungersnot Pommern heim. Der in Kolberg geborene Seefahrer und Bierbrauer Joachim Nettelbeck berichtet in seiner Autobiografie über die katastrophale Versorgungslage in seiner Stadt:

Ich mochte wohl ein Bürschchen von fünf oder sechs Jahren sein und noch in meinem ersten Höschen stecken, als es hier bei uns im Lande und weit umher eine so schrecklich knappe und teure Zeit gab, dass viele Menschen vor Hunger starben ... Es kamen von landeinwärts her viele arme Leute nach Colberg, die ihre kleinen hungrigen Würmer auf Schiebkarren mit sich brachten ..., weil man Getreideschiffe in unserem Hafen erwartete ... Alle Straßen bei uns lagen voll von diesen unglücklichen ausgehungerten Menschen.

Nettelbeck, Joachim

Aus Anlass der Hungersnot in den Jahren 1743 und 1744 versuchte Friedrich II. in Kolberg den Kartoffelanbau einzuführen. Wegen der unzureichenden Einweisung der Bürger gelang dieses nicht sofort: „Die Dinger riechen nicht, und schmecken nicht; und nicht einmal die Hunde mögen sie fressen. Was wäre uns damit geholfen?“

1745

Nettelbeck erzählt uns, wie die Verteilung der Kartoffeln in Kolberg vor sich ging. Im Jahre 1745 erhielt die Stadt durch die Güte des Königs einen Frachtwagen voll Kartoffeln, die bis dahin dort ganz unbekannt gewesen waren. Unter Trommelschlag wurde der Bürgerschaft bekannt gegeben, daß alle Gartenbesitzer sich vor dem Rathause einzufinden hätten, indem der König ihnen eine besondere Wohlthat zugebracht habe. Unter großer Aufregung versammelte man sich zur bestimmten Stunde. Die Ratsherren zeigten der Menge die Kartoffeln und lasen eine umständliche Anweisung vor, wie die Knollen zu bauen und zuzubereiten seien. Man nahm die Knollen in die Hand, roch, schmeckte und leckte daran. Kopfschüttelnd gab sie der Nachbar dem Nachbar. Man brach die Knollen entzwei und warf sie den Hunden vor. Auch sie verschmähten das Gewächs. Die Gabe des Königs wurde verachtet. Als die Ratsherren im Sommer Kartoffelschau hielten, fanden sie der Widerspenstigen eine Menge. Diese wurden zu Geldstrafen verurteilt. Da erhob sich gegen die Kartoffeln ein neues Geschrei. In den nächsten Jahren erneuerte der König sein Geschenk, sandte aber gleichzeitig einen fachkundigen Schwaben mit, durch dessen Rat und Hilfe der Anbau gefördert wurde. Dennoch traf Nettelbeck die ersten Kartoffeln auf freiem Felde erst 40 Jahre später.

Auf Dem Felde, von Paul Säurich

Auf Inspektionsreise begutachtete der Alte Fritz den Kartoffelanbau:



Robert Warthmüllers "Der König überall"

1747

Unter Friedrich II. wurde das Oderbruch entwässert. Die Oder erhielt ein neues, begradigtes Flussbett: 60 km wurden eingedeicht und Sumpfgebiete trockengelegt. Aus sumpfiger Wildnis wurde eines der fruchtbarsten Ackerbaugebiete, das sich zur Kornkammer Preußens und zur Speisekammer Berlins entwickelte.

Später bezog das preußische Streben nach neuem Land auch die Warthe und Netze ein. Nach der Urbarmachung der Gebiete förderte Friedrich der Große deren Besiedelung. Er leitete zwischen 1740 und 1786 eine breit angelegte Kolonisierung ein. Er warb "fleißige und arbeitsame Ausländer" für die neuen Siedlungsgebiete Pommerns an.

[oderbruch](#)
[Auswanderung](#)

Bischofthum war zunächst von diesen Ansiedlungsprojekten nicht erfasst. Diesen Schluss lassen die in diesem Dorf heimischen Familiennamen zu. Die alteingesessenen Sippennamen in Bischofthum vor 1719 lauteten Bansemer, Daley (Dallü), Glashagen [1624] (Gloßhag), Ko(c)kenbecker [1624] (Kaukenbecker) und Koseschke. Erst um 1776 kam der Name Dahlke als Zuzügler aus dem Nachbardorf Stepen hinzu und besetzte die frei gewordene Schäferstelle. Weitere neue Namen sind erst ab 1794 festzustellen.

1747- 1751

Friedrich II. bestellte Cocceji zum Großkanzler und stattete ihn mit weitreichenden Vollmachten zur Justizreform aus. Sein Handeln war dabei auf eine verbesserte Ausbildung des Personals, einheitliche Besoldung der Richter, die Abschaffung prozessualer Missstände und die Beseitigung von konkurrierenden Zuständigkeiten gerichtet.

Mit seinem Namen verbindet sich aber insbesondere das 1748 geschaffene Tribunal. Mit diesem etablierte sich nicht nur erstmals ein für alle Instanzen verbindlicher höchster Gerichtshof, sondern seine Einrichtung markiert das Ende des Vorrangs der ständischen Ordnung.

Cocceji

1749

Durch die am 28.Mai 1746 verordnete Landesaufnahme ergab sich, dass sich nach dem dreißigjährigen Krieg die Zahl der Dörfer erhöht und die Zahl der Bauern- und Kossätenhöfe erheblich abgenommen hatte „weil die adligen Güter und Vorwerke seitdem durch die Einziehung vieler bäuerlicher Höfe und Hufen fortwährend vergrößert worden waren.“

Daraufhin erging das Edikt vom 12. August 1749, worin das Zusammenziehen der Bauernhöfe und die Vereinigung derselben mit den Hauptgütern mit hundert Dukaten Strafe belegt und die Wiederbesetzung der Höfe befohlen wurde. Auch die Beamten und Landräte, die das Bauernlegen duldeten, sollten entsprechend bestraft werden.

Carl B. Hering: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, S. 22 f.

1751

Am 22. September 1751 erließ König Friedrich II in Berlin eine „Erneuerte und verbesserte Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen“. Darin heißt es:

Die Dorf=Schultzen müssen ... ihr Amt wohl wahrnehmen, welches führnehmlich darin besteht:

1. Den Bauren alle Königliche und Amts=Befehle deutlich bekannt zu machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen, gut zu verwahren.
2. Den Bauren die vom Amte verlangten Schaarwercks=Dienste gleich anzukündigen und sie zu deren Leistung anzuhalten.
3. Die Sachen, welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Haltung der Gehege, Bewahrung der Feuerstellen, Stege und Wege und was sonst zur Nachbarschaft gehöret vorkommen, so fort zu besorgen.
4. Ueber dasjenige, was unten in dieser Dorf=Ordnung weiter vorgeschrieben ist, gebührend zu halten,
5. Die Wieder=Besetzung der etwa noch wüsten Dorf=Hufen oder Höfe auf alle Weise zu befördern.
6. Die auf Königl. Pässe verordneten Abfuhren, Wolfs=Jagden und andere gewöhnliche Dienste richtig zu bestellen,
7. Dem Beamten von der Bauren=Wirtschaft zuverlässige Nachricht zu geben und die üblen Wirthe anzuzeigen, auch sich überall dergestalt treu und fleißig zu bezeigen, wie es einem geleisteten Schultzen=Eyde gemäß ist'.

Diese Aufgaben werden dann noch in allen Einzelheiten beschrieben – u.a. heißt es, die Dorfschulzen hätten ‘alle Jahr längstens um Michaeli bey den Bauren und Dorf=Einwohnern die Vieh=Ställe zu untersuchen’ sie sollen ‘besonders bey den bekannten schlechten Wirthen öfters visitiren und nachsehen, ob mit dem Futter gut gewirthschafftet’ und dafür sorgen ‘daß nach der Größe jeden Dorfes die darinn befindliche Wirthe einen, zwey auch mehr gutte Hengste halten’ ‘daß bey jedem Hofe Obst=Gärten angeleget’, daß die Bauern Bienenzucht und Hopfenanbau betreiben und ihre Äcker rechtzeitig bestellen. Außerdem sollen sie die Bauern zum Lein- und Hanfsäen ‘animiren’ und sie zum Flachs- und Wollspinnen antreiben. Sie sind verpflichtet, auf defekte Brücken, Wege und Stege zu achten, deren Reparaturen anzuordnen und ‘die Widerspenstigen .. zur gebührenden Strafe dem Beamten anzuzeigen’.

Damit nicht genug – ein Dorfschulze hat noch mehr zu tun: die Bauern müssen, falls erforderlich, zu Paß-Führen und zum Schaarwerk angehalten werden – Versäumnisse sollen wiederum gemeldet werden und werden mit dem ‘Spanischen-Mantel-Tragen’ bestraft! – Bettler sollen verjagt werden. Von Zeit zu Zeit (alle 2 bis 3 Wochen) soll der Dorfschulze auch – gemeinsam mit den Dorfgeschworenen oder dem Dorfältesten – ‘eine unvermuthete Visitation bey jedem Wirthe vornehmen’, um zu überprüfen, wie dort mit Gefahrenquellen umgegangen wird, aus denen Brände entstehen könnten. Dabei soll folgendes beachtet werden:

- ‘Toback-Rauchen’ ist verboten
- es darf nicht bei Licht in der Scheune gedroschen werden
- kein ungedrosches Getreide oder Holz neben den Ofen
- glühende Asche gehört in tief gemauerte Löcher an der Brandmauer
- gebacken werden darf nur in speziellen Backhäusern
- Schornsteine und Kamine müssen gut gefegt werden
- Feuerhaken, Feuereimer und Feuerleitern sollen vorhanden sein

Damit ,der Schultze in seinem Amte gebührende Autoritaet haben möge; So wird allen und jeden Dorf=Einwohnern hiemit alles Ernstes eingeschärfet, ihm allen Gehorsam und willig Folge zu leisten.’ Ungehorsam soll auch hier mit ‘nachdrücklicher Leibes=Strafe belegt werden’.

[genealogie-tagebuch](#)

Und weiter heißt es in der Dorf-Ordnung von 1751:

Damit aber niemand sich entschuldigen könne, das ihm diese Dorf-Ordnung nicht bekannt sey; So haben die Beamte solche denen Schultzen alljährlich um Michaeli im Amte zu publicieren und die Schultzen so dann wieder den Dorfs-Einsassen deutlich vorzulesen und wohl einzuschärfen, über diese auch ein Exemplar von sothaner Dorf-Ordnung in den Krügen öffentlich anzuschlagen.

Alljährlich fanden Gemeindeversammlungen statt.

Die Teilnahme war für alle Gemeindemitglieder verpflichtend. Die Einberufung erfolgte oft durch ein einfaches Läuten der Glocken. Alle Gemeindemitglieder hatten Rede- und Stimmrecht. Die Gemeindeversammlung endete mit der so genannten Gemeindezeche. Die Aufgaben der Gemeindeversammlung waren:

- Aufnahme neuer Gemeindegossen;
- Verlesung/ Erneuerung der Dorfordnungen bzw. Dorfsatzungen;
- Überprüfung des Gemeindehaushaltes;
- Ernennung von Gemeindebediensteten;
- Entscheidungen über gemeinsame Arbeiten und deren Termine (z.B. Anbauordnung in der Flur, Unterhalt von Dämmen);
- Regelung von Verstößen gegen das Dorfrecht.

[laendliche_gesellschaft](#)

1752

Im Jahre 1752 wurde der Entwurf eines "Haushaltungs- und Wirtschaftsreglements vor die Aemter des Hertzogthums Pommern und der Lande Lauenburg und Bütow" mittels Kabinettsorder vom 21. April 1752 genehmigt und am 1. Mai 1752 veröffentlicht. Außerordentlich eingehend werden Vorschriften zur Hebung der Landwirtschaft ausgearbeitet, die immer wieder betonen "viel Mist-Machen ist das Haupt-Stück beym Acker-Bau". Mit welcher Schärfe durchgegriffen werden sollte, davon gibt gleich der erste Absatz des Reglements einen Begriff: "Ueber alle bei solcher Bereisung vorkommende notable Umstände müssen Beamte Protocolla halten, und solche dem Departements-Rath bey seiner Ankunft im Amte vorlegen, damit

die liederliche und faule Schultzen, samt die schlechten incorrigiblen Wirthe abgesetzt und zu gebührenden Strafe gezogen werden können, indem auf Schultzen und Gerichten im Dorfe ein vieles ankommt; und wird hiermit dem Departements-Rath die Autorität gegeben, daß sie Schultzen und Gerichten, imgleichen liederliche Bauren ihrer Höfe entsetzen, auch, dem Befinden nach, selbige mit Leibes-Strafe belegen können, jedoch haben dieselben davon sogleich mittelst Anzeige der Umstände der Cammer Bericht abzustatten." Unter Abschnitt Generalia der Dörfer und Vorwerker werden unter anderem Vorschriften gegen Feuersgefahr gegeben, wobei es unter Ziffer 9 heißt: "Auf Feuer und Licht muß jeder Wirth gute Obacht haben und daher weder bey Licht oder wohl gar Kien, nicht gedroschen, noch Flachs geschwungen, vielweniger das Vieh bey Licht gefüttert, noch mit Licht in denen Ställen, oder sonst anders, als mittelst einer verschlossenen Laterne gegangen werden; wie denn auch das Tobak-Rauchen auf der Straße, auf denen Höfen, in den Ställen, beym Futter-Schneiden usw. gar nicht zu verstatten, und müssen Schultzen und Land-Reutere darauf fleißig acht haben und die Contravenienten dem Amte anzeigen, damit solche nach Inhalt der dieserhalb ergangenen Edictorum und Verordnungen zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Goehrtz, Emil, Seite 15 [253]

1753

Im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz ist unter der Bezeichnung II. Hauptabteilung Generaldirektorium [GStA PK, II. HA Gen.Dir.; II. HA GEN.DIR., ABT. 12, Verweisungsziffer Vz 155 (R)] die Anweisung zur „Urbarmachung des Oder- und Randowbruchs ("Radungen") u. a. zwischen Gartz und Stettin; bei Gollnow; in den Ämtern Draheim, Neustettin, Bublitz“ archiviert.

Wegen der Erwähnung des Amtes Bublitz wird angenommen, dass darin auch der Befehl zur Trockenlegung der Bischofthumer Sümpfe und Bruchwälder enthalten ist. Die Vermutung erhärtet ein abgelassener See, das Malchow-Bruch bei Sparssee.

1756 - 1763

Im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) kam es in der Schlacht bei Zorndorf (nahe Küstrin an der Oder) am 25. August 1758 erstmals zum bewaffneten Aufeinandertreffen der preußischen Hauptarmee und der russischen Streitkräfte unter ihrem Oberbefehlshaber Graf Wilhelm von Fermor. Für die Bevölkerung der beteiligten Staaten in den Kriegsgebieten hatte der

Krieg zum Teil katastrophale Auswirkungen. Der Verlust an Soldaten war immens – so verlor allein Preußen 180.000 Mann. Hinterpommern wurde durch russische Truppen schwer in Mitleidenschaft gezogen, auch die Zivilbevölkerung wurde dezimiert.

Siebenjähriger Krieg

Jacob Kuchenbecker aus Bischofthum, der Bruder des Freischulzen David Kuchenbecker und des Müllers Joachim Friedrich Kuchenbecker, nahm als Musketier an der Schlacht bei Zorndorf teil und galt seitdem als vermisst.

[Amtsgericht Bublitz-I/75_1770+05+11](#)

1762

David Kockenbecker, ab 1762 der dritte Frei- und Lehnschulz in Bischofthum dieses Namens, wurde um 1728 geboren und starb um 1777 zu früh. Er hinterließ drei unmündige Söhne und eine unmündige Tochter. Seine Witwe und ihr neuer Ehemann übten das Amt kommissarisch aus, bis der jüngste Sohn Michael Erdmann Kockenbecker volljährig (24 Jahre) wurde.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1768+03+02](#)
[Amtsgericht Bublitz I/75_1770+05+11-Lehnbrief](#)

In der Erbaseinandersetzung von 1768 steht der Familienname in der niederdeutschen Schreibweise: Kockenbecker; im Lehnbrief hochdeutsch: Kuchenbecker.

Der Lehnbrief wurde ausgestellt vom Königl. Preußisch Pommer-schen Amts Gericht Bublitz.

Pastor Dittmann in Kasimirshof bestätigte im Rahmen eines Erbrezes-ses die Geburt der Kinder von David Kockenbecker:

Nach Bericht des Casimirshoffschen Kirchen Buchs sind des verstorbenen Frey und Lehn Schultzen zu Bischoffthum David Kockenbeckers nachgelaßenen Kinder gebohren

- 1 Joachim Friedrich den 20. Mart. 1762
- 2 David Friedrich den 14. Novbr 1766
- 3 Michael Erdmann den 24. Octr 1769
- 4 Barbara Catharina den 7. Jan. 1776

[Amtsgericht Bublitz-I/75_1777+07+05](#)

Michael Erdmann Kockenbecker (Kuchenbecker) wurde mit seiner Volljährigkeit der neue Freischulze und Besitzer des Schulzenhofes in Bischofthum.

1763

Unmittelbar nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges ordnete Friedrich II. am 23.09.1763 an, es solle »absolut und ohne das geringste Rasonieren die Leibeigenschaften gänzlich abgeschafft werden«. Die Umsetzung dieser Absicht nahm noch geraume Zeit in Anspruch, denn der Adel widersetzte sich wegen der Kriegslasten und mit der Begründung, dass aus der Aufhebung der Leibeigenschaft der wirtschaftliche Ruin des Landes erwachsen müsse. Friedrich II. setzte daraufhin das Edikt außer Kraft und verfügte stattdessen die Bauernordnung von 1764, die die Rechte der Bauern besser schützte als dies bisher der Fall war.

Unter Friedrich dem Großen wurde für Preußen das Generalland-schulreglement vom 12. August 1763 verabschiedet und bildete die Grundlage für die Entwicklung des preußischen Volksschulwesens.

1764

In der am 30. Dezember 1764 erlassenen, revidierten Bauernordnung für die Herzogtümer Vor- und Hinterpommern wurde die Leibeigenschaft ersetzt durch die „Gutspflichtigkeit“. Sie band jeden Bauern, seine Kinder, Knechte und Mägde durch Arbeit an den Gutshof und Herrn, wofür der Gutsherr im Gegenzug für die „Konservation“ der Untertanen sorgte. Der Grundherr hatte zu helfen, wenn seine Untertanen ohne eigenes Verschulden in Not gerieten, bei Krankheit, Viehsterben, Missernten usw., er hatte ihnen Unterkunft und materiellen Unterhalt im Alter zu geben.

Man sprach hinfort nur noch von "Erbunterthanen". Aber die Bindungen und Dienste blieben: wie z. B. die Schollenbindung, Gesindezwangsdienste der Bauernkinder, eingeschränktes Besitz- und Erbrecht und vor allem die ungemessenen Dienste. Diese Bauern hatten den Hof auf Lebenszeit zur Nutznießung, gegen festgesetzte Abgaben, Dienste und Leistungen (man sprach deshalb auch von Lass-Bauern). Sie durften allerdings den Hof innerhalb der Familien weitergeben, so dass mancher Name über längere Zeit auf einem solchen Hof nachzuweisen ist, zuweilen sogar über Jahrhunderte. Diese Höfe konnten aber auch, wenn ein Bauer seinen Pflichten nicht nachkam, einem anderen gegeben werden.

[ostpommern](#)

Das im Edikt vom 12. August 1749 enthaltene Verbot des Bauernlegens wurde 1764 verstärkt durch die Weisung, alle während des Siebenjährigen Kriegs wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen.

[Bauernlegen](#)

Diese Anordnung, wie viele andere auch, hatte militärpolitische Gründe. Die Konservation der Bauern sollte insbesondere das Einkommen des Staates sichern: Erhaltung des Heeres aus der Kontribution, Leistung des Domänengefälles, Lieferungen und Transporte für die Armee, Erhalt der Straßen u.a.m. Auch die strikte Schollenbindung und das Überschuldungsverbot sollten dem Erhalt der Ressourcen dienen.

[Büsch, Otto](#)

1764 wurde in Köslin eine Filiale der Kriegs- und Domänenkammer zur Verbesserung seiner Arbeit eingerichtet, das sogenannte Deputationscollegium. Dem unterstanden 12 Domänenverwaltungen, 54 Vorwerke und 245 Dörfer, die von rund 30 000 Menschen bewohnt waren. Das Deputationscollegium Köslin wurde 1787 aufgelöst.

[Domänenarchiv zu Köslin](#)

1766

Die Steuerverwaltung wurde aus der Kompetenz der Provinzialbehörden einem neu eingerichteten Fachdepartement für Zoll- und Akzisenwesen zugewiesen. Die Steuereintreibung organisierten bis 1786 französische Fachleute.

[preussenchronik](#)

1768

Am 02. März 1768 einigten sich die Brüder David und Jochem Friedrich wegen des Schulzen Hofes. Am 11. Mai 1770 bestätigte das Königlich Preußisch Pommersche Amts Gericht zu Bublitz diese Vereinbarung und dokumentierte gleichzeitig, dass der „Frey-Schulze David Kuchenbecker, Lassitter zu Bischofthum“, vor acht Jahren, also 1762, verstorben und dessen Sohn David Kuchenbecker nun der amtierende Freischulze sei.

Das Protokoll des Erbrezesses lautet:

Als der hiesige Frey-Schulze David Kuchenbecker Lassitter zu Bischofthum ... vor 8 Jahren verstorben, und deßen beide nachgelaßenen Söhne, als der älteste David Kuchenbecker, und der jüngste, namens Joachim Friedrich Kuchenbecker Müller in Ratzebuhr, seit des Vaters Tode, in der gemeinschaftl. Erbschaft eine Zeitlang geblieben, sich aber noch fern unterm 20. Mart 1768, privatim auseinander gesezt und bey dieser unter ihnen geschehenen auseinandersezung, den Schulzen David Kopisch zu Drensch zum arbitro adhibiret, in welcher privat auseinandersezung gedachte beyde Brüder, sich dahin gütlich vereinbaret, daß der älteste Sohn, David Kuchenbecker den Frey Schulzen Hof in Bischofthum behält, dagegen seinem Bruder, Joachim Friedrich Kuchenbecker, überhaupt zur gänzlichen Abfindung 200 rT sage zweyhundert rT in schönem Silber Geldt bezahlet, und dazu folgende Rusticalia in Natura gebet, als

1, einen neuen Wagen, 2, zwey mittelmäßige Pflüge, 3, zwey Forken, 4, eine Sense, 5, drey Stück Bohrer, 6, ein Durchschlag, 7, eine Säge, 8, eine Hacke, 9, ein altes Schneide Meßer und 10, ein Beil.

Welche von gemeldete rusticalia der Joachim Friedrich Kuchenbecker so wohl in natura als auch die verglichenen 200 rt an baarem Geldt, bereits zu seiner völligen, und gänzlichen Abfindung von seinem Bruder David Kuchenbecker ausgezahlet erhalten, mit hin derselbe gleicher hin, so wenig an dem Schulzen Hofe und der väterlichen Erbschaft, als an gedachten seinen Bruder, dem nun unsrigen Freyschulzen David Kuchenbecker zu Bischofthum was zu fordern und eine Ansprache zu machen hat.

Da aber auch noch ein Bruder namens Jacob Kuchenbecker vorhanden gewesen, welcher als Musquetier des hochlöbl. Fuß ... Reg. im Kriege weg gekommen und vermuthlich in der Zorndorffer Bataille geblieben, weil nach der Bataille von ihm nicht die geringste Nachricht eingelaufen, so haben auch beyde lebende Brüder den nicht zu vermuthenden Fall, daß er sich etwa wieder auffinden solte, dahin unter sich abgemachet, daß sie ihm als dann beide beide zu gleichen Theilen, dasjenige auszahlen wollen, was ihm von denen verglichenen 400 fr gebühret und 200 fr oder 133 rt 8 gr betraget, wozu als dann ein jeder von ihnen auf 66 rT 16 gr

Da nun diese geschehene Privat auseinandersezung in allen Puncten und Clauseln hiemit nicht nur gerichtlich confirmiret, sondern auch hiedurch legalisiret und beglaubiget, ~~wird~~, der älteste Sohn David Kockenbecker auch

mittelst dieses gerichtlichen Documents, als Besitzer des Frey Schulzen Hofes bestellet und der Titulus possessionis dieses Frey Schulzen Hofes auf denselben, und deßen Persohn für nunmehr berichtigt angenommen wird, so ist demselben darüber dieses Documentum, unter des Königl. Amts Großen Insiegel, und der gewöhnlichen Subscription zur immer währenden Uhrkunde, auf dem Edict mäßigen Stempel Bogen ersthelet worden act ut supra

Königl. Preußisch Pommersches Amts Gericht hieselbst

[Amtsgericht Bublitz I/75_1770+05+11_Lehnbrief](#)

Im vorgenannten Lehnbrief taucht der Familienname Kuchenbecker in Bischofthum erstmalig in der hochdeutschen Schreibweise auf. D.h., ab 1770 kann man in Bischofthum die beginnende Umstellung der Namens-Schreibweise von Niederdeutsch auf Hochdeutsch beobachten, z.B. von Kockenbecker auf Kuchenbecker, von Gloßhag zu Glashagen.

1770

Nach 1770 begannen sich die Lebensverhältnisse allmählich zu verbessern. Die landwirtschaftlichen Erträge stiegen an, bescheidene Verbesserungen bei der Ernährung und der Hygiene bewirkten einen Rückgang der Sterblichkeit. Erste Maßnahmen gegen die offensichtlichsten Ursachen von Katastrophen wie den Schadfeuern, dem Hochwasser und epidemischen Krankheiten sowie die Bekämpfung der Raubtiere wurden eingeleitet. Die Landesherren erkannten nun die Bevölkerung als eine wertvolle Ressource.

[David Blackbourn; Die Eroberung der Natur, 2008.](#)

Eine besondere Rolle maß Friedrich II. der Landbevölkerung zu, er schrieb in einem seiner Briefe am 5. Dezember 1775 an den französischen Philosophen Voltaire:

Die Landwirtschaft ist die erste aller Künste, ohne die es keine Kaufleute, Könige, Poeten, Philosophen geben würde. Der wahre Reichtum ist der, den die Erde hervorbringt. Die Verbesserung des Ackerbodens, das Urbarmachen der unbebauten Ländereien, die Entwässerung der Sumpfgebiete, das nenne ich Eroberungen; so verschaffe ich den Siedlern ihren Lebensunterhalt, wenn sie sich verheiraten und lustig an der Fortpflanzung unseres Geschlechts arbeiten, um die Zahl der fleißigen Bürger zu vermehren.

[Voltaire/Friedrich](#)

Im Generaldirektorium wurde ein Fachdepartement für die Forstverwaltung eingerichtet.

1771

Das Amt Bublitz erhielt von der Regierung Köslin eine Verfügung „Wegen Einführung des Hypotheken-Wesens im hiesigen Amte und Auferlegung eines Grund- und Hypothekenbuches“.

Gleichzeitig wurden alle „Frey- und Lehn-Schulzen-Gerechte, Erb- und Lehn-Krüge und Mühlen ingleichen aller anderen erblichen Grund-Stücke“ aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden oder für immer zu schweigen.

[Amtsgericht Bublitz II/362_1771+12+21](#)

An demselben Tage wurden die Pfarrer gebeten, an drei Tagen im Januar, Februar und März 1772 von der Kanzel die o.a. Aufforderung zu verkünden. Am 6. April 1772 bestätigte der Pfarrer von Casimirshof, J. D. Dettman, die Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Einführung der Grund- und Hypotheken-Akten übernahm das Amt Bublitz eine Vorreiterrolle, denn erst mit der preußischen Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 wurden diese Besitznachweise für alle königlichen Amtsdörfer eingeführt. Ab 1810 waren diese Akten auch für die adligen Güter und deren Pächter vorgeschrieben.

Die Vorarbeiten zur Bauernbefreiung begannen in Bischofthum also lange vor der französischen Besatzungszeit und wurden hier im Jahre 1806 unterbrochen und erst 1825 wieder aufgenommen.

Die Grundakten (und Grundbücher, Hypothekenakten und Hypothekenbücher) wurden bei Gericht geführt, zunächst im Domainen-Justiz-Amt (bis 1802), danach im Land- und Stadt-Gericht (1802-1849), im Kreisgericht (1849-1879) und schließlich im Amtsgericht (ab 1879).

[Grundakten](#)

1772



Friedrich der Große erwarb im Rahmen der 1. Teilung Polens am 13. September 1772 mit dem „Besitzergreifungspatent“ Westpreußen.

Er verglich die neue Provinz mit Kanada und das „liederliche polnische Zeug“ mit den „Irokesen“.

In den Warthebrüchen, die unter der Leitung Friedrichs urbar gemacht worden waren, klang dieser Vergleich sogar in den Namen an. Nachdem die slawischen Fischer den deutschen Bauern gewichen und an die Stelle der sumpfigen Kiezsiedlungen die geometrisierten deutschen Siedlungen getreten waren, erhielten die neuen Siedlungen Namen wie Florida, Philadelphia oder Saratoga. [David Blackbourn, „Die Eroberung der Natur“, 2007, S. 369](#)

Im Zusammenhang mit diesen Urbarmachungsprojekten sind wohl die Absenkungen des Vilmsees (1778-1784 und 1864-1868) und des Streitzigsees (1867) zu sehen. [Zechlin, Arthur, 1886, S.7 ff.](#)

Nachdem im Jahre 1772 Westpreußen an das Königreich Preußen gefallen war, zogen einige Einwohner aus Bischofthum gen Osten:

1773 bis 1777 gab es diverse Heiraten und Patenschaften der Bischofthumer im benachbarten Kreis Schlochau, u.a. in Baldenburg und Briesnitz.

1777

Eine Kabinettsorder Friedrichs des Großen bestimmte:

Daß an denen Orten in der Kur- und Neumark, Pommern und anderen Provinzen, wo die Bauerhöfe in den Amtsdörfern noch nicht eigentümlich verliehen waren, denselben die Versicherung zu erteilen sei, daß ihre Güter nach dem Tode den Kindern nicht genommen werden sollen, damit sie dadurch aufgemuntert werden sollen, besseren Fleiß aufzuwenden, um ihre Höfe ordentlich zu bewirtschaften, alles in gutem Stande zu erhalten, auch auf Verbesserungen bedacht zu sein.

Auch von den adligen Gutsdörfern verlangte der Alte Fritz, dass die Leibeigenschaft "ohne das geringste Räsonieren" sofort abzuschaffen sei, wogegen sich die Ritterschaft ... mit Erfolg sträubte. [ursprung](#)

Andererseits konnte es Friedrich II. nicht wagen, die Privilegien der adeligen Gutsherren anzutasten. Er brauchte deren Söhne, um nach dem langen Krieg die Offiziersränge aufzufüllen. So blieb die „bäuerliche Verbesserung“ lange auf die königlichen Domänen beschränkt. Grundsätzlich wurde die Leibeigenschaft der Domänenbauern in Preußen 1799 im Rahmen der preußischen Agrarverfassung aufgehoben. Doch erst 1807 gelang die rechtliche Absicherung des gesamten Bauernstandes in Preußen. [Aufklärung-Preussen](#)

Diese Bauernschutzpolitik schloss das Angebot an die Laßbauern im Dominialbereich ein, das bislang nicht erbliche Besitzrecht an ihren Höfen gegen Abstandszahlungen in ein erbliches umzuwandeln. Die Untertanen sahen zum damaligen Zeitpunkt jedoch den Kauf ihrer Höfe nicht als vorteilhaft an.

1778

1778-1784 erfolgte die von Friedrich dem Großen veranlasste Absenkung des Vilmsees um 2,70 Meter, dadurch wurden bei Neustettin 4.000 Morgen Wiesenland gewonnen. [Szczecinek](#)

In einer anderen Quelle werden folgende Daten genannt:

1778, vor seiner Absenkung hatte der Vilmsee eine Fläche von 25,7 km², eine Tiefe von 8,32 m und lag 135,22 m üNN. 1892 waren die vergleichbaren Zahlen 18,7 km², 5,5 m und 132,9 m.

Bei dem Vilmsee handelt es sich um einen Grundmoränensee bei Neustettin. Der Vilmsee wird durchflossen von der Küddow (Küdde). Die Küddow verbindet den Vilmsee mit dem Völzkowsee und dem Streitzigsee, welcher im Jahre 1867 um so viel gesenkt wurde, dass von den drei früheren Ausflüssen des Sees in den Vilmsee nur noch einer, der Nisedoppbach, übrig geblieben ist.

Verbunden mit der Absenkung des Vilmsees und des Streitzigsees dürfte die Trockenlegung von Sümpfen und Bruchwäldern auf dem Gemeindegebiet von Bischofthum gestanden haben, die einem von Friederich II. ausgegebenen Ziel, der Gewinnung von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, und seiner 1753 erteilten Anweisung zur Urbarmachung entsprach. [pommersche Seen](#)

1780

Preußen im Zeitalter Friedrichs des Großen.

1783

Nachdem 1771 dem Domainen-Justiz-Amt in Bublitz das Führen eines Grund- und Hypothekenbuches auferlegt wurde, galt dieselbe Maßnahme aufgrund der „Allgemeinen Hypotheken-Ordnung für die gesamten Königlichen Staaten“ ab dem 20. Dezember 1783 und betraf alle königlichen Amtsdörfer.

In einem Gerichtsprotokoll wurden die Erbbesitzverhältnisse festgestellt mit der Aufnahme des Besitzers und dessen "titulus possessionis" unter Beifügung der Kauf- oder Erbkontrakte als „Copia vidimata“ (= beglaubigte Abschrift) sowie die Lage und die Grenzen und "Pertinentien" des Grundstücks unter Nennung der Nachbarn, außer-

dem der Wert des Grundstücks (oft aufgrund des Versicherungswertes der „Feuer-Societät“) und die Schulden und Real-Verbindlichkeiten (Onera einschl. Vormundschaften).

1784

Erster Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

1784 hatte Bischofthum 1 Freyschulzen, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied, 1 Schulmeister, 25 Feuerstellen. Das Dorf liegt 1 ½ Meilen von Bublitz südostwärts, ½ Meile von der Westpreußischen Stadt Baldenburg südwestwärts und eben so weit von dem Dorfe Casimirshof und ist zu Casimirshof in der Bublitzschen Synode eingepfarrt und grenzt an die Westpreußische Stadt Baldenburg, an das Westpreußische Dorf Wittenfelde und an die Pommerschen Dörfer Casimirshof und Stepen.

[Brüggemann, Seite 540](#)

Die genannten 2 Halbbauern bewirtschafteten den Lübschenhof, der seit 1739 wüst lag und 1751 zu 2 Halbbauerhöfen geteilt wurde, wovon die Praestanda gleich einem Bauern zu entrichten war.

[Regierung Köslin/12805_1825+12+09](#)

**1786-1797**

Friedrich Wilhelm II., (* 25. September 1744 in Berlin; † 16. November 1797 in Potsdam) entstammt dem Adels- haus der Hohenzollern und war ab 1786 König von Preußen und Markgraf von Brandenburg, Erzkämmerer und Kurfürst des Heiligen Römi- schen Reiches. Er war ein Lebemann, grundver- schieden von seinem Onkel Friedrich II., und setzte das Werk seines viel bekannteren Vorgängers nicht fort.

Er wurde im Volk häufig „der dicke Lüderjahn“ (Taugenichts) genannt.

[friedrich_wilhelm_II](#)

1787

Umfassende Schul- und Bildungsreform in Preußen durch Karl Abraham von Zedlitz: Zentrales Oberschulkollegium, Vereinheitlichung des Unterrichtswesens, Einführung des Abiturs im darauffolgenden Jahr.

[preussenchronik](#)

1794



Herzogtum Vor- und Hinterpommern 1794

Die Stadt Bublitz und die Umgebung waren von einer schrecklichen Hungersnot aufgrund von Dürre betroffen.

[Bublitz](#)

Friedrich der Große hatte das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“ ausarbeiten lassen, das erst am 5. Februar 1794 - nach seinem Tode - in Kraft trat und eine Kodifikation des Rechts darstellte.

In diesem Landrecht wurden die evangelischen und katholischen Gemeinden dazu verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den zuständigen erstinstanzlichen Gerichten ein Duplikat der Kirchenbücher zu übergeben. Die Pflicht zur Führung doppelter Kirchenbücher durch die Gemeinden erlosch zum 01.10.1874, als in Preußen die Standesämter ihre Arbeit aufnahmen.

[Allgemeines_Landrecht](#)

Die Originale der Kirchenbücher, auch die früheren, scheinen beim Brand des Pfarrhauses in Kasimirshof im Februar 1945 vernichtet worden zu sein. Allerdings könnten wegen der Verpflichtung zur Führung doppelter Kirchenbücher ab 1794 bis September 1874 für Bischofthum die Zweitschriften vorhanden sein. Doch diese Duplikate, die dem Amtsgericht Bublitz zu übergeben waren, sind verschollen. Das Gerichtsgebäude in Bublitz wurde beim Einmarsch der russischen Armee nicht zerstört, die Akten wurden daher entweder vorher ausgelagert und sind unbekannt verblieben oder bei Kriessende geraubt worden.

Das Landrecht ließ als materielles Hypothekenrecht die Änderung und Aufhebung der Rechte an Grundstücken zu, sodass Verhandlungen zu deren Erwerb ab 1794 möglich waren und von einigen Bischofthumer Einwohnern genutzt wurden. Die entsprechende Erbverschreibung für Michael Erdmann Kuchenbecker wurde...

... auch von Amts wegen bestätigt und soll nach eingegangener Allergnädigsten Confirmation Titulus possessionis für ihn ins Amts Grund und Hypothekenbuch berichtigt werden.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1798+03+12](#)

1794, mit seiner Volljährigkeit wurde Michael Erdmann Kuchenbecker Frei- und Lehnsschulze in Bischofthum und übernahm den Schulzenhof, den er 1813 an Johann Christian Lemke verkaufte. Michael Erdmann Kuchenbecker wurde danach Schulze in Sassenburg.

Neben dem Freischulzen nutzten auch zwei Büdner das Recht zur erb-pachtlichen Erwerbung: Johann Kuchenbecker und der Mousquetier David Kuchenbecker erhielten ihre Buden am 28. bzw. am 29.11.1794 zu erblichem Besitz.

Die Bauernbefreiung begann daher in Bischofthum im Jahr 1794. Abweichend davon wird der Beginn der Befreiung der Domänenbauern in einigen Quellen auf 1799 datiert.

Das auf Mousquetier David Kockenbecker übertragene Eigentum be-lief sich auf eine ...

... Bude von 28 Fuß lang und 14 Fuß breit mit denen dabei befindlichen Pertinentien einer Scheune von 25 Fuß lang und 18 Fuß breit, ingleichen einer Hoflaage von 70 Fuß lang und 50 Fuß breit und der Befugnis eine Kuh, ein Schwein und 2 Schaaf auf der Dorf Weide gegen Erlegung des üblichen Weyde-Geldes zu halten.

[Amtsgericht Publitz-I/74_1794+11+28_Erbverschreibung](#)

Von 1794 bis 1845 zogen sich die erblichen Überlassungen der Bau-ern- und Kossätenhöfe zu Bischofthum hin, zum größten Teil auf der Grundlage der Genehmigung vom 2. März 1805 des „Königlichen Ge-neraldirectoriums“.

Die volle Freizügigkeit war den Bauern nach dem Preußischen Land-recht noch nicht gewährt:

Wer zum Bauernstande gehört, darf ohne Erlaubnis des Staates weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen. Ein jeder Landmann ist die Kultur seines Grundstücks auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft wirtschaftlich zu betreiben schuldig. Er kann dazu vom Staate auch durch Zwangsmaßnahmen genötigt, und bei beharrlicher Vernachlässigung, sein Grundstück an einen anderen zu überlassen, angehalten werden. Der Bauernstand ist dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet.

In Preußen wurde per Gesetz 1794 das Benutzen von fremden Namen verboten. Diese Verordnung wurde vielfach nicht beachtet, darauf folgte eine weitere Verordnung am 30. Oktober 1816, die nunmehr auch das Führen von fremden oder erdichteten Namen bei Androhung einer Geldbuße oder eines Arrestes verbot. Am 15. April 1822 regelte eine Verordnung, dass der Adel seine Titel weitergeben durfte.

[Namensrecht](#)

1797-1840

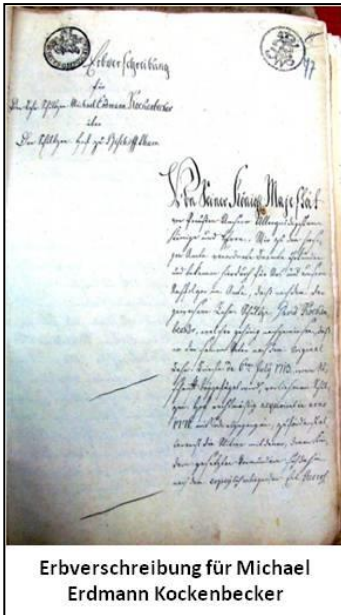


Friedrich Wilhelm II. (* 3. August 1770 in Potsdam; † 7. Juni 1840 in Berlin) gehört dem Adelshaus der Hohenzollern an, war seit 1797 König von Preußen und als Markgraf von Brandenburg bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 dessen Erzkämmerer und Kurfürst.

1798

Der Schulzenhof von Bischofthum wurde am 12.03.1798 an den „Frey- und Lehnshulzen“ Michael Erdmann Kockenbecker durch Erbverschreibung übertragen. Ein erster Entwurf zur Erbverschreibung für **Michael Erdmann Kockenbecker** - Erbverschreibung (1798) lag bereits 1794 vor. Weshalb die Unterzeichnung des Vertrages erst 1798 stattfand, ist in den Akten nicht vermerkt:

[Amtsgericht Bublitz I/75_ 1794+03+27](#)



Erbverschreibung für Michael
Erdmann Kockenbecker

In der Erbverschreibung wurde der Familienname ‚Kockenbecker‘ geschrieben, der Freischulze unterschrieb selbst wie abgebildet:

Michael Ertmann Kuchenbecker

1799

König Friedrich Wilhelm III. beschied dem Freiherrn Karl Heinrich Ludwig von Ingersleben, der einen Plan zur Ablösung der Dienste ausgearbeitet hatte, dass er die Dienstaufhebung „ohne alles Geräusch“ zu Stande zu bringen solle.

[Karl_von_Ingersleben](#)

19. Jahrhundert

Dreimal hat die Wirtschaftspolitik von Preußen das Leben der Bischofthumer Bauern und Büdner maßgeblich beeinflusst:

- in den Jahren 1794 bis 1805, als man den Amtsbauern und den Büdnern ihre Höfe zum Erbpachtsbesitz überließ;

- dann, als man 1826 begann, durch Aufteilung der Allmende, mit der Flurbereinigung und Aufhebung des Flurzwangs die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bauern zu begründen;
- und endlich 1852 als man die Reste der Domainen-Abgaben (Burg- und Baudienst-Rente, Laudemial-Rente und Schmiedezins) durch eine jährlich zu leistende Rentenzahlung ersetzte.

Das vom preußischen Staat verfolgte Ziel der Bauernbefreiung war die Steigerung seiner Einnahmen und wurde von Albrecht Daniel Thaer (1752 – 1828, Begründer der Agrarwissenschaft) 1810 wie folgt ausgedrückt:

Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, welches zum Zweck hat, ... Gewinn zu erzeugen oder Geld zu erwerben. Je höher dieser Gewinn nachhaltig ist, desto vollständiger wird dieser Zweck erfüllt.

1805

Leopold Krug schrieb in seiner „Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, Band 1, Seite 216:

In demselben Jahre kauften im Amte Publiz folgende 7 Dörfer: Bischofthum, Kasimirshof, Kurow, Drensch, Gust, Linow und Ubedel das Eigenthum ihrer Höfe und Hofwehren gegen ein Erbstandsgeld von 11779 Rthlr. und im Amte Kolberg erwarben die hiesiger Laßbesitzer gewesenen Einsassen ebenfalls in diesem Jahre das Erbeigenthum ihrer Güter für 7937 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. Erbstandsgeld.

Die zitierte Formulierung ist insofern ungenau, als nicht die Dörfer die Grundstücke gemeinschaftlich kauften, sondern die Bauern und Büdner ihren jeweiligen Besitz erwarben.

Leopold Krug sprach vom Jahr 1805. Doch vor den Dörfern aus dem Amt Bublitz waren im Jahre 1802 bereits 9 Dörfer aus dem Amt Kolbaz „befreit“ worden.

Am 06.03.1826 legte das „Königl. Generaldirectorium“ den Bischofthumer Bauern den Entwurf eines **Erbverschreibungs** – Entwurf (1826) vor, deren einleitende Worte wie folgt lauten:

Namens Seiner Königlichen Majestät von Preußen etc. Unsers allernädigsten Herrn !

wird dem Bauer ... in Bischofthum auf den Grund der wegen Aufhebung des Natural-Dienstes und erbpachtlicher Erwerbung des ihm zur Bewirthschaftung eingeräumten Hofes mit ihm aufgenommenen Verhandlungen, und in Folge der unterm 2. März 1805 ertheilten Genehmigung des Königl. Generaldirectoriums folgende Erbverschreibung ertheilt:

[Regierung Köslin/12805_1826+03+06_CK](#)

Wie bereits oben beschrieben, wurde ein Ablösebetrag („Erbstandsgeld“) erhoben (§ 2 des Vertrages):

Für die erbpachtliche Erwerbung dieses Grundstücks mit Zubehör, insbesondere mit Inbegriff der Königl. Hofwehr, zahlet der Erbpächter ein Erbstandsgeld von Einhundert u. zwanzig Rthlr. in Courant, und da er dies vollständig berichtet hat, so wird darüber hierdurch quittirt.

Das Erbstandsgeld von 120 Talern für das Grundstück mit Hofwehr (bzw. 50 Talern ohne dieselbe) war 1805 bereits entrichtet, d.h. den Bischofthumer Bauern gehörte der von ihnen bewirtschaftete Hof seit Trinitatis (09. Juni) 1805. Die Verträge zur Erbverschreibung wurden in Bischofthum jedoch mehrheitlich erst 1838 abgeschlossen. Für die vor der Jahrhundertwende erworbenen Grundstücke sind Kaufbeträge nicht bekannt, wohl aber - wie in Drensch beim Hof des Hanns Erdmann Kockenbecker, Nr. 7 im Grundbuch, geschehen - bezahlt worden.

Für die Höhe Erbstandsgelder wurde der Wert der Hofwehr in Ansatz gebracht und der zu erzielende Ertrag zugrunde gelegt, denn inzwi-

schen konnte man das Verhältnis der Aussaat zum Ertrag entsprechend der Bodenbeschaffenheit bewerten. D.h., der Ertrag wurde mit 50 Talern bemessen die Hofwehr mit 70 Talern.

Um den Wert der Grundstücke beurteilen zu können, sei hier zum Vergleich die Entlohnung eines Knechtes genannt: um 1800 betrug sein Jahreslohn 30 Taler, seine Verpflegung hatte einen Wert von 40 Talern.

Neben dem Erbstandsgeld hatten die Bauern die Domänen-Abgaben, ein Dienstablösungsgeld und die Kontributionen zu zahlen.

Nach §§ 5 +6 musste der Bauer seinen Hof ...

... von Trinitatis 1805 an ganz aus eigenen Mittel erhalten und entsagt hiermit ausdrücklich allen bisherigen Bauvergütungen, Conseravtions-Kosten und Remissionen.

[Regierung Köslin/12805_1826+03+06_CK](#)

Die Bischofthumer Bauern galten daher seit dem 09. Juni 1805 als frei, obwohl das Gesetz, das die Erbuntertänigkeit der Bauern aufhob, erst am 9. Oktober 1807 erlassen wurde. Sie konnten nun auf eigene Rechnung wirtschaften, konnten nicht aber mehr auf die Unterstützung durch den Grundherrn setzen.

Hans-Holger Lorenz kritisiert neben den erheblichen Lasten für die abhängigen Bauern, dass sie den alten Schutz verloren und die Unabhängigkeit häufig mit einem beträchtlichen, oft existenzgefährdenden Landverlust erkaufen mussten.

[Lorenz, Hans Holger](#)

Eine solche Entwicklung ist für Bischofthum nicht feststellbar. Die Ablösezahlungen waren ohne Verzicht auf Ländereien erfolgt. Die königlichen Domänen benötigten regelmäßige Einnahmen, die nur von weitgehend unabhängigen Bauern mit gesicherter Existenz zu erwarten waren.

**1806**

Trésorschein, so hieß das in Preußen zuerst am 4. Febr. 1806 ausgegebene Papiergeld, das auch der Rüstungsfinanzierung diente.

[Papiergeld](#)**1806-1807**

Als Preußen 1806/07 Napoleon unterlag, geriet auch Pommern unter französische Besatzung.

Der Frieden von Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807 war ein Vertragswerk, welches den Vierten Koalitionskrieg (1806–1807) zwischen dem Königreich Preußen und dem Russischen Kaiserreich einerseits und dem Kaiserreich Frankreich andererseits beendete. Der russisch-französische Friedensschluss teilte Osteuropa in eine französische und eine russische Interessensphäre; das preußisch-französische Abkommen stufte Preußen auf den Status einer europäischen Mittelmacht zurück.

[Frieden_von_Tilsit](#)

Das Staatsgebiet Preußens wurde auf Brandenburg (ohne Altmark), Pommern, Schlesien, Westpreußen und Ostpreußen reduziert.

Die Besatzungs-Truppen mussten versorgt werden und hohe Kontributionszahlungen waren zu leisten. Die anfänglich profranzösische Stimmung kippte jedoch, als die Besatzer immer mehr Kontributionen erhoben.

Obwohl manch begonnene Reform in der Besatzungszeit verzögert wurde, war es unter dem inneren und einem äußeren Reformdruck in gewisser einfacher, die neue Sozialordnung durchzusetzen. Auslöser waren die französische Agrarverfassung und fiskalische Zwänge

aufgrund der Kontributionszahlungen an Frankreich, die die Erschließung sämtlicher Ressourcen erforderlich machten. Die angestrebte neue Sozialordnung gründete auf der Idee vom Menschen als selbständigem, Würde besitzenden Individuum und unterstellte selbständiges Handeln von unabhängigen Bürgern. Die Freiheit der Personen, der Gewerbe und des Güterverkehrs wurden als geeignete Mittel gesehen.

So konnten in relativ kleinen zeitlichen Abständen neue Gesetze verabschiedet werden: 1807 wurde die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben, 1808 die Selbstverwaltung der Städte und 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt, die begonnene Heeresreform wurde 1813 mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht abgeschlossen, das Bildungswesen wurde neu gestaltet und 1919 die Schulpflicht für ganz Deutschland festgeschrieben.

1807

Napoleons Armee besetzte Bublitz.

Bublitz

Am Beginn der Reformpolitik in Preußen stand die sogenannte Stein-Hardenberg-Reform mit dem „**Edikt vom 9. Oktober 1807**“. Das Edikt regelte den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner. Das Edikt enthielt folgende Paragraphen:

1. Freiheit des Güterverkehrs. 2. Freie Wahl des Gewerbes. 3. Einschränkung des gesetzlichen Vorkaufs- und Näherrechts. 4. Teilung der Grundstücke. 5. Erbverpachtung der Privatgüter. 6.-7. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter. 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommissgüter. 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikomnisse durch Familienschluss. 10.-12. Auflösung der Gutsuntertänigkeit.



Heinrich Friedrich Karl
Reichsfreiherr vom und zum Stein
(1757 - 1831)



Karl August
Freiherr von Hardenberg
(1750 - 1822)

Die Bauern mit besserem Besitzrecht wurden gleich, die mit schlechterem am 11. November 1810 frei, die Dienst- und Abgabepflichten an den Gutsherrn bestanden bis zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811.

Mit der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 hob Friedrich Wilhelm die Leibeigenschaft, „Erb-Unterthänigkeit“ und Gutspflichtigkeit der „Domänen-Einsassen“ auf allen Domänen in sämtlichen preußischen Staaten auf. Die Geld- oder Natural-Dienstleistungen blieben bestehen.

Die völlige Gleichstellung der Bauern mit anderen Ständen war 1807 noch nicht erreicht, erst mit der Verfassung des Jahres 1850 wurde sie verfügt.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 betraf nicht mehr die Bischofthumer Bauern, die seit der Genehmigung des „Königlichen General-Directoriums“ vom 27.03.1805 und der Zahlung der Erbstandsgelder Eigentümer ihres bisher genutzten Grundbesitzes waren. Obereigentümer blieb bis zum Rezess am 22.09.1852 der Domänenfiskus.

Nachträgliche Edikte suchten vor allem durch die Sicherung feudaler Rechte (Patrimonialgerichtsbarkeit, Polizeigewalt) die Widerstände der adligen Grundeigentümer abzuschwächen.

1807-1814

Die Preußische Heeresreform von 1807 bis 1814 bezog sich auf Ausbildung und Beförderung von Offizieren. Die Beförderung war damit nicht mehr allein vom Dienstalter und von adliger Herkunft, sondern auch von den persönlichen Leistungen abhängig. Daneben wurde statt der alten Armee aus Zwangsverpflichteten und Söldnern das Freiwilligen-Prinzip eingeführt. Außerdem stattete das am 31. Juli 1807 eingeführte Krümpersystem jede Kompanie mit überzähligem Personal aus, das zu Reservetruppen ausgebildet wurde. Während der grundlegenden Ausbildung gehörte immer nur ein Teil dieser Soldaten der regulären Truppe an und wurde auf die Heeresgröße angerechnet, sodass die Beschränkung aus dem Tilsiter Frieden auf 42.000 Mann statistisch eingehalten werden konnte. Nach kurzer Zeit wurde dieses Personal durch neue Reservisten ausgetauscht und ins Zivilleben entlassen. Als Zivilisten übten die Reservisten im Schützenverein weiter. Diese Übungen erfolgten in der Öffentlichkeit, um den Zusammenhalt zwischen Bevölkerung und Militär zu stärken.

Heeresreform

1807

Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Mehrfach wurde das Edikt nachbessert, so z.B. durch folgende Verordnungen und Erlasse:

Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des

Edikts vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Kur und Neumark und Pommern. Vom 9. Januar 1810

Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art. Vom 16. März 1811.

die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. September 1811.

Edikt zur Beförderung der Landkultur. Vom 17. September 1811.

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth. Vom 15. November 1811.

Deklaration des §. 9. des Edikts vom 9. Oktober 1807, die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend. Vom 17. Februar 1812.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1812, betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Land-Schullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

13) Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816.

Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 31. Dezember 1815.

Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31. Mai 1816.

Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7. Juni 1821.

Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbziins- oder Erbpachtsrecht besessen werden. Vom 7. Juni 1821.

Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs und Ablösungs-Ordnungen. Vom 7. Juni 1821.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Februar 1823, daß in gewissen Fällen Bauergrüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

Ordnung wegen der Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli 1829.

Allerh. Kabinettsorder, betreffend die Erwerbung von Rittergrütern durch Dorfgemeinen u. s. w. Vom 25. Januar 1831.

Verordnung wegen des Geschäfts-Betriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. vom 30. Juni 1834.

1808

Die Preußische Städteordnung vom 19. November 1808 brachte den Städten die Selbstverwaltung und Unabhängigkeit von adligen Grundherren.

Im Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformen wurde auch die Verwaltungsgliederung Preußens reformiert. Das Generaldirektorium wurde um 1808 aufgehoben und seine Aufgaben einem Staatsministerium mit zunächst fünf Ministerien (für Auswärtiges, Inneres, Justiz, Finanzen und Krieg) übertragen. [General-Direktorium](#)

Die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer war 1808 aus dem von Frankreich besetzten Stettin nach Stargard verlegt worden; dort erfolgte am 26. Dezember 1808 ihre Umwandlung in eine „Königliche Regierung“. In Pommern hatte man die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Stralsund eingerichtet.

Somit gehörte Bischofthum zum Königreich Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin, Kreis Fürstenthum. [archiv-stettin](#)
[Kriegs-_und_Domänenkammer](#)



Die Karte von 1808 wurde von Jens Laschewski zur Verfügung gestellt, siehe auch:

<http://sparsee.de/karten.htm>

Die bei Bischofthum dargestellten Seen haben sich später, wenn sie überhaupt in dieser Form existierten, größtenteils zurückgebildet zu einem Dorfteich und zu Bruchwäldern.

1810

Gründung der »Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft« in Köslin. Ihre Aufgabe war die wirtschaftliche und nachbarschaftliche Selbsthilfe, die Förderung von landwirtschaftlicher Bildung und Landkultur durch die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, landwirtschaftlichen Ausstellungen sowie die Vorstellung neuer Pflanzen- und Tierarten, aber auch die Unterstützung von Versuchs- und Zuchtbetrieben.

[Pommersche+Ökonomische+Gesellschaft](#)

In einem „Edict über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer“ vom 2.11.1810 wurde die Gewerbefreiheit verfügt, um die andauernde Finanznot des Staates durch Wirtschaftswachstum zu mindern: Alle Privilegien von Zünften und Einzelpersonen erloschen; nun gab es die Möglichkeit, ein Gewerbe und die gewerbliche Niederlassung in Stadt und Land frei zu wählen. Dafür benötigte man nur einen Gewerbeschein, den man gegen eine Gebühr lösen und jährlich gegen Zahlung der „Gewerbsteuer“ erneuern konnte.

Die älteren Handwerkssteuern entfielen. Mit der Gewerbefreiheit fielen die Zünfte als Ausbilder von Lehrlingen aus. Erst mit der Gewerbeordnung von 1845 wurden Innungen als Organisatoren handwerklicher Ausbildung neu eingeführt.

Durch die Stein-Hardenbergsche Gewerbereform wurde die Gewerbefreiheit 1811 in Preußen eingeführt. Allerdings wurde die Gewerbefreiheit in der Praxis nicht umgesetzt. Erst nach dem Erlass einer Gewerbeordnung 1869/1871 wurde die Gewerbefreiheit tatsächlich umgesetzt. Kurze Zeit später konnten Interessengruppen allerdings schon wieder Einschränkungen der Gewerbefreiheit durchsetzen (1878, 1881, 1897, 1908, 1929, 1933/35, 1953).

Gewerbefreiheit

Um eine Grundlage für eine gerechtere Besteuerung zu erhalten, ordnete der preußische König 1810 die Vermessung des Reiches per Edikt an, scheiterte aber am Widerstand des Adels, der sein Privileg nicht steuerpflichtig zu sein gefährdet sah.

<http://www.vermessung-wewel.de/historisches/>

Die Verhandlungen zu den Erbverschreibungen für die Bischofthumer Bauern waren während der Kriege ins Stocken geraten. Zudem bestanden Differenzen bezüglich der von ihnen zu leistenden Dienste. Der Drenschener Müller weigerte sich, das Mühlenpacht-Getreide im Amte Bubitz abzuliefern. Weil die Bischofthumer Bauern diese Fuhrten früher aus Gefälligkeit übernommen hatten, glaubte er, daraus ein Gewohnheitsrecht ableiten zu können.

Regierung Köslin/12805_1810+04+25

Die Bischofthumer Bauern waren im Recht mit ihrer Verweigerung der Fuhrdienste, denn laut der Entwürfe der Erbverschreibungen, deren Auflagen sie zuverlässig nachgekommen waren, waren die Hofbesitzer gegen Zahlung eines Dienstablösegeldes von allen Naturaldiensten befreit.

1811

Im „Preußischen Gesetz über die Gewerbefreiheit (Gewerbepolizeigesetz)“ vom 7. September 1811 wurden in Ergänzung des Edikts vom 2. November 1810 nähere und besonders polizeiliche Vorschriften erlassen.

[Gewerbefreiheit](#)
[Gewerbesteuer-Gesetz](#)

Mit dem **Edikt vom 14.9.1811** „die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend“, das die Bedingungen für den Kauf der Grundstücke festsetzte, sollte die seit einigen Jahren mit den pommerschen Domänenbauern geprobte Vereinbarung allgemeinverbindlich werden, nämlich die Befreiung der Bauern von jeglichen herrschaftlichen Bindungen als Voraussetzung für das Entstehen von kapitalistischen Landwirtschaftsbetrieben. Wegen der schwierigen Durchführung des Edikts wurde mit der am 29. Mai 1816 erlassenen „Deklaration des Regulierungs-Edikts von 1811“ der Kreis der ablösungsberechtigten Bauern nachträglich eingeschränkt.

Vielfach ruhten die Verhandlungen zur Besitzübertragung in Preußen. Das volle ‚kapitalistische‘ Eigentum erhielten die Bauern aufgrund der Ablösungsverordnung von 1821. Erst diese Verordnung bewirkte einen zügigen Fortgang der Besitzübertragung in den altpreussischen Provinzen.

[bauernbefreiung](#)
[Preussische_Agrarverfassung](#)

Auch in Bischofthum wurden die Verhandlungen erst 1825 fortgesetzt. Von den Edikten aus den Jahren 1811 und 1816 waren die Bischofthumer Bauern insoweit betroffen, als die an den Gütern haftenden Natural-, Dienst- und Geldleistungen als „Schulden und Real-Verbindlichkeiten (Onera)“ behandelt und so in die Grundbücher eingetragen wurden.

Die völlige Ablösung der Dienstleistungen gelang in Bischofthum erst 1844 mit der „Ablösung von Burg- und Baudiensten“ in Geldrenten, beantragt vom „Fiscus, in Vertretung der Königlichen Regierung in Cöslin“, und 1852 durch die Umwandlung der bisherigen Domainen-

Abgaben in Amortisationsrenten, zahlbar für 56 ½ Jahre, veranlasst von der „Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten“ in Cöslin.

Für die Ablösung der Laudemial-Verpflichtung zahlten 14 Bauern 5 Taler 1 sgr 10 pf und einer 4 Taler 28 sgr 7 pf.

[Amtsgericht Bublitz-I/72_1844+11+19](#)

[Amtsgericht Bublitz-I/72_1852+05+22](#)

Der Königl. Landes-Oekonomie-Rath K. L. Hering erläuterte die Maßnahmen zur Einschätzung der Bodengüte, die als Voraussetzung für eine gerechte Gemeinheitsteilung erkannt war.

Nach der gesetzlichen Vorschrift im § 44. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 sollen die Oekonomie-Kommissarien bei Gelegenheit ihrer Geschäfte die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten, und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt machen und sie zur Nachfolge ermuntern.

[Hering, K. L.](#)

Da mit dem Einverständnis oder auf Veranlassung der Domänenverwaltung der „Oekonomie Inspektor“ Johann Christian Lemke 1813 den Schulzenhof übernahm, kann unterstellt werden, dass man auf diesem Wege versuchte, einen Sachverständigen am Ort zu platzieren, der den Bauern bei der Melioration helfen, sie neue Anbaumethoden lehren und die Ökonomie-Kommissarien bei der Klassifikation des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit unterstützen sollte. Ob dieser gut gemeinte Ansatz von Erfolg gekrönt war, ist nicht mehr festzustellen. Immerhin hätte bei der Bonitierung, der Bewertung der Ertragsfähigkeit und der Schätzung des Bodenwertes ein Interessenkonflikt bestanden.

Und schließlich scheiterte Johann Christian Lemke als Bauer, denn er trieb seinen Hof in die Zwangsversteigerung am 12. September 1831.

1812

In Hinterpommern ersetzte die Schlagwirtschaft (Koppelwirtschaft) die Dreifelderwirtschaft. Die Felder wurden in sogenannte Schläge geteilt und abwechselnd in geordneter Fruchtfolge bebaut.

Im Jahre 1812 zog Napoleon mit seiner Armee aufgrund des Vertrages vom 24. Februar 1812 unbehelligt durch Pommern gen Osten und Ende desselben Jahres mit der geschlagenen Armee von Russland wieder durch Pommern zurück.

Die Fuhrwerke der Grande Armée reichten für die Versorgung der rund 600.000 Mann der Grande Armée nicht im Entferntesten aus. Daher requirierten die französischen Einheiten in Preußen, Polen und Litauen unzählige Pferdefuhrwerke. Außerdem waren die 26 Ausrüstungs-Bataillone unzureichend, um die Grande Armee auch nur annähernd zu versorgen. Deshalb war die Grande Armee während des Feldzuges sehr stark von der Beschlagnahmung von Lebensmitteln und von Futter aus dem Land abhängig, das sie durchzog.

[Russlandfeldzug_1812](#)

1813

Friedrich Wilhelm III. rief im März 1813 zum Befreiungskampf auf und führte dafür die allgemeine Wehrpflicht ein. 300.000 preußische Soldaten (6 % der Gesamtbevölkerung) standen Friedrich Wilhelm III. zur Verfügung.

[Soldaten](#)

Am 1. Oktober 1813 erwarb der Oeconomie Inspektor Johann Christian Lemke aus Borntin den Frei- und Lehnschulzenhof zu Bischofthum von Michael Erdmann Kuchenbecker für 1.300 rt. Der Vertrag wurde am 04.12.1815 gerichtlich bestätigt und das Besitzrecht am 08.10.1826 in das Grundbuch eingetragen. Michael Erdmann Kuchenbecker hatte das Amt des Schulzen in Sassenburg übernommen.

Die Kaufurkunde war ausgestellt von den Beamten Messerschmidt und Blankenfeld des Königl. Preußisch Pommerschen Justiz Amt Bublitz.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1813+10+01](#)

Der Landesherr war seit 1797 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, * 3. August 1770 in Potsdam; † 7. Juni 1840 in Berlin.

[friedrich_wilhelm_iii.](#)



1815

In der Schlacht bei Waterloo wurde Napoléon unter Beteiligung der preußischen Truppen entscheidend besiegt.

1816

Aus dem größten Teil von Hinterpommern, dem Fürstentum Kammin, Domkapitel Kolberg, den Herrschaften Lauenburg u. Bütow, den neumärkischen Kreisen Dramburg und Schivelbein und einigen früher westpreußischen Ortschaften wurde der Regierungsbezirk Köslin in der preußischen Provinz Pommern gebildet, der bis 1945 bestand.

Damit war Bischofthum Teil vom Königreich Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin, Kreis Fürstenthum.

Die 1816 erlassene Deklaration zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811 regelte die Entschädigungen für die Gutsbesitzer. Sie hatte für die Bischofthumer Bauern keine Bedeutung.

Die Verordnung vom 30. Oktober 1816 verbot das Führen von fremden oder erdichteten Namen bei Androhung einer Geldbuße oder eines Arrestes. Am 15. April 1822 regelte eine Verordnung, dass der Adel seine Titel weitergeben durfte.

[Familiennamen](#)

1816-1817

1816 bis 1817 veränderte sich das Klima in Europa durch den Ausbruch des Vulkans Tambora in Indonesien. Geringere Ernteerträge und daraus folgende Lebensmittelknappheit führten zu Hungersnöten.

[naturgewalt](#)

1817

Bildung des Preußischen Staatsrates, der von 1817 bis 1918 ein Beratungsgremium der Krone Preußen. Im Freistaat Preußen war der Staatsrat von 1920 bis 1933 die Zweite Kammer neben dem Preußischen Landtag.

[Staatsrat](#)

Durch Verordnung vom 23.10.1817 wurden in Preußen Schulinspektoren der Kreise und Gemeinden berufen. Schulinspektoren waren meist geistliche Personen. Zu einer völligen Übernahme der Aufsicht über das gesamte Schulwesen durch den Staat kam es erst durch das Gesetz vom 11.3.1872, als die Abhängigkeit der Schulen von den Kirchen aufgehoben wurde.

[Schulinspektoren](#)

1818

Preußen gab die Binnenzölle auf, dadurch entstand ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.

1819

Zur Erfüllung der Militärpflicht von Erwerbern von Grundstücken wurde eine Sperre der Besitzttitleberichtigung verfügt und im Amtsblatt der Königlichen Regierung mit Datum vom 1. Oktober 1819 veröffentlicht:

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird aufgegeben, bei dem Verkauf von Grundstücken den Besitzttitle jedes neuen Aquirenten nicht eher im Hypothekenbuche einzutragen, bis derselbe zuvor nachgewiesen hat, seiner Militärverbindlichkeit genügt zu haben.

Berlin, den 20sten September 1819.

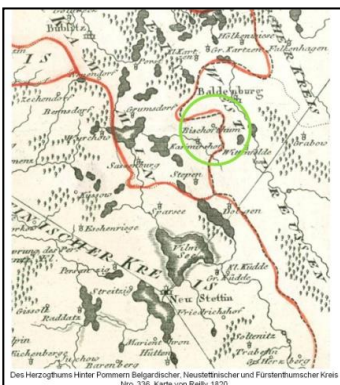
[Amts-Blatt](#)

Diese Regelung galt auch noch als der Bauer Michael Dalke 1836 den Hof auf seinen Sohn Karl Wilhelm übertragen wollte und dementsprechend angab:

ich bin Willens meinem anwesenden Sohne den mir in Bischofthum gehörigen Bauerhof zu überlassen und bitte uns den Konsens hierzu ertheilen lassen zu wollen. Der Karl Wilhelm Dalke acceptirt das Anerbieten seines Vaters und bemerkt:

daß er 24 Jahres alt sei, wegen Schwachheit vom Militaer Stande dispensirt worden und sich hiermit ausdrücklich verpflichtet, daß die Uebernahme dieses Hofes auf die Genügung seiner Militaer Pflicht ohne Einfluß sein solle.

[Regierung Köslin/12805_1836+06+13](#)

**1821**

Die grundherrlichen Bauern konnten 1821 eine Geld-Ablösung für die wegfallenden Abgaben sowie für die Hand- und Gespanndienste beantragen. Einen Abschluss fanden die Reformen erst nach der Umsetzung des Ablösungsgesetzes vom 02. März 1850.

1822

Bis 1822 gab es in ganz Hinterpommern keine ausgebauten Straßen, sondern nur sandige Feldwege. Die ersten ausgebauten Kunststraßen führten von Berlin aus entlang der Eilpostrouten nach Bromberg, nach Königsberg in Ostpreußen (als spätere R 1) und nach Stettin (als spätere R 2). Diese Straßen wurden bis 1828 fertiggestellt. Zwischen 1830 und 1835 wurden die Strecken von Stettin nach Danzig (als Hauptverkehrsader Hinterpommerns) und Stralsund (als Hauptverkehrsader Vorpommerns) zu Chausseen ausgebaut. In den folgenden Jahren bis 1848 entstanden lediglich kurze Zweigstrecken von Altdamm nach Stargard sowie zu den Ostseehäfen Kolberg, Rügenwalde, Stolpmünde und Wolgast. Die geplante Chaussee von Stettin nach Bromberg wurde lediglich bis Reetz fertiggestellt, weil der Eisenbahnbau ab 1848 für eine Verlagerung der Verkehrsströme sorgte.

1823

Um das Bürgertum stärker an den Staat zu binden, wurden Provinziallandtage eingerichtet. Die Mitwirkungsmöglichkeiten waren stark beschränkt.

1825

Am 4. 11. 1825 wies die Regierung Köslin das Domainen Just. Amt Bublitz an, ...

... eine vollständige Nachweisung der Amts Gefälle der Einsassen zu Bischofthum binnen 8 Tagen behufs der anzufertigenden Erbverschreibungen einzusenden.

[Regierung Köslin - 12805_1825+11+04](#)

Die entsprechende Liste der gegenwärtigen bäuerlichen Wirte und deren Domänen Prästationen wurden am 18.11.1825 angefertigt.

[Regierung Köslin - 12805_1825+11+18](#)

Die Gefälle-Auflistung weist für jeden Bischofthumer Bauern folgende Abgaben aus:

Domainen Prästationen	Hufenpacht	25 sgr	
	Hanfgeld	3 sgr	4 pf
	Garnspinnen	5 sgr	
	Rauchhüner	2 sgr	6 pf
	Dienstgeld	12 bzw. 14 rt	
Erbstandsgeld		50 rt (o. Hofwehr)	
		bzw. 120 rt	
Contribution und Cavallerie-Geld		5 rt	11 sgr 3 pf

Die Änderung der Besitzverhältnisse an Grund und Boden umfasste auch die Auflösung der Allmende. Die gemeinsame Nutzung von Wald und Weiden der Dörfer wurde aufgegeben. Dieser Prozess, die Regulierung und Separation in Bischofthum, begann um 1828 und wurde am 10. August 1836 mit einem Gemeinheitsteilungsrecess abgeschlossen.

[Amtsgericht Bublitz I/72_1838+04+16](#)

Die um 1825 lebende Generation der Einwohner von Bischofthum erfuhr einige tiefgreifende Veränderungen: die Bauernbefreiung, die Urbarmachung, die Separation (Flurbereinigung) und eine Agrarreform, nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Gewinnung von wirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Trockenlegung der Sümpfe und Brüche und Absenkung der Seen (Urbarmachung).
- Ablösung und endgültige Abstellung der bäuerlichen Dienste und Abgaben und Entlassung aus der Grund- oder Gutsherrschaft (Bauernbefreiung) und Übertragung der Höfe durch Erbverschreibungen;
- Flurbereinigung durch Umlegung der zersplitterten Besitzparzellen in individuell nutzbare größere Einheiten (Verkoppelung) und Auflösung, Aufteilung der Allmenden und Gemeinheiten und Anlegen der Abbauen (Separation);

- Abschaffung der sogenannten Drei-Felder-Wirtschaft und Übergang zur Fruchtwechsel-Wirtschaft, Anbau von Zwischenfrüchten und Futterpflanzungen, Stallviehhaltung, zunehmende Düngung (Agrarreform). [Landleben](#)

1826

1826 wurden die Verhandlungen mit den Bischofthumer Lassbauern bzw. deren Söhnen fortgesetzt. Eingeladen waren zur ersten Verhandlung über die Erbverschreibungen am 26.04.1826 die Bauern George Dahlke, Johann Christoph Noeske, Christian Kuchenbecker, Martin Dahlke, George Kuchenbecker, Michael Kuchenbecker, Johann Kuchenbecker, Johann Jacob Kuchenbecker, Martin Kuchenbecker, Michael Dahlke, Jacob Kuchenbecker, End Jacob Kuchenbecker, Johann Gottlieb Kuchenbecker, Johann Gottlieb Dally sowie die separierte Schulz und die Witwe des vor einigen Wochen verstorbenen Bauern Gottlieb Kuchenbecker. Der Freischulze war nicht geladen, da er seinen Hof bereits 1798 erbpachtlich erworben hatte.

Die Bischofthumer Bauern verweigerten die Vollziehung mit dem Hinweis auf strittige Grenzen zu Stepen und Groß Wittfelde, fehlende Hofwehren bei vier Höfen, dem falsch berechneten ‚Bienenzehend‘, geforderter Fahrdienste für den Müller zu Drensch und falsch quittierter Erbstandsgelder bei zwei Höfen.

[Regierung Köslin/12805_1826+04+26](#)

Die Verhandlungen kamen erst im Jahre 1838 mit der Übertragung der Höfe, bei einem Hof erst 1845 zum Abschluss.



[uni-potsdam](#)

Ebenfalls 1826 waren offensichtlich die fünf bis dahin noch nicht selbständigen Buden aus den Höfen herausgelöst und ihren Besitzern erbpachtlich übertragen. Differenzen zum Vertragsinhalt scheint es dabei nicht gegeben zu haben, denn 1827 wurden alle acht Büdner (Johann Kuchenbecker, Johann Blanck, Christian Glashagen, Carl Bansemer, David Kuchenbecker, Gottlieb Kuchenbecker, George Roske und Wilhelm Kuchenbecker) „zur Aufnahme der Anträge behufs Berichtigung der Besitzrechte“ aufgefordert.

[Amtsgericht Bublitz I/74_1827+11+23](#)

Die Verselbständigung der Buden war eine der Maßnahme innerhalb der Regulierung und Separation (Zusammenlegung, Flurbereinigung) in Bischofthum, die am 10. August 1836 mit einem Gemeinheitsteilungsrecess abgeschlossen war. Der ‚Oeconomie Commissarius‘ von Eichmann leitete die Regulierungs-Kommission.

[Regierung Köslin/12805_1828+01+04](#)

Nach den Bestimmungen des 1813 erlassenen Feldmesser-Reglements vergab die Regulierungs-Kommission die für die Separation notwendigen Vermessungsarbeiten.

1828

Am 17. März 1828 erließ König Friedrich Wilhelm II. eine neue Kreisordnung, worin die Selbstverwaltung der Kreise geregelt war. In § 1 heißt es: „Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.“ Sämtliche ländliche Gemeinden eines Kreises konnten nur drei Abgeordnete zu den Kreistagen entsenden.

Eine Beteiligung Bischofthumer Abgeordneter am Kreistag ist nicht bekannt.

Die Gemeinheitsteilung in Bischofthum stockte, weil die dortigen Bauern die Vollziehung der Erbverschreibungen verweigerten und somit vermeintlich die notwendige Legitimation fehlte, obwohl der Kommissionsleiter v. Eichmann die Ausfertigung der Erbverschreibungen angemahnt hatte.

Gegenwärtig hat jedoch der Oeconomie Commissarius von Eichmann, welchem die Regulierung der Gemeinheitstheilung zu Bischofthum aufgetragen ist, die Ausfertigung der fraglichen Erbverschreibungen in Anrede gebracht, damit die dasigen Wirthe ihre Besitztitel berichtigen und als gehörig legitimiert in der Sache auf treten können.

[Regierung Köslin-12805_1828+01+04](#)

1829

Die angemahnte Regierung in Köslin erwiderte am 4. Juni 1829, dass das Edikt von 1811 für die Bischofthumer Bauern nicht zuträfe und der Fiscus wegen befürchteter Nachteile kein Interesse an der Vollziehung habe, und forderte den Kommissionsleiter v. Eichmann auf, die Bauern seinerseits zur Vermeidung möglicher Nachteile zur Leistung der Unterschrift zu bewegen.

[Regierung Köslin-12805_1829+06+04](#)

1830

Von den Aufständen (Bauernkriegen), die 1830 in Preußen, Österreich und Sachsen ausbrachen und die Bereicherung der Grundherren anprangerte, ist in den Akten zu Bischofthum nichts vermerkt.

1831

Am 13.09.1831 erwarb Carl Dorow den Schulzenhof bei einer Zwangsversteigerung. Damit war Carl Dorow der neue Schulze in Bischofthum. Carl Dorow war ein Viehhändler aus Baldenburg, wurde um 1787 geboren und starb am 26.06.1872 in Bischofthum.

1866 übergab er den Hof an seinen Sohn Carl Wilhelm Dorow.

[Amtsgericht Bublitz I/75-1831+09+13](#)

Während der Amtszeit von Carl Dorow waren Könige von Preußen Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV., * 15. Oktober 1795 in Berlin; † 2. Januar 1861 in Potsdam.

[friedrich_wilhelm_IV](#)

Im Mai 1831 befürchtete man das Einschleppen der Cholera-Pandemie aus Polen. Deshalb war die Einreise aus Polen nach Preußen nur noch an zwölf mit „Contumazanstalten“ versehenen Grenzorten gestattet. Längs der Grenze sollte Militär unter Einsatz von Schusswaffen den unerlaubten Grenzübertritt verhindern.

Je nachdem ob der Reisende aus von der Cholera befallenen oder nur aus der Cholera verdächtigen Gebieten kam, wurde er an der Grenze zwanzig oder zehn Tage in Quarantäne gehalten.

Trotz aller Abwehrmaßnahmen wurde die Cholera im August 1831 in Hinterpommern eingeschleppt.

[A-Cholera](#)

[Kampf-gegen-die-Cholera](#)

1832

1832 brach die Cholera in Bublitz aus.

[Bublitz](#)

1835

Die Regulierung der Dorfstraßen und Veräußerung einiger Flächen hat im Jahr 1835 stattgefunden; darunter der Verkauf eines Dorfstraßenflecks von 22 QR [312 m²; GK] an Büdner David Kuchenbecker am 2. Februar 1837, ein weiterer von 79 QR [1.120,6 m²; GK] an Bauer Kuchenbecker an demselben Tag und noch einer von 90 QR [1.276,65 m²; GK] an Büdner Glashagen am 16. November 1836.

[Amtsgericht Publitz-I/72_1837+06+18](#)

Beim Verkauf einiger Dorfstraßenflecken in Bischofthum wurden von der Königl. Regierung zu Coeslin 1832/36 folgende Berechnungen angestellt:

Fläche 22 QR	Ertrag	9 sgr	Kaufgeld	16 rt
Fläche 70 QR	Ertrag	28 sgr	Kaufgeld	30 rt
Fläche 90 QR	Ertrag	1 rt 6 sgr	Kaufgeld	26 rt 20 sgr

1836

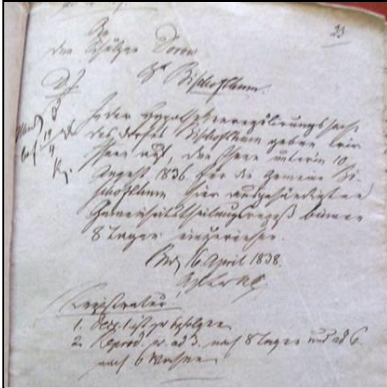
Die Kosten der Aufteilung der Gemeinheitsflächen, die beim Königlichen Oberlandesgericht in Coeslin in Höhe von 15 rt 16 gr 2 pf angefallen waren, wurden am 17. Mai 1836 nach dem Verhältnis des Besitzstandes in Rechnung gestellt. Demzufolge waren die Größen der Anwesen im Einzelnen:

Schulzenhof	133,41 ha
16 Bauernhöfe à 74 ha 37 a	1189,92 ha
3 Buden	5,29 ha
Eigentum zu Casimirshof	16,50 ha
Summe	1345,12 ha

[Amtsgericht Publitz-I/72_1836+05+17](#)

Die abweichende Größe von **1345,12 ha** gegenüber früheren Angaben von **1.008,6 ha** (1628) bzw. späteren von **1.181,5 ha** (1905) konnte nicht geklärt werden.

An der vorstehenden Größenangabe wird deutlich, dass die einzelnen Höfe durch Aufteilung der Allmende und die Trockenlegung der Sümpfe an Größe zugenommen hatten.



Mit der Aufforderung an den Schulzen Dorow, den am 10. August 1836 ausgehändigten Rezess binnen 8 Tagen einzureichen, war die Gemeinheitsteilung abgeschlossen. Die Flächen wurden unter den Bauern und den selbständigen Büdnern aufgeteilt. Neue, separierte Höfe gab es noch nicht.

Amtsgericht Bublitz
I/72_1838+04+16

Bezüglich der Unterschriftsverweigerung der Bauern erging von der Königl. Regierung, Abt. der Finanzen, am 23. Oktober 1836 an das Oberlandesgericht folgender Bericht:

In der Hypothekensache des Domainenguts Bublitz erwidern wir einem Oberlandes Gericht auf das geehrte Schreiben vom 4. August c. hierdurch ergebenst, daß bereits im Jahre 1825 die Entwürfe zu den Erbverschreibungen für die bäuerlichen Wirthe zu Bischofthum angefertigt und dem damaligen Domainen Justiz Amt Bublitz unterm 6. März 1826 übersandt worden sind, um solche von den Interessenten gerichtlich vollziehen zu lassen. Diese Vollziehung ist aber aus ganz hinfälligen und unstatthaften Gründen von ihnen verweigert worden, und erst nach dem alle bis zum Jahre 1828 fortwährend durch Verhandlung und Auseinandersetzung des Sachverhältnisses den Wirthen über die Unstatthaftigkeit mit ihrer Weigerung ertheilten Bedingungen ohne Erfolg geblieben, haben wir die Sache auf sich beruhen lassen, indem für den Domainen Fiscus rücksichtlich der Abgabentrachtung kein dringendes Interesse obwalten, die Vollziehung der qu? Erbverschreibung zu urgiren.

Es scheint übrigens ein Fehlgriff der Regulierungs-Kommission zu sein, daß dieselbe bei der vorgewesenen Gemeinheitsteilung die bäuerlichen Wirthe

nicht angehalten hat, sich durch Production ihrer Erbverschreibungen als Besitzer ihre Höfe zu legitimiren.

[Amtsgericht Bublitz I/72_1836+10+23](#)

Die Gemeinheitsteilung war entgegen der Auffassung der Regulierungs-Kommission offensichtlich auch ohne Vollziehung der Erbverschreibungen möglich, denn die Regulierung war 1836 abgeschlossen, während die Erbverschreibungen überwiegend erst 1838 vollzogen wurden.

Landarme und Landlose mit nur gewohnheitsrechtlicher Nutzung der Gemeinheit wurden bei der Teilung meist nicht berücksichtigt. So auch beispielsweise der Kathenmann Johann Gottlieb Kuchenbecker aus Bischofthum, der sich am 14. Juli 1837 bei der Regierung in Köslin darüber beschwerte, dass ihm das Weiderecht für seine Kuh verweigert werde.

[Regierung Köslin/12805 - 1837+07+14](#)

1838

Das Kreis-, Land- und Stadtgericht Bublitz berichtete am 1. Juli 1838, dass 13 bäuerliche Wirte von Bischofthum nunmehr zur Ausfertigung der Erbverschreibungen bereit seien:

George Dahlke, Christian Ludw. Kuchenbecker, Martin Dahlke, Joh. Friedrich Röske, Carl Ludw. Kuchenbecker, Gottlieb Dally, die jetzigen Besitzer des Joh. Gottlieb Kuchenbeckerschen Bauerhofes (die Brüder Martin Friedrich und Johann Gottlieb Kuchenbecker), Johann Jacob Kuchenbecker, Jacob Kuchenbecker, Carl Friedrich Kuchenbecker, George Kuchenbecker, Michael Kuchenbecker, die Witwe Anna Dorothea Kuchenbecker, geborene Knopp.

[Regierung Köslin-1205_1838+07+16](#)

Drei Bauern hatten bereits früher unterzeichnet: Michael Dahlke, Xstian Nöskeschen Erben und Jacob Friedrich Kuchenbecker.

[Regierung Köslin-1205_1838+09+19](#)

1840–1861

Friedrich Wilhelm IV. (* 15. Oktober 1795 in Berlin; † 2. Januar 1861 in Potsdam) aus dem Haus Hohenzollern war von 1840 bis 1861 König von Preußen. Er war der älteste Sohn von Friedrich Wilhelm III. von Preußen, dem er auf dem Thron nachfolgte, und Luise von Mecklenburg-Strelitz. Eine besondere Rolle fiel Friedrich Wilhelm während der Revolution von 1848/49 zu, als er die von der Frankfurter Nationalversammlung angebotene Kaiserkrone ablehnte.



Aus gesundheitlichen Gründen übergab Friedrich Wilhelm IV. am 7. Oktober 1858 nach 18 Regierungsjahren die Regentschaft an seinen jüngeren Bruder Wilhelm.

[Friedrich_Wilhelm_IV](#)

1842

Das Preußische Gesetz über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 erlegte den Gemeinden die Pflicht auf, für jeden verarmten Einwohner Fürsorgeleistungen zu erbringen. Und im Gesetz über die Freizügigkeit vom 31. Dezember 1842 wurde den Gemeinden die Möglichkeit genommen, sich über Zuzugsbeschränkungen der Armenpflege zu entziehen.

Im Gesetz vom 6. Januar 1843 kriminalisierte der Gesetzgeber Bettellei und Vagabundismus. Bettler und Vagabunden waren schon vorher verfolgt worden, nun wurden sie in Arbeitshäuser eingewiesen. In den Genuss der Armenunterstützung sollte nur derjenige kommen, der trotz seiner Bereitschaft zur Arbeit und zur Ortsbindung nicht das Lebensnotwendige erwirtschaften konnte.

[Arbeitshäuser](#)

Für Bischofthum sind Arbeits- oder Armenhäuser nicht bekannt. Arbeits- und Wohnungssuchende wurden in einem Raum im Spritzenhaus untergebracht. Ein Herd zum Heizen und Kochen war vorhanden.

1843

1843 war das Königliche Domänen-Rentamt zu Neustettin für den Einzug der Abgaben zuständig, rechtliche Fragen wurden vor dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Bublitz verhandelt und die oberste Genehmigungsbehörde war die „Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten zu Cöslin“.

[Regierung Köslin/12806 - 1843+11+05](#)

Die Jacob Friedrich Kuchenbeckerschen Eheleute verkauften an ihren Schwiegersohn Johann Martin Kuchenbecker ein Teil ihres Acker- und Wiesenplans. Johann Martin Kuchenbecker baute nahe seiner landwirtschaftlichen Flächen neue Hofgebäude. Damit begann die Gründung des Wohnplatzes „Abbau Bischofthum“.

[Amtsgericht Bublitz I/79_1843+11+06](#)

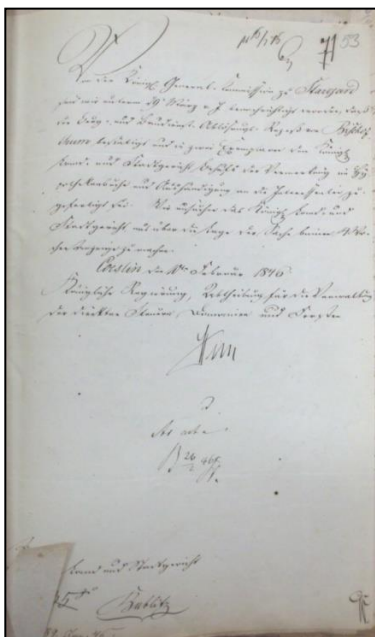
[Regierung Köslin/12806_1844+01+23](#)

1844

Über die „Ablösung der Burg- und Baudienste zu Bischofthum, Fürstenthumschen Kreises“ wurde 1844 ein Vergleich beschlossen:

Die den Besitzern der 16 Erbpachts Vollbauerhöfe in Bischofthum bisher obgelegenen Verpflichtungen zur Leistung von Burg- und Baudiensten bei den im Amte Publitz belegenen früher dem Fiscus zugehörigen und nun demselben vielleicht auch jetzt beseßenen Gebäuden, zur Leistung von Gespann- und Grunddiensten bei den auf fiskalischem Fundo belegenen Wegen und Brücken, zur Leistung von Deputat Brennholzfuhren, so wie zur Gestellung des Vorspanns zu den Dienstreisen des betreffenden Rentbeamten im Amte, hören für die Folge gänzlich auf, nur es tritt an deren Stelle eine in Pausch und Bogen vereinigte keiner Erhöhung oder Verminderung unterliegende Geldrente.

[Amtsgericht Publitz-I/72_1844+11+19](#)



Der Burg- und Baudienst-Ablösungs-Rezess für Bischofthum war im Jahre 1844 verhandelt und abgeschlossen, wurde aber erst 1846 die vorgesetzten Behörden gemeldet:

Von der Königl. General-Kommission zu Stargard sind wir unterm 29. März v.J. benachrichtigt worden, daß der Burg- und Baudienst-Ablösungs-Rezeß von Bischofthum bestätigt und in zwei Exemplaren dem Königl. Land- und Stadtgericht behufs der Vermerkung im Hypothekenbuche und Aushändigung an die Interessenten zugefer-tigt sei. Wir ersuchen das Königl. Land- und Stadtgericht, uns über die Lage der Sache binnen 4 Wochen Anzeige zu machen. Coeslin den 10. Februar 1846, Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Über die völlige Ablösung der Geldabgaben wie Domainen-Abgaben, Burg- und Baudienst-Rente, Laudemial-Rente und Schmiedezins verhandelte man erst im Jahre 1852.

1845

Mit der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wurde ein einheitliches Gewerberecht geschaffen, und zwar auf der Grundlage der Gewerbefreiheit, d.h. der Freiheit der Einzelnen in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen. Die Verordnungen vom 9. Februar 1849 schränkten die Gewerbefreiheit wieder ein.

Jetzt war die Gründung einer Gastwirtschaft in Bischofthum grundsätzlich möglich. Doch erst 1888 gab es erste Hinweise auf einen Gastwirt Robert Stiemke.

1846

Wegen Missernten kam es zu einem extremen Ansteigen der Lebensmittelpreise. Agrarkrisen dieser Art gab es 1805/06, 1816/17, 1829/30 und die schlimmste war die von 1846/47. Die Folge der Missernten waren Große Hungersnöte.

Da Kirchenbücher nicht vorliegen und die wenigen vorliegenden Grundakten keine Sterbelisten enthalten, können die Auswirkungen der Missernten auf Bischofthum nicht nachvollzogen werden.

1847

Anfang April 1847 wurde der Vereinigte Landtag erstmals einberufen. Entsprechend der Zusammensetzung der Provinziallandtage waren in ihm der Adel, Großbauern und städtische Grundbesitzer vertreten, nicht jedoch die Masse der Landbevölkerung oder die unterbürgerlichen städtischen Schichten.

1848

Die sogenannte Märzrevolution, die von der französischen Februarrevolution 1848 inspiriert war und durch die Agrarkrisen und die Turbulenzen in der Finanz- und Wirtschaftswelt ausgelöst wurde, fand in Pommern nur geringe Resonanz.

Dementsprechend sind für Bischofthum keine Anzeichen der Revolution und ihrer Anlässe feststellbar. Wir können unterstellen, dass in Bischofthum die Solidargemeinschaft noch intakt war und die größten sozialen und finanziellen Verwerfungen abfedern konnte, zumal von den zu Abgaben verpflichteten 18 Bauern und 5 Büdnern 11 den Familiennamen Kuchenbecker trugen und auch sonst vielfach enge verwandtschaftliche Bindungen bestanden.

Als ein Resultat der Märzrevolution konstituierte sich am 18. Mai 1848 die „Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt am Main als erstes deutsches Parlament.

Am 5. Dezember 1848 oktroyierte Friedrich Wilhelm IV. eine Verfassung für den preußischen Staat. [Verfassung](#)

Ab 1848 entstanden die Landstraßen zur Erschließung des ländlichen Raumes. Bis zur Fertigstellung der Eisenbahnlinie Stettin–Danzig im Jahre 1870 blieb die Straße der wichtigste Verkehrsträger Hinterpommerns. Dementsprechend wurden in den 1850er und 1860er Jahren die wichtigsten Landstraßen erbaut.

1849

Schwurgerichte wurden mit der ‚Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen‘ eingeführt.

1850

Am 31. Januar 1850 erließ Friedrich Wilhelm IV. eine Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, die einleitend lautete:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, ...

Verfassung-1850

Die Verfassung von 1850 stellte die völlige Gleichstellung der Bauern mit anderen Ständen her. Im Gesetz vom 2. März 1850 wurde die Ablösung aller Servitute (Dienstbarkeiten) auf Grundstücken ohne Entschädigung der Grundherren verfügt.

Durch Erlass der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 sollte für ganz Preußen eine einheitliche Gemeindeverfassung eingeführt werden. Dieses Gesetz galt als fortschrittlich, denn allen Gemeinden sollte die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der geordneten Obergewalt des Staates zustehen. Allerdings wurde die Gemeinde-Ordnung am 24. Mai 1853 wegen des Widerstands der Grundbesitzer nach gleichzeitiger Änderung der Verfassungsurkunde formell aufgehoben, so dass zunächst der alte Rechtszustand wieder galt.

Eine durchgreifende Reform der Gemeindestruktur im preußischen Osten erfolgte erst 80 Jahre später (1929) im Zusammenhang mit der Aufhebung der kommunalrechtlich selbstständigen Gutsbezirke.

Gemeinde-Ordnung

Kohle und Koks verdrängten seit 1850 Holz und Holzkohle als Brennstoff für Industrie und Haushalte.

1852

Zur Ablösung der Geldabgaben wie Domainen-Abgaben, Burg- und Baudienst-Rente, Laudemial-Rente und Schmiedezins vereinbarten die Bischofthumer Bauern aufgrund des Ablösungs- u. Regulierungsgesetzes vom 2. März 1850 mit dem Königlichen Domainen Fiskus in einem Rezess am 21.05.1852 die Zahlung von Tilgungszahlungen. Die auf 56 ½ Jahre Laufzeit beschlossenen Tilgungszahlungen begannen am 1. Oktober 1852, endeten somit am 01. April 1909 und wurden durch Rentenbanken vorfinanziert. Diese Banken waren „zur Erleichterung der Ablösung der Dienstbarkeiten, Frohnen, und anderer Leistungen“ nach dem Gesetz vom 17. März 1832 eingerichtet worden.

Der Ablösungsrezess in Bischofthum lautete anfangs:

Zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen Fiskus einer Seits und den wider unter im § 5. aufgeführten Verpflichteten als Besitzern der im Gemeindebezirk Bischofthum belegenen Grundstücke andererseits, wird nachstehender Auseinandersetzungs-Rezeß abgeschlossen:

§.1.

Die im §.5. unter der laufenden No.1 bis 24. aufgeführten Grundbesitzer, waren bisher verpflichtet, an das Königl. Domainen-Rent-Amt zu Neustettin, bestimmte Geldabgaben unter dem Namen Domainen-Abgaben, Burg- und Baudienst-Rente, Laudemial-Rente und Schmiedezins zu entrichten, auch waren die Besitzer der unter den laufenden Nummern 2 bis einschließlich 13, 16, 17 und 18 in der Zusammenstellung im §.5. aufgeführten Grundstücke bisher verpflichtet, bei Besitzveränderungen an den Fiskus ein Laudemium zu entrichten.

Gegenleistungen an die Verpflichteten, welche nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 20 März 1850 zur Ablösung kommen, haben dem Fiskus nicht obgelegen.

§.2.

Sämtliche nachstehend im 3.1. bezeichneten Leistungen werden hiermit abgelöst und es wird von sämtlichen Interessenten darin gewilligt, daß solche, soweit sie eingetragen sind, im Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke gelöscht werden.

[Amtsgericht Bublitz-I/72_1852+05+21](#)

Am 10. Nov. 1852 wurden die Einschränkungen des Eigentums oder der Verfügungsrechte im Grundbuch gelöscht. Damit endete das Obereigentum des Domänen-Fiskus und die Auflagen bei Erbfällen entfielen. Das Vorkaufsrecht des Fiskus blieb bestehen.

1861-1888**König Wilhelm I.**

Regierungszeit: seit 1857 Stellvertreter seines erkrankten Bruders Friedrich Wilhelm IV.; seit 1858 Prinzregent; Regierungsantritt am 18. Oktober 1861; Proklamation zum Deutschen Kaiser am 18. Januar 1871.

1861

Helmut Meyer, Syke, berichtet über die ‚[Geschichte der Leiter der preußischen Katasterämter](#)‘:

Mit dem Gesetz vom 21. Mai 1861 wurde ein alle Liegenschaften umfassendes Grundsteuernkataster im preußischen Staat begründet, das dann am 1. Januar 1865 eingeführt wurde. ...

Erst mit den Gesetzen vom 21. Mai 1861, also rund 50 Jahre nach der Absichtserklärung, wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer in den östlichen Provinzen Preußens (Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen-Anhalt) und einer allgemeinen Gebäudesteuer geschaffen. ...

Wir können davon ausgehen, dass die Bischofthumer Grundstücke bereits im Rahmen der Separation vermessen wurden, sodass die Voraussetzungen für ein Kataster von Bischofthum und die Bemessung der Grundsteuer seit 1836 gegeben und nicht erst 1861 zu schaffen waren, auch wenn die Karten zunächst recht ungenau waren. Denn bereits 1844 kündigte die Königliche Regierung in Köslin bei einem Teilverkauf des Hofes Nr. 5 die Erhebung einer Grundsteuer an:

Die auf dem Gesamtgrundstück haftende Grundsteuer wird den Gesetzen gemäß, wie solche von der Steuerbehörde festgesetzt wird, künftig von jeder Hälfte des Bauerhofes zur Hälfte, an die Kreis Kasse zu Cöslin, durch den Ortserheber entrichtet.

[Amtsgericht Bublitz I/79_1844+06+10](#)

1864

Von 1864 bis 1868 wurden der Streitzigsee- und der Vilmsee bei Neustettin erneut abgesenkt.

[Zechlin, Arthur, 1886, S.7 ff.](#)

1866

Carl Wilhelm Dorow erwarb am 18.08.1866 von seinen Eltern Carl Dorow und dessen Ehefrau Henriette geb. Grams den Freischulzenhof.

[Amtsgericht Publitz I/75_1866+08+18](#)

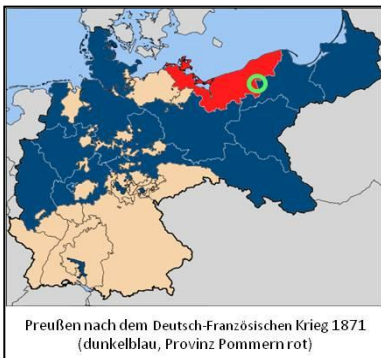
Mit dem Kauf des Schulzenhofes wurde er Dorfschulze. Aufgrund der während seiner Amtszeit am 13. Dezember 1872 erlassenen Kreisverfassung, nach der die Gemeinde die Befugnis erhielt, die Schulzen und Schöffen zu ernennen, ist Carl Wilhelm Dorow um 1873 von den Gemeindemitgliedern als Schulze bzw. als Gemeindevorsteher von den Dorfbewohnern im Amt bestätigt worden.

1867 - 1890

Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, ab 1865 Graf, ab 1871 Fürst von Bismarck, ab 1890 Herzog zu Lauenburg (* 1. April 1815 in Schönhausen; † 30. Juli 1898 in Friedrichsruh bei Hamburg) war ein deutscher Politiker und Staatsmann. Von 1862 bis 1890 – mit einer kurzen Unterbrechung im Jahr 1873 – war er Ministerpräsident von Preußen, von 1867 bis 1871 zugleich Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes sowie von 1871 bis 1890 erster Reichskanzler des Deutschen Reiches, dessen Gründung er maßgeblich vorangetrieben hatte.

1869

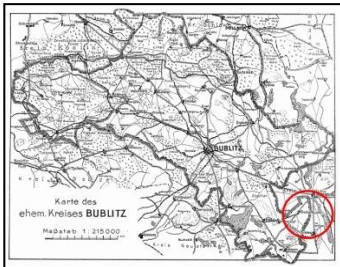
Mit Inkrafttreten der **Gewerbeordnung** vom 21. Juni 1869 wurde die Gewerbefreiheit auf die Länder des Norddeutschen Bundes und mit dem Übergang zum Deutschen Kaiserreich 1871 auf das neue Reichsgebiet ausgeweitet. Es folgte der Wirtschaftsboom der Gründerzeit, der von zahlreichen sozialen Verwerfungen begleitet wurde. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts gelang es den neu gegründeten Handwerkskammern nachhaltigen Einfluss in der Politik geltend zu machen. 1908 wurde daher der „kleine Befähigungsnachweis“ wieder eingeführt. Zur Ausbildung von Lehrlingen war der Meisterbrief wieder erforderlich. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde schließlich 1935 mit dem „Großen Befähigungsnachweis“ der Meisterbrief wieder zur Voraussetzung für die Führung eines Handwerksbetriebes gemacht. Die Gewerbefreiheit im Handwerk war damit faktisch außer Kraft gesetzt.

1870

Im Deutsch-Französischen Krieg von 1870–1871 erklärte das Kaiserreich Frankreich dem Königreich Preußen bzw. dem Norddeutschen Bund den Krieg. Innerhalb weniger Wochen im Spätsommer 1870 wurden die französischen Armeen besiegt und Kaiser Napoléon II. gefangen genommen. Frankreich führte jedoch als Republik den Krieg weiter und war erst im Frühjahr 1871 zum Friedensschluss bereit.

1871

Der Deutsch-Französische Krieg war der dritte und letzte der Deutschen Einigungskriege, er führte am 18. Januar 1871 zur von Bismarck betriebenen Proklamation des Deutschen Kaiserreiches.

1872

Zum 1. September 1872 wurde der Kreis Fürstenthum aufgelöst. Es entstanden die drei neuen Kreise: Bublitz, Cöslin, Colberg Cörlin.

Bischofthum gehörte nun bis 1932 zum Deutschen Reich, Königreich Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin, Kreis Bublitz.

Die im Bublitz Brief Nr. 382 vom Januar 1985 beschriebene Zugehörigkeit des Dorfes Kasimirshof zum Amt Bublitz und dem Domänen-Rentamt Neustettin galt auch für Bischofthum:

Unvergessenes Land Bublitz
 Zusammengestellt von H. Wendt
 42. Folge

Kasimirshof
 Etwa 15 Kilometer südsüdöstlich von Bublitz und ca. 2 Kilometer ostwärts Drenschs liegt das wohl beinah vergessene Dörfchen Kasimirshof, jetzt Kazimierz genannt.

Bis zur Separation, im 19. Jahrhundert, als der Fürstenthumer Kreis (Kreis Fürstenthum Cammin) noch bestand, gehörte die Ortschaft zwar zum damaligen Amt Bublitz, war aber dem Domainen-Rentamt Neustettin zugeordnet.

Nach langjährigen und teilweise schwierigen Verhandlungen trat die **Kreisordnung** als preußisches Gesetz am 13. Dezember 1872 in Kraft und bildete in der Folgezeit die Basis für eine neue Gesetzgebung der Staatsorgane in Preußen. Jeder Kreis bildet nach dem Gesetz einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Die Gemeinden erhielten die Befugnis Schulzen und Schöffen zu ernennen. Dieser Gemeindevorstand wurde auf sechs Jahre gewählt. Den Verwaltungsbezirk als unterste Verwaltungsbehörde führte nicht mehr der Amtshauptmann sondern ein Landrat.

[Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 11. Leipzig 1907, S. 630-632](#)

In Bischofthum amtierte nach dem Kauf des Freischulzenhofes im Jahre 1866 Carl Wilhelm Dorow als Schulze und stellte sich aufgrund des Gesetzes zur Wahl. Sein Amt übte er bis zum 17.03.1889 aus.

1874

Noch 1874 wurde Carl Dorow beim Verkauf einiger Grundstücke als Freischulzenhofbesitzer bezeichnet.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1874+01+13](#)

Gleichzeitig war sein offizieller Amtstitel ‚Gemeindevorsteher‘.

[Amtsgericht Bublitz I/75_1874+02+18](#)

Zu der Zeit regierte in Preußen Wilhelm I., König von Preußen, der 1871 Deutscher Kaiser wurde, * 22.03.1797 im Berliner Schloss, † 09.03.1888 in Berlin. [wilhelm_i.](#)

Landrat im Kreis Bublitz war vom 01.09.1872 bis 1886 Gustav von Wenden, dann wurde von Perbandt, kommissarischer Landrat und seit dem 04.02.1887 Rittergutsbesitzer Rudolph von Versen aus Crampe.

1874

Die Pflicht zur Führung doppelter Kirchenbücher durch die Gemeinden erlosch zum 1.10.1874, als in Preußen die Standesämter ihre Arbeit aufnahmen. Durch ein Gesetz des preußischen Landtags vom 9.3.1874 wurden die Regierungspräsidenten aller preußischen Provinzen dazu verpflichtet, in den ihnen unterstehenden Gebieten Standesämter einzurichten. Diese Ämter begannen am 1.10.1874 mit ihrer Arbeit. Das Standesamt für Bischofthum lag in Kasimirshof. Standesämter dienten in Pommern seit dem 1. Oktober 1874 der Beurkundung von Geburten, Heiraten und Todesfällen. Diese Ereignisse wurden in Personenstandsbüchern in drei Registern in jeweils zwei Exemplaren festgehalten, in einem Hauptregister und einem Nebenregister. Letzteres wurde nach dem Abschluss der Einträge für das jeweilige Jahr zur Aufbewahrung an das zuständige Amtsgericht Bublitz weitergeleitet.

Die Originale der Hauptregister der Personenstandsbücher und die Originale der Kirchenbücher scheinen bei Bränden in Kasimirshof Anfang 1945 vernichtet worden zu sein. Die beim Amtsgericht Bublitz gesammelten Duplikate sind verschollen.

Das Gerichtsgebäude in Bublitz wurde beim Einmarsch der russischen Armee nicht zerstört, die Personenstandsbücher wie auch die Duplikate der Kirchenbücher wurden daher entweder vorher ausgelagert und sind unbekannt verblieben oder bei Kriegsende geraubt worden.

Geistliche Personen konnten in den Standesämtern nicht beschäftigt werden. Der vermutlich erste Standesbeamte in Kasimirshof hieß von Cönnermann.

[Amtsgericht Bublitz I/77 - 1879+06+23](#)

1875

Nach 1875 wurden die Kleinstädte Hinterpommerns durch Eisenbahnlinien erschlossen und beim Straßenbau vor allem bestehende Lücken im Straßennetz geschlossen. Doch erst 1919 – 20 folgte die Befestigung der Straße von Kasimirshof nach Bischofthum.

1875 erfolgte die Bildung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts mit Sitz in Berlin. Die Aufgabe des *ProVG* war die unabhängige gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns.

Mit der Einführung des **Personenstandsgesetzes** vom 6. Februar 1875 trat im Deutschen Reich die Versteinerung der Familiennamen ein. Dennoch tauchten bei einigen Familiennamen unterschiedliche Schreibweisen auf, z.B. Noeske / Nöske; Kuchenbecker / Kuchenbäcker.

1877

Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 erfolgte die Ablösung der Privatgerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit, Schulzen-Gericht) durch ordentliche Gerichte:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

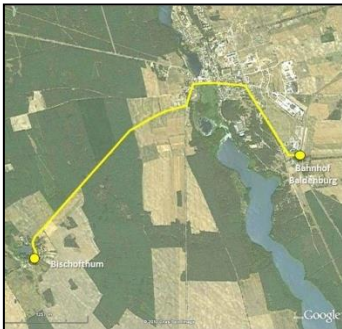
§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

Werthmann, Sabine

1878

Am 1. Oktober 1878 wurde von der Preußischen Ostbahn die Bahnstrecke Neustettin - Rummelsburg – Stolp – Stolpmünde in Betrieb genommen. 1878 erhielt auch Baldenburg seine Eisenbahnanbindung. Damit war der nächstgelegene Bahnhof von Bischofthum nur etwa 6 km entfernt. Das Bild zeigt den Weg von Bischofthum zum Bahnhof Baldenburg.

Am 15. Mai 1879 wurde das Streckennetz um die Bahnstrecke Posen – Schneidemühl – Neustettin erweitert.

1888 - 1888

Friedrich III., mit vollem Namen Friedrich Wilhelm Nikolaus Karl von Preußen (* 18. Oktober 1831 im Neuen Palais in Potsdam; † 15. Juni 1888 ebenda), war seit dem 9. März 1888 für 99 Tage Deutscher Kaiser und König von Preußen. Er war preußischer Feldherr im **Deutschen** (1866) und im **Deutsch-Französischen Krieg** (1870-1871).

1888 – 1918

Wilhelm II., mit vollem Namen Friedrich Wilhelm Viktor Albert von Preußen (* 27. Januar 1859 in Berlin; † 4. Juni 1941 in Haus Doorn, Niederlande), entstammte der Dynastie der Hohenzollern und war von 1888 bis 1918 letzter Deutscher Kaiser und König von Preußen.

1889

Ferdinand Gohlke war Bauernhofsbesitzer und vermutlich seit 1889 bis 1903 Gemeindevorsteher mit einer Erwähnung als Schreibzeuge am 06.09.1893, seine Lebensdaten und seine Amtszeit sind nicht belegt.

[Amtsgericht Bublitz I/77_1893+09+06](#)

Landrat im Kreis Bublitz war Lukas Eisenhart-Rothe von 1893 bis 1919.

1891

Die preußische Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 regelte die Verfassung und Verwaltung der ländlichen Gemeinden und ähnlicher Gebilde in den östlichen Provinzen, darunter Pommern. Danach bildete der Gemeindevorsteher (Schulze) die Spitze der Verwaltung der Landgemeinde. In Bischofthum standen ihm 2 Gerichtsmänner zur

Seite, die ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behindertungsfällen zu vertreten hatten. Die Landgemeinden hatten die Befugnis der Wahl zu diesen Ämtern und wählten die Amtsträger aus den Gemeindemitgliedern in der Regel auf 6 Jahre. Der Gemeindevorsteher war auch Organ der Polizeiverwaltung mit allen damit verbundenen Befugnissen und Obliegenheiten. [Landgemeindeordnung](#)

Die Landgemeindeordnung eröffnete die Möglichkeit, für bestimmte gemeindliche Zwecke, die die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde überstiegen, Gemeindeverbände zu bilden, erforderlichenfalls durch Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz.

Für Bischofthum änderte sich offensichtlich nicht viel, denn von alters her gab es neben dem Dorfschulzen zwei Gerichtsmänner.

- Z.B. 1844 waren Carl Dorow Schulze und Gottfried Wilhelm Redlin und Christian Ludwig Kuchenbecker Gerichtsmänner.
[Amtsgericht Bublitz-I/72_1844+11+19](#)
- Bei dem am 15.09.1846 verhandelten Regulierungsplan, der Kasimirshof und Bischofthum betraf, wurde Bischofthum von dem Schulzen Dorow und dem Gerichtsmann Kuchenbecker vertreten.
[Amtsgericht Bublitz I/78_1846+10+26](#)
- Bereits 1874 wurde der Schulzenhofbesitzer Carl Wilhelm Dorow in den Grundakten Bischofthum Bd. I No. 6 als ‚Gemeindevorsteher‘ bezeichnet.
[Amtsgericht Bublitz I/75_1874+02+18](#)

20. Jahrhundert

Die einschneidendsten Ereignisse waren die beiden Weltkriege, am Ende des zweiten endete auch die deutsche Geschichte von Bischofthum.

- Im Ersten Weltkrieg blieb das Dorf Bischofthum wie auch Pomern insgesamt von Verwüstungen verschont.
- Bischofthum wurde am 26.02.1945 von der sowjetischen Armee besetzt.

- Vom 02.08.1945 bis 1990 standen die östlich der Oder gelegenen Teile Pommerns unter Polnischer Verwaltung.
- Am 14.11.1990 erfolgte die Bestätigung der Westgrenze Polens durch Bundesrepublik Deutschland.

Die Einwohnerzahl von Bischofthum stieg bis 1925 stetig an (312), nahm jedoch danach beständig ab.

Von ehemals 36 Grundstücken in Bischofthum waren nach Kriegsende nur noch 18 bewohnbar, der Rest war zerstört. Zum Teil wurden die massiven Stallgebäude zu Wohnungen umgewidmet. Die deutschen Bewohner waren 1946 vertrieben und durch polnische Siedler ersetzt.

Zum Ende der 80er Jahre brach im Rahmen der sozio-politischen Veränderungen in Polen die LPG zusammen, die die landwirtschaftlichen Flächen von Bischofthum (Biskupice) bestellt hatte.

Im Zuge einer Verwaltungsreform wurde Biskupice um 1999 der Gemeinde Baldenburg angegliedert.

1903

Von 1903 bis 1913 war Otto Horn Gemeindevorsteher in Bischofthum, er wurde am 30. Juni 1854 in Bischofthum geboren und starb dort am 26. Februar 1935. Von Beruf war er Viehkastrierer. Er übernahm am 4. April 1884 den Hof Nr. 1 in Bischofthum.

[Amtsgericht Bublitz I/80_1903+02+07](#)

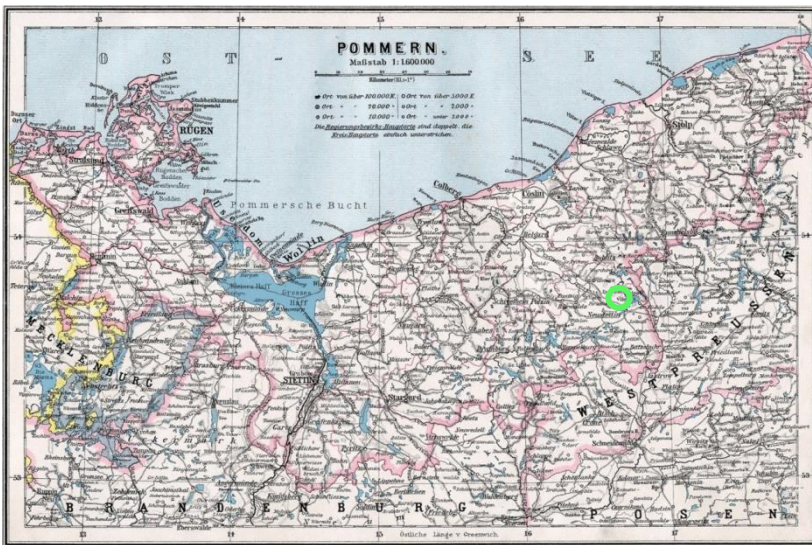
Rudolf Ernst Wilhelm von Versen (* 16. März 1829 in Krampe, Kreis Fürstenthum; † 17. September 1894 in Bublitz), war ein deutscher Rittergutsbesitzer und Verwaltungsbeamter, seit 04.02.1887 Landrat im Kreis Bublitz

1905

Im Regierungsbezirk Köslin wurden am 01.12.1905 die Gemeinden tabellarisch erfasst und ihre Größe und Einwohnerzahl festgehalten. In den ‚Gemeindeeinheiten des Kreises Bublitz von 1905‘ ist der Gesamtflächeninhalt von Bischofthum mit 1.181,5 ha erfasst. Bei 37 Wohnungen hatte Bischofthum 262 Einwohner.

[illegible]

Gemeindeeinheiten 1905



Pommern 1905

1910

Am 01.12.1910 hatte Bischoffthum noch 261 Einwohner.

[gemeindeverzeichnis](#)

1913

Die pommerischen Kreise Ende 1913

Hermann Albert Lünser wurde am 28. Oktober in Sassenburg geboren und starb im Februar 1945 in Bischoffthum. Er war seit dem 26. März 1913 Bauer auf dem Schulzenhof in Bischoffthum. Auf dieser Tatsache gründet die Annahme, dass er von 1913 bis 1929 Gemeindevorsteher war.

1914 - 1918

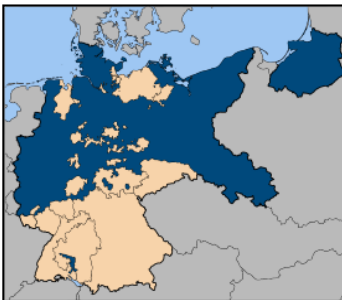
Im Ersten Weltkrieg blieben Pommern insgesamt wie auch das Dorf Bischofthum von Verwüstungen verschont, leisteten jedoch einen hohen Blutzoll.

Die Gefallenen aus Bischofthum sind:

Max Lünser	06.09.14	Gustav Pech	10.04.17
Hermann Remter	20.11.14	Paul Roeske	05.04.17
Franz Giese	02.12.14	H. Kuchenbecker	09.10.17
Max Schacht	30.10.15	August Dahlke	01.06.18
Joh. Engfer	20.07.16	Karl Redlin	vermisst
Otto Kuchenbecker	25.09.16		

1918

Die aus einer Meuterei von Soldaten entstandene Revolution führte am 9. November 1918 zur Ausrufung der Republik durch den SPD-Politiker Philipp Scheidemann und wenig später zur Abdankung Kaiser Wilhelms II. und aller anderen Bundesfürsten. Der Freistaat Preußen ging im Zuge der Novemberrevolution von 1918 aus preußischen Monarchie hervor.

1919

Freistaat Preußen 1919

Bischofthum lag nun im Deutschen Reich, Freistaat Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin (Köslin), Kreis Bublitz.

Mit der Unterzeichnung des **Versailler Vertrages** am 28. Juni 1919 wurde die Bildung eines Korridors beschlossen, der geographisch gesehen das Deutsche Reich zerschneidet. Den Korridor bildeten Teile der Provinz Westpreußen (Bestehen 1773–1829 und 1878–1919) und der Provinz Posen (Bestehen 1815–1920). Die Übernahme der Gebiete durch Polen fand mit Inkrafttreten des Vertrags am 20. Januar 1920 statt.





Am 20.11.1919 wurden die Reste der Provinzen Posen und Westpreußens (westlich der Warthe) zum Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen zusammengefasst.

Den Verwaltungsbezirk bildete man am 01.07.1922 um in die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, die von 1922 bis 1938 bestand und an das Gemeindeareal von Bischofthum grenzte.

Von 1919 bis 1925 war Reichspräsident **Friedrich_Ebert** Staatsoberhaupt, * 4. Februar 1871 in Heidelberg; † 28. Februar 1925 in Berlin.

Landrat im Kreis Bublitz war Dr. Rudolf Mallmann, Regierungsrat
1919 kommissarisch und 2. 1921 endgültig.

Die Straße durch die hügelige Landschaft von Kasimirshof nach Bischofthum wurde 1919 – 20 in Handarbeit als Schotterstraße neu gebaut.



Für die Transportarbeiten verwendete man schon Kipploren auf Gleisen. Die Gefällestrrecken wurden durch eine Schlucht im Juliusberg und einen Damm mit Böschungen in der Niederung eingeebnet.

An den Küddow-Brücken war das Datum 1919 eingelassen. Auf einer Straßenseite befand sich der Sommerweg, zur Schonung der Pferdebeine gedacht.

1920

Die preußische Verfassung vom 30. November 1920 auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage löste die monarchistische Verfassung von 1848/50 ab.

1920 -1932

Otto Braun war von 1920 bis 1932 preußischer Ministerpräsident. Mit der Zentrums- und der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) bildete er eine stabile Regierung, die - mit kurzen Unterbrechungen - bis 1932 im Amt war.

Durch die lange Regierungskontinuität gelang es Braun, das Staats- und Schulwesen zu reformieren. In seiner Regierungszeit galt Preußen als eine der zuverlässigsten Stützen der Weimarer Republik.

1925

Bischofthum hatte 257 Einwohner.

[verwaltungsgeschichte](#)

Nach Gunthard Stübs standen 1925 an allen Wohnplätzen (Dorf, Abbau und Lübschenhof) zusammen 32 Wohnhäuser mit insgesamt 47 Haushaltungen und 282 Einwohnern, das sind im Durchschnitt 6 Personen je Haushalt.

[Gunthard Stübs](#)

Staatsoberhaupt war von 1925 bis 1933 Reichspräsident Paul von Hindenburg, * 2. Oktober 1847 in Posen; † 2. August 1934 auf Gut Neudeck, Ostpreußen.

[Paul_von_Hindenburg](#)

1929

1929 erfolgte eine durchgreifende Reform der Gemeindestruktur, bei der die kommunalrechtlich selbstständigen Gutsbezirke aufgehoben wurden. Bischofthum war nicht betroffen, denn selbständige Gutbezirke hatte dieser Ort nicht.

Von 1929 bis 1934 war Wilhelm Minther Bürgermeister in Bischofthum. Wilhelm Minther wurde am 03.12.1869 geboren und starb am 1945 in Bischofthum.

Von 1929 bis 1932 war Dr. jur. Walter Braun aus Stettin,* 2. Juni 1884 in Ratibor; † 14. Juni 1933 in Belgard, Landrat im Kreis Bublitz.

1932

Mit dem Preußenschlag (auch als Staatsstreich in Preußen bezeichnet) wurde am 20. Juli 1932 die geschäftsführende, aber nicht mehr von einer parlamentarischen Mehrheit gestützte Regierung des Freistaates Preußen unter Ministerpräsident Otto Braun durch einen Reichskommissar ersetzt.

Aufgrund der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 wurden am 1. Oktober der Kreis Bublitz und der Landkreis Köslin zum neuen Landkreis Köslin zusammengeschlossen und die Landgemeinde Bischofthum in den Kreis Neustettin eingegliedert.

Bischofthum gehörte nun zum Deutschen Reich, Freistaat Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin, (Land-)Kreis Neustettin.

Ernst Kraaz, Regierungsrat war seit 1921 kommissarisch, seit März 1922 endgültig Landrat im Kreis Neustettin.

1933

Am 15. Dezember 1933 wurden das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz und das Preußische Gemeindefinanzgesetz erlassen. Das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vereinheitlichte – „bis ein Reichsgesetz demnächst eine grundlegende Reform der Gemeindeverfassung für das ganze Reich durchführt“ – das bisher zersplitterte preußische Kommunalrecht nach nationalsozialistischen Grundsätzen.

Am 30. Januar 1933 kam der ‚Führer‘ Adolf Hitler an die Macht und im März 1933 erlangte die **NSDAP** durch Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes die Ausschaltung des Reichstags.

Hitler wurde am 20. April 1889 in Braunau am Inn (Oberösterreich) geboren und starb durch Suizid am 30. April 1945 in Berlin.

[Adolf_Hitler](#)

Bischofthum hatte 255 Einwohner.

[Verwaltungsgeschichte](#)

1934

August Wurch wurde am 3. August 1895 in Bischofthum geboren und starb am 20. Mai 1979 in Bad Segeberg. Er war Bauer seit 1926 und von 1934 bis 1945 Bürgermeister in Bischofthum.

Dr. Heinrich Braasch, * 3. Oktober 1902 in Bogenthin bei Kolberg; † 29. September 1941 in Kart Kassak; war von 1935 bis 1940 Landrat im Kreis Neustettin.

1935

Vereinigung der preußischen Ministerien - ausgenommen bleibt nur das Finanzministerium - mit den Reichsministerien.

Die Deutsche **Gemeindeordnung** von 1935 ersetzte das bis dahin in Preußen gültige Gemeindeverfassungsgesetz und beseitigte die städtische Selbstverwaltung auch in Pommern.

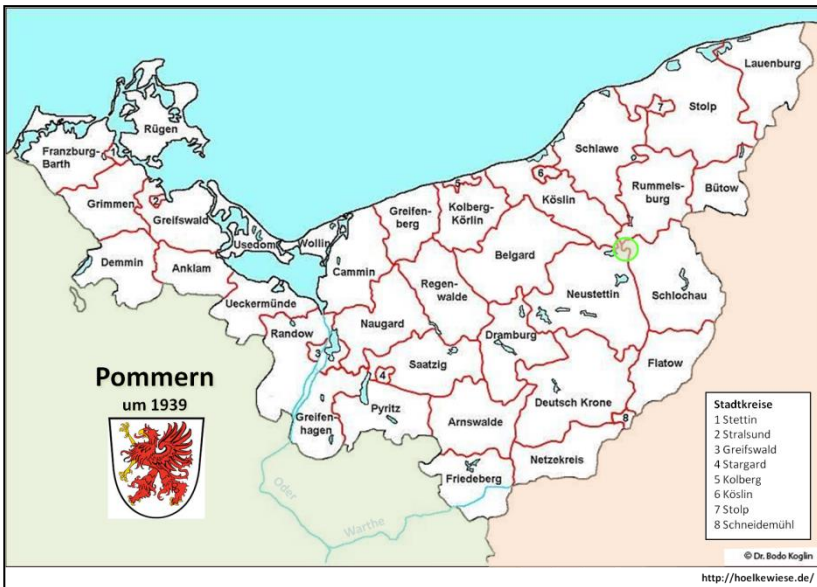
1938

01. 10. 1938, Bildung des neuen Regierungsbezirks in der preußischen Provinz Pommern. Um die Tradition der aufgelösten Provinz zu wahren, wurde ihm die Bezeichnung Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen beigelegt. Sitz des Regierungspräsidenten war Schneidemühl.

Der Kreis Neustettin mit dem Dorf Bischofthum wurde dem neu gebildeten Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen zugeordnet: Deutsches Reich, Hinterpommern, Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen, Kreis Neustettin. **Verwaltung**

Dr. Rolf Peter,* 9.3.1910 in Bielefeld, ✕ 6. 1944 als Frontflieger, war seit Juli 1941 Landrat des Kreises Neustettin.

1939


hinterpommern/kreise1939

Bischofthum hatte 228 Einwohner.

[Verwaltungsgeschichte](#)

Die Grenzen des Bischofthumer Areal im Messtischblatt von 1939 umschließen, wie in der Liste der Gemeindeeinheiten 1905 angegeben, wohl ebenfalls die Fläche von **1.181,5 ha**
 Landwirtschaftlich genutzt wurden 62 %, das sind **732,5 ha**
 1945 waren dort 29 Bauern ansässig,
 deren durchschnittliche Hofgröße betrug somit **25,26 ha.**

Die Bodennutzung der Gemeinde Bischofthum wurde wie folgt veranschlagt:

Landwirtschaftliche Nutzung 62%, davon Ackerland 85% (mit Roggen 35%, Hafer 16%, Gerste 3%, Weizen 2%; mit Kartoffeln 18%, Hackfrüchten 15%) und Dauergrünland 15% (mit Klee, Klee gras und Luzerne 7%) Forstwirtschaftliche Nutzung 22%, Moor und sonstige Flächen 16%.

1939 -1945

Am 1. September 1939 begann mit dem Überfall auf Polen der Zweite Weltkrieg.

Hitler begann am 30.04.1945 Selbstmord.

Die deutsche Wehrmacht kapitulierte am 07./08.05.1945 bedingungslos.

[Bundeszentrale für politische Bildung](#)

Der Krieg kostete in sechs Jahren knapp 60 Millionen Menschen das Leben. Am längsten litt Polen unter der brutalen Besatzungspolitik der Nationalsozialisten – eine Tatsache, die das deutsch-polnische Verhältnis auch nach Kriegsende viele Jahrzehnte belastete.



Pommernwall bei Bischofthum

An der Straße nach Baldenburg kurz hinter der Einmündung der St. Hubert-Straße (Świętego Huberta) befinden sich noch Reste der Befestigungsanlagen des Pommernwalls.

1945

Zu Beginn des Jahres 1945 gab es in Bischofthum 36 bewohnte Grundstücke einschl. der Schule, der Schmiede und dem Gasthof.
[Gollnick, Detlef](#)

Die russische Wehrmacht marschierte am 26.02.1945 in Bischofthum ein.

In Bischofthum maßte sich der Ortsbauernführer Otto Müller unter Androhung von Strafe und Erschießung an, die rechtzeitige Flucht zu verhindern.
[Klatt, Gerhard](#)



Die Bischofthumer Bevölkerung versuchte am 25.02.1945 vor der Roten Armee nach Westen zu fliehen. Der Flüchtlingstreck wurde bei Treptow an der Rega von der russischen Armee eingeholt und die Flüchtlinge nach Bischofthum zurückgeschickt, wo sie im Mai 1945 eintrafen.

Die noch bewohnbaren Häuser übernahmen die aus ihrer Heimat vertriebenen Polen. Die neuen Bewohner kamen aus Zentralpolen, aber auch aus den von der UdSSR annektierten östlichen Landesteilen Vorkriegspolens. Hinzu kamen 53.000 Ukrainer, die im Rahmen der „Aktion Weichsel“ aus dem Südosten Polens zwangsumgesiedelt wurden.

1945 wurde Hinterpommern unter vorläufige polnische Verwaltung gestellt, de facto aber administrativ dem polnischen Staat eingegliedert:

Bereits am 5. Februar 1945 gab Boleslaw Bierut als Ministerpräsident der Provisorischen Regierung der Polnischen Republik in einer Presseerklärung bekannt, daß Polen die Zivilverwaltung in den Reichsgebieten östlich der Oder-Neiße-Linie übernommen habe. Faktisch lag zu dieser Zeit die Befehlsgewalt über die deutschen Ostprovinzen, soweit sie bis dahin schon von der Roten Armee erobert waren, bei der sowjetischen Armeeführung, aber aus der Erklärung Bieruts wird deutlich, daß der von der Sowjet-Union allein anerkannten polnischen Regierung bereits im Februar 1945 prinzipiell die Verwaltungshoheit über die deutschen Ostgebiete durch die sowjetische Regierung eingeräumt wurde.

[Polnische Verwaltung](#)

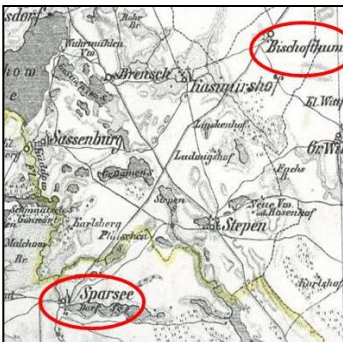
Damit gehörte Bischofthum (polnisch: Biskupice) seit Februar 1945 administrativ zu Polen (polnisch: Polska), Woiwodschaft Köslin (Koszalin), Landkreis Neustettin (powiat szczecinecki)

Nach ca. 640 Jahren endete die deutsche Geschichte von Bischofthum.

1946



Polnisches Propagandaplakat:
„Wir säubern Polen vom Faschismus“



Im Februar 1946 wurden unter polnischer Verwaltung alle Bischofthumer ausgewiesen.

Im ‚Sparseebrief 10‘ vom Dezember 2009, (Herausgeber Jens Laschewski, Schwerin) wird über die erste Zeit nach dem Krieg berichtet:

Unmittelbar nach dem Krieg wurde die polnische Gmina (Gemeinde) Spore (Sparsee) gebildet, zu der neben dem Dorf Sparsee die Dörfer Bischofthum, Briesen, Drensch, Grumsdorf, Klein Dallenthin, Kasimirshof, Linow, Neugönne, Stepen, Wurchow und Sassenburg gehörten. Die deutsche Bevölkerung in diesen Orten betrug am 18.04.1945 insgesamt ca. 1.400, was bei einer Vorkriegsbevölkerung von etwa 4.645 ca. 30% entspricht. Im Zeitraum 23.06.1945 bis 14.08.1945 lag sie bei etwa 1.850. Bis zum 12.12.1945 hatte sie sich auf ca. 2.500 vergrößert, was etwa 54% der

Vorkriegsbevölkerung ausmacht.

Ab 1946 begannen die Ausweisungen. Im Zeitraum 19.02.1946 bis 19.03.1946 wurden etwa 400 Deutsche ausgewiesen und um den 15.04.1946 noch einmal ca. 250. Ende April 1946 wurden ca. 750 Deutsche ausgewiesen und um den 20.05.1946 etwa weitere 550 Deutsche. Um den 03.06.1946 verminderte sich die deutsche Bevölkerung noch einmal um etwa 200 Personen, so dass in den oben benannten Dörfern ab dem Juni 1946 noch insgesamt etwa 350 Deutsche lebten. Bis zum Ende des Jahres 1949 hatte sich diese Zahl auf ca. 80 reduziert.

Dass Polen um eine funktionierende Verwaltung bemüht war, sehen wir aus den folgenden Vermerkender Gemeinde Spore:

Protokoll der Schulzenversammlung vom 12. Mai 1945.
(Namen der Schulzen mit dem Geburtsdatum):

Bischofthum	- Frieda Anders	(08.12.1920)
Briesen	- Gustav Schewe	(15.11.1887)
Drensch	- Karl Holz	(13.03.1889)
Kasimirshof	- Paul Kuchenbecker	(18.11.1886)
Neugönne	- August Becker	(05.08.1901)
Sparsee	- Heinrich Schulz	(12.05.1880)

Für den Landrat des Kreises Szczecinek, 5. Juni 1945 Schulzen/Gemeinde-
vorsteher und ihrer Stellvertreter (*Kursiv: die polnischen Schulzen*):

Bischofthum (mit Lübschenhof)	- Frieda Anders
Briesen (mit Guntersberg)	- Gustav Schewe
Drensch (mit Wuhrmühle)	- <i>Stanisław Oskwarek</i> , Karl Holz
Kl. Dallenthin (mit Replin,	
Henriettenthal, Eichbrink)	- Paul Hübner, Fritz Hensel
Kasimirshof	- <i>Franciszek Józefiak</i> , Paul Kuchenbecker
Neugönne (mit Karlsberg,	
Schmaunzfelde)	- August Becker
Sparsee (mit Steinforth)	- <i>Zygmunt Sala</i> , Heinrich Schulz
Stepen (mit Stepener Mühle,	
Schönwalde,Rosenhof,	
Diekberg, Phillipshütte)	- Bernhard Zickuhr
Sassenburg (mit Jugendherberge	
Wuhrberg)	- <i>Antoni Kosiński</i> , Max Kuchenbecker

[Sparseebrief10](#)

1945 war Bischofthum also ein Ort in derGemeinde Sparsee (Gmina Spore) in Polen (polnisch: Polska), Verwaltungsbezirk Köslin (Woiwodschaft Koszalin), Landkreis Neustettin (Powiat Szczecinecki).

1947

Preußen wurde durch das **Kontrollratsgesetz Nr. 46** aufgelöst:

Artikel I. Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II. Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

1989

Zum Ende der 80er Jahre brach im Rahmen der sozio-politischen Veränderungen in Polen die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) zusammen, die die landwirtschaftlichen Flächen von Biskupthum (Biskupice) bestellt hatte.

1990

1990 kam u.a. Hinterpommern durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland **2 + 4 Vertrag**“ und den „**Vertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenzen vom 14. November 1990“ völkerrechtlich verbindlich an Polen.

1995

Seit 1995 wird Biskupice Polska, Województwo Zachodniopomorskie (Woiwodschaft Westpommern), Powiat Szczecinecki (Landkreis Neustettin) zugeordnet.

1999

Zum 01.01.1999 wurde in Polen eine Verwaltungsreform durchgeführt, bei der die früheren 49 Wojewodschaften in nur noch 16 zusammengefasst wurden. Neben den bisher existierenden Selbstverwaltungsorganen - den Gemeinden (*gminy*), wurden zwei weitere Selbstverwaltungsorgane eingeführt: die Kreise (*powiaty*) und die Wojewodschaften (*województwo*).

Westpommern (*województwo zachodnio-pomorskie*) ist eine der neuen Wojewodschaften und umfasst im Wesentlichen die früheren Wojewodschaften Stettin und Köslin.

Verwaltung-in-Polen

Die Wojwodschaft Westpommern wird in 18 Landkreise eingeteilt. Zu den Landkreisen zählt der powiat Szczecinecki (Neustettin), in dem Bischofthum (Biskupice) liegt.

Der powiat Szczecinecki umfasst ins-

gesamt sechs Gemeinden:

die Stadtgemeinde (Szczecinek (Neustettin)), drei Stadt- und Landgemeinden (Barwice (Bärwalde), Biały Bór (Baldenburg)) und zwei Landgemeinden (Grzmiąca (Gramenz), Szczecinek-Gmina (Neustettin-Land)).





Bischofthum (Biskupice) ist einer von 17 Ortsteilen von Baldenburg (Białe Bórze). Zu den übrigen zur Gmina Białe Bórze gehörenden Ortschaften zählen u.a. Abbau Bischofthum (Biskupice-Kolonia und, obwohl nicht mehr bewohnt, Lübschenhof (Lubiez).

21. Jahrhundert

2013

Inzwischen ist in Biskupice eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen. Mehrere Neubauten wurden bezogen. Eine Hotelpension ist in Planung, der Bau hatte im Juni begonnen (siehe Bild).

Die landwirtschaftlichen Flächen liegen noch brach. Dagegen wird nördlich des Hofes ‚Karl Lünser‘ in industriellem Maßstab Torf abgebaut.



2013 wurden in Biskupice und Kolonia Biskupice 18 bewohnte Häuser gezählt.

Historische Dokumente

In diesem Kapitel sind ausgewählte, historische Schriftstücke gesammelt, die einen direkten Bezug zu Bischofthum haben. Teilweise sind diese mit Kommentaren versehen.

Handfeste der Komturei Schlochau (1408)

Für den Druck bearbeitet von P. Panske, Professor in Pelplin Danzig
Kommissions Verlag von A. W. Kafemann GmbH 1921

159. Bischofthum, Kreis Bublitz.

Marienburg 10. August 1408. Privilegium Ecclesiae Baldenburgensis. Nach zwei Abschriften: einer aus dem Jahre 1621 von der Hand des Caminer Archidiacons und Offizials Joh. Dorengowski im dritten Bande der Caminer Consistorialakten S. 171 f. nach dem Original auf Pergament gefertigten (= A), und einer zweiten nach einem Transsumpt des Königs Johann Casimir von 1649 in die Erectionsurkunde des Caminec Collegiatstiftes vom Jahre 1651 eingerückten (= B): gedruckt in den vom Towarzystwo naukowe w Toruniu herausgegebenen Fontes Bd. 11 (1907) S. 113 f. und Bd. 13 (1909) S. 493.f. Hier in etwas vereinfachter Schrift wiedergegeben.

Wir bruder Ulrich von Jungingen homeister des ordens der brudere des hospitals sanct Marien des teutschen hauses von Jerusalem thun kund und offenbar allen denen, die diesen brieff sehen, hören oder lesen, dasz wir dem ehrwürdigen andechtigen edlen und¹⁾ ehrentvesten herren Peter Malzanen²⁾ pfarrherren zur Baldenburg, unserm lieben bruder und mitcompanen, gegeben haben zur wiedeme³⁾ das dorf Bischoffthumb⁴⁾ genandt, mitäckern wiesen flissen seen heyden wolden strauch und puschen⁵⁾, ihm und seinen nacherben⁶⁾ frey und⁷⁾ ewig zu besitzen mit aller herligkeit, ober- und untergerichten. Welches dorf in sich hat sechzig huben Cölmischer masze, wie es ihm von unsern brüdern gezeiget worden ist: von aufgang der sonnen an die Wittelfeldische grenze bis in mittag an unser dorf Stepen⁸⁾ genandt, von dar kegen abendt bis an unser dorf und ihre grenze Linaw⁹⁾, von dar kegen mitternacht an die grenze unser stadt Baldenburg, und rund¹⁰⁾ umbher bis wieder an die Wittfeldische grenze. An welcher herschaft ihn und seine nachkommenden erben niemand soll noch musz meistern. Zu ewiger gedechtnus und steter befestigung haben wir unser insigel an diesen brief lassen drucken, der gegeben ist auf unserm hause Marienburg am tage des heyligen Laurencii des martyres in der jahrzahl unsers lieben herren und. heylandes Jesu Christi Tausend¹¹⁾ vierhundert und im achten jare. Disz seind die zeigen unsere lieben brudere her Conradt von Lichtenstein groskompthur, her Fredrich¹²⁾ von Wallenrode oberster marschalk, her Warner von Tüngen¹³⁾ oberster spittler und kompthur zum Elbing, her Burchard von Wobeke oberster trappirer und kompthur zu Cristburgk¹⁴⁾, her Thomas von Warheimb¹⁵⁾ trösler, her Bernhardt unser caplan, Nicolaus und Georgius¹⁶⁾, unsere beide schreiber und secretarien, und viel andere erbare leute, welche lang zu erzehlen werell.

1) Fehlt in A. 2) Maltzan A. 3) wideme und pfarre A. 4) BischoffDom A. 5) sträucher und buschen B. 6) erben B. 7) fehlt in B. 8) Steppen A. 9) Lynaw A. 10) rundes B. 11) Ein tausent A. 12) Friedrich B. 13) Richtig Werner von Tettingen. 14) Chr. A. 15) Warheim A Richtig Merheim B. 16) Richtig Gregorius.

159. Bischofthum, Kreis Bublitz. ✓

Marienburg 10. August 1408. Privilegium Ecclesiae Baldenburgensis. Nach zwei Abschriften: einer aus dem Jahre 1621 von der Hand des Caminer Archidiacons und Offizials Joh. Dorengowski im dritten Bande der Caminer Consistorialakten S. 171 f. nach dem Original auf Pergament gefertigten (=A), und einer zweiten nach einem Transsumpt des Königs Johann Casimir von 1649 in die Erectionsurkunde des Caminer Collegiatstiftes vom Jahre 1651 eingerückten (=B): gedruckt in den vom Towarzystwo naukowe w Toruniu herausgegebenen Fontes Bd. 11 (1907) S. 113f. und Bd. 13 (1909) S. 493f. Hier in etwas vereinfachter Schrift wiedergegeben.

Wir bruder Ulrich von Jungingen homeister des ordens der brudere des hospitals sanct Marien des teutschen hauses von Jerusalem thun kund und offenbar allen denen, die diesen brieff sehen, hören oder lesen, daz wir dem ehrwürdigen andechtigen edlen und¹⁾ ehrentvesten herren Peter Malzanen²⁾ pfarrherren zur Baldenburg, unserm lieben bruder und mitcompanen, gegeben haben zur wiedere³⁾ das dorf Bischoffthumb⁴⁾ genandt, mit äckern wiesen flüssen seen heyden wolden strauch und puschen⁵⁾, ihm und seinen nacherben⁶⁾ frey und⁷⁾ ewig zu besitzen mit aller herligkeit, ober- und untergerichten. Welches dorf in sich hat sechzig huben Cölmischer maze, wie es ihm von unsern brüdern gezeiget worden ist: von aufgang der sonnen an die Wittfeldische grenze bis in mittag an unser dorf Stepen⁸⁾ genandt, von dar gegen abendt bis an unser dorf und ihre grenze Linaw⁹⁾, von dar gegen mitternacht an die grenze unser stadt Baldenburg, und rund¹⁰⁾ umbher bis wieder an die Wittfeldische grenze. An welcher herschaft ihn und seine nachkommenden erben niemand soll noch musz meistern. Zu ewiger gedechtnus und steter befestigung haben wir unser insigel an diesen brieff lassen drucken, der gegeben ist auf unserm hause Marienburg am tage des heyiligen Laurencii des martyres in der jahrzahl unsers lieben herren und heylandes Jesu Christi Tausend¹¹⁾ vierhundert und im achten jahre. Disz seind die zeigen unsere lieben brudere her Conradt von Lichtenstein groskompthur, her Fredrich¹²⁾ von Wallenrode oberster marschalk, her Warner von Tüngen¹³⁾ oberster spittler und kompthur zum Elbing, her Burchard von Wobek oberster trappirer und kompthur zu Cristburg¹⁴⁾, her Thomas von Warheim¹⁵⁾ tröslor, her Bernhardt unser caplan, Nicolaus und Georgius¹⁶⁾, unsere beide schreiber und secretarien, und viel andere erbare leute, welche laug zu erzehlen weren.

1) Fehlt in A. 2) Maltzan A. 3) wideme und pfarre A. 4) BischoffDom A. 5) sträuche und buschen B. 6) erben B. 7) fehlt in B. 8) Steppen A. 9) Lynaw A. 10) rundes B. 11) Ein tausent A. 12) Friedrich B. 13) Richtig Werner von Tettingen. 14) Chr. A. 15) Warheim: A. Richtig Merheim(b). 16) Richtig Gregorius.

Lehnbrief vom 05.10.1624

Die ersten Dorfschulzen in Bischofthum erhielten Ihr Lehen auch in Anerkennung und Verpflichtung ihrer Grenzsicherungstätigkeit:

Von Gottes Gnaden Wir Bogischlaf dieses Nahmens der vorgehende Herzog zu Stettin, Pommern, den Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gutzkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow Uhrkunden und bekennen hiemit für uns und Unsere nachkommende Herrschaft am Stift Cammin, und sonsten männiglichen, das Uns Jacob Glashagen, Unser Frey-Schulz zum Bischofthumb angehefte Concession worin Ihn der Ehrwürdige und Veste Unser Stifts Vogdt, Decenus der Collegiat-Kirchen zu Colberg, Regiments-Rath und Lieber Getreuer Antonius Bonin zu Wojenthin und Cartzin geseßen, den Schulzenhof zum Bischofthumb mit allen darzu gehörigen Aeckern, Wiesen, Kämpfen und anderen Gerechtigkeiten sich deßen seiner besten Gelegenheit nach gebrauchen, und zu genießen, aldieweil ihm vorige gehabte (*Leerstelle*) von Händen kommen, wegen seinen Vorfahren und ihm selbst bei den streitigen Grenzen geleisteten getreuen Aufwartung und Diensten diesesenun verschrieben fürbracht und unterthäniglich gebeten, Wir dieselbe in Gnaden zu confirmiren geruhen wolten.

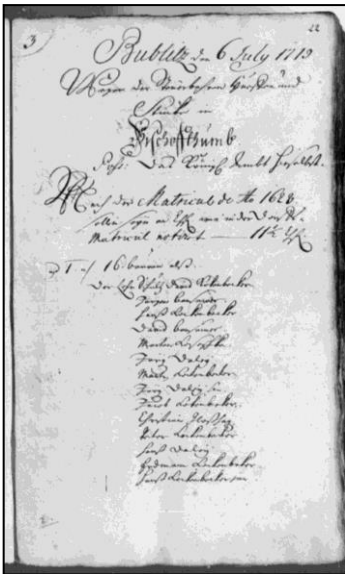
Wenn Uns dann ermeldtes Schulzen Vorfahren seit Anlegung des Dorfes Bischofthumb wie auch sein selbst nahezu leistende Dienste und Aufwartung gerühret, und davon Zeugniß gegeben wird. Als haben Wir seinem Suchen gnädiglich Raum und Stat finden laßen. / Demnach confirmieren und bestätigen an Wir angehefte Concession aus Fürstlicher Bischöflicher Macht, in allen ihren Puncten und Clauseln, wie solches am Beständigsten geschehen soll, kann, oder mag, Jedoch Uns, Unser Kirchen zu Cammin und männiglichen Rechten(?) ohne Schaden. Gebieten darauf hiesigen und künftigen Unseren Amts Leuten zu Bublitz daß sie gedachtem Jacob Glashagen und seinen Erben dabey schützen und handthaben. Uhrkundlich haben Wir dieses mit eigen Händen unterschrieben, und Unserem Insiegel bestätigt. Geben in Unser Bischöflichen Residenz, Amt Cößlin am 5^{ten} Octbr. anno 1624.

Bogislaus

Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 05.10.1624

Hufenklassifikation vom 6. Juli 1719

Bei der Hufenklassifikation wurden 16 Bauern registriert:
Von diesen 16 Bauern trugen 8 den Namen Kuchenbecker, bzw. sein
dialektales Äquivalent.



Hufenklassifikation

- Kokenbecker, David, Lehnschulz
- Bansemer, Jürgen
- Kockenbecker, Hans
- Bansemer, David
- Koseschke, Marten
- Daley, Jerg
- Kockenbecker, Marten
- Daley, sen., Jerg
- Kockenbecker, Jacob
- Gloßhag, Christian
- Kockenbecker, Peter
- Daley, Hans
- Kockenbecker, Erdmann
- Kockenbecker, jun.,
- Kockenbecker, sen., Hans
- Bansemer, Jacob

Die Abbildungen der Hufenklassifikation wurde zur Verfügung gestellt vom Landesarchiv Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald.
Eine ausführliche Übertragung dieses Dokuments siehe:

Hufenklassifikation

Preußische Dorf-Ordnung von 1751

Erneuerte und verbesserte Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen.

De dato Berlin, den 22. September 1751

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen etc.

aus Lande-Väterlicher Liebe und Vorsorge zu Erhaltung und Aufnahme Dero sämtlichen getreuen Einwohnern und Unterthanen des Königreichs Preußen, allergnädigst gut gefunden haben, die von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Friedrich Wilhelms Königliche Majestät allbereits unterm 24ten August 1723 durch den Druck emanirte Dorf-Ordnung erneuern und verbessern zu lassen: Als werden zu dem Ende folgende Punkte hiermit verordnet und festgesetzt.

1.

Überhaupt müssen so wohl die Beamten als Unterthanen sich eines Christlichen ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, und die Beamten hierin mit guten Exempeln vorgehen, die Unterthanen zum Dienst Gottes, als der Urquelle des Segens unablässig ermahnen und sie zu Erfüllung der nicht nur vorhin schon ergangenen, sondern auch künftig noch erfolgenden so wohl geistlichen, als weltlichen heilsamen Verordnungen anhalten, die Verbrecher aber nach Befinden zur Bestrafung gehörigen Orts anzeigen.

2.

Müssen die Unterthanen dem Beamten, in so weit selbiger den Königlichen Befehlen wegen der einzunehmenden Dorf-Praestationen oder Pflichten nachlebet, eben solche Folge leisten, als wenn die Krieges- und Domainen-Cammer selbst zugegen wäre.

3.

Da auch einem Beamten obliegt, die ihn untergebenen Dörfer fleißig zu bereisen und der Bauren Wirthschaft genau zu untersuchen: So müssen die Bauren, wenn er ihnen etwas nützliches und vorteilhaftes zu ihrem Besten abgiebet, demselben um so vielmehr folgen, als dadurch ihre zeitliche Glückseeligkeit befördert wird; insbesondere aber müssen die Beamten alljährlich zwey Haupt-Visitations Tage als einen im Früh-Jahr, wenn die Sommer-Saat bestellt ist, und den andern nach verrichteter Winter-Saat in den Dörfern anstellen, jedoch ohne den Unterthanen deshalb Unkosten zu

machen, und jedes Bauren Wirthschaft so wohl auf dem Felde, als auf den Höfen selbst untersuchen, keineswegs aber auf ihre Schreiber und Amts-Unter-Bediente sich verlassen; wenn alsdenn auch ein Bauer, worüber Klage führen sollte: So hat derselbe solches entweder dem Beamten zum Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer, oder so oft der Departements-Rath ins Amt kommt, diesem seine Nothdurft vorzustellen, damit er nicht durch vieles Hin- und Herreisen nach den Befehlshabern, in seiner Wirthschaft sich versäumen, sondern die Sache so fort abgethan werden möge.

4.

Die Dorf-Schultzen müssen ebenfalls ihr Amt wohl wahrnehmen, welches fürnehmlich darin besteht:

- 1) den Bauren alle Königliche und Amts-Befehle deutlich bekannt zu machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen, gut zu verwahren.
- 2) Den Bauren die vom Amte verlangten Schaarwercks – Dienste gleich anzukündigen und sie zu deren Leistung anzuhalten.
- 3) Die Sachen, welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Haltung der Gehege, Bewahrung der Feuerstellen, Stege und Wege und was sonst zur Nachbarschaft gehöret, verkommen, so fort zu besorgen.
- 4) Über dasjenige, was unten in dieser Dorf-Ordnung weiter vorgeschrieben ist, gebührend zu halten,
- 5) die Wieder-Besetzung der etwa nach wüsten Dorf-Hufen oder Höfe auf alle Weise zu befördern.
- 6) Die auf Königliche Pässe verordneten Abfahren, Wolfs-Jagden und andere gewöhnliche Nachricht zu geben und die üblen Wirthe anzuzeigen, auch sich überall dergestalt treu und fleißig zu bezeigen, wie es seinem geleisteten Schultzen-Eyde gemäß ist.

5.

Weil die Vieh-Zucht dem Landmann fast den größeren Nutzen bringet, auch bey dem Acker-Bau gantz unentbehrlich ist; So muss ein jeder Bauer äußerst dahin trachten, dass er den von Seiner Königlichen Majestät zum Besatz erhaltenen ansehnlichen Vieh-Stamm nicht nur wie eisern erhalte, sondern auch durch die Zuzucht des jungen Viehes und einigen Ankaufs, möglichst vermehre, damit er nach und nach in den Stand komme, auch wiederum etwas zum Verkauf zu erziehen, und so wohl durch Molcken-Speise einen Beyhülfe in der Wirthschaft zu erhalten, als auch durch genugsame Düngung

den Acker in bessere Würde zu bringen. Gleichwie aber zur guten Vieh-Zucht unumgänglich erfordert wird, dass bey der Hütung und Fütterung ordentlich verfahren werde: Also muss in jedem Dorfe

1) ein oder mehr tüchtige Hirten gehalten werden, welche die Hütung verstehen, und das Vieh auf der Weide wohl in Acht nehmen, dass es weder selbst zu Schaden komme, noch durch freyes Herumlaufen dem Nachbar auf eine oder andere Art Schaden thun könne, bey Strafe der Pfändung und Ersetzung des verursachten Schadens, den der Dorf-Schultze nebst zwey Dorf-Ältesten, welche aus der Gemeinde zu wählen sind, pflichtmäßig taxieren, und denjenigen, durch dessen Vieh selbiger geschehen, zur Erstattung anhalten muss. Zu dem Ende

2) der Dorf-Schultze darauf zu halten, solches Vieh zu pfänden, und vor jedes gepfändete Stück Rind- auch Schwein-Vieh 3.Groschen pr. Pfand-Geld zu nehmen hat, wovon ihm 2. Groschen pr. und dem Dorfe 1. Groschen pr. zu Unterhaltung des Pfand-Stalles anheim fallen sollen.

3) Die Wiesen müssen zur rechten Zeit geschonet und alsdann mit keinem Vieh betrieben, auch

4) nach Beschaffenheit eines jeden Orts tüchtige Nachthütungen abgeheget werden, worin das Zug-Vieh so wohl Ochsen als Pferde bey Tage und Nacht weiden kann, wobey die Gemeinde nach der Reihe des Nachts jemanden nebst denen Hirten zur Sicherheit wider die Raub-Thiere wachen lassen muss, widrigenfalls als wenn sich finden sollte, dass ein Pferd oder Stück Rind-Vieh ohne Hirten gegangen und von den Wölfen zerrissen worden, der Schultze und die gantze Dorfschaft den Schaden erstatten sollen, imgleichen müssen

5) die Schweine nicht auf die Wiesen getrieben werden, damit sie selbige durch das Umwühlen nicht verderben. Wie denn auch

6) die Dorf-Schultzen, alle Jahr längstens um Michaeli bey den Bauren und Dorf-Einwohnern die Vieh-Ställe zu untersuchen, ob solche im Dach und Fach noch gut, warm und dichte, unten auf dem Fuß-Boden trocken, oder, wenn solches wegen der niedrigen Lage nicht möglich zu machen ist, gehörig ausbohlen oder ausbrücken zu lassen, imgleichen

7) nachzusehen haben, ob die nöthigen Krippen und Raufen vorhanden, nicht weniger

8) ob die Ställe räumlich genug, oder zu enge sind, weil so wohl durch die Kälte und Nässe, als durch gar zu enges Einsperren des Viehes, manches Stück zu Schaden kommt, auch wenn es an gehörigen Krippen und Rauffen fehlet, viel Futter verqister und von dem Vieh unter sich getreten wird.

6.

Da auch zur Vieh-Zucht einen gute Wartung und ordentliche Fütterung des Viehes sehr vieles beyträgt: So muss jeder Dorf-Schultze, so bald die Fütterung in den Ställen angehet, solche und besonders bey den bekannten schlechten Wirthen öfters visitieret und nachsehen, ob mit dem Futter gut gewirthschaftet, dasselbe nicht unnützer Weise verstreuet, sondern dem Vieh zu rechter Zeit gereichet, und solches alle Tage zu gewissen Stunden geträncket werde, maßen, wenn dieses nicht geschiehet, das Futter bey dem Vieh, nichts anschläget, zu welchem Ende auch jedes Dorf auf gutes Wasser, falls es daran noch fehlet, sich befleißigen, und wo möglich einen Teich, oder doch tiefe Brunnen graben muss.

7.

Nicht weniger hat die Erfahrung gelehret, dass mancher Wirth entweder durch unordentliche Fütterung oder durch allzu starkes Futtern im Herbst, auch wohl durch Verkaufung des Futters im Früh-Jahre einen solchen Futter-Mangel empfunden, dass sein Vieh Noth leiden oder gar verhungern müssen, dahero ein jeder Schultze auf diesen strafbahnen Unfug ein genaues Augenmerk zu richten, dass die Bauren und Dorf-Einwohner im Herbst sehr räthlich und sparsam mit dem Futter umgehen, damit es ihnen im Früh-Jahr daran nicht fehlen möge, und wenn er einen solchen Einwohner findet, der vor dem Früh-Jahr, und ehe das Vieh nicht auf die Weide getrieben werden kann, das geringste Futter verkauffet, denselben sofort dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen oder selbst empfindliche Strafe zu gewärtigen hat.

8.

Ist nöthig, dass von jeder Dorf-Gemeine beständig ein guter Bulle und Kuyel oder Kempe gehalten werde, weil sonst die Vieh- und Schweine-Zucht nicht gehörig vermehret werden kann, imgleichen, dass die Unterthanen auf die Schaaf-Zucht sich mehr befleißigen, und wo nur einige Gelegenheit dazu ist, einen Vortheil daraus zu gewinnen suchen, sie müssen aber gleichfalls besondere Hirten dabey halten, damit die Schaafe den Feldern und Wiesen keinen Schaden zufügen.

9.

Wenn zum Besten der Gemeinde etwas auf der Brache, oder sonst zu schonen gut gefunden oder abgeredet worden: So muss sich niemand unterstehen, dawider zu handeln, wo er nicht in willkührliche Strafe verfallen seyn will.

10.

Es müssen auch die Schultzen dahin bedacht seyn, dass nach der Größe jeden Dorfes die darin befindliche Wirthe einen, zwey auch mehr gute Hengste halten, mithin solchergestalt die Pferde-Zucht befördert werden möge.

11.

Und da der Garten-Bau in den Dörfern bishero noch nicht recht wahrgenommen worden; So muss ein jeder Bauer dahin trachten, und der Schultze ihn antreiben:

1) dass bey dem Hofe Obst-Gärten angeleget, und wenigstens alle Jahre im Herbst oder Früh-Jahr, wenn der Frost aus der Erde ist, 10. bis 12. Stück wilde oder aus den Kernen erzogene Obst-Stämme gesetzt, und hiernächst gepfropfet werden müssen, daferne sich aber keiner im Dorfe findet, der damit umzugehen weiß, so hat der Schultze sich zu bemühen, jemanden von anderen Orten zu bekommen, der bey jedem Wirthe zum allerwenigsten jährlich 6. Stück Stämmen ppropfe, in solcher Wissenschaft auch 2. gute verständige Leute im Dorfe, welche dann Lust haben, unterrichte, derjenige Wirth aber, so jährlich weniger als sechs Obst-Stämme setzet, soll vor jeden fehlenden Stamm 15. Groschen Strafe zu erlegen schuldig seyn, wie denn auch die Bauren mehr Fleiß anwenden müssen, in ihren Gärten gutes Geköch, als Terteuffeln, Brücken, Rüben, Kohl, Möhren und dergleichen zu ziehen, um nicht ihren ganzen Unterhalt aus dem Mehl-Sack zu nehmen. Daferne aber noch hier und da Garten-Plätze fehlen: So sollen solche nach Beschaffenheit des Orts von dem Beamten angewiesen werden.

12.

Es haben auch die Schultzen sämtliche Dorf-Einwohner zum Bienen-Bau in ihren Gärten aufzumuntern, und ihnen deshalb Anweisung zu thun, als wodurch selbige was erwerben, und ihre Praestanda leichter abtragen können.

13.

Um die Bauer-Häuser, Scheunen und Ställe, müssen Weiden, oder allerhand andere wilde Bäume gepflanzt werden, welche den Gebäuden und Dächern

bey Sturm-Winden zum Schutz dienen, besonders aber müssen bey allen Zäunen, Nachthütungen, Graben und Grentzen, oder auch auf räumlichen Plätzen in den Dörfern, Weiden gepflanzt werden, damit dieselben von Zeit zu Zeit in gehöriger Ordnung gekappet werden können, und es der Dorfschaft niemals an nöthigen Zaunstrauch fehle.

14.

Zu dem Hopfen-Bau haben die Schultzen den Dorfschafften gleichfalls die nöthige Anweisung geben zu lassen, und zu dem Ende in jedem Dorf 2. 3. bis 4. junge Leute, auch so viel Knechte und die 2. jüngsten Wirthe auszusondern, welche einige Jahre dabey seyn müssen, wenn in dem Dorfe durch einen Hopfen-Bau-Verständigen die Hopfen-Stühle angeleget und gereinigt werden, damit sie die Hand-Griffe lernen, und mit der Zeit den Hopfen selbst bearbeiten können.

15.

Da es auch den meisten Dörfern noch an nöthigen Feld-Graben fehlet, um die überflüssige Nässe und Säure aus den Äckern und Wiesen zu ziehen: So muss der Schultz mit den Dorf-Ältesten dahin sehen, dass dieselben, so bald als immer möglich ist, gezogen, die alten verfallenen Graben aufgeräumt, oder neue angeleget werden, wozu ein jeder Bauer auf Erfordern des Schultzen eine tüchtige Person, aber nicht Kinder oder untüchtiges Volk, mit gehörigen Instrumenten zugestellen, und solchergestalt nach und nach zu Beförderung des Acker-Baues und Heuschlagens, die höchst nöthigen Graben zu verfertigen hat, und wird zu seiner Zeit durch die Beamten Anweisung geschehen, wo und wie die Feld- und Wiesen-Graben zu machen, auch wie breit und tief selbige zu graben sind, und wohin das Wasser am füglichsten abgeleitet werden könne. Sollte es auch einer oder andern Dorfschaft an der Vorfluth fehlen, so hat die selbige bey den Nachbarn zu urgieren, und falls solche sich in Güte dann nicht bequemen wollen, bey dem Beamten oder dem Departements-Rath deshalb Klage zu führen, welcher sodann das nöthige weiter besorgen wird.

16.

Ferner müssen die Dorf-Schultzen dahin sehen, das ein jeder Bauer gut und gehörig wirthschaffte, seine Äcker zu rechter Zeit bestelle, fleißig dünge, zur Gerste und Rocken, wo immer möglich, dreymahl pflüge, die Saat nicht bis zum späten Herbst verschiebe, noch den Acker wüste liegen lasse, sollte sich aber finden, dass dennoch einer oder der andere liederlich und nachlässig wirthschaffte, und weder vor seine eigene Erhaltung, noch vor die Abtragung der Königlichen Abgaben mit Ernst Sorge; So muss der Schultze solches dem Departements-Rath und Beamten anzeigen, damit er durch nachdrückliche Straffe dazu angehalten, und wenn keine Besserung zu hoffen, von dem Erbe ab- und ein anderer tüchtiger Wirth in seine Stelle gesetzt werden könne.

17.

Wann jemand gantz niedrigen Acker, worauf der Rocken selten zu gerathen pflüget, lieber zum Sommer-Getreyde liegen lassen wollte, so kann ihm solches zwar verstattet werden, dergleichen Acker aber muss nicht wüste liegen bleiben. Insonderheit hat der Schultze darauf sorgfältig Acht zu haben, ob sich bey einem, oder dem andern Dorf-Einwohner Merkmahle finden, dass er meiydiger Weise den Hof zu verlassen und nach fremden Ländern zu gehen suche? welchenfalls er solches dem Amte in Zeiten melden muss, oder schwere Beahndung zu gewärtigen hat, welche auch diejenigen Einwohner treffen wird, welche von der Entweichung gewusst und dazu stille geschweigen.

18.

Bey Besäung derer Felder muss der Schultze allen Fleiß anwenden, die Leute so viel möglich zum Lein- und Hampf-Säen zu animieren, dabey aber, so viel es thunlich, von Verkaufung des Flachses und Hampfes abhalten und dahin zu bewegen suchen, dass sie selbiges aufspinnen und entweder selbst verweben, oder das Garn nach den Königlichen Städten und nicht außerhalb Landes verkauffen, der Schultze und die Dorf-Ältesten auch hierunter denen Einwohnern mit gutem Exempel vorgehen, und alte und junge so wohl zum Flachs- als Wollspinnen antreiben.

19.

Zu gehöriger Bestellung der Äcker aber wird vornehmlich erfordert, dass solche so gut als möglich bemistet werden, wovon es besonders in den Pohlischen Ämtern bishero gefehlet, allwo die Einwohner kein Stroh auf den Hof zu streuen haben, folglich der Sommer-Mist immer verloren gehet, und

nur der wenige Stall-Mist zu Bedingung des Ackers genug seyn muss, mit welchem aber nicht viel Land bestritten werden kann. Damit also die Ämter, welche an Streu-Stroh, Mangel haben, sich auch den Sommer-Mist zu Nutze machen können, so wird denenselben von dem Beamten gewiesen werden, wie sie sich deshalb verhalten müssen, und hat ein jeder Schultze so dann darauf zu sehen, dass die Einwohner dabey allen möglichen Fleiß und Mühe anwenden, maßen kein Zweifel ist, dass, wenn sie nur die zwey ersten Jahre den augenscheinlichen Nutzen davon merken, ein jeder Wirth sich selber antreiben werde, sein Land besser wie bishero zu bemisten, und dadurch mehr Korn auch andre Getreyde zu gewinnen.

20.

Die Gehege als Feld- und Wiesen-Zäune, müssen hinkünftig nicht mehr von Holtz, sondern nach Westphälischer Art mit allerhand Dorn-Strauch, oder wo viel Feld-Steine sind, von Feld-Steinen gemacht werden, wozu der Beamte Anweisung geben wird, die Schultzen aber haben die Anlegung solcher Gehege unter die Bauren ordentlich und nach Proportionen ihrer Äcker zu vertheilen, auch so dann einen jeden anzuhalten, sein Antheil zu rechter Zeit in guten Stand zu setzen, wer aber dawider handelt, soll in willkührlicher Strafe verfallen seyn.

21.

Gleicher gestalt muss es mit Besserung der Brücken und Land-Strassen, Wege und Stege, besonders an den Dorfs-Hecken gehalten werden, worauf der Schultze genau zu sehen, die Reparation zu bequemer Zeit im Herbst, oder wenn es sonst wegen der Feld-Arbeit am füglichsten geschehen kann, anzuordnen, die Widerspenstigen aber zur gebührenden Strafe dem Beamten anzuzeigen hat.

22.

damit auch der Schultze in seinem Amte gebührende Autorität haben möge; So wird allen und jeden Dorf-Einwohnern hiermit alles Ernstes eingeschärfet, ihm allen Gehorsam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen so fort zu bewerkstelligen und sich auf keine Weise, es sey unter was Vorwand es wolle, demselben zu widersetzen. Sollte sich aber jemand unterstehen, wenn er gefordert wird, sich entziehen, der soll dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Leibes-Strafe belegt werden, zu welchem Ende der Schultze einen solchen ungehorsamen Dorf-Einwohner dem Beamten jedesmahl anzuzeigen hat.

23.

In Beytreibung der Königlichen Gefälle muss der Schultze mit besorget seyn, und die Bauren zu rechter Zeit ernstlich dazu anhalten, damit sie ihr Getreyde und andere Früchte zu Gelde machen, mithin solche Gefälle richtig abtragen, gestalt ihnen, und damit sie wegen ihrer jährlichen Abgaben desto gewisser seyn mögen, gedruckte Zinss-Bücher eingehändiget werden sollen, worin die Abgaben benennet, auch worin jedesmahl, was sie entrichten müssen, von dem Beamten verzeichnet werden soll, daferne aber jemand boshafter und freventlicher Weise nicht bezahlen, sondern das Geld liederlich durchbringen und sich Seiner Königlichen Majestät Gnade dadurch unwürdig machen wird, derselbe hat nicht nur empfindliche Strafe, sondern auch den Verlust seines Erbes zu gewärtigen. Und ob man zwar hoffen will, dass kein Beamter so gewissenlos handeln werde, in der Unterthan Quitt-Büchern unrichtig zu quittieren, so könnte doch solches wohl aus Versehen und Irrthum geschehen; Dahero denen Unterthanen, welche nicht lesen können, frey stehet, ihr Quitt-Bücher, so oft sie Zins bezahlt haben, entweder durch den Schultzen, oder Schul-Meister und wer sonst lesen kann, nachsehen zu lassen, ob richtig quittieret sey, so muss er binnen drey Tagen sich deshalb bey dem Beamten melden, widrigenfalls keine Nachrechnung statt findet.

24.

Auch hat der Schultze die Bauren zu denen auf Königliche oder Cammer-Pässe vorfallenden Pass-Fuhren, imgleichen auf Erfordern des Amts zum Schaarwerck gehörig anzuhalten und keinem darunter nachzusehen, sondern selbig³ anzutreiben, dass ein jeder zur rechten Zeit und an den Tagen, da er von den Königlichen Beamten oder General-Pächtern gefordert wird, sich stellen, und die Arbeit treulich und fleißig verrichtet, aber keine Kinder sondern zur Arbeit tüchtige Leute schicken müsse, die Ungehorsamen hingegen, welche die Pass-Fuhren unverantwortlich versäumen, oder vom Schaarwerck ohne erhebliche Ursache zurück bleiben, oder auch nicht zur bestimmten Zeit erscheinen, sollen auf geschehen Anzeige jedesmahl mit dem Spanischen Mantel-Tragen bestraft werden. Sonsten hat es wegen des Schaarwerckens bey der publicirten und unterm 8ten August 1723. wegen der Sommer-Monate declarierten Verfassung sein Verbleiben, dabey aber sind die Königlichen Unterthanen schuldig, außer ihrem Schaarwerck die sogenannten Burg-Dienste, das ist die nöthigen Fuhren und Arbeit zum Bau der Königlichen Amts- und Vorwerks-Gebäude unentgeltlich zu verrichten.

25.

Verlaufenes Gesinde muss niemand in seinen Dienst nehmen und dahero ein jeder Wirth von des Dienstbothen vorigen Herrn Nachricht einziehen, ob derselbe mit seinem guten Willen aus dem Dienst gegangen, auch sich wohl verhalten habe, wer dawider handelt, soll von dem Amte mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, wie denn auch von dem Schultzen und Dorf-Ältesten dahin zu sehen ist, das im Dorfe keine Bettler geduldet werden, noch Dienst-lose ledige Leute sich darin aufhalten mögen, ohne solche dem Amte sofort anzuzeigen.

26.

Sollte jemand betroffen werden, der entweder das Geträyde, Wiesen, Wagen, Pflüge und was sonst an Acker-Geräthe öffentlich auf dem Felde bleibet, bestehle, ein solcher soll ohne einzige Gnade ein Jahr zum Vestungs-Bau gebracht werden, und hat der Schultze dergleichen Vorfall dem Amte unverzüglich anzuzeigen, damit solche Ruchlosigkeit nicht unbestraft bleibe.

27.

Auf Feuer und Licht muss ein jeder Hauss-Wirth fleißig Acht haben, dass dadurch kein Schade geschehe, und so wenig es selbst als andere unschuldige Leute in Gefahr und Unglück gestürzt werde; dahero ein jeder Schultze seine Gemeinde mit Nachdruck anzuhalten, hierunter alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, auch wenigstens alle vierzehn Tage, oder 3 Wochen mit den Dorf-Geschwornen oder Ältesten, ohne vorher jemanden was davon bekannt zu machen, eine unvermuthete Visitation bey jedem Wirthe vorzunehmen hat, wie mit dem Feuer umgegangen werde, und ob bey einem oder andern Feuers-Gefahr zu befürchten, welchenfalls er solches anstellen, auch nach Befinden dem Amte anzeigen muss.

28.

Insbesonderheit haben die Dorf-Schultzen ihre Augen darauf zu richten,

1) dass den Königlichen Edicten vom 28ten April 1723 dem 20ten October 1742, den 8ten Julii 1744 und 14ten May 1750 wegen des verbotenen Tobak-Rauchens genau nachgelebet,

2) nicht bey Licht, wenn es auch gleich in der Laterne stehet, in den Scheunen gedroschen, noch

3) in den Häusern bey den Bauren, Instleuten und Eigenkärthern ungedroschen Geträyde, Stroh- oder Heu-Futter am eingehitzten Ofen oder auf die Lucht gelegt, auch

4) keine glühende Asche aus dem Ofen oder vom Herde genommen, in Tonnen geschüttet und auf die Lucht unter das Stroh-Dach gesetzt, sondern

5) neben dem Ofen an der Brand-Mauer tief gemauerte Asch-Löcher gemachet und darin die Asche verwahret, auch auf und an den Ofens kein Holtz, Flachs oder andere Feuer-Fangende Sachen gelegt werden, imgleichen

6) dass in den Stuben kein Brod gebacken, noch Flachs oder Hanf gebacket, sondern publique Back-Häuser und Brack-Stuben, außer den Dörfern gesetzt und mit einem Schauer versehen, nicht minder

7) von Zeit zu Zeit die Schornsteine und Camine gut gefeget und

8) tüchtige Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, Feuer-Küsen und Eimer, wenigstens mit der Zeit bey jedem Wirth ein Feuer-Hacken und 2 Feuer-Eimer in fertigem Stande, bey zwey Wirthen zusammen aber eine Feuer-Leiter und bey 3 oder 4 Wirthen ein gefüllter Wasser-Küsen im Dorfe gehalten werden möge, wozu die Kosten von den einkommenden Dorf-Straf-Geldern mit angewendet werden sollen, daferne aber jemand diesen Anordnungen wieder alles Verhoffen entgegen handeln, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und dadurch sich oder seinen Nachbarn in Unglück bringen sollte, so kann derselbe gewärtig seyn, auf Zeit-Lebens zur Vestungs-Arbeit in die Karre gebracht, aber vorkommenden Umständen nach noch härter bestraft zu werden.

29.

Nachtwachen, besonders zur Winters-Zeit, müssen in den Dörfern gleichfalls von den Wirthen oder deren Knechten auf der Reihe gehalten und dadurch die Diebstähle so viel möglich abgehalten werden, worauf die Schultzen beständig zu halten haben.

30.

Ein jeder Wirth muss vor die Erhaltung und Reparation seiner Gebäude sorgen, und dahin sehen, dass denenselben in Zeiten geholfen werde, und nicht durch Faulheit oder Nachlässigkeit die Gebäude, welche sonst noch lange stehen könnten, zu Grunde gehen lassen; als worauf die Schultzen genau zu sehen und die Säumigen dem Amte anzuzeigen haben.

31.

Damit aber auch bey einem verfallenden Bau solcher bey Unterthanen leichter und erträglicher fallen möge, so hat der Schultze jeden Orts die Dorf-Einwohner dahin anzuhalten, dass ein jeder drey Stück Bau-Holtz zur bequemen Zeit anfahren und selbige in Vorrath halten müsse, wozu so dann ein vor Feuers-Gefahr sicherer Platz auszusuchen, auf denselben das Bau-Holtz von der Erde etwas erhöht hinzulegen und vor die Fäulung mit einem Schauert zu bedecken, auch wohl zu verwahren ist, damit bedürfenden Falls das Holtz gleich bey der Hand sey, und wenn selbiges nicht zureichend, das fehlende aus den benachbarten Dörfern genommen werden könne, welches sodann der Departements-Rath oder Beamte jeden Orts zu veranstalten.

32.

Die nächst angrenzenden Dorfschaften müssen auch bey einem Bau mit Fuhren und gewissen Bünden Stroh, welche der Beamte nach jeden Orts Umständen zu determinieren hat, sich einander zu Hülfe kommen, weil solches von vielen leichter als von einem alleine geschehen kann.

33.

Bey einem neuen Bau haben die Schultzen darauf zu sehen, dass die Schwellen wenigstens anderthalb bis 2 Fuß hoch über die Erde gelegt, und die Gebäude mit einem guten Fundament von Feld-Steinen versehen, auch das Dach 2 Fuß übergebauet werde, widrigenfalls der Neubauende, welcher sich hiernach nicht richten wird, keine Bau-Vergütung, sondern vielmehr nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen hat.

34.

Wegen der Dorf-Wälder ist es dergestalt zu halten, dass niemand ohne einen Zettul des Beamten, eigenmächtig ein Stück Holtz nehmen, und derselbe ihm sodann das Holtz, wenn es nur auf ein paar Stücke ankommt, gehörig anweise, wenn aber mehr Stücke Bau-Holtz erfordert werden, so muss der Schultze davon eine attestierte Specification dem Beamten und dieser solche auf dem Holtz-Markte dem Ober-Forst-Meister übergeben, welcher sodann dem Förster des Orths aufgeben wird, sothanes Holtz zu rechter Zeit und Forstmäßig in dem Dorf-Walde ordentlich anzuweisen, wie denn auch das Unterholtz und der junge Aufschlag geschonet, und kein Stangen-Holtz gehauen, sondern nebst dem Strauch und Gebüsch conserviret, und ein guter Theil davon mit dem Vieh nicht betrieben werden muss, damit es Zeit zum Wachsthum gewinne und großes Holtz zugezogen werden könne,

welcher Dorfs-Einsasse dawider handelt, soll dem Befinden nach mit zweytägigen Gefängnis und dem Spanischen Mantel-Tragen auch dem Befinden nach härter bestraft werden.

35.

Hiernächst müssen die Bauren das benöthigte Bier bey Vermeidung schwerer Strafe aus keinen Adelichen oder Cöllmischen Krügen, sondern einzig und allein aus den Königlichen Amts-Brauereyen oder Amts-Krügen holen, die Dorf-Schultzen auch vors künftige verhüten, dass um Martini und Fastnachten, wenn die Knechte sich anderweitig vermiethen und umziehen, das bishero und sonderlich im Nathangnischen Creyse eingeschlichene 8tägige Saufen nicht mehr geschehen möge, weil solche öfters große Unordnungen machet, der Wirth die Dienste verlieret, und der Knecht das Lohn versäuft.

36.

Gleichergestalt haben die Schultzen fürnemlich in den Pohnische Ämtern auf das Hausieren der Juden und anderer Umtreiber mit Brandtwein und andern Sachen, genau Acht zu geben, und wenn dergleichen Leute sich betreten lassen, selbige so gleich zu arretieren und ins Amt zu liefern.

37.

Imgleichen muss der Bauer sein Geträyde in den Königlichen ihm angewiesenen und nicht in andern Mühlen mahlen lassen, und der Schultze jeden Orths dahin sehen, dass niemand dawider handele, widrigenfalls er einen solchen dem Amte anzuzeigen hat. Wie denn auch die Schultzen, so bald sie bemerken, das ein anderer Bauer mit seinem Geträyde nicht wirtschaftlich umgethet, demselben mit Vorwissen des Beamten gleich im Herbst die nöthige Sommer-Saat abzunehmen, und entweder bey sich oder an einem andern sichern Orthe des Dorfes, allenfalls aber nach dem Amte, falls es nicht zu weit entlegen ist, zu bringen und aufzuschütten, auch nicht zu gestatten haben, dass ein Bauer seinen Acker unbesäet liegen lasse, oder nur auf die Hälfte besäe.

38.

Es müssen auch die Schultzen und Dorf-Ältesten alle Jahre mit einigen Einwohnern und besonders jungen Leuten von gutem Begriff die Dorfgrentzen visitieren und ihnen solche richtig zeigen, damit sie sich selbige recht bekannt machen können.

39.

Wenn ein Königlicher Unterthan mit Tode oder sonst abgehen und das Erbe ledig werden sollte; So hat der Schultze solches sofort dem Amte anzuzeigen auch selbst davor zu sorgen, dass dasselbe mit einem tüchtigen Wirth wieder besetzt werden möge, welchem so dann nach abgelegter Eides-Pflicht, der Besatz an Pferden, Vieh, Acker- und Hausgeräthe, so viel nämlich bey dem Hofe gewesen, abzuliefern, das übrige aber dem abgehenden Wirth oder seinen Erben ohne eintzige Kürzung richtig und frey abfolgen zu lassen ist.

40.

Da auch die Erfahrung gelehret, dass in den Dörfern so wohl einzelne Personen, als auch gantze Häuser mit gefährlichen und ansteckenden Krankheiten befallen sind, ohne dass die Kranken weder gepfleget, noch mit diensamen Artzney-Mitteln versorget werden, und der Beamte öfters davon nicht eher benachrichtiget wird, bis schon einige Leute gestorben; Hierdurch aber Seiner Königlichen Majestät, welche die Conservation Dero Unterthanen auf alle Art besorget wissen wollen, ein nicht geringer Verlust entstehet: So wird den Schultzen auf das schärfte hiermit anbefohlen, in den Dörfern solche Anstalt zu machen, dass ein jeder Wirth, so bald jemand in seinem Hause krank wird, solches anmelde, da denn der Schultze, wenn er findet, dass die Krankheit gefährlich werden könnte, es so fort dem Beamten, dieser aber nach Beschaffenheit der Umstände das weitere zu verfügen oder allenfalls davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten hat.

41.

Alle übrige, was noch weiter bey den Gemeinden zu guter Ordnung und Vollbringung dieser Vorschriften gereichen kann, haben die Schultzen sich äußerst angelegen seyn zu lassen und dagegen zu gewärtigen, das man bedacht seyn werden, mit der Zeit und nach Gelegenheit jeden Orts demjenigen, welcher sich bey seinem Schultzen-Amte hervor thun wird, auf eine oder andere Art eine Belohnung zufließen zu lassen.

42.

Damit aber niemand sich entschuldigen könne, das ihm diese Dorf-Ordnung nicht bekannt sey; So haben die Beamte solche denen Schultzen alljährlich um Michaeli im Amte zu publicieren und die Schultzen so dann wieder den Dorfs-Einsassen deutlich vorzulesen und wohl einzuschärfen, über diese auch ein Exemplar von sothaner Dorf-Ordnung in den Krügen öffentlich anzuschlagen.

Signatum Berlin den 22. September 1751

Friedrich

(L.S.)

von Viereck. von Blumenthal

[Dorfordnung_1751](#)

Beschreibung des gegenwärtigen Zustands (1784)

Brüggemann beschreibt auf Seite 540 ff. das Amt Bublitz ...

.... zu welchem gehören folgende Dörfer, als:

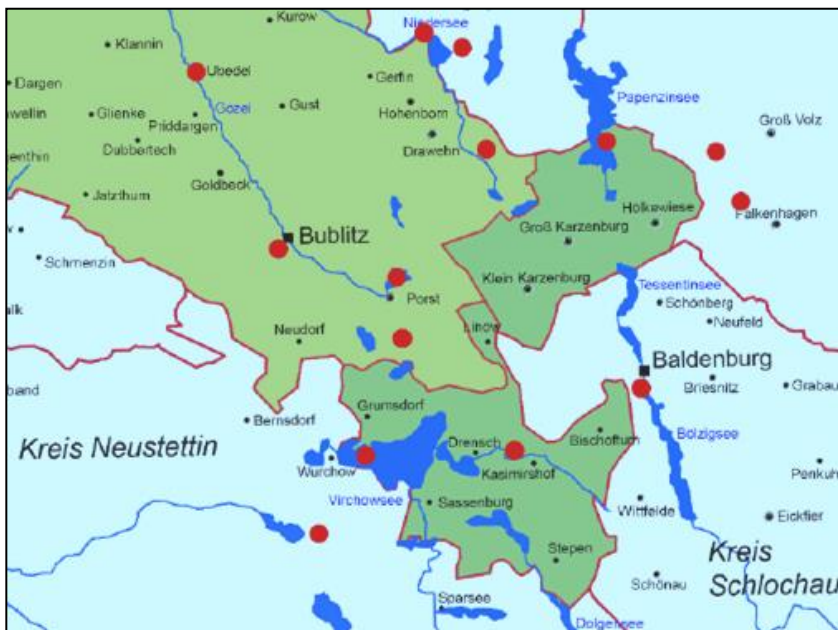
(1) Bischofthum 1 $\frac{1}{2}$ Meilen von Bublitz südostwärts, $\frac{1}{2}$ Meile von der Westpreussischen Stadt Baldenburg südwestwärts und eben so weit von dem Dorfe Casimirshof, hat 1 Freyschulzen, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied, 1 Schulmeister, 25 Feuerstellen, ist zu Casimirshof in der Bublitzschen Synode eingepfarret und gränzet an die Westpreussische Stadt Baldenburg, an das Westpreussische Dorf Wittenfelde und an die Pommerschen Dörfer Casimirshof und Stepen.

(2) Casimirshof liegt 1 $\frac{1}{2}$ Meilen von Bublitz südsüdostwärts und 1 Meile von der Westpreussischen Stadt Baldenburg südwestwärts, zwischen Wiesen und Ebsche, nahe an dem großen königlichen Walde, der Zubberow genannt, und an einer Quelle, der unter einem angränzenden Berge aus einem tiefen Brannen in eine Wiese entspringt und mitten durch das Dorf nach der Drenschschen Mühle fließt. Das Dorf hat außer einem Vorwerke, 1 Prediger, 1 Küster, 1 Predigerwitwenhaus, 1 Schulzen, der an Acker nur zu 4 Scheffel Aussaat und eine Wiese von 1 $\frac{1}{2}$ Fuder Heu hat, 6 Bauern, unter welchen sich aber ein Freymann befindet, dessen Vorfahren den Hof erblich und auf 3 Generationen gekauft haben, so daß der gegenwärtige Besitzer derselben der letzte ist, nach dessen Tode der Hof an das Amt Bublitz zurückfällt, 2 Söldner, 1 Unterförster, 1 Schmied, 1 Schäfer, ein Colonistenhaus mit 2 Familien, 19 Feuerstellen, eine zu der Bublitzschen Synode gehörige Mutterkirche zu welcher das Dorf Stepen als ein Filial und das Dorf Grunsdorf als ein Pfarrhaus gehören und die Dörfer Drensch und Bischofthum und die so genannte Bublitzsche Mühle eingepfarrt sind, und gränzet an die Westpreussische Stadt Baldenburg und an die Pommerschen Dörfer Bischofthum, Stepen, Drensch und Ulrichshäuseren oder Lindow. Seit undenklichen Zeiten werden bey dem Dorfe Casimirshof in den nach und zum Theil künfftigen Wiesen jährlich viele große Fichtenkubben und Wurze ausgegraben und getrocknet, deren man sich zur Ersparung des Lichts bedient. Man sieht daraus, daß in dieser Gegend in den ältern Zeiten ein Wald von großen Fichten gewesen seyn müsse, wovon man jetzt gar keine mehr findet.

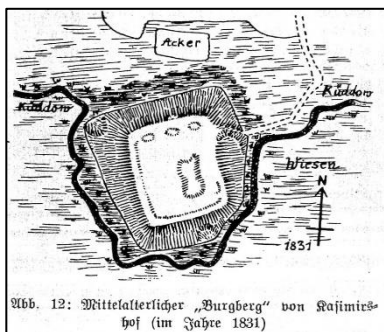
[Seite 543] Zum Amt Bublitz gehörten auch 10 Vorwerke (darunter):

Casimirshof hat 1616 Morgen 13 Ruthen, die Dienste von 14 Bauern und 2 Halbbauern in dem Dorfe Bischofthum, und von 5 Bauern und 2 Coßäthen in dem Dorfe Casimirshof, für die Schafe wöchentlich 2 Tage die Abtrift auf das Drenschsche Feld und Fischerey in dem nach der Drenschschen Mühle vorbeystießenden Bache, die aber nicht viel bedeutet. Nahe bey diesem Vorwerk liegt ein mit Wasser, Wiesen und Gebüsch umgebener Wall, auf welchem jetzt große Eichen stehen. Man siehet daselbst noch einige Mauerstücke und Grundsteine eines fürstlichen Schlosses, welches in den älteren Zeiten hier gestanden hat.

Brüggemann

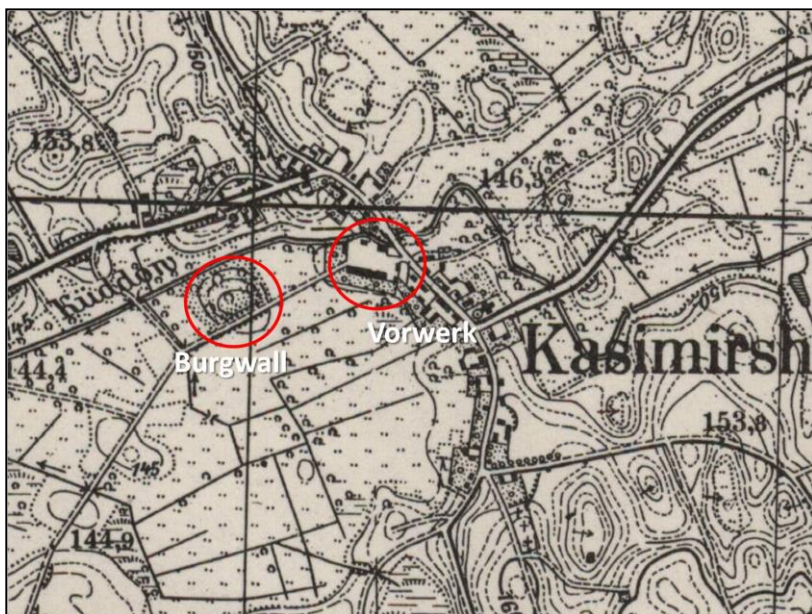


Burgwälle bei Bublitz von Dr. Bodo Koglin



Dr. Bodo Koglin zeigt die Burgwälle im Gebiet um Bublitz auf, danach lag eine nahe bei Kasimirshof und war wohl der Ort des oben erwähnten Schlosses. An dem von Dr. Bodo Koglin angefertigten bzw. beigestellten Plan macht die Küddow einen Bogen um den Burgwall. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde die Küddow begradigt

und fließt nun nördlich am Burgwall vorbei. Sowohl der Burgwall mit dem Schloss wie auch das Vorwerk wurden direkt berührt von der Küddow. Auf dem oben gekennzeichneten Burgwall sind Mauerreste vorhanden. Bodenmulden als Reste ehemaliger Kasematten sind zu erkennen. Das Vorwerk wurde abgerissen.



Das Schloss Kasimirshof wird niemals repräsentative sondern eher militärische Zwecke erfüllt haben und so ausgesehen haben wie das Schloss Neustettin in der Biografie der Familie Kleist beschrieben wird:

Schloß Neustettin war selbst zur Zeit seines Glanzes nie, was man sich in romantischeren Gegenden unter diesem Namen vorstellen mag, sondern nur, ...: ein massives, zweistöckiges Gebäude mit kleinen Fenstern weiten Kellergewölben und einer stattlichen Freitreppe. ...

[v-kleist](#)

[Kleist-Muttrin-Damensche Linie, Seite 51](#)

Für Bischofthum nennt die „ausführliche Beschreibung“ von Brüggemann als Einwohner: 1 Freyschulzen, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied, 1 Schulmeister, 25 Feuerstellen.

Die Namen der mit ihrem Beruf genannten Einwohner von Bischofthum waren zu diesem Zeitraum:

Freischulze: David Kockenbecker († um 1777), Michael Erdmann Kockenbecker (ab 1793), d.h., das Amt des Freischulzen wurde in Zwischenzeit bis zur Volljährigkeit des Michael Erdmann Kockenbecker von seiner Mutter ausgeübt.

Bauern, Halbbauern (1797): ‚Born‘ Hans Kockenbecker, ‚Hörn‘ Michael Kockenbecker, Gerichtsmann ‚Dallü‘ Martin Kockenbecker, Michael Kockenbecker, ‚Ober‘ Martin Kockenbecker, ‚Kasüsch‘ David Kockenbecker, ‚Kuhl‘ Christian Kockenbecker, ‚Ende‘ Jacob Kockenbecker, Johann Kockenbecker, Johann Dallü, ‚Horn‘ Hans Kockenbecker, ‚Bint‘ Jacob Kockenbecker, Gerichtsmann Peter Martin Kockenbecker, ‚Kähler‘ David Kockenbecker, Christian Dallü, Jürgen Krüger

Büdner: Von den drei Büdnern ist bisher (2012) nur einer für 1784 eindeutig belegt: der Mousquetier David Kockenbecker.

Schmied: Der für das Jahr 1784 erwähnte Schmied ist nicht bekannt. Der erste nachweisbare Schmied war Johann David Kuchenbecker, um 1812, geboren 05.09.1781. 1784 muss also dessen Vorgänger tätig gewesen sein.

Schulmeister: Der tätige Schulmeister von 1784 ist ebenfalls derzeit (2012) nicht bekannt. Wenn es bereits um 1784 einen Schulmeister in Bischofthum gab, waren dessen Bemühungen und die seiner Nachfolger nicht gerade erfolgreich, denn noch 1838 unterzeichneten die meisten Bauern mit drei Kreuzen.

Mousquetier David Kockenbecker - Erbverschreibung (1794)

Die Bude des Mousquetiers David Kockenbecker war das erste Grundstück in Bischoffthum, das am 28.11.1794 durch Erbverschreibung an den bisherigen Besitzer übertragen wurde.

Ein ‚Erbstandsgeld‘ wurde nicht erhoben. Die jährlichen Abgaben beliefen sich auf 16 Groschen Grundgeld und das übliche ‚Weydegeld‘.

[Amtsgericht Bublitz-I/74_1794+11+28_Erbverschreibung](#)

Erbverschreibung

für / den Mousquetier David Kockenbecker
über die Bude No. 1 zu Bischoffthum

Vor Sr. Königl. Majestät von Preußen Unserem allergnädigsten Könige und Herrn.

Wir zu dem hiesigen Amte verordnete Beambte uhrkunden und bekennen hierdurch für uns und unsere Nachfolger in officio daß nachdem der Mousquetier David Kockenbecker bereits in Ao 1781 Klage geführt, das sein Stief Vater der Halbbauer Kockenbecker sich der bei diesem Halbbauer Hofe genutzte Gebäude des Hauses und der Scheune welches jemals von seinem Erblasser ex propaliis beigegebaut angemaaßt, die Sache für Gericht gehörig erörtere und endlich durch die Vergleiche vom 9. Novbr. 81, 2. Jul 1782 und besonders durch den Vergleich de 11. Febr. 1784 dahin abgemacht daß der Martin Kockenbecker dem David Kockenbecker die Bude mit Pertinentien zurück gegeben, selbiger auch solche wirklich in Besitz genommen und nunmehr um eine erbliche Verschreibung auch dieselbe nachgesucht wir kein Bedenken gefunden, selbige zu deferiren.

Wir setzen ordnen und bestätigen also mehrgedachten David Kockenbecker zu einem Wirth und Eigenthümer der zu Bischoffthum Sub. Nr. 1 belegenen Bude von 28 Fuß lang und 14 Fuß breit mit denen dabei befindlichen Pertinentien einer Scheune von 25 Fuß lang und 18 Fuß breit, ingleichen einer Hoflaage von 70 Fuß lang und 50 Fuß breit und der Befugnis eine Kuh, ein Schwein und 2 Schaaf auf der Dorf Weide gegen Erlegung des / üblichen

Weyde-Geldes zu halten, dergestalt und also, daß er selbige als sein wohl erworbenes Eigenthum nutzen und gebrauchen, dieselbe verkaufen, verschenken, vertauschen, verpfänden und sein und der Seinigen Erben entweder per Testamentum oder ab intestato verlassen könne, jedoch unter folgenden unübersteiglichen Bedingungen, daß er nemlich

§.1.

die Prästanda dieser Bude und zwar an Grund Geld 16 gr. jährlich an das Amts Bublitz in edict und cassenmäßiger Münz Sorte prompt baar und unnachlässig abführe auch in so ferne auf sämtliche Eigenthümer der Buden im Amte mit höchster Approbation Burg-Dienste aus geschrieben würden gerne willig und ohne Wiederrede übernehme. Es ist oben bemerktes Grundgeld ein bestimmter nie zu erhöhender Canon und daher folget

§.2.

daß er auf keinen Erlaß fähig sey, es begiebet sich auch der David Kockenbecker aller Conservation und Nachlaßung der Prästandorum wenn ihm gleich die ungewöhnlichsten Unglücksfälle begegnen solten und er dadurch außer Stande gesetzt werde, der Bude ferner vorzustehen, vielmehr muß er auf diesen Fall selbige in Zeiten an einen tüchtigen und dem Amt annehmlichen Wehrsmann verkaufen, oder doch dem Amte davon Anzeige leisten, damit selbige ad hastam / gestellet werden kann. Sollte er dieses unterlassen und hiernächst ein Ausfall entstehen so sit er nicht allein damit völlig zufrieden, daß die Bude ex officio ohne processuarische Weitläufigkeit auf seine Gefahr und Kosten ad hastam gestellet werde sondern er unterwirft sich auch in diesem Fall der nach drücklichsten Strafe, wie er denn auch völlig damit einig, daß wenn er mit den Canon ein Jahr im Rückstnd bleibt und die Execution nicht fruchtet, die Bude ex officio vom Amte ad hastam gestellet werden könnte. Da nun

§.3.

die Bude sein völliges Eigenthum geworden, so übernimmt er wie es ohnehin seine Schuldigkeit ist, selbige jederzeit sowohl in Neubau als Reparatur völlig aus eigenen Mitteln zu unterhalten und entsaget allen Ansprüchen an das Königl. Amt sowohl auf freies Bau-Holz als Materialien oder Fuhren und Bau-Freiheits-Gelder. Damit er nun dieses desto eher zu praestiren im Stande sey, so übernimmt er diese Bude bei der Feuer-Societät auf am proportionliches Quantum versichern zu laßen und die Beiträge so bald sie ausgeschrieben werden prompt baar und auf die bestimmte Zeit abzuführen wogegen ihm

dann auch die Versicherung ertheilt wird, daß wenn die Bude abbrennen sollte, ihm das versicherte Quantum zum / Retablisement ohne Abzug bezahlet werden soll.

Es wird nun zwar

§.4.

dem Eigenthümer vergönnet, auch Mietsleute bei sich einzunehmen, er muß aber für dieselben noch besonders das Schutzgeld an das Amt entrichten und eben so wie seine Einwohner von ihren Bienen Stande den Bienenzehend bezahlen, alles Getränke was sie verbrauchen bei der geordneten Strafe aus der Amts Brauerey zu nehmen, allen Bedarf auf der angewiesenen Mühle zu mahlen und keine Musique zu halten wofern nicht vom Amte dazu die Erlaubniß ertheilet. Damit er dem alles dieses desto eher prostiren könne, so nimbt er

§.5.

an keine Stüke von der Bude einzeln zu veräußern oder zu verpfänden, sondern machet sich anheischig daß wenn er die Bude zu veräußern sich genötiget sehe, solches im gantzen mit allen Pertinentien geschehen und eben dieses statt finden solle, wenn er Schulden darauf contrahiret oder solche verpfänden möchte. Alle dergleichen Handlungen müssen inzwischen

§.6.

dem Königl. Amte angezeigt und deßen Genehmigung bei Strafe der Nullität der Handlung eingehohlet werden und ein gleiches geschehen wenn etwa ein neuer Wirth oder Eigenthümer auf der Bude es sey durch / Erbschaft oder sonst komt, es soll aber diese Genehmigung nie versaget werden, wenn nur der neue Acquirent Prästanda zu practiren im Stande und versteht es sich also von selbst, daß Possessor in Ansehung dieses Eigenthums völlig unter der Amts Jurisdiction steht und sich sowohl in judicialibus als Policey Sachen denen Verordnungen des Amts willig unterwerffen müße.

Wenn nun Possessor allem diesen nachzukommen mit Hand und Mund gelobet und zu unserer Festhaltung diese Erbverschreibung da er das Schreibens unerfahren mit drey Creuzen bezeichnet so ist ihm solche in forma probante extradiret und soll Titulus Possessionis für ihn berichtigt werden.

Gegeben Amt Bublitz den 28. Novbr 1794
(L.S.)

Königl. Preuß. Pommersch. Amt hieselbst

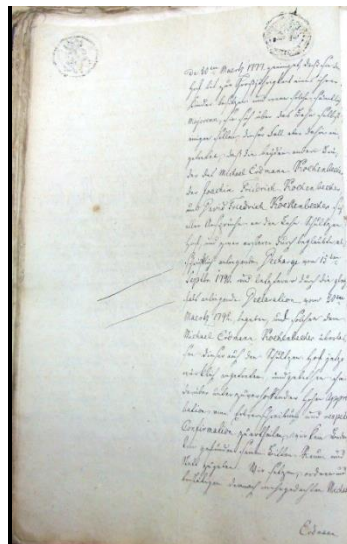
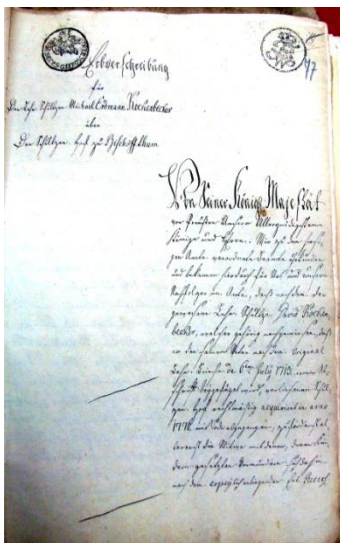
Unterschriften

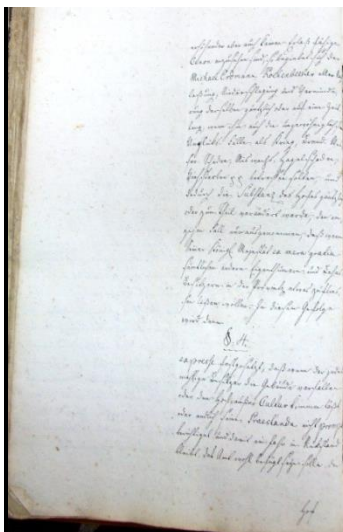
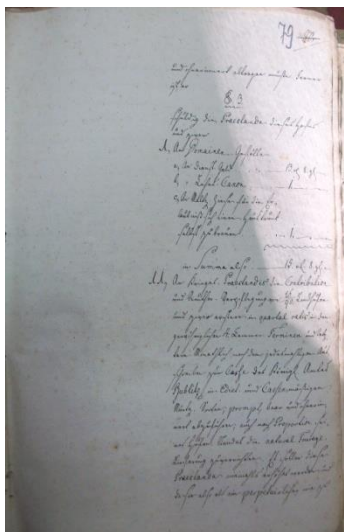
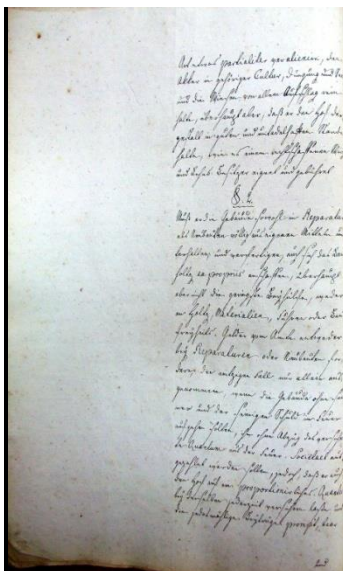
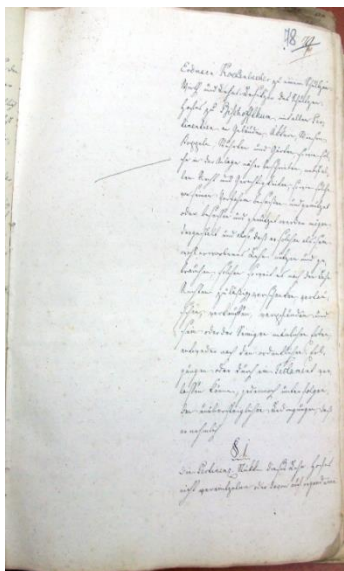
Handzeichen

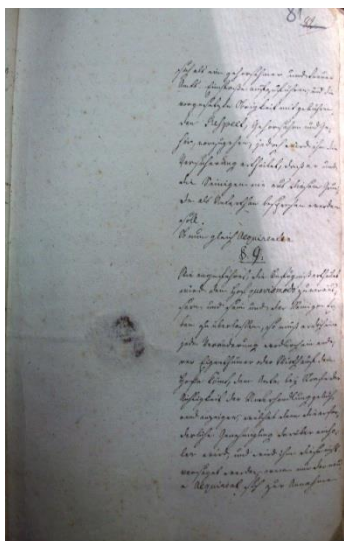
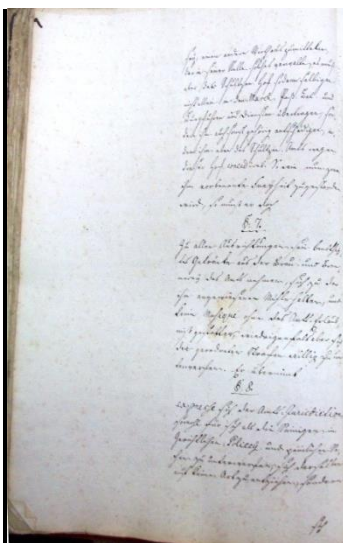
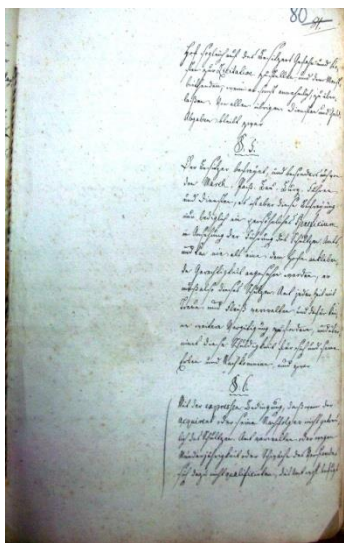
Michael Erdmann Kockenbecker - Erbverschreibung (1798)

1794 begannen die Verhandlungen und die Genehmigungsverfahren zur Erbverschreibung des Michael Erdmann Kockenbecker, der von 1792 bis 1815 Frey- und Lehnsschulze von Bischofthum war. Am 12. März 1798 war das Amt Bublitz zur Unterzeichnung bereit.

Amtsgericht Bublitz I/75_1798+03+12







Erbverschreibung

für / den Lehn-Schultzen Michael Erdmann Kockenbecker
über / den Schultzen-Hof zu Bischofthum.

Von seiner Königl. Majestät von Preußen Unsern Allergnädigsten Könige und Herrn. Wir zu dem hiesigem Amte verordnete Beamte uhrkunden und bekennen hierdurch für Uns und unsere Nachfolger im Amte, daß nachdem der gewesene Lehn-Schulze David Kockenbecker, welcher gehörig nachgewiesen, daß er den seinem Vater nach dem Original Lehn-Briefe de 6em July 1713, wovon Abschrift beigefügt wird, verliehenen Schulzen-Hof rechtmäßig acquiriret in anno 1776, mit Tode abgegangen, zuförderst allererst die Witwe mit denen, denen Kindern gesetzten Vormündern sich dahin, nach copeylich anliegenden Erb Recess / de 20^{ten} Maertz 1777 geeiniget, daß sie den Hof bis zur Großjährigkeit eines ihrer Kinder besitzen und wenn solche sämtlich majorenn, sie sich über das Lehn selbst einigen sollen, dieser Fall aber dahin eingetreten, daß die beyden andern Brüder der des Michael Erdmann Kockenbecker, der Joachim Friedrich Kockenbecker, und David Friedrich Kockenbecker sich aller Ansprüche an den Lehn-Schultzen- Hof und zwar ersterer durch beglaubte abschriftlich anliegende Decharge vom 15^{ten} Septbr. 1790 und letzterer durch die gleichfals anliegende Declaration vom 20^{ten} Maertz 1792 begeben, und solchen dem Michael Erdmann Kockenbecker überlassen dieser auch den Schultzen-Hof jetzo wirklich angetreten, und gebethen ihm darüber unter zuverhoffender Hohen Approbation eine Erbverschreibung und respec Confirmation zu ertheilen, wir kein Bedenken gefunden seinen Bitten Raum und Statt zu geben. Wir setzen, ordnen und bestätigen demnach mehrgedachten Michael / Erdmann Kockenbecker zu einem Schultzen-Wirth und Lehns-Besitzer des Schultzen-Hofes zu Bischofthum mit allen Pertinentien an Gebäuden, Akkern, Wiesen, Koppeln, Wuhrten und Gärten so wie solche in der Anlage näher beschrieben, nebst allen Recht und Gerechtigkeiten, so wie solche von seinen Vorfahren beseßen und genutzt oder beseßen und genutzt werden mögen dergestalt und also, daß er solchen als sein wohl erworbenes Lehn nutzen und gebrauchen, solchen so weit es nach den Lehn Rechten zuläßig verschenken, vertauschen, verkauffen, verpfänden und sein oder der Seinigen männlichen Erben entweder nach den ordentlichen Erbgängen oder durch ein Testament verlaßen könne, jedennoch unter folgenden unübersteiglichen Bedingungen, daß er nemlich

§.1.

die Pertinenz Stücke dieses Lehn Hofes nicht vereinzeln oder davon auf irgend eine / Art etwas partialiter veralienirn, den Akker in gehöriger Cultur, Düngung und Saat und die Wiesen von allem Aufschlag reinhalten, überhaupt aber, daß er den Hof dergestalt in guten und untadelhaften Stande halte, wie es einem rechtschaffenen Wirth und Lehns Besitzer eignet und gebühret.

§.2.

Muß er die Gebäude sowohl in Reparatur als Umbauten völlig aus eigenen Mitteln unterhalten und verfertigen, auch sich das Bauholtz ex propriis anschaffen, überhaupt aber nicht die geringste Beyhülffen, weder an Holtz, Materialien, Fuhren oder Baufreyheits Gelder vom Amte entweder bey Reparaturen oder Neubauten fordern, den einzigen Fall nur alleine ausgenommen, wenn die Gebäude ohne seiner und der Seinigen Schuld im Feuer aufgehen solten, ihm ohne Abzug das versicherte Quantum aus der Feuer-Societaet ausgezahlt werden sollen, jedoch daß er auch den Hof auf ein proportionierliches Quantum bey derselben jederzeit versichern laße und die jedesmahligen Beyträge prompt baar / und ohnerinnert abtragen müße. Ferner ist er

§.3.

schuldig die Praestanda dieses Hofes und zwar

A., An Domainen Gefälle

a. an Dienst Geld	13 rt	8 gr	—
b. Lehns Canon	1 —	—	—
c. An Maltz-Zinsen für die Er- laubniß sich seinen Haustrunk selbst zu brauen	1 —	—	—
in Summe also	15 rt	8 gr	—

AA., An Krieges-Praestandis die Contribution und Reuther-Verpflegung von 26/90 Landhufen und zwar erstere in quartal ratis in den gewöhnlichen 4. Cammer-Terminen und letztere Monatlich nach dem jedesmahligen Ausschreiben zur Casse des Königl. Amtes Bublitz in Edict und Cassenmäßigen Müntz-Sorten, prompt, baar und ohnerinnert abzuführen, auch nach Proportion seines Hufen-Standes die natural Fourage Lieferung zuverrichten. Es sollen diese Praestanda niemals erhöht werden und da sie

also als ein perpetuirlicher nie zu / erhöhender aber auch keinen Erlaß fähiger Canon anzusehen sind, so begiebet sich der Michael Erdmann Kockenbecker aller Nachlaßung, Niederschlagung und Verminderung derselben gänzlich oder auf eine Zeitlang, wenn ihm auch die ungewöhnlichsten Unglücks-Fälle als Krieg, Brand- Wasser-Schaden, Miswachs, Hagelschaden, Viehsterben p.p. betreffen sollten, und dadurch die Substanz des Hofes gänzlich oder zum Theil verändert werde, den einzigen Fall nur ausgenommen, daß wenn seiner Königl. Majestät ex mera gratia sämtlichen anderen Eigenthümern und Lehns-Besitzern in der Provintz etwas zufließen laßen wollen. In diesem Gefolge wird denn

§.4.

expresse festgesetzt, daß wenn der jedesmahlige Besitzer die Gebäude verfallen oder den Hof außer Cultur kommen läßt, oder endlich seine Praestanda nicht prompt berichtet und damit ein Jahr in Rückstand bleibt, das Amt wohl befugt seyn solle, den / Hof sogleich auf des Besitzers Gefahr und Kosten zur Licitation zustellen und dem Meistbietenden, wenn er sonst annehmlich, zu überlaßen. Von allen übrigen Diensten und Geld- Abgaben bleibt zwar

§.5.

der Besitzer befreyet, und besonders auch von den March - Paß - Bau - Burg - Fuhren und Diensten, es ist aber diese Befreiung nur lediglich ein persönliches Beneficium in Ansehung der Führung des Schultzen-Amtes und kan ein als eine dem Hofe anklebende Gerechtigkeit angesehen werden, er muß also dieses Schulzen-Amt jederzeit mit Treue und Fleiß verwalten und dafür keine weitere Vergütung zu fordern, und übernimmt diese Schuldigkeit für sich und seine Erben und Nachkommen, und zwar

§.6.

Mit der expressen Bedingung, daß wenn der Acquirent oder seine Nachfolger nicht getreulich das Schultzen-Amt verwalten oder wegen Minderjährigkeit oder Schwäche des Verstandes sich dazu nicht qualificirten, das Amt wohl befugt / sey, einen anderen Wirth aus zumitteln der in seiner Stelle solches verwalte, es muß aber der Schultzen-Hof sodann selbigen nicht allein in den March- Paß- Bau- und Burgfuhren und Diensten übertragen, sondern ihn auch sonst gehörig entschädigen, indem ihm aber des Schultzen-Amtes wegen dieser Hof concediret. Sowie nun zwar ihm vorbenante Freyheit zugestanden wird, so muß er doch

§.7.

zu allen Ausrichtungen sein benöthigtes Getränke aus der Brau- und Brennerey des Amts nehmen, sich zu der ihm angewiesenen Mühle halten, und keine Musique ohne des Amts-Erlaubniß gestalten, widrigenfalls aber sich den geordneten Strafen willig zu unterwerfen. Er übernimmt

§.8.

expresse sich der Amts-Jurisdiction sowohl für sich als die Seinigen in Gerichtlichen Policey- und peinlichen Sachen zu unterwerfen, sich derselben auf keine Art zu entziehen, sondern / sich als ein gehorsamer und treuer Amts-Einsaße aufzuführen und die vorgesetzte Obrigkeit mit gebührenden Respect, Gehorsam und Gehör vorzugehen, jedoch wird ihm die Versicherung ertheilet, daß er auch die Seinigen nie aus diesem Grunde als Unterthan besprochen werden soll.

Ob nun gleich Acquirenten

§.9.

wie angeführet, die Befugnis ertheilet wird den Hof quovis modo zu veräußern und und seine und der Seinigen Erben zu überlassen, so muß er doch eine jede Veränderung wodurch ein anderer Eigenthümer oder Wirth auf den Hofe kömt, dem Amte bey Strafe der der Nichtigkeit der Verhandlung gebührend anzeigen, welches denn die erforderliche Genehmigung darüber einholen wird, und wird ihm diese nicht versaget werden, wenn nur der neue Acquirent sich zur Annahme / des Hofes qualificiret und Praestanda zu praestiren im Stande ist.

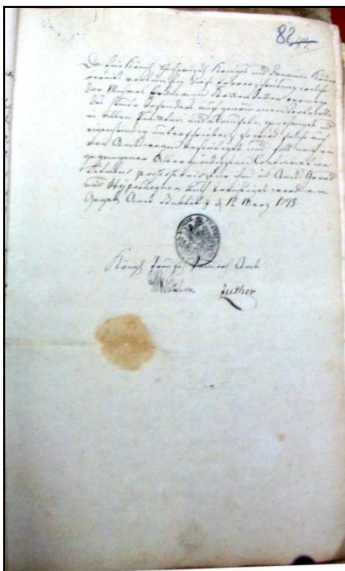
Wenn nun Acquirent allen diesem nach zu kommen mit Hand und Mund gelobet, diese Erbverschreibung gerichtlich recognociret und mit unterschrieben, so soll solche Einer Königl. Hochpreuß. Krieges und Domainen Cammer zur Allernädigsten Confirmation eingereicht und wenn solche erfolgt seyn wird, ihm solche extradiret und Titulus possessionis für ihn in dem Amts-Grund- und Hypothequen-Buch berichtet werden.

Gegeben Amt Bublitz d. 12^{ten} Martz 1798

Siegel

Königl. Preuß. Pommerl. Amt hieselbst

Unterschriften



Da Eine Königl. Hoch.... Kriegs und
 Domainen Kammer bereits vorläufig diese
 Erbverschreibung welche der Michael
 Erdmann Kockenbecker vorwegs des heute
 besonders aufgenommenen Protocolle in
 allen Punkten und Clauseln genehmigt und
 eigenhändig unterschrieben, so wird solche
 auch von Amts wegen bestätigt und soll
 nach eingegangener Allernädigsten
 Confirmation Titulis possessionis für ihn ins
 Amts Grund und Hypothekenbuch
 berichtet werden.

Gegeben Amt Bublitz d. 12 Merz 1798

Siegel

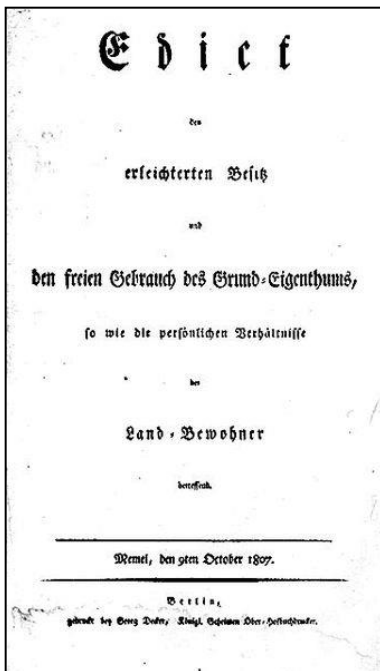
Königl. Preußisch. Pommers. Amt

Unterschriften

Der „Frey- und Lehnshulze“ in Bischofthum, hatte eine führende Funktion in der bäuerlichen Gemeinde, die in vielen rechtlichen und öffentlichen Pflichten zum Ausdruck kam. Er hatte im Ort die Polizeigewalt und niedere Gerichtsbarkeit und fungierte als Gerichtsbeisitzer bei Verhandlungen höheren Orts. Für seinen Grundherrn, die Domänenverwaltung, musste er Steuern und Abgaben einziehen und Verordnungen bekannt machen. Diese Rechte und Pflichten waren aber nicht an die Person, sondern an den Schulzenhof gebunden. Der Besitz war in männlicher und weiblicher Linie vererbbar, frei verkäuflich, teilbar und beleihbar, also kreditfähig. Der Schulzenhof war auch von grundherrlichen Zinsen befreit (Freyschulze). Das Schulzenamt und der Besitz am Schulzenhof wurden vom Landesherrn verliehen und mussten bei dessen Wechsel erneut bestätigt werden (Lehnshulze).

Edikt vom 9. Oktober 1807

**den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des
Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der
Landbewohner betreffend**



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem

Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Land-Arbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern.

Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

§ 1. Jeder Einwohner Unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelman also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§ 2. Jeder Edelman ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§ 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besetzung veräußert wird.

§ 4. Die Besitzer an sich veräußerlicher Städtischer und Ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. 3.), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

§ 5. Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil,

und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§ 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besetzung, als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

§ 8. Jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer ist befugt, die zum Retablisement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bbs auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der kontrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapitel selbst, jährlich den funfzehnten Theil abzutragen.

§ 9. Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfenene Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung, kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in

Absicht der Ostpreußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 56. verordnet ist.

§ 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Übernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erbpächthlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsre Landes-Kollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Memel, den 9. Oktober 1807

[König] Friedrich Wilhelm II. Stein Schrötter Schrötter II

<http://www.preussenweb.de/bauern.htm>

Edikt vom 14.9.1811

zur Beförderung der Land-Cultur[Auszug]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: [...]

§ 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. [...]

§ 39. [...] Es ist [...] Unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleinen Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hilfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen. [...]

§ 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu seyn, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber dem größeren Wirthschaften dieser

Art sind zugleich Aufseher der kleinem, welche letztem ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen. [...]

§ 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheittheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sey, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Commissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Berlin, 14.9.1811

[König] Friedrich Wilhelm III.

Hardenberg

bauern

Domainen Prästationen (1825)

	Season		Hatchlings		Sexes
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phrynosoma</i>					
<i>gambelii</i> <i>Wieg.</i>					
	1900	1901	1900	1901	1900
<i>Phry</i>					

Die Prästations-Tabelle weist die von den Bauern des Dorfes Bischofthum an die Domainen-Verwaltung abzuführenden Abgaben aus. Diese Auflistung diente der Vorbereitung der Erbverschreibungen, über die ab 1826 verhandelt wurde.

In der Liste sind die Büdner nicht aufgeführt und ebenfalls nicht aufgeführt ist der von Abgaben befreite Lehnsschulze Johann Christian Lemke,

der den Schulzenhof am 06.12.1815 von seinem Vorgänger Michael Erdmann Kuchenbecker erwarb.

Die genannten Bauern sind folgende:

Dahlke, George Kuchenbecker, Johann Gottlieb

Kuchenbecker, Christian	Kuchenbecker, Johann Jacob
-------------------------	----------------------------

Dahlke, Martin Kuchenbecker, Martin

Kuchenbecker, George Dahlke, Michael

Kuchenbecker, Michael Kuchenbecker, Jacob

Kuchenbecker, Johann separierte Schulz

Neske, Christoph

,Ende' Kuchenbecker, Jacob

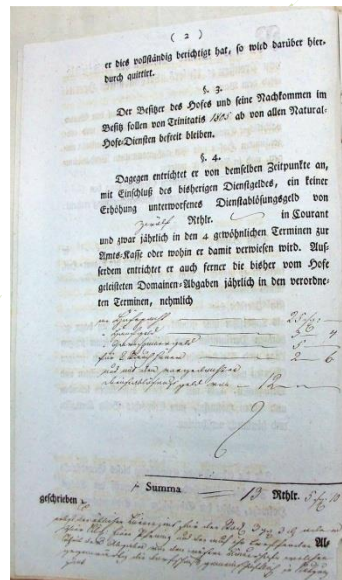
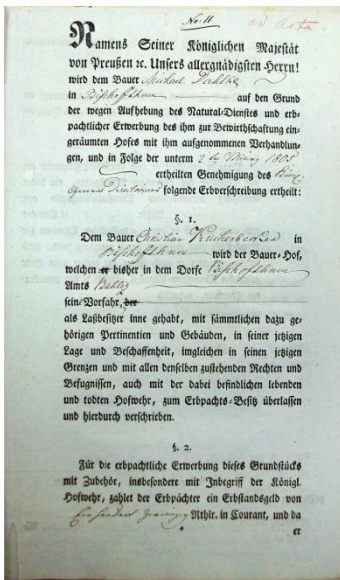
Kuchenbecker, Gottlieb

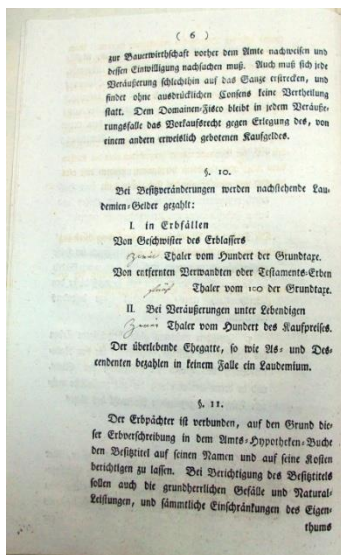
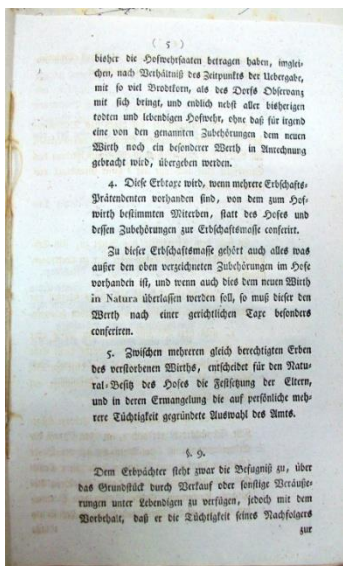
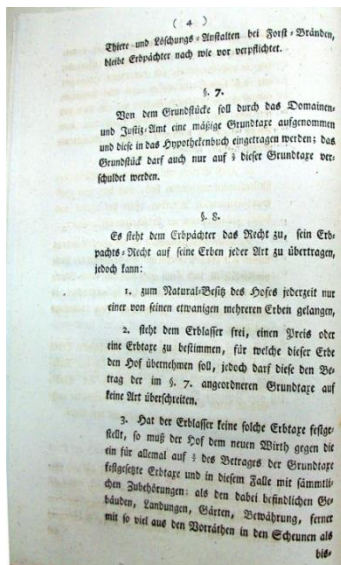
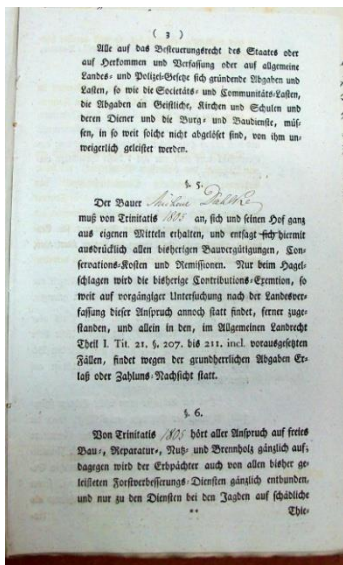
Wittwe Dallü

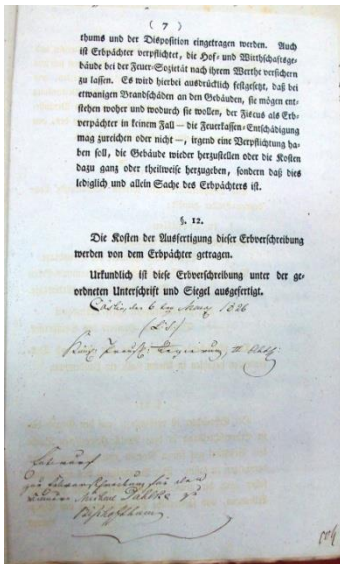
Von 16 Bauern trugen 11 den Namen Kuchenbecker

Erbverschreibungs – Entwurf (1826)

Der Entwurf wurde beispielhaft ausgestellt und in den Vordruck die Namen Michael Dahlke und Christian Kuchenbecker eingefügt.







Namens Seiner Königlichen Majestät von Preußen etc. Unsers allernädigsten Herrn!

wird dem Bauer **George** Michael Dahlke in Bischofthum auf den Grund der wegen Aufhebung des Natural-Dienstes und erbpachtlicher Erwerbung des ihm zur Bewirthschaftung eingeräumten Hofes mit (✓ seinem Vorfahren, dem Bauer George Dahlke) ihm aufgenommenen Verhandlungen, und in Folge der unterm 2. März 1805 ertheilten Genehmigung des Königl. Generaldirectoriums folgende Erbverschreibung ertheilt:

§.1

Dem Bauer Christian Kuchenbecker in Bischofthum wird der Bauer-Hof, welchen bisher in dem Dorfe Bischofthum Amts Bublitz seine Vorfahren als Laßbesitzer inne gehabt, mit sämmtlichen dazu gehörigen Pertinentien und Gebäuden, in seiner jetzigen Lage und Beschaffenheit, imgleichen in seinen jetzigen Grenzen und mit allen denselben zustehenden Rechten und Befugnissen, auch mit der dabei befindlichen lebenden und todten Hofwehr, zum Erpachts-Besitz überlassen und hierdurch verschrieben.

§.2.

Für die erbpachtliche Erwerbung dieses Grundstücks mit Zubehör, insbesondere mit Inbegriff der Königl. Hofwehr, zahlet der Erbpächter ein Erbstandsgeld von Einhundert zwanzig Rthlr. in Courant, und da / er dies vollständig berichtet hat, so wird darüber hierdurch quittirt.

§.3

Der Besitzer des Hofes und seine Nachkommen im Besitz sollen von Trinitatis 1805 (9. Juni) ab von allen Natural-Hofe-Diensten befreit bleiben.

§.4.

Dagegen entrichtet er von demselben Zeitpunkte an, mit Einschluß des bisherigen Dienstgeldes, ein keiner

Erhöhung unterworfenen Dienstablösungsgeld von zwölf Rthlr. in Courant und zwar jährlich in den 4 gewöhnlichen Terminen zur Amts-Kasse oder wohin er damit verwiesen wird. Außerdem entrichtet er auch die bisher vom Hofe geleisteten Domainen-Abgaben jährlich in den verordneten Terminen, nemlich

an Hüfepacht	25sgr		
an Hanfgeld	3	4	
an Garnspinnergeld	5		
für 2 Rauchhüner	2	6	
und mit dem vorgedachten	12		
Dienstablösungsgeld von			
in Summa	13 rt	5 sgr	10 pf

geschrieben pp.

nebst den üblichen Bienenzins für den Stock 3 sgr 3 pf oder: einen Pfennig und das auf ihn betreffenden Theil der Abgaben aus dem wüsten Bauerhofe welchen gegenwärtig die Dorfschaft gemeinschaftlich in Nutzung hat. /

Alle auf das Besteuerungsrecht des Staates oder auf Herkommen und Verfassung oder auf allgemeine Landes- und Polizei-Gesetze sich gründende Abgaben und Lasten, so wie die Societäts- und Communitäts-Lasten, die Abgaben an Geistliche, Kirchen und Schulen und deren Diener und die Burg-

und Baudienste, müssen, in so weit solche nicht abgelöst sind, von ihm unweigerlich geleistet werden.

§.5.

Der Bauer Michael Dahlke muß von Trinitatis 1805 an, sich und seinen Hof ganz aus eigenen Mitteln erhalten, und entsagt hiermit ausdrücklich allen bisherigen Bauvergütungen, Conservations-Kosten und Remissionen. Nur beim Hagelschlagen wird die bisherige Contributions-Exemption, so weit auf vorgängiger Untersuchen nach der Landesverfassung dieser Anspruch annoch statt findet, ferner zugestanden, und allein in den, im Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 21. §. 207. bis 211. incl. vorausgesetzter Fälle, findet wegen der grundherrlichen Abgaben Erlaß oder Zahlungs-Nachsicht statt.

§.6.

Von Trinitatis 1805 hört aller Anspruch auf freies Bau-, Reparatur-, Nutz- und Brennholz gänzlich auf; dagegen wird der Erbpächter auch von allen bisher geleisteten Forstverbesserungs-Diensten gänzlich entbunden, und nur zu den Diensten bei den Jagden auf schädliche / Thiere und Löschungs-Anstalten bei Forst-Bränden bleibt der Erbpächter nach wir vor verpflichtet.

§.7.

Von dem Grundstücke soll durch das Domainen- und Justiz-Amt eine mäßige Grundtaxe aufgenommen und diese in das Hypothekenbuch eingetragen werden; das Grundstück darf nur auf $\frac{2}{3}$ dieser Grundtaxe verschuldet werden.

§.8.

Es steht dem Erbpächter das Recht zu, sein Erbpachts-Recht auf seine Erben jeder Art zu übertragen, jedoch kann:

zum Natural-Besitz des Hofes jederzeit nur einer von seinen etwaigen mehreren Erben gelangen,

steht dem Erblasser frei, einen Preis oder eine Erbtaxe zu bestimmen, für welche dieser Erbe den Hof übernehmen soll, jedoch darf diese den Betrag der im §.7. angeordneten Grundtaxe auf keine Art überschreiten.

Hat der Erblasser keine solche Erbtaxe festgestellt, so muß der Hof dem neune Wirth gegen die ein für allemal auf $\frac{2}{3}$ des Betrages der Grundtaxe festgesetzte Erbtaxe und in diesem Falle mit sämmtlichen Zubehörungen: als den dabei befindlichen Gebäuden, Landungen, Gärten, Bewährung, ferner mit so viel aus den Vorräthen in den Scheunen als / bisher die

Hofwehrsaaen betragen haben, imgleichen, nach Verhältnis des Zeitpunkts der Uebergabe, mit so viel Brodtkorn, als des Dorfes Observanz mit sich bringt, und endlich nebst aller bisherigen todten und lebendigen Hofwehr, ohne daß für irgend eine von den genannten Zubehörungen dem neuen Wirth noch ein besonderer Werth in Anrechnung gebracht wird, übergeben werden.

Diese Erbtaxe wird, wenn mehrere Erbschafts-Prätendenten vorhanden sind, von dem zum Hofwirth bestimmten Miterben, statt des Hofes und dessen Zubehörungen zur Erbschaftsmasse conferirt.

Zu dieser Erbschaftsmasse gehört auch alles was außer den oben verzeichneten Zubehörungen im Hofe vorhanden ist, und wenn auch dies dem Neuen Wirth in Natura überlassen werden soll, so muß dieser den Werth nach einer gerichtlichen Taxe besonders conferiren.

Zwischen mehreren gleich berechtigten Erben des verstorbenen Wirths, entscheidet für den Natural-Besitz des Hofes die Festsetzung der Eltern, und in deren Ermangelung die auf persönliche mehrere Tüchtigkeit gegründete Auswahl des Amts.

§.9.

Dem Erbpächter steht zwar die Befugnis zu, über das Grundstück durch Verkauf oder sonstige Veräußerung unter Lebendigen zu verfügen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er die Tüchtigkeit seines Nachfolgers / zur Bauerwirthschaft vorher dem Amte nachweisen und dessen Einwilligung nachsuchen muß. Auch muß sich jede Veräußerung schlechthin auf das Ganze erstrecken, und findet ohne ausdrücklichen Consens keine Vertheilung statt. Dem Domainen-Fisco bleibt in jedem Veräußerungsfalle das Vorkaufsrecht gegen Erlegung des, von einem andern erweislich gebotenen Kaufgeldes.

§.10.

Bei Besitzveränderungen werden nachstehende Laudemium-Gelder gezahlt:
in Erbfällen

Von Geschwister des Erblassers

zwei Thaler vom Hundert der Grundtaxe.

Von entfernten Verwandten oder Testaments-Erben

fünf Thaler vom 100 der Grundtaxe

Bei Veräußerungen unter Lebendigen

zwei Thaler vom Hundert des Kaufpreises.

Der überlebende Ehegatte, so wie As- und Descendenten bezahlen in keinem Falle ein Laudemium.

§.11.

Der Erbpächter ist verbunden, auf Grund dieser Erbverschreibung in dem Amts-Hypotheken-Buche den Besitztitel auf seinen Namen und auf seine Kosten berichtigen zu lassen. Bei Berichtigung des Besitztittels sollen auch die grundherrlichen Gefälle und Natural-Leistungen, und sämtliche Einschränkungen des Eigen- / thums und der Disposition eingetragen werden. Auch ist der Erbpächter verpflichtet, die Hof- und Wirthschaftsgebäude bei der Feuer-Societät nach ihrem Werthe versichern zu lassen. Es wird hierbei ausdrücklich festgesetzt, daß bei etwaigen Brandschäden an den Gebäuden, sie mögen entstehen woher und wodurch sie wollen, der Fiscus als Erbverpächter in keinem Fall - die Feuerkassen-Entschädigung mag zureichen oder nicht -, irgend eine Verpflichtung haben soll, die Gebäude wieder herzustellen oder die Kosten dazu ganz oder theilweise herzugeben, sondern daß dies lediglich und allein Sache des Erbpächters ist.

§.12.

Die Kosten der Ausfertigung dieser Erbverschreibung werden von dem Erbpächter getragen.

Urkundlich ist diese Erbverschreibung unter der geordneten Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Cöslin, den 6 ten März 1826

(L.S.)

Königl. Preuß. Regierung, II. Abtl.

Entwurf

zur Erbverschreibung für den

Bauern Michael Dahlke zu

Bischofthum

Regierung Köslin/12805_06.03.1826_CK

Currende vom 23.11.1827

Nachstehend sind die nach einer Currende vom 23.11.1827 in Bischofthum ansässigen Büdner aufgeführt.

Allerdings scheint das absendende "Königlich Preußische Justiz Amt" bezüglich der Adressaten nicht auf dem Laufenden gewesen zu sein, denn der Büdner David Kuchenbecker war bereits 1817 verstorben, seine Erben teilten die Bude Nr.1, der Sohn David Wilhelm übernahm die Bude Nr.1a, dessen Bruder Johann Friedrich die Bude Nr.1b, die 1826 das Eigentum von Christian Glashagen wurde.

Kuchenbecker, Johann

Blank, Johann

Glashagen, Christian(Bude Nr.1b)

Bansemmer, Carl

Kuchenbecker, David (Bude Nr.1)

Kuchenbecker, Gottlieb

Roeske, Georg (Bude Nr. 3)

Kuchenbecker, Wilhelm

Die Dorfeinwohner wurden grundsätzlich per Currende angeschrieben. Der Brief wanderte von Haus zu Haus und der Empfang wurde mit Unterschrift bestätigt. Insbesondere das folgende Beispiel zeigt dies eindrucksvoll. Am Schluss zeichnete der Dorfschulze: „zur Beglaubigung Dorow“

Amtsgericht Bublitze I/74_1827+11+23

Currende vom 30.04.1838

Currende an:

1. den Erbpachtsbauern George Dahlke
2. den Erbpachtsbauern Christian Ludwig Kuchenbecker
3. den Erbpachtsbauern Martin Dahlke
4. die verwittwet gewesene Johann Martin Kuchenbecker, jetzt verehelichte Johann Friedrich Roeske und deren Ehemann
5. die verwittwet gewesene Bauer Gottlieb Kuchenbecker, jetzt verehelichte Erbpachtsbauer Carl Ludwig Kuchenbecker und deren Ehemann
6. den Erbpachtsbauern Gottlieb Dally
7. den Erbpachtsbauern Johann Gottlieb Kuchenbecker
8. den Erbpachtsbauern Johann Jacob Kuchenbecker
9. den Erbpachtsbauern Friedrich Kuchenbecker
10. den Erbpachtsbauern Jacob Kuchenbecker, junior
11. den Erbpachtsbauern Carl Friedrich Kuchenbecker
12. den Erbpachtsbauern Jacob Kuchenbecker, senior
13. den Erbpachtsbauern Michael Kuchenbecker

zu Bischofthum

In der Hypothekenregulierungssache von Bischofthum haben wir zur Erklärung der unten genannten Wirthe darüber ob sie nunmehr zur Vollziehung ihrer Erbverschreibungen geneigt sind, und deren Einholung von der Königl. Regierung verlangen, / einen Termin in hiesiger Gerichtsstelle auf d. 23. Juni o. W... 9 Uhr

anberaumt, und laden Sie zu demselben hierdurch mit der Warnung vor daß (mehrere Zeilen gestrichen)

auf Kosten des ein neuer Termin angesetzt wird.

Bublitz 30. April 1838

Amtsgericht Bublitz I/72_1838+04+30

Verhandlung zur Erbverschreibung (19.09.1838)

Zur Verhandlung am **19.09.1838** vor dem Domainen Rentamt zu Bublitz wegen der Unterzeichnung der Erbverschreibungen waren folgende 13 Bauern geladen:

Dahlke, George
Kuchenbecker, Christian Ludwig
Dahlke, Martin
Kuchenbecker, George
Kuchenbecker, Michael Friedrich
Kuchenbecker, Carl Ludwig
Röske, Johann Friedrich
Kuchenbecker, Martin Friedrich
Kuchenbecker, Johann Jacob
Redlin, Gottfried Wilhelm
Kuchenbecker, Jacob Friedrich "Kul"
Dally, Johann Gottlieb
Kuchenbecker, Carl Friedrich

11 von ihnen vollzogen die Erbverschreibung eigenhändig, die Bauern Johann Gottlieb Dally und Carl Friedrich Kuchenbecker verweigerten die Vollziehung, weil sie meinten, wegen Geldmangels den Besitztitel beim Gericht nicht berichtigen lassen zu können. Die Unterschriften wurden erst am 02.10.1845 bzw. 19.01.1846 geleistet. Für den wüsten Hof forderten die Bauern eine Erbverschreibung, dessen Neubesetzung aber 1852 noch nicht gelungen war.

3 Bauern hatten bereits vorher zugestimmt:

Kuchenbecker, Jacob Friedrich (13.07.1838)

Dahlke, Michael (vor Juni 1836)

Nöske, Christian, Erben (09.11.1837)

Wiederum fehlt der Freischulz Carl Dorow, der den Hof am 13.09.1831 auf dem Wege der Zwangsversteigerung erwarb. Von 16 Bauern trugen 9 den Namen Kuchenbecker.

[Regierung Köslin-1205_1838+09+19](#)

Flucht und Vertreibung

In vielen Fällen endet die Auflistung der Grundstückseigentümer mit dem Hinweis auf die Flucht oder Vertreibung. Die Flucht ist den Dorfbewohnern von Bischofthum im Februar 1945 nicht gelungen, 1946 wurden sie vertrieben. Und aus den Erlebnissen der ehemaligen Einwohner entstand Abneigung gegen die Polen, ja vielfach Hass.

Allerdings hatten nicht nur die Deutschen Vertreibungen und die damit verbundenen Gräueltaten zu erleiden. Auch die Polen waren betroffen, siehe auch: [erzwungenewege](#)



Vertreibung der Polen nach Osten

Das Verhalten der Polen nach Kriegsende ist vielleicht mit dem von ihnen selbst Erlebten zu erklären. Da ist zunächst die Vertreibung aus ihrer Heimat, dem sogenannten „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“, nach Osten zu nennen:

Auf dem Land umzingelten SS und Polizeibeamte unter Mitwirkung von jungen Volksdeutschen bei Nacht ein Dorf nach dem anderen und gaben den Einwohnern 45 Minuten Zeit, ihre Häuser und Wohnungen zu verlassen. Bauernfamilien mussten mit ihren Fuhrwerken in den nächsten Marktort fahren, wo man sie hinter Stacheldraht sperrte, während die Fuhrwerke dazu benutzt wurden, eintreffende „Ansiedler“ zu den geräumten Bauernhöfen zu fahren. Wenn alles glatt ging, kam vorher eine Kolonne deutscher Putzfrauen, die möglichst alle Anzeichen für ein unfreiwilliges Verlassen der Höfe beseitigen mussten, doch häufig fanden die Ankömmlinge die Betten noch warm und auf dem Küchentische die Überreste eines hastig eingenommenen Mahls. In manchen Fällen wurden Lastwagen eingesetzt, um die Volksdeutschen zu Bauernhöfen zu bringen, von denen gerade die polnischen Eigentümer unter den Augen der Neuankömmlinge mit Gewalt weggeführt und mit denselben Lastwagen abtransportiert wurden.

David Blackbourn, S. 326

Die Ansiedler waren Volksdeutsche, die 1939/40 aus dem Baltikum, dem polnischen Teil Wolhyniens, aus Bessarabien, der Bukowina und Galizien zur Festigung des deutschen Volkstums heim ins Reich, im Wesentlichen dem Reichsgau Posen und dem Reichsgau Danzig-Westpreußen (und auch dem heutigen Weißrussland) zugeführt werden sollten.

Wie tief die Scham (oder das Unbehagen) [der volksdeutschen Ansiedler] auch reichen mochte, die Umsiedlung bedeutete wirtschaftlich einen außerordentlichen Sprung nach vorne. Doch während es ... kaum einen Kreis, eine Gemeinde gab, in der nicht die Hakenkreuzflagge von den Giebeln der Häuser wehte, wurden die von Haus und Hof Vertriebenen mit einem Koffer und einer Barschaft von 20 Złoty gezwungen, im Osten eine neue Heimat zu suchen.

Weiter nach Osten konnte nach der damals bestehenden Lage nur eines heißen: ins Genaralgouvernement.

David Blackburn, S. 326

Die Umsiedlungspolitik wurde übrigens auch von einem Kuchenbäcker unterstützt, der seinen Namen später veränderte: Dr. Karl Kuchenbecker. Seine Vorfahren stammten aus Liebengrün im heutigen Thüringen.

Kuchenbäcker, Karl: Neuordnung der Agrarstruktur im Generalgouvernement, in *Forschungsdienst, Organ der deutschen Landbauwissenschaft* 11 (1941), S. 725f.

Während des Krieges wurden viele Polen gezwungen, im Reich Zwangsarbeit zu leisten, um die fehlende Arbeitskraft der zum Kriegs- oder Sanitätsdienst eingezogenen Bevölkerungsteile auszugleichen.

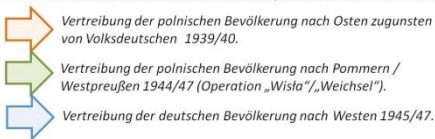
Vertreibung der Polen nach Westen

1943 begannen die Vertreibungen der Polen in der Westukraine (Wolhynien, Ostgalizien) durch ukrainische Partisanen (UPA). Die polnische Volksgruppe in Litauen, im westlichen Weißrussland und in der Westukraine, wurde teilweise nach Osten (Zentralasien) deportiert, teilweise 1945/46 nach Westen (Polen) vertrieben, teilweise konnte sie auch in ihrer Heimat verbleiben.

In den Jahren 1944 bis 1946 fand die Umsiedlung bzw. Vertreibung von etwa 1,2 Millionen Polen aus den von der Sowjetunion beanspruchten polnischen Ostprovinzen nach Polen und in die ehemaligen Ostgebiete des Deutschen Reiches statt. Den größten Teil der Neusiedler in den Oder-Neiße-Gebieten bildeten Polen aus den traditionell polnischen Gebieten („Zentralpolen“).



Karte 8: Deutschland und Osteuropa Ende 1941



Hinzu kamen rund 400.000 Ukrainer und eine etwas kleinere Zahl Weißrussen. Ein Teil von ihnen wurde in Richtung Osten vertrieben (also aus dem heute polnischen Gebiet in die in der Zwischenkriegszeit zu Polen gehörenden Gebiete östlich des Flusses Bug), ein anderer Teil jedoch nach Westen, vor allem nach Niederschlesien und Hinterpommern. Diese innerpolnische Vertreibung dauerte von Ende April bis Ende Juli 1947, die verantwortlichen Politiker und Militärs nannten sie „Aktion Weichsel“.

Interessant in diesem Zusammenhang mag sein, dass die nach dem zweiten Weltkrieg in und um Neustettin angesiedelten Polen sich selbst als Vertriebene bezeichnen.

Vertreibung der Ostdeutschen nach Westen

Ungefähr zeitgleich mit der Vertreibung der Polen aus Teilen Osteuropas begannen die Vertreibungen der deutschen Bevölkerung besonders aus den östlichen Gebieten des Reiches.

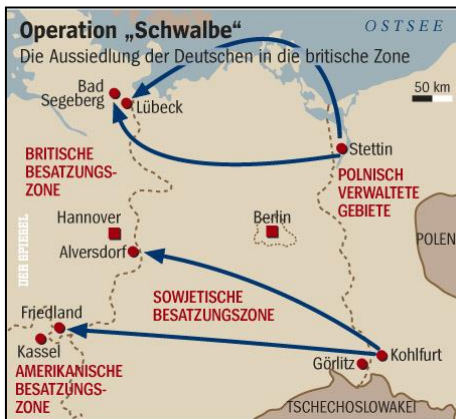
Etwas über 14 Millionen Deutsche waren zwischen 1944/50 von **Flucht und Vertreibung** betroffen. Mehrere Hunderttausend wurden in Lagern inhaftiert oder mussten - teilweise jahrelang - Zwangsarbeit leisten. Die Anzahl der Vertriebenen, deren Schicksal nicht geklärt werden konnte, betrug rund 2,1 Millionen.

Die aus ihren angestammten Regionen vertriebenen ca. 1,2 Millionen Polen reichten allerdings zahlenmäßig bei weitem nicht aus, um die deutschen Ostgebiete wieder zu bevölkern, denn in den an Polen gefallen Gebieten waren vor der Vertreibung 8,3 Millionen Deutsche beheimatet, weitere 1,5 Millionen lebten in Gebieten, die bereits von 1919 bis 1939 zu Polen gehört hatten.

Am 26. Januar 1945 wurde Bischofthum von der Roten Armee eingenommen. Zusammen mit ganz Hinterpommern wurde der Ort anschließend unter polnische Verwaltung gestellt. Es begann die Zuwanderung polnischer Familien, die zunächst vorwiegend aus Gebieten östlich der **Curzon-Linie** kamen und die dort an ihren Heimatorten von der zuständigen sowjetischen Kommandantur vor die Wahl gestellt worden waren, entweder eine andere Staatsangehörigkeit anzunehmen oder auswandern zu müssen. Die Umsiedler besetzten die Häuser und Bauernhöfe und verdrängten die Eigentümer. Im Februar 1946 kam der Ausweisungsbefehl für alle verbliebenen Bischofthumer.

Vertreibung

Operation Schwalbe



Auf Veranlassung der britischen Militärregierung in Deutschland begann am 14.02.1946 unter der Bezeichnung "Operation Schwalbe" der Transport von deutschen Vertriebenen aus den Gebieten östlich von Oder und Neiße in die britische Zone. Winston Churchill, der Briten-Premier, Kreml-Chef Josef Stalin und US-Präsident Harry

Truman vereinbarten auf der Potsdamer Konferenz eine totale ethnische Säuberung, um ein für alle Mal Frieden zwischen den schwierigen Deutschen und ihren geplagten Nachbarn zu stiften. Von der fünfmonatigen Aktion waren rund eine Million Vertriebene betroffen die nun gezwungen wurden Heimat und Hof zu verlassen. Die Militärbehörden geben dieser Ausweisungsaktion den Code-Namen "Operation Swallow" (Operation Schwalbe).

Die Worte "Flucht und Vertreibung" wurden zum Synonym einer Tragödie, welche sich am Ende des Zweiten Weltkrieges in den deutschen Ostgebieten abspielte. Mehr als 15 Millionen Menschen waren auf der Flucht oder suchten eine neue Heimat.

Gewalttaten gegen Zivilisten

Ob in ihren Heimatortschaften zurückgeblieben oder auf dem Treck unterwegs von sowjetischen Truppen eingeholt: Die deutsche Bevölkerung östlich von Oder und Neiße erlebte in den Wochen und Monaten nach dem Januar 1945 eine Zeit blutigster Ausschreitungen

und schlimmster Drangsalierungen. Plünderungen, Brandschatzungen, sinnlose Zerstörungen, Vergewaltigungen und willkürliche Tötungen waren nahezu unterschiedslos im gesamten Operationsraum zwischen der Ostseeküste und dem schlesischen Bergland an der Tagesordnung. Das, was sich im Oktober des Vorjahres in Ostpreußen angedeutet hatte, wurde nunmehr zum Massenphänomen. Was gerade Frauen in dieser Zeit durchmachten, kann mit Worten kaum wiedergegeben werden. Viele verzweifelte Einwohner, ja ganze Familien begingen aus Furcht vor den Gewaltexzessen angetrunkener Soldaten Selbstmord. Stalin selbst war es, der im April 1945 durch eine Direktive an seine Truppen endlich ein besseres Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung forderte. Für die Menschen im deutschen Osten kam dies jedoch zu spät.

Flucht und Vertreibung

Einen ergreifenden Zeitzeugenbericht gab Hermine Mittag unter **Entwurzelt - Die Flucht aus Pommern**. Hermine Mittag floh als 19jährige aus Pommern in den Westen und hat ihre Erinnerungen in diesem Erlebnisbericht festgehalten.

Flucht und Vertreibung aus Bischofthum

Die chronologischen Aufzeichnungen enden in der Regel mit dem Hinweis auf Flucht und Vertreibung. Hierzu gibt es die Berichte von Zeitzeugen, aufgezeichnet von Detlef Gollnick in seinen „Erinnerungen an Bischofthum“.

Die Flucht

Familien Lünser-Engfer

14 Nachfahren von Lünsern gaben als Ziel durch die Vertreibung den Ort Börninghausen im Kreis Lübbecke an und sind gemeinsam dort am 22. Februar 1946 eingetroffen.

Es sind dies: Tochter Marie Schacht mit Ehemann Paul, deren zwei Töchter und zwei Enkel und Schwiegertochter, Tochter Ida Kuchenbecker mit zwei Töchtern und Enkelin, Schwiegertochter Anna Lünser mit Tochter Lilli Vieselmeier und Hauswirtschafterin. Im Einzelnen:

- Elsa Lotte Paula Gollnick geb. Schacht, * 11.10.1907 in Bischofthum, + 05.10.1982 in Preußisch Oldendorf
- Detlef Peter Paul Gollnick, * 04.04.1938 in Bischofthum
- Gertrud Klück geb. Schmolsin, * 22.08.1915, + 1985
- Gerda Kuchenbecker, * 04.07.1920 in Bischofthum
- Ida Wilhelmine Amalie Kuchenbecker geb. Lünser, * 29.09.1885 in Sassenburg, + 26.12.1972 in Lübbecke
- Anna Emilie Alwine Lünser geb. Becker, * 19.11.1890 in Börninghausen, + 20.10.1879
- Hedwig Helena Schacht geb. Mayer, 15.12.1919 in Krautheim, + 03.12.1996
- Maria Luise Schacht geb. Lünser, * 17.01.1884 in Sassenburg, + 06.04.1963 in Börninghausen
- Paul Richard Schacht, + 08.02.1879 in Bischofthum, + 28.02.1963 in Börninghausen
- Uwe Burkhard Schulz, * 17.05.1945 in Roman, Hinterpommern
- Erna Frieda Marie Schulz geb. Schacht, * 02.06.1913 in Bischofthum, + 01.10.1995 in Lübbecke
- Lilli Charlotte Holdine Vieselmeier geb. Lünser, * 13.10.1915 in Bischofthum, + 25.01.2005 in Lübbecke
- Siegrid Helga Helene Vogt geb. Wedel, * 15.09.1938 in Baldenburg
- Ilse Elfriede Marie Wedel geb. Kuchenbecker, geb. 29.10.1910 in Bischofthum, + 19.11.1969 in Lübbecke



Ein Packbefehl für das Dorf Bischofthum erging im Januar 1945. Der Fluchtbefehl kam vom Amtsvorsteher [Ortsbauernführer, GK] Otto Müller im Februar 1945.

Mit Pferd und Wagen und Hausrat einschließlich Betten haben sich alle Familien Mitte Februar auf den Weg gemacht. Die Fahrt führte über Kasimirshof, Drensch, Grumsdorf bis Treptow an der Rega.

Dort war der Russe plötzlich vor dem Treck. Mit Panzern wurde ein Flüchtlingszug beschossen und damit war die Flucht zu Ende. Unzählige Menschen verließen den Zug und flüchteten über die Felder.

Verlassene Häuser in Roman wurden als Unterkunft bezogen. Die Wagen unseres Trecks wurden von den russischen Soldaten geplündert und alle Pferde mitgenommen.

Jüngere Frauen mußten sich am Tage verstecken und oft auch nachts aus dem Fenster springen, wenn Gefahr von Soldaten drohte.

Hier wurde auch Uwe Schulz am 17. Mai 1945 geboren. Seine Mutter Erna Schulz geb. Schacht war die Schwester von Gerhard Schacht, Elsa Gollnick und Lisbeth Schulz.

Dann kam der Befehl, daß alle Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren müssen. Zurück in Bischofthum waren die meisten Gebäude intakt, aber menschenleer. Es muß aber auch Kämpfe gegeben haben, denn auf dem Hof Minther lagen tote deutsche Soldaten, die von frei laufenden Schweinen angefressen waren.

Das Dach der Scheune von Gollnick hatte einige Löcher von Granateinschlägen.

Gollnick, Detlef

Entgegen der Aussage von Detlef Gollnick, dass der Fluchtbefehl von Otto Müller kam, beschrieb Gerhard Klatt, der Neffe von Karl Klatt, Abbau Bischofthum, in einem Interview 2014, dass ein deutscher Offizier dringend zur Abreise aufforderte, da die Front ganz nah sei.

Klatt, Gerhard

Aus der Niederschrift von Gerhard Klatt stammt der Bericht über die letzten Kriegstage in Bischofthum und den Fluchtversuch der Familie Klatt:

Familie Klatt

Um die Weihnachtszeit 1944 kamen die ersten Flüchtlinge aus Ostpreußen. Der Treck verteilte sich auf die einzelnen Bauernhöfe im Dorf. Auch bei uns auf dem Abbau blieb eine Familie für zwei Tage. Sie ergänzten ihre Lebensmittel und baten um ein paar Säcke Hafer für die Pferde.

Anfang Februar war der Geschützdonner nicht mehr zu überhören. Zwar noch relativ weit entfernt, aber von Tag zu Tag deutlicher vernehmbar.

Am 25. Februar 1945 Fliegergebrumm und Detonationen! Wir liefen hinter den Kuhstall und sahen russische Schlachtflieger in Richtung des Städtchens Baldenburg kreisen und hörten sehr deutlich die Detonationen der abgeworfenen Bomben. Später erfuhren wir, dass sie den Bahnhof und die Bahnanlagen bombardiert hatten. Diese Bombardierung war Vorbereitung, für die von Südosten heranrückende russische Front. In der Nacht verstärkten sich die Gefechtsgeräusche. Jetzt konnte man sogar schon Infanteriewaffen hören.

Mein Onkel sagte: „Jetzt wird es aber höchste Zeit, wenn es nicht sogar schon zu spät ist“. Bauer *Müller*, seines Zeichens Ortsbauernführer hatte den Bauern von Bischofthum, die ihre Wagen schon Wochen vorher zur Abfahrt vorbereitet hatten, mit Strafe und Erschießung gedroht falls sie sich selbständig als Treck in Marsch setzen würden. Erst wenn der Befehl von der Kreisleitung kommt, die für die Festlegung der Marschrouten zuständig war, durfte ein Treck sich in Bewegung setzen. Aber die Herren der Kreisleitung, zuständig für diese Befehle, hatten längst ihre Haut gerettet und waren rechtzeitig getürmt!

Das Chaos auf den Straßen war nicht zu verhindern. Mit der Schnelligkeit wie die Russen vorwärts kamen, hatte niemand gerechnet. Die Deutsche Wehrmacht hatte dieser geballten Kraft kaum noch etwas entgegen zu setzen. Nur hier und da wurden die Russen in Gefechte verwickelt um den Trecks einen kleinen Vorsprung zu ermöglichen. Das riesige Potential der Russen an Menschen und Waffen war nicht mehr aufzuhalten.

Es war noch finstere Nacht am 26. Februar 1945, als Onkel *Karl* mich zum Nachbarabbau zu *Albert Kuchenbecker* schickte. Ich sollte sagen, dass wir nicht länger warten würden und ob sie auch mitfahren wollten. In einer Stunde wären wir fertig und würden abfahren. Die Entfernung zu Kuchenbeckers Gehöft war ungefähr 600 Meter. Ich hastete los über die verschneiten Felder. Plötzlich ging ein orgelndes Geräusch über meinem Kopf hinweg. Kurz darauf ein dumpfer Knall. Ich dachte „mein Gott, jetzt schießen sie auf dich!“ Aber danach blieb es ruhig. Entfernter Gefechtslärm war zwar zu hören aber kein Granateinschlag mehr in unmittelbarer Nähe. Ein kurzes Gespräch bei *Kuchenbeckers* und im Schweinsgalopp rannte ich wieder zurück, wobei ich versuchte im Schutz der Bodenwellen zu laufen. *Kuchenbeckers* fuhren also mit und wollten sich im Dorf dem Treck anschließen. Inzwischen herrschte auf unserem Hof eine rege Betriebsamkeit. Die Wagen waren tagelang vorher beladen worden und standen in der Scheune bereit. Noch vorbereitete Lebensmittel wurden verstaут, Oma *Hulda* (92) auf den zweiten Wagen gesetzt und unter Tränen verließen wir Haus und Hof.

In dieser Jahreszeit und der momentanen Schneelage, wäre man mit Schlitten schneller vorangekommen. Aber wie lange würde es dauern bis der Schnee wegtaut und dann? Die Pferde waren zu bedauern. Die vollbeladenen Ackerwägen durch den Schnee auf den Feldwegen zu ziehen, war eine Quälerei. Den ersten Wagen führte mein Onkel und den zweiten der Kriegsgefangene Franzose *Leo*, der nicht auf dem Hof zurückbleiben wollte. Er sah in dieser Flucht eine Chance Richtung Westen seiner Heimat näher zu kommen. Die beiden Zivilgefangenen Russen, *Jakob* und *Tanja*, blieben zurück. Der Onkel trug ihnen noch auf, so lange sie noch auf dem Hof waren, sollten sie das Vieh füttern. Und wenn sie den Hof verlassen würden, sollten sie alle Stalltüren öffnen und die Kühe losbinden. Hühner, Enten und Gänse, überhaupt das ganze Federvieh lief bereits auf dem Hof herum. Die Tante hatte sie bereits ein letztes Mal gefüttert.

Außer Oma liefen wir alle neben den Wagen her, weil die verschneiten Wege den Pferden schwer zu schaffen machten. Dann, wir waren kaum 300 Meter vom Gehöft entfernt, ein Knall sehr laut, dann 10 – 15 Sekunden danach erneut ein Knall. „Das waren Granateinschläge“ sagte Onkel *Karl*, der im Ersten Weltkrieg in Frankreich Trommelfeuer erlebt und überlebt hatte. Woher diese beiden Abschüsse kamen und wo sie eingeschlagen hatten,

konnten wir nicht ausmachen. Egal jetzt galt es nur noch, so schnell wie möglich fortzukommen.

Da wir vom Abbau kamen, mussten wir nicht ins Dorf sondern konnten uns außerhalb der Ortschaft in den Treck, der bereits in Bewegung war einreihen. Wieviel deutsches Militär im Dorf lag, konnten wir nicht feststellen, aber ungefähr 10 – 12 Soldaten waren am Ortseingang damit beschäftigt, eine Straßensperre zu errichten. Der Treck fuhr über Kasimirshof, Drensch Richtung Westen. Durch welche weiteren Ortschaften wir noch kamen und welche Straßen wir benutzten, weiß ich nicht mehr, es waren zu viele. Des öfteren mussten wir gezwungenermaßen die Richtung ändern und auch Umwege fahren, um deutsche Militärkolonnen nicht zu behindern. Die russische Front kam in diesem Abschnitt aus Süden, wir mussten ausweichen und kamen dadurch immer weiter nach Norden anstatt nach Westen.

Übernachtet wurde in leer stehenden Häusern, Schulen, Scheunen eigentlich überall da wo Platz war. Bis auf ganz wenige Ausnahmen waren die Dörfer menschenleer. Natürlich gab es Bauern, die sagten: „Nein, wir lassen unseren Grund und Boden und alles was dazu gehört, nicht im Stich“. Für uns wäre es vielleicht auch besser gewesen auf dem Hof zu bleiben, wir hätten uns dann viele Strapazen erspart. Aber wer konnte wissen, dass wir die Oder überhaupt nicht mehr erreichen würden!

Das Vieh, wie überall freigelassen, irrte in Feld und Flur und in den Ortschaften umher. Um Verpflegung brauchten wir uns keine Sorgen zu machen. Die Keller und Vorratsräume der verlassenen Häuser und Höfe waren voll davon. Später, auf dem Rückmarsch zu Fuß und ohne Pferd und Wagen, sah das mit der Verpflegung etwas anders aus. Nachdem die russischen Angriffstruppen und danach der Troß über das Land hinweggezogen waren, gab es kaum noch etwas zu holen. Was die Russen nicht mitnahmen, zerstörten sie einfach. Aber auch unsere deutschen Truppen haben sich des öfteren aus dem Land verpflegt, weil der Nachschub meistens mangels Treibstoff die Truppe gar nicht mehr erreichte.

Eines Tages waren plötzlich russische Flieger da. Sie beschossen den Treck mit ihren Bordwaffen. Bomben fielen zum Glück keine. Alle ließen die Wagen stehen und rannten runter von der Straße, um unter den Bäumen in den Straßengräben Schutz zu suchen. Sie rauschten zweimal drüber und verschwanden dann wieder. Ich kann nicht mehr sagen ob jemand verletzt

oder getötet wurde. Der Treck war ja inzwischen kilometerlang. Im Laufe der zwei Wochen, die wir jetzt schon unterwegs waren, hatten sich immer wieder einzelne Wagen unserem Treck angeschlossen. Jedenfalls ging es sofort weiter und jeder hatte mit sich, seinen Angehörigen und den Fuhrwerken zu tun. Oma blieb während des Tieffliegerangriffs auf dem Wagen sitzen. Sie sagte gefasst: „Ob ich hier auf dem Wagen sterbe oder unten im Graben ist doch egal“. Als wenn sie es geahnt hätte, ein paar Tage später starb sie unterwegs auf dem Wagen. In der nächsten Ortschaft STERNIN im Kreis Kolberg haben Onkel *Karl* und Tante Klara Oma beerdigt. Ich nehme an auf dem Friedhof aber gesagt haben sie es nie. Es durfte ja nicht viel Zeit verloren gehen. Der Treck fuhr weiter und wir scherten später wieder ein. Vermutlich starb Oma an Herzversagen, denn krank war sie eigentlich nicht. Die Strapazen während der Flucht, die Angst vor den Russen und die Begleitumstände allgemein hat sie nicht mehr verkraftet. Der Ort Sternin liegt etwa 15 – 20 km von Treptow a.d. Rega entfernt.

Onkel Karl war es am liebsten, wenn die zu fahrende Strecke durch bewaldetes Gebiet ging. Dort war bei erneutem Tieffliegerangriff genügend Deckung für Mensch und Tier. Immer wieder mußte der Treck – durch die Feldpolizei der Wehrmacht dirigiert – Umwege fahren.

Unfreiwillige Endstation für unseren Treck war die Stadt Treptow an der Rega ca. 12 – 15 Kilometer von der Ostsee entfernt. Als wir dort ankamen, stand ein Lazarettzug bereit, die Lokomotive bereits unter Dampf, zur Abfahrt Richtung Westen. Leider kam es nicht mehr dazu, denn der Vorstoß der russischen Panzer schnitt dem deutschen Militär und auch den Flüchtlingen den Fluchtweg Richtung Westen ab. Die Lokomotive des Lazarettzuges wurde durch eine Panzergranate zerstört. Jetzt löste sich der Treck auf, weil niemand von den die Straße beherrschenden russischen Panzern zermalmt werden wollte. ...

Nachdem die russischen Panzer und Artilleriegespanne durch waren, haben wir kein deutsches Militär mehr gesehen. Zumindest keine lebenden Soldaten mehr. Tote lagen auch nach einigen Tagen hier und dort noch herum. Bis sie notgedrungen von Flüchtlingen, aus hygienischen und ethischen Gründen vergraben wurden. Von Beerdigung oder Bestattung zu sprechen, wäre zu vornehm ausgedrückt. Traurig, traurig !!

Die russischen Kampftruppen waren in Richtung Ostsee abgerückt, um die um Kolberg kämpfenden Truppen zu unterstützen. Denn Kolberg war zur

Festung erklärt worden und sollte unbedingt gehalten werden, um den bereits in der Stadt befindlichen und noch heranströmenden Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, auf dem Wasserweg dem Inferno zu entkommen. Einige tausend waren in der glücklichen Lage, durch die Deutsche Marine gerettet worden zu sein. Sie haben diese Bestien nicht mehr erleben brauchen. Danach kam der Troß! Über diese, stets volltrunkenen russischen Bestien, widerstrebt es mir zu schreiben.

Bücher, wie z.B. diese beiden von vielen „Die letzten Tage in Pommern“ oder „Pommern 1945“ geben sehr detailliert und drastisch über die Brutalitäten dieser Horden Auskunft. Überall, wo sie auftauchten, gab es Tod und Verderben. Wozu Menschen fähig sind, kann man sich nicht vorstellen, wenn man es nicht selbst erlebt hat!

Es begann eine Zeit, in der Frauen und Mädchen jeden Alters gejagt wurden. So wurden Vergewaltigungsoffer danach einfach erschossen.

Pferde, Wagen und alles für sie Brauchbare wurde den Leuten einfach weggenommen. Sollte es jemandem einfallen, sich dagegen zu wehren, kurzer Prozess, peng!

Familien Kuchenbecker der Höfe Nr. 1 + 15

Am 26.02.1945 begannen 3 Wochen Flucht. Auguste Kuchenbecker, geborene Schubbering, (Mutter von Albert Johann Kuchenbecker), Marie Kuchenbecker, geborene Gohlke, deren Tochter Christel Horn, geborene Kuchenbecker, und ihre beiden Söhne Harald und Ingo versuchten der anrückenden russischen Armee zu entkommen.

Auguste Kuchenbecker musste im März 1945 "im Straßengraben" zurückgelassen werden. Sie wurde später offiziell mit Wirkung zum 31.12.1945 für tot erklärt.

Die Flucht der übrigen Familienmitglieder endete bei Treptow an der Oder. Dort holte die russische Armee sie ein, ihnen wurde alles abgenommen und sie wurden nach Bischofthum zurückgeschickt.

Albert Johann Kuchenbecker war auf dem Hof zurückgeblieben.

Rosa, Rolf

Die Familien Minther und Glashagen waren ebenfalls im Dorf geblieben.

Wurch, Margarete

Rückmarsch von Treptow nach Bischofthum

Familie Klatt

Nach ein paar Tagen wurden alle Flüchtlinge zusammengetrieben und ein Dolmetscher erklärte uns, dass wir sofort dahin zurückzukehren hätten, wo wir hergekommen waren. Vorher aber wurden die Männer, von denen die Russen annahmen, sie wären bei der Wehrmacht gewesen und hätten sich nur Zivilkleidung angezogen, um der Gefangenschaft zu entgehen, aussortiert und abtransportiert. Onkel *Karl*, zu diesem Zeitpunkt 56 Jahre alt, haben sie auch mitgenommen. Er kehrte erst zwei Jahre später schwer krank zurück.

Mit dieser Auflage, sich nach Hause zu begeben, setzten sich erneut Trecks in alle Richtungen in Bewegung. Aber diesmal nicht mit Pferd und Wagen, sondern zu Fuß. Ein paar Kleidungsstücke im Jutesack, der mit etwas dickeren Schnüren zusammengebunden wurde, diente als Rucksackersatz. Wer aus den verlassenen Häusern oder Bauerngehöften einen Kinderwagen oder einen Handwagen ergattert hatte, konnte sich glücklich schätzen. Das wir jetzt den kürzesten Weg wählten, um so schnell wie möglich nach Bischofthum zurückzukommen, war selbstverständlich. Kampfhandlungen brauchten wir nicht mehr zu fürchten, da die Front weiter nördlich verlief und Kolberg bereits eingeschlossen war. Die Front Richtung Berlin verlief von Norden nach Süden und stand bereits, in schwere Kämpfe verwickelt, an der Oder bei Küstrin. Allein bei den schwer umkämpften Seelower Höhen nördlich und südlich von Küstrin an der Oder, starben in wenigen Tagen insgesamt 50.000 Soldaten; 33.000 sowjetische, 12.000 deutsche und 5.000 polnische. Und das knapp vier Wochen vor Kriegsende und 60 Kilometer vor Berlin. Auch in Halbe, südlich von Berlin starben in den letzten Tagen vor der Kapitulation nochmals 30.000 Soldaten. Ein Wahnsinn ohnegleichen.

Meine Mutter und ich wären ja lieber Richtung Westen nach Berlin gelaufen, denn da war ja eigentlich unser Zuhause. Das konnten wir aber nicht wagen, weil wir dann wahrscheinlich dauernd mit dem Troß in Berührung gekommen wären. Außerdem wären wir ganz alleine auf uns gestellt gewesen. Lieber

zogen wir mit den anderen zurück nach Bischofthum, obwohl das auch kein Zuckerschlecken war! Herumstreunende Horden versetzten jede Nacht die Frauen in Angst und Schrecken. Also ging es erst einmal zurück zum Bauernhof von Onkel und Tante. Was wir auf dem Rückweg rechts und links der Straßen sahen, ist unbeschreiblich. Einige Trecks, die nach uns aus anderen Dörfern Pommerns und Ostpreußens unterwegs waren, hatte das Schicksal ereilt, dass sie von den russischen Panzern von der Straße geschoben und zum Teil sogar überrollt wurden. Trümmer über Trümmer von zerstörten Pferdefuhrwerken und Kriegsgerät. Tote Menschen, tote Pferde, zum Teil manchmal nicht mehr als solche erkennbar.

Wie viele Tage wir brauchten, bis wir wieder in Bischofthum ankamen, weiß ich nicht mehr. Übernachtet wurde wie gehabt in verlassenen Gebäuden. Aber nie einzeln; immer mehrere Familien zusammen. Nach Möglichkeit immer dicht gedrängt in einem Raum. Man glaubte, je mehr Menschen sich in einem Raum aufhielten, desto weniger Gefallen würden die Russen daran finden, sich ihre Opfer zu holen. Und es war tatsächlich so, dass die nächtlichen Besuche in die vollgepfropften Räume manchen Russen abschreckte. Zumindest hatte ich manchmal diesen Eindruck. Die Menschen lagen so dicht nebeneinander, dass die Eindringlinge kaum einen Fuß vor den anderen setzen konnten. Manche zogen wieder ab und versuchten es in anderen Häusern. Das Schreien und Weinen hörte man jede Nacht.

Ich übertreibe nicht und alles entspricht der Wahrheit so wie ich es erlebt habe!

Andere Russen wiederum störten sich nicht daran, auf die Körper zu treten und holten sich mit Gewalt und vorgehaltener Maschinenpistole oder Pistole ihre Opfer. Einmal jedenfalls wollte so ein betrunkenes Schwein sich über meine Mutter hermachen, obwohl ich daneben lag und schrie. Sie workste, als wenn sie brechen müsste. Das war ihr Glück, denn dieser Lump ließ dann von ihr ab und verschwand. Ob meine Mutter dies nur als Abschreckung tat oder ob es ihr tatsächlich zum Erbrechen schlecht war, habe ich nie erfahren. Ich habe mich auch zeitlebens nicht getraut zu fragen.

Bei Ankunft in Bischofthum nach tagelangem strapaziösen Rückmarsch war im Dorf außer den zurückkehrenden Dorfbewohnern, niemand zu sehen. Einige der Gehöfte waren niedergebrannt, einige durch Beschuß teilweise zerstört. Keine Menschenseele im Ort. Kein Vieh mehr zu sehen. Außer ein paar streunenden Hunden kein Lebewesen. In einigen herumliegenden

Stiefeln steckten noch die Füße; von den dazugehörigen Körpern war nichts mehr zu entdecken. Hunde und Schweine hatten ganze Arbeit geleistet!

Auf dem Abbau waren alle Gebäude noch vorhanden jedoch Kuhstall und Scheune beschädigt. Jetzt sahen wir auch, wo die zwei Granaten, deren Einschlag wir bei Beginn der Flucht gehört hatten, eingeschlagen waren. Eine traf auf der Rückseite des Kuhstalls den Heuboden, die zweite Granate die Stirnseite der Scheune. Die beiden Treffer hatten riesige Löcher gerissen, aber gebrannt hatte es nicht. Ein paar Tage später fand ich heraus, von wo die Granaten abgefeuert worden sind. Durch die Zerstörung an Stall und Scheune war die Richtung leicht feststellbar. Grobe Richtung Postweg nach Wittfelde. Ich folgte dem Weg und nach ungefähr 500 Metern sah ich unverkennbar die Spuren von Panzerketten und dort lagen auch die beiden Geschosshülsen. Der Panzer muß wieder zurück zur Straße nach Groß-Wittfelde gefahren sein, denn es gab keine andere Spur. Die Straße Nr. 158 (heute in Polen die Nr. 21) führt von Neustettin über Baldenburg nach Rummelsburg und von dort weiter nach Stolp. Es muß ein einzelner Panzer gewesen sein, der in den Postweg eingebogen war, um entweder das Gelände zu erkunden oder Feindaufklärung zu betreiben. Diese schlaunen Sprüche kann ich jetzt, nachdem ich selbst im Nachhinein 28 Jahre bei der Bundeswehr war, von mir geben. Damals mit 14 Jahren hatte ich keine Ahnung von militärischen Aufgaben oder Taktik und Strategie. Aber einzelne Begebenheiten, die mich beeindruckten, oder die mir Angst machten, haben sich mir sehr genau eingeprägt.

Klatt, Gerhard

Bericht der Pommernzeitung

Ernstere Schäden durch Brand beim Beschuss während des 2. Weltkrieges hat es auf den Höfen von Karl Schülke und August Remter gegeben. Die Höfe von Albert Dahlke und Paul Redlin wurden durch Feuer vernichtet. Und seit Kriegsende sind durch Verwahrlosung und Abbruch die Gehöfte von Otto Müller und Richard Hardtke schwer beschädigt worden.

Zu den Anwesen, die seit Kriegsende durch Verwahrlosung und Abbruch schwer beschädigt wurden, gehören vom Abbau die von Gustav Prochnow, Karl Klatt und Albert Kuchenbecker. Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Guts Lübschenhof waren abgerissen.

Pommernzeitung vom 25. März 1967

Die Plünderungen 1945/46

Nach der Rückkehr ins Geburtshaus im Mai 1945 war von 2 Hühnern und 2 Katzen nur noch 1 Katze auf ihrem Platz unter der Bodentreppe. Die muß Schlechtes erlebt haben, denn sie kratzte mich, als ich sie streicheln wollte.

Wieder einmal kamen russische Soldaten spät abends ins Haus und suchten junge Frauen. Durch das vorherige Gröhlen aufgeschreckt, waren meine Mutter und meine Tante schon geflohen. Ich lag mit meinen Großeltern im Bett. Die Soldaten kamen ins Schlafzimmer und zielten mit ihren Gewehren auf uns. Da sie keine Frauen gefunden hatten, ließen sie als Rache die Seitengewehre auf meine Großeltern zuschnellen. Der Schreck war natürlich riesengroß, aber geschossen haben sie dann doch nicht.

Oft blieb auch keine Zeit zum Fliehen nach draußen. Dann haben sich die jungen Frauen unter dem Wohnzimmer im Keller versteckt, der nur durch eine abgedeckte Luke im Fußboden zu erreichen war.

Ein Weihnachtsbaum wurde trotz aller Widrigkeiten 1945 doch aufgestellt. Ich weiß noch, daß Strohsterne gebastelt wurden. Statt Lametta wurden Bindfäden zum Binden von Getreidegarben auseinandergezaust und über den Baum verteilt. Ich erhielt sogar eine selbstgenähte Puppe.

Die Hausplünderungen waren, auch wenn es sich um geringere Werte handelte, eine beständige unmittelbare Gefahr für Leib und Leben.

Die besondere Dramatik bestand darin, daß es sich hier nicht um Einzelaktionen handelte, sondern von der ersten Stunde der Besetzung März 45 an um offizielle polnische Plünderungen. Da es sich hier nicht um befehligte Truppeneinheiten handelte, wurde von Gesindel aller Art Gewalt angewandt. Vielfach wurden Einwohner von russischen Soldaten erschossen oder auch erschlagen.

Ein sowjetischer Soldat und ein polnischer Zivilist (zu erkennen an der weiß-roten Armbinde) hatten sich mit einem Einspanner von Belgard auf den Weg nach Denzin gemacht. Beide sternhagelbesoffen, denn nüchtern hätten sie sich wohl kaum in ein Dorf gewagt, daß noch von keiner sowjetischen Truppeneinheit „befreit“ worden war. Am Dorfeingang begannen sie mit ihrer Plünderung. Mein Vater war gerade beim Kühefüttern, als der Soldat mit schußbereiter Kalaschnikow in den Stall polterte. „Urri, Urri“, brüllte der Sowjet. Nach verständnislosem Stutzen händigte mein Vater dem Soldat

eine Taschenuhr und eine Armbanduhr aus. Wir Kinder staunten, denn der Soldat war von der Hand bis zum Oberarm mit Uhren behangen.

Die Plünderer kamen tags und nachts, waren bewaffnet und in ihrer konkreten Absicht nicht abschätzbar. Als es keine Wertsachen mehr gab, verlangten sie Frauen und Wodka. Besonders dramatisch verliefen Plünderungen, wenn ihnen Frauen beiwohnten. Diese gebärdeten sich besessen, fanatisch, hysterisch.

Die Sowjets hatten das 1944 geerntete Getreide abgefahren, das Vieh abgetrieben, Maschinen und landwirtschaftliche Geräte abtransportiert und sich der Ernte 1945 bemächtigt. Wehrlosen deutschen Zivilisten standen bewaffnete Truppeneinheiten gegenüber. Auf Verweigerung stand die Todesstrafe.

Wir füllten zwei große Truhen vom Hausboden, füllten sie mit Kleidung und Wäsche, vergruben sie in einem Scheunenfach und bedeckten es mit Stroh. Da die Plünderer nicht nur Wohnungen durchsuchten, sondern auch Ställe und Böden, teilten wir die Mengen und brachten sie in andere Verstecke. Die findigen Diebe durchstachen mit langen Eisenstangen die Böden und fanden Sachen. Wenn sie ein Versteck entdeckt hatten, konnte man hoffen, daß sie das Grundstück verließen.

Häuser und Höfe wurden durch Polen besetzt. Der deutsche Besitzer hatte die Wohnung sofort zu räumen. Möbel, Herd, Kochtöpfe, Pfannen, Betten, Textilien, alles blieb in der zu räumenden Wohnung zurück. Manchmal mußte ein zweites Mal geräumt werden, dann waren auch die letzten Habseligkeiten und evtl. Spenden von Nachbarn verloren.

Verfügten die Vertriebenen in den Sammellagern noch über Textilien oder Wertsachen, so verloren sie diese in den amtlichen Beraubungsstellen. So nahmen die Sowjets und Polen den Menschen alles – bis auf das Hemd!

Gollnick, Detlef



Der Tagesbefehl von Marschall Schukow, Januar 1945, lautete:

„Sowjetsoldat, räche dich. Verhalte dich so, daß der Einbruch unserer Armeen nicht nur den heutigen Deutschen, sondern auch ihren fernen Enkeln in Erinnerung bleibt. Denke daran, daß alles, was die deutschen Untermenschen besitzen, dir gehört. Sowjetsoldat, habe kein Mitleid im Herzen!“

Die Vertreibung Lünser-Engfer

Im Mai 1945 mußten alle Geflüchteten wieder in ihre Heimat zurück. Dann wurden im Februar 1946 unter polnischer Verwaltung alle Deutschen ausgewiesen. Auch die letzte verbliebene Habe mußte zurückgelassen werden. Die Nachfahren von Johann Ludwig und Charlotte Lünser, also die Familien Gollnick, Kuchenbecker, Lünser, Wedel, Vieselmeier und Schacht hatten das Ziel Westfalen im Sinn, um nicht in einem Lager aufgenommen zu werden.

Die Fenster der Waggons des Vertriebenenzuges waren mit Brettern verschlagen. Öfter kamen plündernde Russen oder Polen in die Abteile, um letzte Habseligkeiten wegzunehmen. Mutters Uhr am Oberarm des kleinen Detlef haben sie nicht gefunden, aber eine Uhr in der Hosentasche des

Bleyle-Anzugs wurde mit einer Rasierklinge herausgeschnitten. Glücklicherweise wurde Detlef nicht verletzt.

In dieser Drangsal im Zug, und auch später bei Familientreffen, wurde u.a. das Lied „Harre meine Seele...“ gesungen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und Hilfe zu erbitten.

Gollnick, Detlef

Im Mai 1946 wurden Albert Johann Kuchenbecker und seine Ehefrau Marie geb. Gohlke zur Ausreise gezwungen, sie siedelten in Kiel an.

AF Rosa
Klatt, Gerhard



Die Erinnerungsbilder von Pferdekarren und Hunger, Elendszügen, erfrorenen Säuglingen haben keine Neutralität; sie gleichen sich, eines dem anderen.

DER SPIEGEL 17/2015, Alexander Smoltczyk

Fluchterlebnis

Fünfundvierzig im Januar,
als der deutsche Osten am Sterben war . . .
Am Wegrand stand ich im Dorf Lottin
und sah die Trecks vorüberziehen.
Beim Volkssturm, letztes Aufgebot der Streiter,
die Trecks, sie kamen und hasteten weiter.
Meistens Fremde, zuweilen Bekannte,
von denen jeder ums Leben rannte.

Ein dumpfes Grollen am Horizonte,
das nur die Eile beschleunigen konnte.
Schlitten, Kutschen und Kinderwagen,
man sah sie eilends vorüberjagen.
Weinen, Fluchen, zerbrochene Räder —
nur an sich selber dachte jetzt jeder.

Ochsen und ausgemergelte Pferde,
stolpernd, stürzend, durchfrosthete Erde.
Auf den Wagen zuweilen seltsame Last,
zusammengerafft in wilder Hast.
Betten, Kisten, zerbrochene Spiegel;
auf einem sogar ein klirrender Flügel.
Hühner, Gänse, ein quiekendes Schwein,
denn Spaß muß bei der Leiche sein.

Uralte Männer auf holprigen Sitzen,
vereiste, hängende Schnurrbartspitzen.
Zerfetzte Peitschen in klammern Händen,
wo mag die Elendsfahrt wohl enden?

Auf den Wagen Kinder und alte Frauen,
verstört und jammervoll anzuschauen.
Die Kräftigen liefen nebenher,
denn die Last der Wagen war viel zu schwer.

Löcher und Steine, zertrampelter Schnee
und Feuerschein auf dunklem See,
Lichter und Fackeln, die flackernd brannten,
Menschen, die in den Höfen rumrannten,
dem Elendszuge sich einzureihn,
Klagen und Weinen und Kinderschrein.

Im Straßengraben ein totes Rind
und da, oh Jammer, ein irrendes Kind!
Ein kleines Mädcl, so sechs, sieben Jahre,
Entsetzen im Auge, verzottelte Haare.
Es irrte hastig durchs tolle Gewimmel
im Feuerscheine am nächtlichen Himmel.
»Wo gehörst du denn hin?« »Nach Dösterbruch!«
»Die sind ja schon vorüber, vorn im Zug.
Nun lauf nur tüchtig hinterdrein,
dann wirst du bald wieder bei Müttern sein . . .«

Ich habe dann später, nach einigen Jahren,
vom Schicksal des kleinen Mädchens erfahren.
Es fand seine Mutter beim Morgenrot.
Der Vater, der war ja schon lange tot,
lag, eilig verscharrt, in russischer Erde,
damit der »Endsieg« errungen werde.

O. Brilon

Obiges Erlebnisgedicht wurde Herrn W. Radtke nach 6050 Offenbach/Main zwecks Weiterleitung vom Pr. Friedländer Gymnasiallehrer Dr. Otto kurz vor dessen Tode zugesandt.



GESCHICHTE
VON
BISCHOFTHUM
Ende